Oec. 230

Oeconomia. Opera varia
oeconomiam illustrantia 53.

Oec. gen. N° 93.

Des

Präsidenten von Benekendorff

kleine

ökonomische Schriften.

Erster Band.

Küstrin,

bey Ferdinand Oehmigcke. 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

In den bisher aus meiner Feder geflossenen und ans Licht getretenen Schriften habe ich die darinn enthaltene Wahrheiten, theils in ihrer Verbindung mit einander, vermöge welcher die eine der Grund der andern wird, theils aber auch in ihrer natürlichen Folge und Ordnung, vorgetragen, wie solches besonders aus der Oeconomia Forensis und den Berliner Beiträgen zur Landwirthschaftswissenschaft vor Augen lieget.

Daß diese Art des Vortrages am meisten unterrichtend sey, wird wohl nicht geleugnet werden können, indem Wißbegierige dadurch nicht bloß von einzeln Wahrheiten die gehörige Begriffe erhalten, sondern auch, den ganzen Inbegriff solcher Wahrheiten in ihrem Zusammenhange zu übersehen, in den Stand gesetzet werden.

Inzwischen hat ein Schriftsteller, bei einem solchen Systematischen Vortrage seiner Gedanken nicht immer genugsame Gelegenheit, die einzeln vorkommende Gegenstände völlig aus einander zu setzen, und sich mit den vielfältigen Veränderungen, die dabei vorfallen können, abzugeben. Es können solche die meiste Zeit nur berühret, nicht aber vollständig entwickelt werden.

Die meisten Gegenstände in der Landwirthschaft sind aber von der Beschaffenheit, daß die Wirth-

schafttreibende Mitbürger des Staats davon allerdings einen ausführlichen Unterricht nöthig haben. Einem Landwirth z. B. der einen reichen Vorrath von Teichschlamm auf seinem Landgute hat, dem es aber an der erforderlichen Anleitung, wie er durch denselben seine Aecker in einen fruchtbarern Stand setzen kann, ermangelt, wird eine nähere Abhandlung von der Schlammdüngung, worinn sowohl der daraus entstehende Nutzen als die dabei zu beobachtende richtige Verfahrungsart, gründlich gezeiget wird, nicht unangenehm seyn können.

Dieses hat mich denn bewogen, von den wichtigsten Wirthschaftstheilen besondere Aufsätze zu entwerfen, worinn ich theils ihre bestmöglichste Benutzungsart, theils aber auch die dabei vorfallende verschiedene Mißbräuche und Fehler nebst den Mitteln, wodurch dieselben auf eine geschickte Art vermieden werden können, in ein näheres Licht zu setzen, gesuchet. Um diese meine Gedanken dem geehrten Publikum desto bequemer mittheilen zu können, habe ich die Methode, die entworfene Abhandlungen in kleine nur wenig kostbar fallende Bändchen, wovon alle Jahre eins ans Licht treten wird, zu vertheilen, gewählet.

Hiervon mache ich denn mit dem gegenwärtigen ersten Bande den Anfang.

Dieser erste Band enthält fünf dergleichen besondere Abhandlungen, und ich schmeichle

mich

mich nicht ohne Grund, daß der geneigte Leser von deren Nothwendigkeit und Nutzen schon selber überzeugt seyn wird.

In der Ersten habe ich die aus dem Abschaffen des Schafmelckens entstehende wichtige Vortheile, und daß solches der sicherste Weg zum bessern Aufnehmen der Schafzucht sey, auf das deutlichste vor Augen zu legen, mir angelegen seyn laßen. Nicht bloß theoretische Sätze haben mich darinn unterstützet, sondern auch ohnstreitige Erfahrungen ganzer Länder sind mir dabei zu Hülfe gekommen. Die vielen Einwendungen, die man an einigen Orten wider das Abschaffen des Schafmelkens zu machen pfleget, habe ich ebenfalls beantwortet, und ihren Ungrund zu zeigen gesuchet.

Die zweite Abhandlung von der Schlammdüngung, ihrer Verschiedenheit, Nutzen und Gebrauch ist gleichmäßig von der Art, daß die Wichtigkeit des darinn gewählten Gegenstandes wohl von niemanden bezweifelt werden wird. Die ganz neuerliche Aufmerksamkeit, die der Größeste unter den Königen diesem wirthschaftlichen Geschäfte, wie aus der gedachten Abhandlung selber zu ersehen ist, gewidmet hat, ist mir natürlicherweise ein sehr triftiger Bewegungsgrund gewesen, diese Materie allen andern vorzuziehen, und meine davon besitzende Erfahrungen bekannt zu machen.

Zu der dritten Abhandlung, welche allgemeine Grundsätze, nach welchen eine jede Wirthschaftsverfassung, ob sie richtig, oder fehlerhaft ist, beurtheilet werden kann, in sich enthält, hat mir besonders die große Verschiedenheit, die man fast an allen Orten in den Wirthschaftseinrichtungen antrift, Gelegenheit gegeben. Fast ein jedes Land, und eine jede Provinz, ja öfters wohl gar nur kleine Distrikte, gehen hierunter dergestalt von andern ab, daß beinahe keine Aehnlichkeit unter ihnen übrig bleibet. Ein jeder rühmet die bei ihm gewöhnliche wirthschaftliche Einrichtungsart als die beste und vorzüglichste, und es hält schwer, einen Landwirth, der niemals aus den Grenzen seiner Vatergegend gekommen ist, daß es noch bessere Wirthschaftsverfassungen gebe, zu überzeugen. Nöthig ist es daher, daß demselben Regeln an die Hand gegeben werden, woraus er die Fehler seiner eigenen Wirthschaft kennen, und zugleich die Richtigkeit anderer Wirthschaftseinrichtungen schätzen lernen kann.

Wodurch ich zu der in der vierten Abhandlung vorgetragenen Materie von der Schädlichkeit des Streurechens in den Wäldern, veranlaßet worden bin, ist aus derselben schon selbst zu entnehmen. Es lieget bei diesem Wirthschaftsmißbrauch ein bloßes bisher noch nicht genugsam bestrittenes Vorurtheil zum Grunde, und

es

es wird an denjenigen Orten, wo daſſelbe Ueberhand genommen hat, nicht allein der Feld- und Ackerbau durch unrichtig genommene Maaßregeln gar sehr zurückgesetzet, sondern auch dem Holz- und Graswuchs in den Wäldern ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget. Mir wird daher nicht verarget werden können, wenn ich mich vielleicht von einem allzuwarmen Wirthschaftspatriotismus, um dieses große Uebel nach Möglichkeit auszurotten, habe überraschen laßen.

Wie nöthig es sey, daß in einer ordentlichen Wirthschaft ein jedes zu deren Betreibung angestelltes vernünftiges Geschöpfe, es sey auch so geringe, als es wolle, von seinen Pflichten und Schuldigkeiten gehörig unterrichtet, und deshalb mit einer schriftlichen Instruktion versehen werde, wird sich aus den ersten Paragraphen der fünften Abhandlung ganz deutlich ergeben. Da ich nun ein Muster hiervon aus den Händen eines berühmten großen Wirths erhalten, so hat mich solches angereizet, auch zum Vortheil des Publikums einen Gebrauch davon zu machen, und die mir von diesem Wirth mitgetheilte Instruktionen für seine Wirthschafts-bedienten in dieser Sammlung nützlicher kleinen Aufsätze mit einzurücken.

In dem gegenwärtigen ersten Bande hat solches nur bloß in Ansehung der Instruktion für einen zu bestellenden Justitiarius auf dem Lande

geschehen können, wobei ich mir jedoch, die Pflichtsvorschriften der übrigen zu einer vollkommenen Wirthschaft erforderlichen Personen in den nächst folgenden Bänden dieses Werkes nachzuhohlen, vorbehalte. Ich zweifle nicht, daß dadurch sowohl die befehlende Herrschaften, was sie von ihren Untergebenen mit Recht fordern können, als auch die unter ihren Gehorsam stehende Wirthschaftsleute ihre Pflichten und Schuldigkeiten, ohne sich deshalb ferner mit Unwissenheit entschuldigen zu können, einsehen lernen werden.

Sollten dem geneigten Leser die in diesem ersten Bande entworfene Abhandlungen, sowohl in Ansehung ihres Inhalts, als auch Vortrages, nicht mißfällig seyn, so werde ich, im Verfolg dieses Werks mit gleich wichtigen und nützlichen Materien fortzufahren, nicht ermangeln.

Als eine besondere Freundschaft und Geneigtheit wird es von mir angesehen werden müssen, wenn ein Theil meiner geneigten Herren Leser mir diejenigen wirthschaftlichen Wahrheiten, die sie gerne vor andern näher ausgeführet wissen mögten, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, geruhen wollte.

Küstrin den 26ten August 1783.

Der Verf.

Zufäl-

Zufällige Gedanken

von

dem Melken der Schafe.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Zufällige Gedanken
von
dem Melken der Schafe.

§. 1.
Einleitung in diese Abhandlung.

Hat es in der an Gegenständen reichen Landwirthschaft je eine Sache gegeben, worüber die Wirthschaftsverständigen sich nicht miteinander vereinigen können, sondern in verschiedenen Meinungen abgegangen sind, so ist es gewiß die noch bis anjetzt unentschiedene Streitfrage, **ob die Abschaffung des Melkens der Schafe rathsam sey oder nicht?**

Von einigen wird diese Frage bejahend, von andern hingegen verneinend, beantwortet.

Ein jeder hat Gründe, wodurch er seine Meinung zu unterstützen und zu rechtfertigen suchet.

Die Schäfereien sind wegen des gestiegenen Wollpreises in unsern Tagen von weit mehrerer Wichtigkeit, als sie zu den Zeiten unserer Voreltern waren.

Sie erheischen daher auch mehrere Aufmerksamkeit von uns, und verdienen wohl, daß man alles dasjenige, was ihrer bessern Benutzung und Aufnahme entgegen stehet, aus dem Wege zu räumen suchet.

Das bisher noch an vielen Orten gewöhnlich gewesene Melken der Schafe scheinet allerdings eine der vornehmsten Ursachen zu seyn, warum es mit der heutigen Schafzucht nicht allenthalben recht fort will, sondern diese Wirthschaftsrubrik mehr ab, als zunimmt.

Hiedurch bin ich denn, der Sache näher nachzudenken, und die Gründe, worauf die verschiedenen Meinungen wegen des Schafmelkens beruhen, mit einer gewissen Genauigkeit zu prüfen, bewogen worden.

§. 2.

Die für, oder wider das Schafmelken vorwaltende Gründe sollen näher untersuchet werden.

Durch die Entwickelung dieser Gründe wird der geneigte Leser von selbst in den Stand gesetzet werden, selber beurtheilen zu können, welche von den vorher bemerkten Meinungen die richtigste sey, indem nur das, was einen zureichenden Grund hat, von Wahrheit angesehen werden kann.

Alle Wahrheiten sind, ihrer Natur nach, unveränderlich, und es ist unmöglich, daß eine Sache zu gleicher Zeit wahr und auch falsch seyn kann.

Inzwischen giebt es auch Wahrheiten, welche gewisse Bedingungen zulassen, und bei denen man unter diesen Bedingungen eine Ausnahme machen muß.

Diese allgemeine Sätze können bei der Erörterung der Frage, ob das Melken der Schafe rathsam sey oder nicht, nicht gänzlich aus den Augen gesetzet werden.

Ich werde zu solchem Ende vor allen Dingen durch Prüfung der für und gegen diese Meinungen vorwaltenden Gründe, welche Parthey hierunter überhaupt die Wahrheit für sich habe, zu entdecken suchen. Demnächst aber soll auch zugleich meine Bemühung dahin gerichtet seyn, daß ich die hievon zu machende Ausnahmen näher bestimme, und, ob dieselben statt finden können, untersuche.

§. 3.

Daß in vorigen Zeiten das Schafmelken überall gewöhnlich gewesen, und nur erst in den neuern Zeiten, davon abzugehen, der Anfang gemacht worden, wovon besonders Schlesien zum Beispiel angeführet wird.

Das Melken der Schafe ist eine Gewohnheit, die in den vorigen Zeiten in unsern deutschen Gegenden allenthalben üblich gewesen zu seyn scheinet.

Nur erst in neuern Zeiten hat man solches vor bedenklich, und dem Aufnehmen der Schäfereien nachtheilig zu halten, angefangen, und wir leben noch in demjenigen Zeitpunkt, wo viele vernünftige Wirthe durch das Beispiel ihrer Nachbaren

hierunter aufmerksam gemacht, und demselben zu folgen angereitzet werden.

In Schlesien weiß man anjetzt fast durchgehends von keinem Melken der Schafe, und es werden daselbst, die von vielen für eine Delikatesse angesehene Schafmilch, Butter und Käse vergebens gesuchet.

Inzwischen habe ich doch vor ein paar Jahren aus alten, über wichtige Güter geführten Wirthschaftsrechnungen, die ich nachzusehen und zu untersuchen Gelegenheit hatte, wahrgenommen, daß noch vor 30 bis 40 Jahren das Schafmelken, wenigstens an vielen Orten, auch in Schlesien üblich gewesen ist.

Nur bloß eine vernünftige Ueberlegung und die davon angestellte Versuche aufmerksamer Wirthe, deren es noch immer in Schlesien eine vorzügliche Anzahl giebt, haben von der Schädlichkeit des Schafmelkens eine allgemeine Ueberzeugung zuwege gebracht, und solche in diesem ganzen Lande dergestalt verbreitet, daß, um mich recht nach Schlesischer Mundart auszudrücken, von dieser vorigen Gewohnheit auch kein Gedanke mehr übrig geblieben ist.

In den übrigen unter dem Königl. Preußischen Zepter stehenden Provinzen haben sich zwar auch bereits verschiedene Wirthe durch Schlesiens Beispiel zur Abschaffung des Schafmelkens aufmuntern lassen. Bis anjetzt ist aber solches noch nicht allgemein geworden.

Man trift zwar in einigen Gegenden verschiedene Oerter, wo die Schafe nicht mehr gemolken wer-

werden, an, dahingegen von den übrigen Nachbaren diese Gewohnheit noch immer beibehalten wird.

Jedoch nimmt man von Jahr zu Jahr wahr, daß eine dergleichen vernünftige Schafwirthschaftsart immer mehrere Liebhaber erhält, und dieselbe vielleicht in kurzer Zeit auch in andern Provinzen allgemein werden wird.

Schon selbst die Schäfer, die doch sonst bei dem Schafmelken ihre besondere Vortheile gehabt haben, fangen hierunter die Augen zu öfnen an, und wünschen deshalb eine Abänderung (a).

§. 4.

Kurze Geschichte des Schafmelkens.

Eine kurze Geschichte von dem Melken der Schafe voranzuschicken ist nöthig, wenn wir die für und wider dasselbe vorwaltende Gründe gehörig prüfen, und die hieraus entstehende Folgen untersuchen wollen.

Die Wolle, so die Schafe bringen, ist wohl sonder Zweifel der Hauptnutzen, den sie ihrem Eigenthümer gewähren, und sie scheinen auch eigentlich hiezu von der Natur bestimmt zu seyn.

Wie aber der Mensch vermöge seiner Eigennützigkeit nicht bloß bei den Hauptbestimmungen

(a) Nur noch in diesen Tagen habe ich ein Beispiel gehabt, daß ein Schäfer seiner Herrschaft jährlich zehn Thaler zu erlegen anbot, wenn sie das Melken der Schafe in der ihm anvertraueten Schäferey abstellen wollen.

der Natur stehen zu bleiben, sondern dabei auch zugleich auf allerhand Nebenvortheile bedacht zu seyn pflegen, so hat man sich auch in Ansehung der Schafe nicht bloß an der jährlich von ihnen fallenden Wolle begnüget, sondern sich auch der Milch derselben zu nutze zu machen gesucht.

Auf solche Art ist es denn gewöhnlich geworden, daß man die Lämmer nur eine Zeitlang saugen lassen, nachher aber die Mütter derselben so lange, bis sie wieder von den Böcken besprungen und befruchtet werden müssen, gemolken, aus solcher Milch Butter, Käse und Kompos angefertiget, und damit sowol die Bedürfnisse der eigenen Haushaltung bestritten, als auch eine jährliche baare Einnahme davon erlanget hat.

Hieran wäre an und vor sich nichts auszusetzen, indem es die wirthschaftliche Klugheit allerdings erfordert, daß man eine jede Sache auf die bestmöglichste Art zu benutzen suchen muß.

Eben darinn bestehet die wahre Industrie, daß man alle mögliche Nebenvortheile aufsuchet, und solche zur Vermehrung der Gutseinkünfte anzuwenden suchet, und es haben daher die Landwirthe, so das Melken der Schafe eingeführet, hierunter an und für sich nicht unrichtig gedacht.

Die wirthschaftliche Klugheit erheischet aber auch, daß dergleichen aufgesuchte Nebenvortheile der Hauptbestimmung einer Sache nicht zuwider seyn, oder solche verhindern müsse.

Hierauf hauptsächlich werden wir bei der uns vorgesetzten Prüfung, ob das Melken der Schafe

rathsam sey oder nicht, unser Augenmerk zu richren haben.

§. 5.

Fortsetzung dieser Geschichte.

Die Lammzeit trift an den Orten, wo die Schafe gemolken werden, gemeiniglich erst im Monath März ein, und selten hat eine Schäferey vor Ende desselben abgelammet.

Sobald die Hämmelung oder Leichtung, wie es an einigen Orten genannt zu werden pflegt, vorbei ist, werden die Lämmer mit den Müttern zu Felde gejaget, und ihnen die Milch derselben bis zu dem Tage Urbani, oder den 28sten May, zu genießen verstattet.

Bei Einbrechung dieses vor die Lämmer so unglücklichen Tages aber werden sie von den Müttern abgesondert, und machen eine eigene Heerde aus.

Alsdenn vertritt der Schäfer mit seinen Knechten die Stelle der Lämmer, und nimmt den Schafen täglich dreimal die Milch, um daraus Butter, Käse und Kompoß zuzubereiten.

Der davon fallende Nutzen kommt zwar nicht eigentlich dem Schäfer zu nutze, sondern er gebühret lediglich dem Eigenthümer des Gutes.

An den meisten Orten erhält der Gutsherr auch von den Schafen des Schäfers und der Knechte die Milch, ohne daß ihnen davor etwas vergütiget werden darf.

Inzwischen vergisset sich der Schäfer hiebei auch nicht, und wenn er auch von der baaren Einnahme nichts genösse, so bleibet doch wohl allemahl gewiß, daß er mit seinem ganzen Hause freie Milch, Butter und Käse davon hat.

§. 6.

Fernere Fortsetzung derselben.

Dieses Melken wird nach der eingeführten Gewohnheit bis Michaelis fortgesetzet. Und weil an den meisten Orten die Schäfer vor das ihnen überlassene Melken der Schafe eine gewisse Pacht unter dem Nahmen von **Molkenpacht**, entweder in Gelde, oder in Butter und Käse entrichten müssen, so suchen sie die Melkzeit so viel als möglich zu verlängern, zumahl die Schafe im Herbst die beste und fetteste Milch zu geben pflegen.

Wenigstens erklären sie den zur Beendigung des Schafmelkens bestimmten Michaelis-Termin dahin, daß solches von alt Michaelis, welcher den 10ten October, folglich 11 Tage später einfällt, zu verstehen sey.

So lange die Schafe gemolken werden, ist es ganz natürlich, daß die Böcke von denselben abgesondert bleiben, und unter der Hammelheerde gehütet werden müssen.

Das Zulaßen der Böcke geschiehet daher nur sehr selten vor die Mitte des Octobers.

Die Tragezeit eines Schafes währet bekanntermaßen 5 Monathe, und es können daher bei einer solchen Einrichtung nur erst in der Mitte des

März-

März-Monaths, wie schon vorhin erwehnet worden, Lämmer erwartet werden.

§. 7.

Von der vor das Melken der Schafe von dem Schäfer, entweder in natura, oder in Gelde, zu entrichtenden Molkenpacht, und in welchen Fällen das erstere, oder das letztere, rathsamer sey.

Der Nutzen, der durch das Melken der Schafe vor die Herrschaft entstehet, ist nicht allenthalben einerlei, sondern man trift darunter verschiedene Einrichtungen, die bald mehr, bald weniger vortheilhaft sind, an.

An denjenigen Orten, wo es hierunter am ordentlichsten zugehet, muß der Pächter, wie schon oben bemerket worden, eine gewisse jährliche Pacht davor erlegen.

Diese Pacht wird nach der Anzahl der Lämmer bestimmet, dabei aber auch zugleich auf die Schafe, so verlammet haben, und Ammen genannt zu werden pflegen, imgleichen auf die zum Schlachten ausgesetzte Säuglinge, dergestalt, daß der Schäfer davor nur die Hälfte entrichtet, Rücksicht genommen.

Nachdem auf solche Art die Anzahl der melkenden Schafe, von welchen eine Molkenpacht zu erlegen ist, ausgemittelt worden, so muß dieselbe entweder in natura, d. i., durch eine bestimmte Quantität von Butter, Käse und Kompos abgeführet werden, oder es erleget der Schäfer vor

jedes Hundert Schafe, so gemolken werden, ein gewisses baares Geldquantum.

Welches von beiden vortheilhafter sey, will ich gegenwärtig, weil es zu den Absichten dieses gegenwärtigen Aufsatzes nichts beiträget, nicht genauer untersuchen.

So viel aber ist gewiß, daß die Schäfer immer lieber eine Geldpacht entrichten, und vor der Herrschaft ist solches auch zuträglicher, weil die Butter und Käse, wenn sie in natura entrichtet werden müssen, gemeiniglich nur sehr schlecht zu gerathen und zum Verkauf wenig tauglich zu seyn pflegen (b).

§. 8.

(b) Nur erlaubet es an verschiedenen Orten die Wirthschaftsverfassung nicht, daß die Herrschaft von der Natural-Pacht abgehen, und dagegen eine verhältnißmäßige Geld-Summe annehmen kann.

An vielen Orten ist eingeführet, daß die Unterthanen jährlich ein gewisses Deputat, worunter auch eine bestimmte Quantität von Butter und Käse ist, erhalten. Die meiste Zeit sind vor einen jeden Unterthan 4 bis 6 Pfund Butter und 3 Mandel Käse ausgesetzet, welches an Orten, wo eine zahlreiche Gemeine dienstbarer Einwohner ist, schon etwas beträchtliches ausmacht.

Da jederzeit die Schafbutter in einem geringern Preise, als die Kuhbutter gestanden hat, und auch die Schafkäse zu vorigen Zeiten, wo die Kuhheerden weit schwächer, als anjetzt waren, in größerer Menge gemacht wurden, so ist bei diesem Deputat hauptsächlich auf die Schafbutter und Käse Rücksicht genommen, und dasselbe darnach eingerichtet worden.

§. 8.

Wie hoch sich die Molkenpacht in ordentlichen Melkschäfereien, sowohl wenn sie in natura oder auch in Gelde entrichtet wird, belaufe.

In guten Schafgegenden, und wo eine genugsam ausgebreitete Weide vorhanden ist, und besonders ordentliche Bracke gehalten wird, bestehet die Natural-Molkenpacht in $\frac{4}{8}$tel Butter (c), 8 Achtel

Es läßt sich daher das erwehnte Deputat nicht allein sehr schwer auf Kuhbutter und Käse reduciren, sondern an vielen auf der Höhe liegenden Orten, wo sonst gemeiniglich die stärksten Zuchtschäfereyen gehalten werden können, würde auch die gewonnene Kuhbutter und Käse, nach Abzug der eigenen häuslichen Consumtion kaum zur Bestreitung dieses Deputats zulänglich seyn.

Vernünftig ist es daher, wenn bei dergleichen Umständen die Herrschaft darauf bestehet, daß der Schäfer die Molkenpacht in natura entrichten muß.

Ich habe dieser an vielen Orten gebräuchlichen Einrichtung wegen des Deputats, um so mehr umständlichen Erwehnung thun müssen, als solches einer von den hauptsächlichsten und scheinbarsten Gründen ist, deren sich die Vertheidiger des Schafmelkens bedienen können.

(c) Es ist dieses ein Brandenburgisches und Pommerisches Buttermaaß, dessen Inhalt, weil dasselbe nicht allenthalben bekannt ist, näher bestimmt werden muß.

Ein Achtel enthält vier Helftgen, und ein jedes Helftgen soll das Gewicht von 10 Pfund Butter in sich fassen.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß ein solches Achtel Butter, und zwar nach Abzug der Thara 40 Pfund wieget.

8 Achtel Käse (d) nebst dem gewöhnlichen Kompos und Herbstkäsen (e).

Wenn

Es kann aber solches nur von der Kuhbutter angenommen werden, indem diese weit fester, und folglich auch schwerer, als die Schafbutter ist.

Ein Achtel Schafbutter mag man füglich nicht höher, als auf 36 Pfund schätzen, und auch der Billigkeit nach von dem Schäfer nicht mehr verlangen. Denn das weiche schwammige Wesen, so die Schafbutter gegen die Kuhbutter an sich hat, vermindert nicht allein ihr Gewicht überhaupt, sondern sie kann auch nicht so fest, als man es sonst von der Kuhbutter fordert, in das Faß geschlagen werden.

(d) Käse, und zwar diejenigen, die eine solche Figur als die Schafkäse haben, nach Fässern zu bestimmen, ist an und vor sich sehr uneigentlich gedacht. Inzwischen sind sie doch, wenn es die Herrschaft verlanget, von den Schäfern in die Fässer, allwo sie auf die Kante gesetzet, und reihenweise recht feste in einander gepresset werden müssen, auf solche Art Faßweise abzuliefern.

Wenn sich aber der Schäfer hiebei an kein Maaß der Käse selber binden darf, sondern sich, wenn er das Achtel davon vollgepacket hat, weder um ihre Größe, noch auch, ob wenig oder viel Käse in das Faß gegangen sind, weiter nicht kümmert, dieses aber bei der Speisung des Gesindes, wozu die gewöhnlichen Schafkäse gebrauchet zu werden pflegen, allerhand Unordnungen veranlasset, so ist, an statt dieser sonst Faßweise gebräuchlichen Ablieferung vor ein jedes Achtel eine gewisse Anzahl von Käsen bestimmt worden, und diese pfleget an den meisten Orten in 6 Mandeln zu bestehen, daß also, wenn man die Quantität der von einem jeden Hundert abzuliefernden Käse näher wissen will, solche überhaupt 12 Schock betragen.

(e) Da die Schafmilch im Herbst gegen die Zeit, da das

Melken

Wenn auch gleich kein Deputat gegeben werden darf, so pfleget sich dennoch die Herrschaft zu ihrer eigenen Consumtion, und besonders zur Speisung des Gesindes, weil die Schafbutter dazu weit vortheilhafter zu seyn scheinet (f), etwas gewisses

Melken zu Ende gehet, weit fetter, als im Sommer, ist, so giebt alsdenn diese Milch natürlicherweise auch bessere und fettere Käse.

Die Herrschaften haben sich daher diese Käse vor ihren Tisch vorzüglich ausgesehen, da sie hingegen die im Sommer verfertigte zum Deputat und Speisung vor das Gesinde bestimmet.

Diese Herbstkäse sind nicht mit unter derjenigen Anzahl, deren ich vorhin Erwehnung gethan habe, begriffen, sondern müssen annoch außerdem entrichtet werden.

Da diese Käse weit größer, als die sonst gewöhnlichen sind, so ist die Anzahl derselben nicht allenthalben gleich bestimmt. An den meisten Orten pfleget von einem jeden Hundert eine Mandel abgeliefert zu werden.

Auch alsdenn, wenn die Molkenpacht auf Geld gesetzet ist, muß der Schäfer dennoch die gewöhnlichen Herbstkäse und Kompos in natura geben.

(f) Die Kuhbutter ist an und vor sich weit fetter, als die Schafbutter, und man kann 3 Pfund von der erstern 4 Pfunden von der letztern in dem Verbrauch ganz füglich gleichschätzen.

Sie stehet auch daher jederzeit in einem weit höhern Preise. Die wirthschaftliche Sparsamkeit bringet es also schon von selbst mit sich, daß zur Speisung des Gesindes vorzüglich die Schafbutter, weil solche die wohlfeilste ist, verbrauchet wird.

gewisses in natura geben zu lassen, und nur vor das übrige, Geld anzunehmen.

Zu jetzigen Zeiten, wo Butter und Käse eine viel theuere Waare, als sie ehedem war, ist, pfleget, wenn die Molkenpacht auf Geld gesetzet wird, vor jedes Hundert Lämmer 18 bis 20 Thaler, und an den Orten, wo die Weide vorzüglich gut ist, auch wohl 22 Thaler gegeben zu werden.

Ehedem wurde selten über 16 Thaler vor das Hundert gezahlet, woran man sich aber nicht kehren

An den meisten Orten pflegt ein gewisses Maaß, wie viel eine jede Person jedesmal an Butter zu erhalten hat, bestimmet zu seyn.

Von einem solchen Maaß geht das auf die alten Gewohnheiten bestehende Gesinde nicht leicht ab. Es würde daher schwer halten, hierunter eine andere Einrichtung zu machen, und die vorige Butterspeisung des Gesindes mit Schafbutter nach dem Verhältniß ihres verschiedenen Werths auf Kuhbutter zu reduciren.

Man bedienet sich dieses ebenfalls zu einem Argument, um das Schafmelken zu vertheidigen, und dessen Abschaffung für unmöglich zu halten, indem, wenn auch gleich kein Deputat an die Unterthanen, wie ad not. b. gedacht worden, gegeben werden darf, dennoch die Speisung des Gesindes mit Schafbutter allenthalben, wo die Schafe gemolken werden, gewöhnlich ist.

Man kann es auch in der That als eine Ursache ansehen, warum z. B. in Schlesien das Schafmelken überall abgeschaffet worden, und solches hingegen in den Brandenburgischen Marken an den meisten Orten so schwer hält, weil dort das Gesinde fast gar keine Butter, hier aber täglich bekommt.

kehren kann, weil fast alle Producte in ihren Preisen gestiegen sind, und es ganz natürlich ist, daß, wenn eine Naturalpacht in Geldpacht verwandelt werden soll, hiebei auf die Preise der Naturalien Rücksicht genommmn werden müsse.

Eben so, wie sich die Preise der Butter und Käse ändern, muß auch in den davor zu entrichtenden Geldpachten eine Aenderung erfolgen.

§. 9.

Daß in einigen Gegenden auch eine noch geringere Molkenpacht gegeben werde, und was die Ursache davon sey.

Es giebet aber auch Gegenden, wo die Molkenpacht weit geringer ist. In dem Weichbilde Cottbus und der herumliegenden Niederlausitzer Gegend entrichten z. B. die Schäfer nebst dem gewöhnlichen Kompos vor jedes Stück Melkenschaf mehr nicht, als 3 gr. welches vor das Hundert nur 12 Thaler 12 gr. beträget.

Ich habe einigen dasigen Freunden über diese geringe Molkenpacht meine Verwunderung zu verstehen gegeben, weil doch sonst die dasigen Schäfereien im guten Stande sind, und besonders in Ansehung der feinen Wolle einen merklichen Vorzug haben.

Mir ist aber jederzeit zur Antwort geworden, daß die Schäfer nicht mehr geben wollten noch könnten, ohne davon eine weitere und der Sache angemessene Ursache anzugeben.

Es ist zwar wahr, daß in der hiesigen Gegend vieler dürrer Sand und hohe Feldmarken sind. Allein in den Marken trift man dergleichen ebenfalls, und fast noch häufiger, als hier an, und es wird demohnerachtet von den Schäfereien, ohne daß dabei die Schäfer zu Grunde gehen, eine weit höhere Molkenpacht entrichtet.

Ist nicht etwa nur bloß die einmahl eingeführte Gewohnheit, vor das Schaf nicht mehr als 3 gr. entrichten zu dürfen, Schuld daran, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich den Grund von dieser Verschiedenheit der Molkenpacht hauptsächlich darin, daß in dem Cottbussischen und der herumliegenden Gegend keine ordentliche Bracke gehalten wird, setze.

Der Acker ist zwar hier ebenfalls in 3 besondere Felder eingetheilet. Demohnerachtet aber weiß man von keiner Bracke, sondern es werden diese drei Felder alle Jahre, zwei mit Winterung und das eine mit Sommerung besäet.

Die Schafe finden daher auf dem Acker nur wenige Weide vor sich, und bloß das Stoppelgras kommt ihnen, und zwar ebenfalls nur auf eine kurze Zeit, weil der größeste Theil der Felder, so bald das Getreide abgebracht ist, wieder umgestürzet, und besäet wird, zu gute.

Den größesten Theil des Jahres hindurch müssen sie sich mit einigen dürren Lehden, und einer durch das unglückseelige Streurechen von den besten Graswurzeln entblößeten Waldhütung behelfen.

Eben

Eben zu der Zeit, wenn sie am stärksten gemolken werden, und die meiste Milch geben sollen, genießen sie gar keine Ackerweide.

Eine dürre Weide ist zwar vor die Zuchtschäfereien gesund, und in so weit vor dieselbe zuträglich.

Inzwischen kann doch nicht, daß die Schafe von einer solchen dürren Weide eben so viel Milch, als von einer nahrhaften geben sollen, verlangt werden.

Nun aber ist bekannt, daß das Brackgras und die Weide auf der Wendfahre vor das Melk-Schafvieh vorzüglich nahrhaft ist, und weit mehr zur Milch schläget, als selbst die besten Angerhütungen.

Wo keine ordentliche Bracke gehalten wird, da fällt nicht allein das Gras der Bracken, sondern auch die Weide auf der Wendfahre, weil solche in der Art, als an den Orten, wo ein eingerichteter Brackschlag ist, statt finden kann, hinweg.

Es ist daher ganz natürlich, daß die Schäfer in der obenerwehnten Cottbussischen und herumliegenden Gegend keine so hohe Molkenpacht, als an denen Orten, wo die melkende Schafe einen Theil des Brackfeldes und die ganze Wendfahre zu genießen haben, entrichten können.

Auch in einem Theil der Altmark, wo man nur selten eine Bracke antrift, sondern den Acker

fast alle Jahre nutzet, habe ich ebenfalls wahrgenommen, daß die dort gewöhnliche Molkenpacht weit geringer, als in den übrigen Marken, ist.

§. 10.

Verschiedene Bedenklichkeiten, so der Abschaffung des Schafmelkens entgegen gesetzet werden können.

Aus dieser vorangeschickten kurzen Geschichte des Schafmelkens werden sich nun die Gründe, so man für und wider dasselbe anzubringen pflegt, in vielen Stücken von selbst erläutern.

Denn nicht allein die Vortheile, die beides aus dem Melken als Nichtmelken entstehen, können daraus ersehen werden, sondern es leuchten auch die Schwierigkeiten, so mit der Abschaffung des Melkens der Schafe verknüpft sind, ganz deutlich dabei hervor, und die Mittel, wie denenselben am füglichsten begegnet und vorgebeuget werden könne, laßen sich daraus ebenfalls hernehmen.

Den Gutsbesitzern soll durch die Abschaffung des Schafmelkens ein Theil ihrer Gutseinkünfte, worauf sie sonst sichere Rechnung machen können, entzogen werden. Daß sie sich diesen Verlust, ohne Ueberzeugung, wie derselbe auf eine andere Art hinlänglich wieder ersetzet werden soll, nicht so schlechterdings gefallen laßen wollen, ist ihnen nicht zu verargen.

Man muß, nach dem gemeinen Sprichwort, nicht eher unreines Wasser ausgießen, bis man reines wieder hat. In der Landwirthschaft giebt es viele Spekulationen, die viel scheinbares für sich haben, bey der Ausübung aber unzulänglich, und ohne Grund gefunden werden.

Vielleicht hat es mit der vorgeschlagenen Abschaffung des Schafmelkens eine gleiche Bewandniß.

Wer ist Bürge davor, daß der wegen Einstellung des Schafmelkens gethane Vorschlag nicht von gleicher Art sey, sondern den Zustand der Schäferey wirklich verbessere, und in der Folge das Einkommen derselben weit mehr erhöhe, als der Verlust ist, der durch die Abschaffung der Molkenpacht verursacht wird?

Wie sollte es mit der Deputatbutter, die den Unterthanen jährlich gegeben werden muß, wenn keine Schafbutter und Käse mehr gemacht werden können, gehalten werden, und woher soll das viele Zubrod kommen, so das zahlreiche Gesinde täglich wegnimmt?

Auf solche Art verliert man nicht allein einen Theil der Einkünfte von der Schäferey selbst, sondern es wird auch, da man nunmehr alle diejenigen Bedürfnisse, die bisher aus der Schäferey bestritten worden, durch Kuhbutter und Käse ersetzen muß, die Rindviehnutzung gar sehr gemindert werden.

Ja, es möchte wohl gar dahin kommen, daß die gewonnene Kuhbutter und Käse hiezu nicht hin-

reichend wären, und man solche von fremden Orten vor baares Geld kaufen müßte.

Wie sehr würde nicht hiedurch die ganze Wirthschaftsführung erschweret, und unangenehm gemacht werden.

Daß auch bey den vernünftigsten Landwirthen diese und dergleichen Gedanken mehr, wenn ihnen, künftighin ihre Schafe nicht mehr melken zu laßen, angemuthet wird, aufsteigen müssen, ist ganz natürlich, und es würde mit Recht ein übereilter Leichtsinn zu nennen seyn, wenn man sich, ohne die Sache gehörig geprüfet, und Schaden und Vortheil genau gegeneinander abgewogen zu haben, blindlings darinn einlaßen wollte.

Ich rathe vielmehr einem jeden Landwirth, der noch zu der Anzahl der Schafmelker gehört, die Sache vorher wohl zu überlegen, und darunter keinen Schritt, der ihm nachher gereuen könnte, blindlings zu thun.

Er überlege nicht allein den davon zu erwartenden Schaden oder Vortheil überhaupt, sondern nehme auch dabei auf die besondern Umstände seiner Wirthschaftseinrichtung, und in wie weit das Schafmelken in dieselbe einen Einfluß hat, Rücksicht, indem gewiß ist, daß der Abschaffung desselben nach Verschiedenheit der Wirthschaftsverfassungen an einigen Orten weit mehrere Hindernisse, als an andern, entgegen stehen.

§. 11.

Warum, um diese Bedenklichkeiten zu heben, vor allen Dingen, daß bei der Abschaffung des Schafmelkens mehr gewonnen als verloren werde, gezeigt werden müsse:

Wenn wir nunmehr diese Bedenklichkeiten, nebst denen dagegen vorwaltenden Gründen näher in Betracht nehmen, und erörtern wollen, so werden wir dabei hauptsächlich auf dasjenige, was auf einer Seite verloren, auf der andern aber wiederum gewonnen wird, sehen, und unser Augenmerk richten müssen.

Diejenigen Landwirthe, welche ihre Schafe melken laßen, erhalten dadurch eine jährliche baare Einnahme, oder doch, wenn sie auch die Molkenpacht in natura nehmen, eine dem baaren Gelde gleichzuschätzende Sache.

Diese Einnahme verlieren sie, sobald sie sich das Melken in ihrer Schäferey einzustellen, entschließen.

Soll nun ein solcher Landwirth zu diesem Entschluß bewogen werden, so ist nichts natürlicher, als daß er überzeugt werden muß, daß durch die Abschaffung des Schafmelkens mehr gewonnen, als verloren werde.

Denn wäre der Gewinn und Verlust bloß einander gleich, so würde solches bei einem vernünftigen noch nicht hinlänglich seyn, um ihn zu dieser Veränderung zu überreden, sondern vielmehr demselben nicht verarget werden können, wenn er, bei

einer so gleichgültigen Sache, lieber bei dem alten, so bisher an seinem Orte üblich gewesen, verbleiben wollte.

§. 12.

Daß Schafe, die nicht gemolken werden, mehrere Wolle, als wenn man sie melket, bringen müssen, ist ein in der Natur der Wolle gegründeter Satz.

Bei der Abwiegung des Schadens und Vortheils, so von dem Melken oder Nichtmelken der Schafe zu erwarten steht, muß aber nicht bloß auf einzelne Theile der Schäfereynutzung, sondern auf den ganzen Zustand der Schäferey, und dessen daraus erwachsenden Verbesserung Rücksicht genommen werden.

Diejenigen, die das Melken der Schafe in ihren Schäfereien abgeschaffet werden, behaupten zuförderst, daß ihnen ihre Schafe anjetzt mehrere Wolle brächten, als vorhin, und dadurch der Verlust der Molkenpacht reichlich ersetzet würde. Daß das Schafvieh, wenn es nicht gemolken wird, mehrere Wolle bringe, als sie vorhin bei dem Melken gegeben haben, will ich nicht in Abrede stellen.

Es ist vielmehr diese Wirkung der Natur dergestalt gemäß, daß sie nicht ausbleiben kann.

Die Wolle ist ein aus öhligen und irdenen Theilen zusammengesetztes Gewebe.

Die

Die Menge der öhligen Theile, so derselben zufließen, muß also auch nothwendig zu ihrer Vermehrung beitragen.

Das Schaf verlieret durch das Melken eine Menge von öhligen Theilen, die sonst zur Vermehrung der Wolle angewendet werden können.

Aus diesen Sätzen folgt der Schluß, daß Schafe, die nicht gemolken werden, mehrere Wolle, als diejenigen, so man melket, bringen müssen.

Die Erfahrung stimmt auch an allen denjenigen Orten, wo das Melken der Schafe abgeschaffet worden, hiemit überein.

§. 13.

Daß bei der Berechnung des hieraus entstehenden Schadens oder Vortheils nicht bloß nach den einzelnen Schäferey-Abnutzungen angeleget werden müsse, und warum allerdings in den ersten Jahren der mehrere Gewinn der Wolle den Verlust der Molkenpacht nicht ersetze.

Nur daran zweifle ich, daß, besonders so lange, als die Schäferey in ihren alten Individuis bleibet, und ehe sie durch eine bessere Lämmerzucht gleichsam umgeschaffen wird, der Verlust der Molkenpacht durch die mehrere Wolle werde ersetzt werden.

Man nehme, um dieses durch ein Beispiel näher zu erklären, eine Schäferey von tausend Stück an, so wird man, wenn sie in der gehöri-

gen Ordnung ist, jährlich auf 400 Lämmer, und folglich auch auf so viele melkende Schafe Rechnung machen können.

Die Molkenpacht vor diese 400 zu melkende Schafe, beträgt, wie bereits oben bemerket worden, jährlich 80 Thaler, ohne dabei die ausserdem noch zu entrichtenden Herbstkäse und Kompos mit in Anschlag zu bringen.

Das Einstellen des Melkens kann in den ersten Jahren, da das Ganze der Schäferey noch in seiner alten Verfassung ist, in Ansehung der mehrern Wolle, nur bloß auf die 400 Mutterschafe, welche bisher gemolken worden sind, nunmehr aber damit verschonet bleiben, einen Einfluß haben.

Diese Vermehrung der Wolle, so durch das abgeschafte Schafmelken bewirkt wird, mag, wenn man die Sache nicht übertreiben und unwahrscheinlich machen will, das Jahr hindurch, die Schafe mögen ein oder zweyschürig seyn, füglich nicht höher, als auf einen oder höchstens $1\frac{1}{2}$ schweren Stein vor jedes Hundert angenommen werden.

Will man auch die Wolle nach den jetzigen hohen Preisen, den schweren Stein zu 6 Thaler schätzen, so bestehet der Gewinst, den ein zu dieser Veränderung entschlossener Landwirth in Absicht der Wolle davon zu erwarten hat, dennoch in mehr nicht, als 36 Thalern.

Die dagegen aufgeopferte Molkenpacht aber beträgt, wie oben gedacht worden, 80 Thaler.

Offen=

Offenbar ist es solchemnach, daß in den ersten Jahren, durch diese Neuerung, 44 Thaler verloren gehen.

Eine solche Berechnung kann wohl dem Landmann, der ohnedem mehr auf das Gegenwärtige als Künftige zu sehen gewohnt ist, nicht sonderlich reitzend seyn.

§. 14.

Warum aber nach Verlauf von 6 Jahren, nachdem sich die ganze Schäferey verbessert hat, auch schon bloß die mehrere Wolle den Verlust der Molkenpacht überwiegen müsse.

Eben aus dieser Ursache habe ich vorausgesetzt, daß man diese Veränderung weder nach ihren Wirkungen in den ersten Jahren beurtheilen, noch auch dabei nur lediglich auf einzelne Schäferey-Benutzungen sehen müsse.

Nach Verfließung der ersten 6 Jahre wird sich der hieraus entstehende Nutzen in einer ganz andern Gestalt, sowohl in Ansehung der ganzen Schäferey, als auch der Wollnutzung, darstellen.

Durch Verbesserung der Lämmerzucht wird, wie bald mit mehrern gezeigt werden soll, die ganze Schäferey großartiger.

Großes Schafvieh kann und muß natürlicher Weise, bei einerlei Eigenschaft der Wolle, mehr davon bringen, als kleines.

Die Berechnung der mehrern Wolle muß daher alsdenn nicht bloß auf die wirklich melkende

Schafe eingeschränket, sondern auf die ganze Schäferey angeleget werden.

Unter dieser Voraussetzung ist offenbar, daß in einer Schäferey von 1000 Stück die mehrere von der Unterlaßung des Melkens herrührende Wolle 15 schwere Steine betrage. Solches macht, den Stein zu 6 Thaler zu Gelde gerechnet, 90 Thaler aus.

Es äußert sich folglich schon bei dieser einzigen Rubrik ein Gewinst von 10 Thaler, womit der dagegen zu erduldende Verlust an der Molkenpacht überwogen wird.

Man könnte bei dieser Wollvermehrung, nachdem die ganze Schäferey durch die Abschaffung des Schafmelkens mit bessern und größern Vieh versehen worden, mit gutem Recht weit höhere Sätze annehmen.

Denn wenn schon gleich im Anfange, ehe diese allgemeine Verbesserung der Schäferey vorgegangen, und noch das alte Vieh vorhanden ist, schon auf jedes Hundert $1\frac{1}{2}$ Stein an Wolle mehr gerechnet werden können, so müste sich diese Wollvermehrung in der Folge der Zeit wenigstens auf zwey Steine festsetzen lassen, zumahl es bekannt ist, daß die Hammel, auf welche im ersten Anfange noch keine Rücksicht genommen werden kann, überhaupt weit mehrere Wolle, als die Mutterschafe, bringen, und folglich auch von denselben bey verbessertem Zustande der ganzen Schäferey hierunter eine verhältnißmäßige größere Vermehrung erwartet werden kann.

§. 15.

§. 15.

Von dem Einfluß, den das Abschaffen des Melkens auch in dem Verkauf der Hammel hat, und wie viel der Preiß eines Hammels und Brackschafes in einer Schäferey, wo nicht gemolken wird, höher zu schätzen seyn.

Der jährliche Verkauf der Hammel oder Schöpse ist die zweite Benutzungsart einer jeden Schäferey, welche bei einem guten Schafstande öfters eben so wichtig, als die Wolle, wird.

Auch hiebei hat die Abschaffung des Melkens einen merklichen Einfluß. Wenn es, wie nachher gehörig erwiesen werden soll, wahr ist, daß das sämtliche Vieh in einer Schäferey, wo man das Melken eingestellet hat, von größerer Art ist, als es vorhin, da noch gemolken wurde, war, so kann besonders auch die Hammelheerde hievon nicht ausgeschlossen werden.

Daß größeres Vieh mehr in das Gewichte fällt, als kleineres, wird wohl von niemanden in Abrede gestellet werden.

Bekannt aber ist, daß die Schlächter bei dem Einkauf der Hammel den Preiß jederzeit nach dem Gewichte derselben einrichten, welches auch, weil sie das geschlachtete Fleisch nach Pfunden verkaufen müssen, und daher einen großen und schwer wiegenden Hammel höher, als einen kleinen und leicht wiegenden, ausschlachten können, ganz natürlich ist.

Wenn wir in dem einmahl angenommenen Beispiel, daß ehedem bei dem noch gewöhnlichen Melken, in einer Schäferey von 1000 Stück jährlich 150 Hammel, und 50 Stück Brackvieh verkauft werden können, voraussetzen, so kann die Erhöhung des Preises davon nach eingestelltem Melken bei den Hammeln ganz füglich auf 6 gr. und bei den Bracken auf 4 gr. geschätzet werden.

Nach diesen Sätzen beträgt solches bei den Hammeln 37 Thaler 12 gr. und bei den Bracken 8 Thaler 8 gr. folglich zusammen 45 Thaler 20 gr.

§. 16.

Daß durch das Abschaffen des Melkens auch der sonst gewöhnliche Abgang in den Schäfereien vermindert werde.

Eine Schäferey hat, nachdem das Melken abgeschaffet worden, nicht mehr so vielen Abgang, als sich vorhin darinn ereignete, zu befürchten.

Auch dieses soll als eine unwidersprechliche Wahrheit erwiesen werden, und es wird sich solches bei der nähern Auseinandersetzung der Folgen, so die Einstellung des Melkens hat, von selbst darthun.

Ehedem war es ein Glück, wenn die Hälfte der jährlichen Lämmer am Leben blieb, und das Alter, in welchem sie verkauft oder ausgebracket werden musten, erreichte.

Aus diesem Grunde habe ich denn auch bei der Abnutzung zum Verkauf und Ausbracken nur 200 Stück angenommen.

Wird aber durch das unterlassene Melken die ganze Schäferey und besonders die Lämmer dauerhafter, so kann auch fernerhin kein so starker Abgang, als bei ihrem vorigen Zustande, vorausgesetzt werden müssen, gerechnet werden.

Bei unglücklichen Frühjahren geschieht es an den Orten, wo wegen des Melkens die Lammzeit sehr spät, und gemeiniglich erst im März einfällt, sehr oft, daß die sämmtlichen Lämmer schon gleichsam in ihrer Brut umkommen, und nur sehr wenige in den Sommer gebracht werden.

Geschiehet auch solches noch mit einem Theil derselben, so ist doch gewiß, daß dieser gebliebene Rest den übrigen im nächsten Herbste ebenfalls nachfolget.

Die Erfahrung lehrt zur Gnüge, daß bei der bisher gewöhnlichen Einrichtung der Schäfereien der jährliche Lämmerzuwachs öfters kaum den gewöhnlichen Abgang der Schäfereien zu ersetzen im Stande ist, und eben hieraus die starken Schwächungen derselben, die man allenthalben wahrnimmt, entstehen.

Von 400 Lämmern sollten in dem angenommenen Fall, nach der Ordnung der Natur wohl weit mehr als die Hälfte zu ihrem vollständigen Alter kommen.

Allein die unrichtige Lämmerzucht, die lediglich von dem eingeführten Schafmelken herrührt, ver-

verursachet, daß solches nicht geschieht, und sehr oft noch eine weit geringere Anzahl der Lämmer das gehörige Alter erreichet, und der Schäferey nutzbar wird.

§. 17.

Fortsetzung des vorigen, und daß man daher, außer den gewöhnlichen Hammeln und Brackschafen, auch noch jährlich eine bestimmte Anzahl von Wehrvieh zu verkaufen im Stande sey.

Ganz anders aber verhält es sich mit der Lämmerzucht einer Schäferey, in welcher das Melken eine unbekannte Sache ist, sondern die Milch der Schafe, so lange sie ihnen zuträglich ist, nur lediglich den Lämmern überlaßen wird.

Nicht allein die frühere Lammzeit, sondern auch der den Lämmern verstattete längere Genuß der Muttermilch macht den ganzen Stamm einer solchen Schäferey weit dauerhafter, und besonders hat man bei den Lämmern, im Fall nur damit gehörig umgegangen wird, niemals einen außerordentlichen Abgang zu befürchten.

Wollte man diesen Abgang auch hoch rechnen, so würde man ihn doch im Durchschnitt niemals höher, als auf das vierte Theil der jährlich fallenden Lämmer annehmen können.

Bei einer Schäferey, wo gemolken wird, habe ich den jährlichen Zuwachs von 400 Lämmern nur mit 200 angenommen, folglich auch nur eben

so viel zum Verkauf ausgesetzet, und sehr oft wird man finden, daß man sich in dieser Rechnung, so gelinde sie auch an und vor sich selber ist, dennoch geirret hat.

Hat man aber nach abgeschaftem Melken eine bessere Lämmerzucht, und überhaupt dauerhaftere Viehart zu erwarten, so werden auch die jährlich zum Verkauf gerechnete 150 Stück Hammel und 50 Stück Bracken den ganz sicher übrig bleibenden Stamm der Lämmer noch nicht unterbringen können.

In einer Schäferey die überleget werden soll, muß Zuwachs und Abgang in einem gewissen Verhältniß miteinander stehen.

Wenn nun von den 400 Lämmern, nach dem angenommenen Satz, 300 als brauchbares Vieh in die Schäferey eintreten, so bleiben nach Abrechnung der schon vorhin zum Verkauf ausgesetzten annoch 100 Stück übrig, welche ebenfalls ins Geld gesetzet und als Wehrvieh verloset werden müssen.

Das Wehrvieh bestehet bekanntermaaßen aus allen Sorten des Schafviehes, so in der Schäferey vorhanden ist, und zwar nach dem Lauf.

Bei einem dergleichen verbesserten Schafstande wird nicht allein das zum Verkauf stehende Wehrvieh einen genugsamen Absatz finden, und allenthalben, wo man eine gute und dauerhafte Viehart einführen will, gesucht werden, sondern man kann sich auch sehr annehmliche Preise versprechen.

Schon das anjetzt in den Melkschäfereien an einigen Orten zu verkaufende Schafvieh wird das Stück mit 1 Rthlr. bezahlet.

Kein Zweifel ist daher, daß nicht dasjenige Wehrvieh, welches in einer Schäferey, wo das Melken bereits seit einigen Jahren abgeschaft worden, zum Verkauf stehet, nicht, mit einigen Groschen höher bezahlt zu werden, verdienen sollte.

Ich will aber, um überall in den Grenzen der Billigkeit zu bleiben, auch hiebei den bisher gewöhnlichen Preis beibehalten, und selbigen auf einen Reichsthaler vor jedes Stück annehmen.

Es giebt sich von selbst, daß ein Eigenthümer von 1000 Stück eigenen Schafen, der den Entschluß in seiner Schäferey nicht mehr melken zu laßen, gefaßt, außer der Wolle, den Hammeln und dem Brackvieh auch noch von dem Verkauf des Wehrviehes jährlich eine Einnahme von wenigstens 100 Reichsthaler, die man sich bei dem gewöhnlichen Melken nicht versprechen kann, sondern öfters, um seine Schäferey vollständig zu erhalten, selber Wehrvieh ankaufen zu müssen, Gefahr laufen, zu erwarten hat.

§. 18.

Die sämtlichen Vortheile, die aus dem Abschaffen des Schafmelkens entstehen, werden wiederholet, dabei aber zugleich, daß wenigstens eine Zeit von 6 Jahren, um davon recht genußbar zu werden, erforderlich sey, erinnert.

Die Artikel, welche nach abgeschaftem Schafmelken einen erhöheten Ertrag gewähren, sind solchemnach

chemnach durchgegangen, und bei einem jeden, auf wie hoch diese Erhöhung zu bestimmen sey, bemerkt worden.

Um diese Vortheile, die hiemit verknüpft sind, mit einem Blicke übersehen zu können, will ich hier nochmahl wiederholen, daß

1) In Ansehung der Wolle, nach Abzug der verloren gehenden Molkenpacht annoch ein Ueberschuß bleibet, jährlich von		10 Rthlr.
2) Bei dem Verkauf der Hammel und des Brackviehes ebenfalls mehr, als sonst gewöhnlich gewesen, eingenommen werden — —		45 Rthlr. 20 Gr.
3) Die in dem nächst vorstehenden §. aufgeführte Einnahme vor hundert Stück Wehrvieh hinzutritt mit — —	100 Rthlr. —	
folglich der jährlich von der Abschaffung des Schafmelkens zu hoffende Gewinst in —		155 Rthlr. 20 Gr.

bestehet.

Daß ein Wirth, der in einer einzigen Rubrik eine Erhöhung von 155 Rthlr. 20 Gr. durch seine vernünftige Einrichtung zuwege gebracht

hat, nicht sein Gut ansehnlich verbessert haben, und daher nachgeahmet zu werden verdienen sollte, wird wohl keinen Zweifel unterworfen seyn.

Auch noch nach dem alten gewöhnlichen Zinßfuß beträgt diese Summa ein Capital von 3116 Rthlr. und auf eben so hoch ist denn auch der Werth eines Landgutes, bei welchen ich eine Schäferey von 1000 Stück vorausgesetzt habe, vermehrt worden.

Diese Gutsverbesserung verursacht nicht die allergeringsten Kosten, sondern kommt nur bloß auf den Willen des Eigenthümers an, und sie ist daher desto angenehmer.

Man kann sich auch von dieser Verbesserung eine beständige Fortdauer, die man sonst nicht von allen vorzunehmenden Meliorationen zu erwarten hat, versprechen.

Ja, mit gutem Recht mag man behaupten, daß dieselben von Jahr zu Jahr zunehmen, und die Vortheile, die aus der Abschaffung des Schafmelkens erwachsen, von Zeit zu Zeit ansehnlicher werden müssen.

In den 6 ersten Jahren kann sich der Nutzen hievon nur noch wenig äußern, vielmehr wird sich wohl gar nach einer genau angelegten Berechnung diese Zeit über annoch ein offenbarer Verlust in der Schäferey-Einnahme hervorthun, wodurch auch hauptsächlich die meisten, so nicht, um das Künftige zu erwarten, Standhaftigkeit genug besitzen, abgeschrecket werden.

Nach Verfließung von 6 Jahren aber ist durch die verbesserte Lämmerzucht der ganze Stamm der Schäferey verändert und umgeschaffen worden, und alsdenn erst kann der wahre Nutzen, den sich ein Landwirth hiedurch verschaft hat, und die Erfahrung gewiß bestätigen wird, völlig berechnet werden.

§. 19.

Warum der Beweis der Vortheile, so durch die Abschaffung des Schafmelkens gewonnen werden, lediglich auf den Beweis, daß davon eine bessere Lämmerzucht zu erwarten sey, beruhe.

Die bisher angeführten Vortheile, die mit der Abschaffung des Schafmelkens verknüpft seyn sollen, sind bisher nur bloß als wahr angenommen und vorausgesetzt worden.

Nöthig aber ist, daß sie auch denjenigen, die nicht schon vorhin davon überzeugt sind, erweislich gemacht werden müssen.

Hiezu habe ich mich schon oben anerbothen, und ich übernehme solches um so mehr mit vielem Vergnügen, als es mein aufrichtiger patriotischer Wunsch ist, daß man allenthalben hierunter sein wahres Beste zu verkennen aufhören möge.

Daß ein bis in den späten Herbst von dem Schäfer durch das Melken ausgemergeltes Mutterschaf nur schwache Lämmer bringen, und diese schwache Lämmer nicht allein sehr schwer zu erziehen

sind, sondern auch davon nur ebenfalls schlechtes Vieh angezogen werden könne, fällt von selbst in die Augen, als es unleugbar ist, daß man von einem nicht abgematteten und wohlgepflegten Mutterschafe auch ein munteres Lamm, welches zu einem gleichfalls muntern Schaf oder Hammel anzuziehen stehet, erwartet werden kann.

Der Grund, worauf die angerühmten von der Abschaffung des Schafmelkens zu hoffenden Vortheile beruhen, bestehet solchemnach bloß in der dadurch verbesserten Lämmerzucht.

Habe ich diese erwiesen, so wird sich auch alles dasjenige, was ich vorhin vorgetragen habe, von selbst als wahr und untrüglich entwickeln.

§. 20.

Ursachen, warum bei dem Schafmelken nur schwache und wenig dauerhafte Lämmer gezeuget werden können.

Daß die Lämmerzucht bei dem abgeschaften Melken der Schafe einen großen Vorzug habe, und dadurch nothwendig die ganze Schafart verbessert werden müsse, kann nicht deutlicher eingesehen werden, als wenn man dieselbe gegen die Lämmerzucht, die in einer Schäferey, wo gemolken wird, gewöhnlich, und fast nothwendig ist, hält, und beide miteinander in Vergleichung setzt.

Es wird in dem ganzen Thierreiche wahrgenommen, daß sowohl bei dem männlichen als weib-

weiblichen Geschlechte, nicht allein die Zeugungsbegierde bei einem starken und muntern Körper sich weit merklicher, als bei einem entkräfteten und abgematteten, zeige, sondern auch die in einem solchen Zustande erzeugete Jungen weit vollkommener und dauerhafter sind.

In dem 5ten §. habe ich bereits angeführt, daß die zur Lämmerzucht bestimmte Mutterschafe, sobald die Lämmer von ihnen weggenommen, und in eine abgesonderte Heerde gesetzt worden, von den Schäfern in Bearbeitung genommen, und bis gegen Alt-Michael, oder den 10ten October, täglich 3mahl ausgemolken werden.

Daß die Schäfer hiebei an kein Schonen denken, sondern vielmehr alles mögliche von Milch, so nur von den Schafen zu erhalten ist, erpressen werden, läßt sich schon von selbst vermuthen, da sie, es sey in natura oder in Gelde, vor das ihnen überlaßene Melken eine gewisse bestimmte Molkenpacht entrichten müssen, und folglich ihnen daran, daß die Schafe viele und lange Milch geben müssen, gar sehr gelegen ist.

Alle Thiere verlieren durch das Saugen ihrer Jungen an ihren Kräften, und der ganze Zustand des Körpers leidet durch den Abgang der Nahrungssäfte, welche zur Milch schlagen, und folglich dem Körper entzogen werden.

Das wirkliche Säugen der Jungen, oder das an dessen Stelle tretende Melken hat natürlicherweise hierunter einerlei Wirkung, und man kann daher leicht abnehmen, daß auch die Schafe

durch dieses Melken gar sehr entkräftet werden müssen.

§. 21.

Fortsetzung dieser Ursachen, und daß die Entkräftung der Mutterschafe durch das lange Melken hauptsächlich daran schuld sey.

Diese Entkräftung kann um so weniger ausbleiben, als ein Mutterschaf länger, als es sonst die Regeln der Natur zu verstatten scheinen, gemolken wird.

Fast bei allen Thieren, denen die Erziehung ihrer Jungen selbst überlaßen ist, wird man finden, daß sie ihren Jungen nur eine solche Zeit hindurch die Milch zu verstatten pflegen, als bei einer jeden Thierart die Tragezeit beträget.

Gemeiniglich ist alsdenn das erzeugte Junge, sich seine Nahrung selbst zu suchen, im Stande, weshalb ihm auch die Mutter ihre Milch, und daß es nicht mehr von ihr lebe, ganz füglich versagen kann.

Die Tragezeit eines Schafes bestehet bekanntermaaßen in 5 Monaten.

Wenn man nun von der Mitte des März, als zu welcher Zeit die Lammzeit in den Melkschäfereien einzutreten pflegt, bis zur Mitte des October, wo das Melken erst aufhöret, rechnet, so beträgt solches einen Zeitraum von 7 Monaten, folglich 2 Monate mehr, als die Tragezeit eines Schafes ist.

Dieses

Dieses ist schon aus den vorhin angeführten Ursachen unnatürlich, und die Mutterschafe würden bei dem langen Melken noch mehr entkräftet werden, und solches zuletzt gar nicht aushalten können, wenn man nicht die besten und nahrhaftesten Hütungsplätze, so man nur ausfündig machen kann, vor sie bestimmte, und sie dadurch gleichsam beim Leben erhielte.

§. 22.

Noch fernere Fortsetzung von der Entkräftung der Schafe durch das Melken und der daraus erwachsenden geringen Lämmerzucht.

Demohnerachtet kann es dennoch nicht ausbleiben, daß nicht die Schafe dadurch gar sehr von Kräften kommen sollten, zumahl die Böcke unmittelbar nach der Melkzeit zugelaßen werden.

Ein munteres und bei vollen Kräften sich befindendes Schaf wird den Bock mit der größesten Begierde annehmen, bei einem abgematteten aber gehet es hierunter sehr langsam her, und öfters unterbleibet dieses Zeugungswerk wohl ganz und gar.

Man wird daher in den Schäfereien, wo gemolken wird, immer eine große Menge von gelden Schafen, die nicht zugekommen sind, antreffen.

Dieses verursacht nicht selten in der Schäfereybenutzung unangenehme Lücken, und hat in der

That nichts anders, als das viele und lange Melken der Schafe zum Grunde.

Erfolget dieses auch nicht, so ist doch gewiß, daß eine abgemattete und entkräftete Mutter auch nur ein schwaches Lamm bringen könne.

Nichts ist daher natürlicher, als daß die Melkschäfereien von Zeit zu Zeit kleinartiger werden, wenn man sie nicht mit fremden Vieh wieder aufzufrischen, und dadurch eine größere und stärkere Art zu erhalten suchet.

§. 23.

Daß die Lämmerzucht in solchen Schäfereien, wo nicht gemolken wird, dagegen gehalten werden müsse, um beurtheilen zu können, ob die Lämmerzucht in diesen besser und vorzüglicher sey.

Vorstehendes sind lauter Folgen von dem Schafmelken, und es wird wol nicht geleugnet werden können, daß solche nicht die besten sind, sondern wegen eines kleinen Gewinstes weit wichtigere Einnahmen, so man sich von der Schäferey versprechen kann, hintangesetzt werden.

Um nun überzeugt zu werden, ob man durch das Abschaffen des Melkens eine bessere Lämmerzucht erhalte, so wollen wir dasjenige, was hierunter in solchen Schäfereien vorgehet, ebenfalls in nähern Betracht nehmen.

Ich werde dabei eben diejenige Ordnung, die ich bei der Lämmerzucht in den Melkschäfereien beobachtet habe, wahrnehmen.

§. 24.

§. 24.

Daß die Schafe in den Schäfereien, wo nicht gemolken wird, weit mehrere Kräfte gegen die Bespringezeit sammlen, folglich auch weit stärkere und muntere Lämmer zeugen, und denselben häufigere Nahrung geben können.

In Schäfereien, wo nicht gemolken wird, genießen die Mutterschafe eine geraume Zeit, ehe die Böcke zugelaßen werden, eine vollkommene Ruhe.

Die Lämmer werden etwa bis zu Ende des Maymonats bey ihnen gelaßen, alsdenn aber abgesondert und alleine gehütet. Nachdem solches geschehen, dauert es noch beinahe zwei volle Monathe, ehe die Springezeit herankommt.

Diese zwei Monathe können sich die Schafe genugsam erholen, und die Kräfte, die sie durch das Säugen der Lämmer verloren haben, wiederum sammlen, zumahl sie in dieser Zwischenzeit nicht allein der nahrhaften Brack- und fetten Wendfahrweide, sondern auch einen Theil der Stoppeln genießen.

Es ist bekannt, daß diese Weiden dem Schafvieh die meiste Nahrung geben, und dadurch auch hauptsächlich in den Melkschäfereien die Mutterschafe, wie schon oben erwehnet worden, damit sie nicht gänzlich zu Grunde gehen, noch einigermaaßen erhalten werden.

Alle diese gute und reichliche Nahrung, so die Melkschafe durch die Milch wiederum von sich ge-

ben müssen, kommt den Mutterschafen in den Schäfereien, wo nicht gemolken wird, lediglich zu desto besserer Aufnahme ihres Körpers zu gute, und es wird alles, was sie genießen, in Fleisch und Blut verwandelt.

Daß bei diesen Umständen die Schafe in einen besonders guten und muntern Zustand gesetzt werden müssen, lehrt nicht allein die Vernunft, sondern auch die Erfahrung.

Man sehe nur zwei Schäfereien, wo in der einen gemolken wird, in der andern aber dieses nicht eingeführt ist, gegeneinander an, so wird man, ohne davon eine Nachricht zu haben, schon von selbst sie von einander zu unterscheiden, und die Melkschafe vor denen, die nicht gemolken werden, zu erkennen im Stande seyn.

Den erstern kann man ihren abgematteten und entkräfteten Zustand gleichsam aus den Augen lesen. Es ist keine Lust noch Munterkeit in ihnen wahrzunehmen, und sie scheinen, wenn man sie auf der Weide siehet, mehr zu schleichen als zu gehen.

Die zweiten hingegen sind nicht allein lebhafter und munter, sondern man kann auch den Wohlstand und Kräfte ihres Körpers aus ihrem Springen und Scherzen, besonders wenn sie aus dem Stalle gelaßen werden, abnehmen.

Daß alle Mutterthiere, die sich in einem muntern Zustande und bei vollen Kräften befinden, nicht allein weit leichter empfangen, sondern auch eine viel vollkommenere Frucht, weil sie derselben

einen

einen stärkern Zufluß von Nahrung geben können, zur Welt bringen müssen, als von abgematteten und entkräfteten, solches ist eben so natürlich, als der Erfahrung gemäß.

Dieses trift denn auch besonders bei den Schafen ein, welche durch das unterlaßene Melken die Zeit, zu einer neuen Zeugung, neue Kräfte zu sammlen, gewonnen haben.

Aus diesem allen ergiebet sich nun von selbst, wie viel die Abschaffung des Melkens der Schafe schon von der Zeugung an, zu einer bessern Lämmerzucht beitrage.

Ein munteres und sich bei Kräften befindendes Schaf wird dem Bock den Sprung so leicht nicht versagen, und auch der Bock selbst ein munteres und starkes Schaf weit begieriger, als ein mageres und entkräftendes, begatten.

Daß folglich in dergleichen Schäfereien nur wenig gelde Schafe, die nicht zugekommen wären, bleiben werden, ist die erste hieraus entstehende Folge.

Ein bei Kräften sich befindendes Schaf kann der bei sich tragenden Frucht weit mehrere Nahrungssäfte, als ein abgemattetes, mittheilen und zuführen.

Daß dieses zur Bildung größerer und stärkerer Lämmer sehr viel beitragen müsse, daran kann wol nicht der geringste Zweifel getragen werden, weil es der Natur aller Thiere, folglich auch der Schafe, vollkommen gemäß ist.

Ueberhaupt zeuget ein jedes Thier nicht allein der Art, sondern auch der Güte nach, seines gleichen. Man kann also versichert seyn, daß von muntern und lebhaften Mutterschafen, auch muntere und lebhafte Lämmer fallen werden.

§. 25.

Daß auch in solchen Schäfereien die Schafe weit eher zugelaßen, und folglich weit frühere Lämmer, als wenn die Schafe gemolken werden, kommen können.

In Schäfereien, wo nicht gemolken wird, ist keine Ursache vorhanden, warum man das Zulaßen der Böcke bis in die Mitte des Octobers, wo die Luft schon rauh, und auch den Thieren unangenehm zu werden anfängt, verschieben wollte.

Die Lämmer können ganz füglich mit Ende des May-Monaths schon abgesetzt, und alsdenn die Böcke mit Ende des Julius zugelaßen werden.

Bei dieser Methode ist es ganz natürlich, daß man sehr frühe Lämmer erhält, und die ganze Schäferey, wie man solches in Schlesien wahrnimmt, um Weynachten, oder mit Ende des Decembers abgelammet hat, da man hingegen in den Melkschäfereien, wie schon oben erinnert worden ist, die völlige Lammzeit nicht vor der Mitte des März-Monaths zu erwarten hat.

§. 26.

§. 26.

Daß die Lämmer bei Schafen, die nicht gemolken werden, auch weit länger gelaßen werden können, und solches zu ihrer Größe und Dauerhaftigkeit viel beitrage, welches durch das Beispiel der podolischen Ochsen gegen unsere gemeine Landochsen erläutert wird.

Diese frühzeitigen Lämmer können der Natur und der Tragezeit ihrer Mütter gemäß ganz sicher 5 Monathe bei der Mutter bleiben, und deren Milch genießen.

Daß dieses zu ihrem stärkern Wachsthum und Großartigkeit ein vieles beitragen müsse, ist sehr begreiflich.

Die Muttermilch ist allen jungen Thieren im ersten Anfange die beste Nahrung, und je länger sie solche genießen, je mehr nehmen dieselben an Stärke und Größe zu.

Es hat auch solches in ihre Dauerhaftigkeit die ganze Lebenszeit über einen sehr großen Einfluß.

Wir würden ebenfalls bessere Kälber, und folglich auch stärkeres und dauerhafteres Rindvieh anzuziehen im Stande seyn, wenn dieselben länger bei den Müttern gelaßen, und nicht gleich nach den ersten 6 Wochen völlig abgewöhnet, und als Thiere, die sich selber ernähren können, angesehen würden.

Eben daher kommt es, daß die podolischen Ochsen, weil daselbst die Kälber die Kühe so lange

saugen,

saugen, als sie ihnen nur Milch herzugeben im Stande sind, oder ein neues Trächtigwerden, solches von selbst hindert, vor unsere hiesige Landochsen in der Stärke und Dauerhaftigkeit einen so großen Vorzug haben.

Eine gleiche Wirkung kann man sich denn auch bei den Lämmern von ihrem längern Saugen versprechen, und es sind solche nicht bloße ungefehre Muthmaßungen, sondern es wird dieser an sich schon vernunftmäßige Satz auch durch die tägliche Erfahrung bestätigt.

Man halte nur die Lämmer aus Schäfereien, wo gemolken und nicht gemolken wird, gegeneinander, so wird der große Unterscheid, der sich in ihrer Größe, Stärke und Lebhaftigkeit hervorthut, einem jeden von selbst in die Augen fallen.

§. 27.

Warum auch in Ansehung der Späthlinge, deren in den Melkschäfereien öfters eine große Anzahl zu seyn pflegt, kein Abgang von der Anzahl der Lämmer zu befürchten stehe, weil die Schafe nicht gemolken werden.

In den Melkschäfereien nimmt man es auch unter andern als einen sehr häufigen Fehler wahr, daß die Schafe sehr ungleich lammen, besonders aber viele Späthlinge, die man, weil sie vor dem Winter nicht mehr zu der gehörigen Stärke, um dem Ungemach dieser Jahrszeit zu widerstehen, gelan-

gen

gen können, zum Schlachten zu widmen genöthigt ist, sich einzustellen pflegen.

Wer sich auf das, was ich von dem abgemat-teten Zustande der Melkschafe zu der Zeit, wenn die Böcke zugelaßen werden, gesagt habe, zurück-erinnert, dem werden diese gewöhnlichen Erschei-nungen in den Melkschäfereien nicht befremden.

Inzwischen ist doch das gar zu ungleiche Ab-lammen der Schafe niemals gut. Es verursacht nicht allein in ihrer Pflege und Wartung allerlei Unbequemlichkeiten, sondern es entsteht daher, besonders bei der kurzen Säugezeit, die den Läm-mern in den Melkschäfereien nur überhaupt ver-stattet werden kann, mancher Abgang, wovon man in Schäfereien, wo nicht gemolken wird, nichts weiß.

Durch den Verlust der Späthlinge wird in den Melkschäfereien die Anzahl der zur Vermehrung des Schafstandes anzuziehenden Lämmer ebenfalls gar sehr geschwächt, und auch dieses ist bei Scha-fen, die nicht gemolken werden, ein weit seltener Zufall, auch, wenn er sich bisweilen zuträgt, nie-mals von den Folgen, die er in den Melkschäfe-reien hat.

Denn sollten sich auch den ganzen Januarius hindurch noch Lämmer nachfinden, so werden doch diese Späthlinge Zeit genug, gegen Eintritt des Winters die erforderliche Stärke zu bekommen, behalten, und überhaupt, in Vergleichung der Lämmer aus den Melkschäfereien, noch immer vor frühe Lämmer anzusehen seyn.

In einer ordentlich eingerichteten und wohlgepflegten Schäferey muß billig binnen 14 Tagen, höchstens 3 Wochen, die ganze Lammzeit vorbei seyn, und alles, was trächtig gewesen ist, abgelammet haben.

In Schäfereien, wo das Melken abgeschaft ist, wird man dieses auch jederzeit wahrnehmen, nicht aber in den Melkschäfereien, wo öfters in der Mitte des Aprils noch Lämmer nachkommen.

Daß aus solchen sich zur Unzeit einstellenden zarten Creaturen, die überdem kaum 4 bis 5 Wochen der Muttermilch genießen sollen, des Aufziehens nicht werth sind, sondern sich weit besser an das Bratspieß schicken, fällt von selbst in die Augen.

Inzwischen wird hiedurch die Anzahl der aufzuziehenden Lämmer gar sehr geschwächt, wovon man hingegen an Orten, wo die Schafe nicht gemolken werden, wenig oder gar nichts weiß.

§. 28.

Einwand, der von den Vertheidigern des Schafmelkens wider die frühe Lammzeit gemacht werden kann, und der auch an und für sich sehr scheinbar ist.

Ehe ich weiter gehe, und noch mehrere Ursachen von der Vorzüglichkeit der Lämmerzucht in den Schäfereien, wo nicht gemolken wird, anführen kann, werde ich einen Augenblick stehen bleiben, und einen Einwand, der mir sonder

Zweifel

Zweifel von den Vertheidigern des Schafmelkens gemacht werden wird, ablehnen und aus dem Wege räumen müssen.

Man wird sich wundern, daß ich das frühe Ablammen der Schafe, so schon um Weynachten geschiehet, so besonders vor gut halte, und solches der in den Melkschäfereien gewöhnlichen Lammzeit, die erst in der Mitte des Märzmonaths, bei dem Eintritt des Frühjahrs, und folglich zu einer Zeit, wo alles in der Natur von neuen aufzuleben anfängt, einfällt, vorziehe.

Wahr ist es auch, daß in Ansehung der Milch, womit die jungen zur Welt gekommenen Lämmer genährt werden müssen, die in den Melkschäfereien gewöhnliche und erst mit dem Frühjahr eintretende Lammzeit weit vortheilhafter zu seyn scheint, weil alsdenn die Mutterschafe schon des frischen hervorbrechenden Grases theilhaftig werden können, es aber ganz natürlich ist, daß die Mutterschafe bei frischem Futter mehrere und auch nahrhaftere Milch, als bei trocknem, zeugen können.

Ueberdem scheint auch die frühe Lammzeit, die schon um Weynachten geschieht, deshalb sehr unbequem, ja wol gar gefährlich zu seyn, weil man alsdenn gemeiniglich die strengste Kälte zu spüren pflegt, und diese weder den Schafen bei dem Lammen, noch auch den zarten zur Welt gekommenen Lämmern zuträglich seyn kann, und es kein Wunder wäre, daß die Hälfte derselben erfröre.

§. 29.

Beantwortung dieses Einwandes, wobei gezeigt wird, daß die Lammzeit im März weit gefährlicher sey, als die schon um Weynachten einfallende.

Aller dieser Unbequemlichkeiten ohnerachtet behält dennoch die frühe Lammzeit vor der spätern den Vorzug, und die theils wegen der Milch, und theils auch in Ansehung der Kälte vorhin bemerkte Zweifel sind nicht von der Art, daß deshalb das frühere Lammen der Schafe verworfen werden könnte.

Daß diese Thiere nach grünem Futter mehrere und nahrhaftere Milch, als nach trocknem, geben können und müssen, will ich zwar nicht, weil es der Natur gemäß ist, in Abrede stellen.

Eben deshalb aber, weil in der Mitte des Monath März sehr oft, entweder noch gar kein Gras, oder doch nicht in genugsamer Menge vorhanden zu seyn pflegt, und bei den alsdenn schon nach frischer Weide sich sehnenden Schafen kein trocknes Futter mehr anschlagen will, halte ich diese späte Lammzeit vor weit gefährlicher, als die frühzeitige schon um Weynachten einfallende.

Die Erfahrung lehrt, daß die Schafe im Winter, wo die Natur alles mit Eis und Schnee bedeckt hat, auch bei trocknem Futter gute und überflüssige Milch geben, solches aber nicht mehr geschieht, sobald die Zeit des Frühjahrs heranna-het, weil man alsdenn bei allen Thieren, beson-

ders aber dem Schafvieh, eine starke Sehnsucht nach dem frischen Grase verspürt, und folglich das trockne Futter nicht mehr gedeihen, am allerwenigsten zur Milch schlagen will.

Träte das Frühjahr, in Ansehung der Witterung und der daraus entstehenden Wirkungen jederzeit eben so ein, als es in den Calendern bemerkt steht, so würde bey der späten Lammzeit weniger Gefahr seyn, und solche allerdings, der Bequemlichkeit halber, der frühzeitigen in vielen Stücken vorgezogen werden müssen.

Allein wie oft ist nicht die Oberfläche des Erdbodens in dem Märzmonath noch eben so mit Eis und Schnee bedeckt, als man es nur immer um Weynachten und die ganze Zeit vermuthen kann.

§. 30.

Fortsetzung dieser Beantwortung, wobei zugleich, wie gefährlich die gemeiniglich erst im März sich einstellende späten Nachwinter den jungen zur Welt gekommenen Lämmern zu seyn pflegen, gezeigt wird.

Dieses ist der wahre Lämmertod, und die Erfahrung lehrt, daß bei dergleichen späten Nachwintern in den Melkschäfereien gemeiniglich die ganze Lämmerzucht verloren zu gehen pflegt.

Sollten auch gleich im Frühjahr noch einige Stücke, welche auf eine mühsame Weise gleichsam aufgepäppelt worden, übrig geblieben seyn, so

gehen solche doch im künftigen Winter gewiß darauf, weil sie zu schwach sind, und der rauhen und kalten Witterung nicht widerstehen können.

Mit den frühzeitigen Lämmern, welche, wie oben bemerkt worden, schon mit Ausgang des Decembers zur Welt kommen, hat es hierunter eine ganz andre Bewandniß, und es sind diese bei späten Nachwintern einer dergleichen Gefahr nicht ausgesetzt.

Daß die Schafe zu dieser Zeit auch bei trocknem Futter zureichende Milch haben, womit sie die zarten Lämmer hinlänglich ernähren können, ist schon oben bemerkt worden.

Die Zeit der späten Nachwinter, welche den Lämmern so schädlich und gefährlich sind, können allererst von dem Märzmonath an gerechnet werden.

Findet das Schaf alsdenn noch keine grüne Nahrung, wozu es sonst gewohnt ist, so giebt es keine Milch von dem trocknen Futter, wenigstens nicht in der gehörigen Menge, als sie zur Erhaltung der jungen Lämmer erforderlich ist.

Auch der größeste Ueberfluß an trocknem Futter hilft den Schafen zur Milch nichts, und wenn man sie auch bis an den Hals in dem besten Heu vergrübe, so fehlt es den Lämmern doch an der gehörigen Nahrung, und sie müssen ein Raub des Todes werden.

Man wird gemeiniglich finden, daß diese späten Lämmer, wenn es den Müttern wegen Mangel der grünen Nahrung an hinlänglicher

Milch fehlt, dicke Bäuche kriegen, und von diesen hat man eine baldige Abfarth ohnfehlbar zu erwarten.

Das hungrige und nach Nahrung begierige Lamm greift in den Eutern, weil bei dem ordentlichen Ziehen nicht zureichende Milch kommen will, so weit als möglich hinauf, um dadurch die ihm ermangelnde Nahrung gleichsam zu erpressen, bekommt aber, anstatt der Milch, das Maul voller Wolle, womit der obere Theil des Euters bewachsen ist, und welche billig von aufmerksamen Schäfern vor Eintritt der Lammzeit abgenommen werden sollte.

Diese in den Magen geschluckte Wollklumpen können diese zarten Creaturen, wie ganz natürlich ist, aus demselben nicht wieder los werden, sondern es wird ihnen solches eine unvermeidliche Ursache des Todes.

§. 31.

Warum diese späte Nachwinter den schon um Weynachten zur Welt gekommenen Lämmern nicht mehr schädlich werden können.

Bei einer frühern Lammzeit kann das Zurückbleiben der Milch bei den Schafen weiter keine solche schädliche Wirkungen thun. Denn die Lämmer sind alsdenn schon von einem Alter, daß sie fressen, und wenn es ihnen auch auf eine kurze Zeit an hinlänglicher Milch fehlen sollte, dadurch erhalten werden können.

Den späten Lämmern hingegen ist zu dieser Zeit, weil sie noch, um sich durch Fressen erhalten zu können, zu zart sind, eine reichliche Muttermilch unentbehrlich.

Der erste Einwurf, den man der frühen Lammzeit, wegen des Mangels der Milch, den die Lämmer alsdenn bei dem trocknen Futter leiden müsten, entgegen zu setzen pflegt, wird solchemnach hinlänglich gehoben, und vielmehr dargethan worden seyn, daß man hierunter bei der späten Lammzeit weit mehrere Gefahr, als bei der frühern laufe.

§. 32.

Daß auch die sich gemeiniglich gegen Weynachten einstellende Kälte, den alsdenn zur Welt gekommenen Lämmern nicht schädlich werden könne, wenn nur, wie billig allenthalben geschehen muß, für warme, wohlausgesetzte Ställe, und eine genugsame Menge von Mist in denselben gesorgt worden.

Kann es gleich nicht geleugnet werden, daß bei einer frühen schon gegen Weynachten eintretenden Lammzeit die jungen alsdenn zur Welt kommenden Lämmer mehrerer Kälte, als bei den späten erst im März sich einstellenden Lammzeiten ausgesetzt sind, so ist ihnen doch dieser Umstand lange nicht so gefährlich, als wenn es den Schafen an genugsamer Milch, die ihnen auch durch keine Futterungsmittel verschaft werden kann, fehlt.

Ein

Ein vernünftiger Landwirth wird durch Erbauung warmer Ställe seinen früh kommenden Lämmern schon die nöthige Wärme zu verschaffen, und ein aufmerksamer Schäfer durch Versetzung der Wände und Thüren das Eindringen der Kälte abzuhalten, auch überdem durch einen reichen Vorrath von Dünger, der gewiß in Ansehung der Wärme gleiche Dienste, als der beste Ofen, leisten kann, den Stall in einer beständigen gemäßigten Wärme zu erhalten wissen.

In einem wohlgebaueten und gehörig verwahrten Schafstall ist, besonders, wenn er reichlich mit Mist versehen, das Verfrieren der Lämmer auch bei der strengsten Kälte eine sehr seltene Sache, und es müssen dergleichen Vorfälle, wenn sie sich wirklich ereignen sollten, lediglich einer von dem Schäfer begangenen Nachläßigkeit zugeschrieben werden.

§. 33.

Fortsetzung des vorigen.

Demnächst ist es eine ausgemachte Sache, und der Natur gemäß, daß starke und muntere Lämmer weit mehrere Kälte, als schwache und elende, die kaum das Leben mit auf die Welt bringen, ausstehen können.

Wenn nun schon vorhin aus vernünftigen Gründen dargethan worden ist, daß die Frühlämmer, in Ansehung der Stärke und Munterkeit, vor die in den Melkschäfereien gefallene späte, nothwendig

einen großen Vorzug haben müssen, so folgt auch von selbst, daß die Gefahr, so die um Weynachten zur Welt kommenden Lämmer der Kälte wegen ausgesetzt zu seyn scheinen, nicht so groß ist, als man sich dieselbe vorstellet.

Die Kälte, welche öfters die Lämmer in den Melkschäfereien, der späten Lammzeit ohnerachtet, in den so gewöhnlichen Nachwintern auszustehen haben, fällt denenselben empfindlicher und gefährlicher, als nur immer diejenige, die man sich um Weynachten vermuthen kann, zu seyn pflegt.

Eine vor die Jahreszeit ungewöhnliche und derselben zuwider laufende Witterung ist überhaupt weit empfindlicher, und hat auf die Körper der Menschen und Thiere eine ungleich stärkere Wirkung, als wenn sie sich zur ordentlichen Zeit einstellt.

Diesen Unterscheid bemerkt man denn auch besonders zwischen der Kälte, die mit Ausgang des Decembers gewöhnlich ist, und derjenigen, die man wider die Regeln der Natur öfters noch im März erlebt.

Das Jahr 1771 kann uns hievon ein Beispiel geben. Die damals so spät einfallende Kälte war zwar ungewöhnlich, dennoch aber nicht dergestalt heftig, daß man nicht fast in allen Wintern ihres Gleichen bemerken sollte.

Inzwischen giengen doch ihre Wirkungen auf das äußerste, und fast alle Thiere empfanden dieselbe zu ihrem Verderben.

Selbst alle Arten von Vögel suchten ihre Zuflucht in den Häusern, und ein großer Theil derselben fiel todt zur Erden.

Bloß die Ungewöhnlichkeit und nicht die Heftigkeit der Kälte wirkte diese schädlichen und seltenen Folgen.

Da durch den zugleich gefallenen Schnee fast allen Arten der Thiere auch zugleich ihre Nahrung ganz unvermuthet beraubet worden, so vereinigten sich gleichsam zwei Feinde der Natur, um ihren Untergang zu befördern. Die Lämmer in den Melkschäfereien empfanden dazumal auch ihren Theil davon, und ich glaube, daß sich wol wenige Güterbesitzer, daß sie von ihren damaligen Lämmern ein Drittel beim Leben erhalten hätten, werden rühmen können.

Bei diesen traf man ebenfalls Kälte und Hunger beisammen an, und ein paar so mächtige Feinde musten nothwendig ihren Tod verursachen.

Ich hatte in dem Jahre, als dieser unglückliche Nachwinter kam, eine überflüssige Menge von Heu auf meinem Gute gewonnen, weil ich damals noch ein überflüssiges Holländer, so ich nachher verkauft habe, besaß, ich konnte daher meine melke Mutterschafe mit bloßem Heu von der besten Sorte, und zwar recht reichlich, füttern, und der Schäfer erhielt außer dem genannten, d. i. dem gewöhnlichen jährlichen Aussatz, noch 60 Fuder, wie sie meine Wagenpferde von meiner Hofstelle bis zu der etwa 150 Schritte davon entlegenen Schäferey ziehen konnten.

Alles dieses aber half nichts, und ich war nicht vermögend den nur eben zur Welt gekommenen Lämmern dadurch den erforderlichen Sog zu verschaffen.

Ich muste daher geduldig mit ansehen, daß die ganze Lämmerzucht von diesem Jahre verloren gieng, und alle daran gewandte Kosten so gut als ins Wasser geworfen waren. Denn die 60 Fuder Heu, so ich damals den Mutterschafen, um die Lämmer zu erhalten, aufgeopfert hatte, hätte bei dem zu dieser betrübten Zeit vorhandenen allgemeinen Futtermangel, ganz füglich vor 600 Reichsthaler verkaufen können.

Dieses setzte denn mich und alle meine Nachbaren in unsern Schäfereien gar sehr zurück (g).

§. 34.

(g) Ich faßte dazumal den festen Entschluß, das Schafmelken von Stunde an abzuschaffen, und dagegen die frühe Lammzeit, deren ich schon auf meinen ehemaligen Schlesischen Gütern gewohnt war, und die ich sehr nützlich befunden hatte, einzuführen.

Allein es ereignete sich eine Gelegenheit, daß ich meine ganze Schäferey, gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld austhun, und dabei zugleich meine Schafe, die durch dieses unglückliche Frühjahr gar sehr geschmolzen waren, eisern machen konnte.

Mir schien solches, weil ich dadurch wider alle widrige Schicksale, so man bei dieser Viehart sehr häufig zu erwarten hat, gedeckt wurde, vortheilhaft zu seyn.

Ich habe daher an keine weitere Abänderung in Ansehung des Melkens denken können, zumahl der Pachtschäfer zu dessen Abschaffung nicht geneigt war, und ich ihm daher hierinn seinen Willen laßen muste.

§. 34.

Erster Vortheil, der in solchen Schäfereien, wo nicht gemolken wird, angezogenen frühen Lämmern, weil selbige nicht allein weit stärker, und munterer fallen, sondern auch von den späten Nachwintern nichts zu befürchten haben.

Nachdem sich solchergestalt die frühe Lammzeit genugsam gerechtfertigt, und daß dabei weder Mangel der Milch, noch auch schädliche Wirkungen der Kälte zu befürchten stehen, sondern beides weit eher die späten Lammzeiten treffen könne, dargethan worden, so werden wir nunmehr in Bemerkung der Ursachen, warum die frühe Lammzeit der Lämmerzucht weit vortheilhafter sey, ungehindert fortfahren können.

Der erste Vortheil der frühen Lammzeit, die durch das Abschaffen des Melkens möglich gemacht wird, besteht darinn, daß lauter starke und muntere Lämmer erzeugt und geboren werden.

Der zweite Vortheil hievon äußert sich aber hauptsächlich eben alsdenn, wenn in den Melkschäfereien die Lämmer bei sich ereignenden Nachwintern, gänzlich zu Grunde und verloren gehen.

Die frühen Lämmer sind alsdenn schon von solchem Alter und Stärke, daß sie zu ihrer Erhaltung des Sogs nicht mehr schlechterdings bedürfen, sondern selber fressen und sich dadurch ernähren können.

Besonders kommt bei einem solchen Vorfall den Frühlämmern das Laubfutter ganz ungemein zu statten.

Man kann daher bei den alsdenn schon zwei bis drei Monath alten Lämmern ohne Sorgen seyn, und darf nicht befürchten, daß dieselben, wenn auch die Mütter wegen Ermangluug des sonst gewöhnlichen grünen Futters die Milch verlieren sollten, dieses eine Ursache ihres Todes seyn werde.

Bei den in den Melkschäfereien späte fallenden Lämmern hingegen ist der Untergang derselben unvermeidlich, sobald die Milch der Schafe durch dergleichen Nachwinter verloren geht.

Denn solche Nachwinter stellen sich gemeiniglich mitten in der Lammzeit oder doch kurz nachher ein, wo es unmöglich ist, daß diese zarte kaum zur Welt gebohrne Creaturen mit einem andern Futterungsmittel, außer der von der Natur vor sie bestimmten Muttermilch, erhalten werden können.

Wenn man also in den Melkschäfereien alle Lämmer, oder doch wenigstens den größesten Theil derselben, crepiren sieht, und dadurch einen ganzen jährigen Zuwachs verliert, so ist ein Gutseigenthümer, der das Melken abgeschaft, und dadurch eine frühe Lammzeit möglich gemacht hat, vor diesem Unglück, so den Wohlstand des Schafstandes gar sehr zu verrücken pflegt, völlig sicher.

Er bringt, aller Nachwinter ohnerachtet, die besten und schönsten Lämmer zur Verstärkung seiner Schäferey in das Frühjahr.

Bei einem Lamm, das schon zwei bis drei Monathe alt ist, kann der Genuß der Muttermilch nicht mehr als zu seinem Lebensunterhalt nothwendig angesehen werden, sondern es gereichet dieselbe ihm alsdenn nur bloß zu einem bessern Aufnehmen.

Man nimmt solches ganz offenbar an den Lämmern in den Melkschäfereien wahr, indem sie überhaupt kaum 2 Monathe bei den Müttern gelaßen werden, und dennoch durch diese übereilte Absetzung nicht schlechterdings das Leben einbüßen, sondern nur bloß dadurch an ihrem bessern Wachsthum und Zunehmen gehindert werden.

Die frühen Lämmer können daher durch den Abgang der Muttermilch niemals in Hungersnoth gerathen, weil sie, wie schon vorhin bemerkt worden, zu der Zeit, wenn sich dergleichen Zufälle zu ereignen pflegen, bereits selber fressen, und sich dadurch das Leben erhalten können.

Kostete es auch gleich einem Landwirth, wenn es an dem eingesammleten Laube fehlen will, einige Scheffel Hafer, um den Abgang der Muttermilch zu ersetzen, so wird ihm doch solches in einer Schäferey, wo nicht gemolken wird, bei dem Anblick einer zahlreichen Heerde der besten und munterſten Lämmer im Frühjahr nicht gereuen können, hingegen aber in den Melkschäfereien auch dieses Nothmittel, weil die Lämmer alsdenn der Milch

noch

noch nicht entbehren können, nur von schlechter Wirkung seyn.

§. 35.

Zweiter Vortheil, daß die Lämmer, wenn die Mütter nicht gemolken werden, durch den längern Genuß der Muttermilch desto stärker wachsen und zunehmen können.

Das längere Saugen der Lämmer muß ebenfalls zu ihrem mehrern Wachsthum und Wohlstande sehr viel beitragen, wie man solches an allen Kreaturen, besonders aber den Kälbern wahrnimmt.

Warum ein Lamm, wenn es zu seiner Vollkommenheit gelangen soll, billig fünf Monathe bei der Mutter gelaßen werden müste, habe bereits oben bemerkt.

Aus der Ordnung aber, die bei der Lämmerzucht in den Schäfereien, wo das Melken verbannet worden, einzuführen möglich ist, und auch gemeiniglich eingeführt zu seyn pflegt, ist es, die Lämmer vor Ausgangs May, oder mit Anfange des Monaths Junius abzusetzen, nicht nöthig, indem die Schafe dennoch genugsame Zeit, sich bis zum Eintritt der Springezeit wieder zu erholen und neue Kräfte sammlen zu können, behalten.

An vielen Orten läßt man die Lämmer wol gar bis Johannis saugen. Es ist aber solches überflüssig, man möchte denn auch die Springezeit

etwas länger, als oben bemerkt worden, hinaussetzen, und überhaupt die Lammzeit etwas später, vielleicht mit Ende des Januarius, haben wollen, welches ich jedoch nicht für gut halte (h).

§. 36.

(h) Ich bin noch immer der Meinung, daß die Lammzeit um oder kurz nach Weynachten die beste sey, und unter allen die mehresten guten Folgen habe.

Die Mutterschafe sind alsdenn noch munter, und nicht von dem Winter abgemattet. Ihnen gedeihet daher das Futter noch vorzüglich, und sie können alsdenn auch bei dem trocknen Futter reichliche Milch geben, die Lämmer aber werden gegen die Zeit, daß sie auf die Weide kommen, schon dergestalt stark, daß ihnen die Rauhigkeit der ersten Frühjahrsluft auf dem Felde so leicht nicht mehr schaden kann.

Will man aber die Böcke erst um Bartholomäi, um die Lammzeit, die alsdenn mit Ende des Januarius einfallen muß, etwas später zu haben, zulaßen, so fallen zu dieser Zeit die vorbenannten guten Umstände in der Schäferei schon grösstentheils hinweg.

Die Schafe sind schon durch den Winter mehr abgemattet, und das Futter ist nicht mehr so reichlich, sondern fängt an abzunehmen, und man muß, weil man nicht weiß, wie lange der Winter noch währen könnte, sparsam damit umgehen.

Die Lämmer sind gegen die Zeit, da sie ins Feld auf die Weide gelaßen werden, noch weit schwächer, und können daher den ihnen bei dem ersten Austreiben auf der Weide zustoßenden Ungemach des Wetters nicht so gut, als diejenigen, die schon um Weynachten zur Welt gekommen, und folglich einen Monath älter sind, widerstehen.

§. 36.

Dritter Vortheil der frühen Lämmer, daß dieselben schon stark und in solcher Beschaffenheit in den Winter kommen, um dem Ungemach desselben widerstehen zu können.

Eine natürliche Folge ist es solchemnach, daß frühe Lämmer auch weit stärker, als die spätern in den Winter kommen müssen.

Wie

Ein Monath in dem Alter eines Lammes mehr oder weniger bringet bei dessen Aufziehung in allen Stücken eine große Veränderung zuwege.

Bei dieser längern Herausseßung der Lammzeit, welche aus vorebmerkten Gründen nicht für rathsam gehalten werden kann, pflegt gemeiniglich eine abgezielte Futtererſparung zum Grunde zu liegen.

Denn wahr ist es, daß nicht allein die Mutterschafe bei einer sehr frühen Lammzeit mehr und besser Futter, als wenn solche schon dem Frühjahr näher kommt, haben müssen, sondern auch die Lämmer mehreres Heu und trockenes Futter in der Zwischenzeit, ehe sie der grünen Weide genießen können, aufzehren.

Ein Landwirth, der eine frühe Lammzeit in seiner Schäferey möglich und nützlich machen will, der muß allerdings vor einen reichen Vorrath an Heu und andern Winterfutter sorgen, damit es daran nicht fehle, und damit zwar ordentlich, aber niemals kärglich umgegangen werden dürfe.

Da nun dieses nicht allen Gutseigenthümern anstehet, und sie sich öfters, vor einige Thaler Heu zu kaufen, scheuen, so ist solches die gewöhnliche Ursache von dem späten Zulaßen der Böcke und längern Her-

aus-

Wie viel hieran gelegen sey, lehrt nicht allein die Erfahrung, sondern es läßt sich auch solches nach der Vernunft selbst gar leicht einsehen.

Bei allen Thieren ist es nicht rathsam, die Spätlinge zu überwintern, und ein vernünftiger Wirth suchet auch solches nach Möglichkeit zu vermeiden.

Besonders ist bei dem Schafvieh, welches fast unter allen Vieharten das weichlichste ist, und von den Ungemächlichkeiten des Winters die meiste

ausseßung der Lammzeit, auch selbst in den Schäfereien, wo nicht gemolken wird.

Es kann aber die hierunter zur Absicht liegende Sparsamkeit mit dem Futter nicht für vernünftig gehalten werden, sondern sie ist vielmehr sehr übel angebracht, indem dadurch, wenn man sich auf dasjenige, was von einer frühen Lammzeit gesagt worden, zurückerinnern will, mehr Schaden bringt, als Nutzen stiftet, und überhaupt die ganze Lämmerzucht, die den Grund einer guten und nutzbaren Schäferey ausmacht, verrückt.

Wer nicht so viel eigen gewonnenes Futter hat, als zu einer frühen Lammzeit, um weder den Schafen noch Lämmern Noth leiden zu laßen, erfordert wird, und fremdes Futter zu kaufen sich scheuet, solches auch öfters wohl gar nicht bekommen kann, der thut besser, daß er seine ganze Schäferey der Anzahl nach einschränke, und seinem Futtergewinst mehr anpassend mache.

Bei einer guten und frühen Lämmerzucht wird er auch von wenigern Schafen mehr Nutzen ziehen, als, wenn diese durch einen Futtermangel unterbrochen werden muß, sonst von mehrern zu erwarten steht.

Empfindung hat, das Einwintern der späten, und folglich auch noch schwachen Lämmer, gefährlich.

Man hört daher in allen Melkschäfereien fast jährlich über einen starken Abgang der Jährlinge, welchen Nahmen alsdenn die Lämmer bei dem Einwintern, oder zu Winter zählen, zu erhalten pflegen, bittere Klagen führen, und in der That findet man auch, wenn man bei zu Ende gehendem Winter in dergleichen Schäfereien in den Stall kommt, von einer solchen späten Lämmerzucht gemeiniglich mehr Felle auf dem Balken hangen, als von diesen noch lebenden Kreaturen an den Bänden stehen.

Dieses aber ist von den frühen Lämmern nicht zu besorgen. Diese kommen nicht allein stark und groß in den Winter, und sind öfters von den ältern Schafen wenig zu unterscheiden, sondern sie bringen auch wegen des längern Sogs, so sie genossen haben, und auch überhaupt in Ansehung ihres mehrern Alters, genugsame Kräfte in denselben, um allen dem, was sonst diese Jahreszeit vor schwache und späte Lämmer so fürchterlich macht, widerstehen zu können.

Die Ueberstehung des ersten Winters ist für das Schafvieh der gefährlichste Umstand, und die meisten Schäfereien pflegen hiebei den grösten Stoß zu kriegen.

Wenn nur der erste Winter vorbei ist, so hat ein Landwirth bei den ältern Schafsorten weiterhin so leicht keinen starken Abgang zu gewärtigen.

Offenbar

Offenbar ist demnach der große Vorzug, den das Abschaffen des Melkens in der Lämmerzucht zuwege bringt.

Von den starken in dergleichen Schäfereien in den Winter kommenden Lämmern hat ein Eigenthümer, wenn anders eine gute und ordentliche Pflege hinzukommt, nur sehr selten einen merklichen Abgang zu befürchten, und daß ein starkes und munter in den Winter gekommenes Lamm die Wirkungen dieser ersten guten Einwinterung, die ganze Lebenszeit über in seinem Wachsthum und Dauerhaftigkeit verspüren müsse, ist dergestalt natürlich, daß es wol keines fernern Beweises bedürfen wird.

Bei frühen Lammzeiten, die nur allein in Schäfereien, wo das Melken abgeschaft worden, möglich zu machen sind, wird solchemnach nicht allein die Anzahl des Schafviehes vermehrt, sondern auch die ganze Race desselben verändert und verbessert.

§. 37.

Daß solchemnach der zu erweisen übernommene Satz, daß durch das Abschaffen des Melkens eine bessere Lämmerzucht eingeführt werde, hinlänglich dargethan, und folglich auch der davon angerühmte Nutzen völlig bestätigt sey.

Hoffentlich werde ich solchemnach den zu erweisen übernommenen Satz, daß durch das Abschaffen des Melkens in den Schäfereien eine

bessere Lämmerzucht bewirkt werde, gehörig dargethan haben.

Stehet aber dieses fest, so werden sich alsdenn auch alle diejenigen Vortheile und Vorzüge, die ich oben den Schäfereien, in welchen nicht gemolken wird, beigelegt habe, von selbst rechtfertigen, und von jedermann, daß das Abschaffen des Schafmelkens nützlich und rathsam sey, als eine unwidersprechliche Wahrheit angesehen werden müssen.

Ob aber diese Wahrheit allgemein sey, oder selbige nicht vielmehr unter gewissen Umständen eine Ausnahme zulasse, wird annoch mit wenigen näher zu untersuchen seyn.

§. 38.

Daß die Schwierigkeiten, so der Abschaffung des Schafmelkens an denjenigen Orten, wo das Gesinde zu ihrer Speisung und die Unterthanen zu ihrem Deputat eine vorzügliche Menge von Butter und Käse bekommen, entgegen stehen, dessen Nützlichkeit nicht gänzlich vereiteln können, sondern es demohnerachtet allemal vortheilhaft bleibe.

Ich habe schon oben bemerkt, daß in vielen Gegenden wegen der Menge von Butter, so theils zur Speisung des Gesindes verbraucht werden muß, theils aber auch zu dem jährlichen Deputat der Unterthanen erfordert wird, das Schafmelken nothwendig zu seyn scheint, wenigstens die Ab-

Abschaffung desselben weit mehrern Schwierigkeiten, als an denjenigen Orten, wo das Gesinde wenig Butter bekommt, und man von einem an die Unterthanen zu entrichtenden Deputat nichts weiß, ausgesetzt sey.

Diese mehrern Schwierigkeiten habe ich daselbst, weil sie mir aus eigener Erfahrung bekannt sind, allerdings zugegeben.

Allein daraus folgt noch nicht, daß das Abschaffen des Schafmelkens in dergleichen Gegenden gar nicht angienge, oder von keinem Nutzen seyn würde.

Nützlich bleibt es auch daselbst allemal, und nur der einzige Unterscheid ist dabei, daß die aus der Abschaffung des Schafmelkens sonst entstehende Vortheile durch dasjenige, was einem Landwirth alsdenn die Speisung des Gesindes, und das Deputat der Unterthanen höher zu stehen kommen möchte, in etwas gemindert werden könnten.

Diese Minderung der aus dem abgeschaften Schafmelken entstehenden Vortheile wird niemals von der Art seyn, daß daraus ein wirklicher Schade erwachsen sollte, welches ein jeder bei näherer Ueberdenkung von selbst berechnen kann.

Es wird daher auch an diesen Orten, das Schafmelken abzuschaffen, allemal vernünftig bleiben, indem eine an sich nützliche Sache, ob sie gleich unter gewissen Umständen wenigern Nutzen stiftet, dennoch allemal rathsam ist.

§. 39.

Vorstehendes wird näher ausgeführt.

Die Ursachen, die an vielen Orten das Schafmelken rathsam und fast nothwendig zu machen scheinen, sind auch nicht so stark, als man sie, um nur nicht von der alten Gewohnheit abzugehen, vorzuspiegeln pflegt.

Das Bauerdeputat, welches nicht bloß in Ansehung der Butter, sondern auch überhaupt wegen der übrigen Deputatstücke eine sehr beschwerliche und vor einem jeden Landwirth unangenehme Sache ist, könnte an den meisten Orten durch eine Kleinigkeit von Acker oder Wiesewachs, so dagegen an die Bauern abzutreten wäre, gänzlich abgeschaft werden.

Die Speisung des Gesindes anbelangend aber, so muß selbige auch da, wo die Schafe gemolken werden, dennoch grösstentheils von der Kuhbutter bestritten werden, weil die Schafbutter nicht so lange als diese dauert, sondern, wenn sie nicht verderben soll, frisch verbraucht werden muß.

Ueberdem besteht der ganze Verlust, der, wenn die Bauern und das Gesinde anstatt der bisher gewöhnlichen Schafbutter lauter Kuhbutter bekommen müsten, daraus entstehen würde, nur bloß in dem Unterscheide des Preises der Kuh- und Schafbutter, und man wird, wenn man denselben etwas näher zu berechnen sich die Mühe geben will, gar bald wahrnehmen, daß auch in

solchen

solchen Gegenden der mehrere Verlust, der durch diesen Unterscheid des Butterpreises zuwege gebracht werden könnte, nicht der Rede werth sey, wenigstens nicht verdiene, daß deshalb die Verbesserung eines der wichtigsten Wirthschaftstheile gänzlich unterbleibe.

Um einiger Thaler wegen, die durch die Kuhbutter zur Speisung in der Kuhbenutzungsberechnung mehr einkommen könnten, immerwährend eine schlechte und elende Schäferey behalten zu wollen, würde wol nicht richtig gedacht seyn, und einem vernünftigen Landwirth dergleichen unwirthschaftliche Denkungsart fast nicht zugetrauet werden können.

Der Landmann muß beständig die Wageschale, um bei allen Dingen Schaden und Vortheil gegeneinander abzuwiegen, in der Hand haben, und den Ausschlag derselben bei der Bestimmung seines Thuns und Laßens zur einzigen Richtschnur nehmen.

§. 40.

Daß vorstehendes zu desto mehrerer Ueberzeugung durch eine anzulegende Berechnung näher gezeigt werden solle, bei derselben aber hauptsächlich der Unterscheid des Preises der Kuhbutter gegen die Schafbutter zum Grunde zu legen sey.

Ob man gleich mit Gewißheit voraussehen kann, daß auch in solchen Gegenden, wo zum Deputat und Gesindespeisung eine größere Menge

von Butter erforderlich ist, die Abschaffung des Schafmelkens sich als nützlich und rathsam darstellen wird, so will ich dennoch, zur Ueberzeugung derjenigen, die diese Einrichtung an dergleichen Orten für unmöglich oder doch wenigstens höchst schädlich ausgeben wegen des auch daselbst hieraus entstehen könnenden Schadens eine kurze nähere Berechnung anlegen, und dadurch mehr sinnlich zu machen suchen.

Bei dieser Berechnung werden wir hauptsächlich den Unterscheid des Preises der Kuhbutter von dem Preise der Schafbutter etwas gewisses bestimmen müssen.

Denn nur bloß darin besteht das ganze Argument, welches an diesen Orten der Abschaffung des Schafmelkens entgegengesetzt wird, daß sie der Schafbutter zur Speisung des Gesindes und Bestreitung des Deputats nöthig hätten, und sie vielen Schaden leiden würden, wenn sie hiezu lauter Kuhbutter nehmen sollten.

Es ist zwar schon in Wirthschaften, wo eine gewisse Ordnung und Genauigkeit herrschet, an und für sich festgesetzt, daß das Gesinde, wenn es mit Kuhbutter gespeiset wird, verhältnißmäßig weniger, als es sonst von der Schafbutter bekommt, zugetheilt erhält, und alsdenn fällt der ganze Einwand von dem höhern Preise der Kuhbutter gegen die Schafbutter von selbst hinweg.

Weil aber solches vielleicht nicht allenthalben gehörig beobachtet werden möchte, so wollen wir dem-

demohnerachtet, wie wenig bedeutend dieser ganze Unterscheid sey, ganz deutlich zeigen.

§. 41.

Berechnung des wenigen Vortheils, so von der Abschaffung des Schafmelkens an den Orten, wo die Schafbutter bisher zur Speisung des Gesindes und Deputat der Unterthanen gebraucht worden, zu erwarten steht.

Der gewöhnliche Landpreis der Kuhbutter pflegt in 3 gr., der Schafbutter aber in 2 gr. pro Pfund zu bestehen.

In dem oben von uns angenommenen Beispiel einer Schäferey von 400 Stück melken Schafen müssen jährlich von dem Schäfer, wenn die Molkenpacht nicht in baarem Gelde entrichtet wird, von jedes Hundert jährlich vier Achtel, oder, das Achtel zu 32 Pfund gerechnet, 128 Pfund gegeben werden.

Nimmt man nun dabei an, daß alle diese Schafbutter bisher zur Speisung des Gesindes und Berichtigung des Deputats nöthig gewesen wäre, so belauft sich der Werth von sämtlicher Butter, der in einer solchen Schäferey von 400 Stück melken Schafen entrichtet werden muß, und in 512 Pfund bestehet, auf 42 Reichsthaler, 16 gute Groschen.

Man nehme nun ferner an, daß nach abgeschaftem Schafmelken diese Butterconsumtion nunmehr

nunmehr lediglich mit Kuhbutter bestritten werden müsse, und auch hievon dem Gewichte nach eben so viel darauf gehe, so wird doch dieser ganze Unterscheid bei dem vorhin bestimmten höhern Werth der Kuhbutter nicht mehr betragen, als 21 Rthlr. 8 gr.

Auf den Unterscheid des Werths der Kuh- und Schafkäse kann hierunter gar keine Rücksicht genommen werden, indem, wenn nur sonst der Schäfer eine das Molkenwesen verstehende Frau hat, die Schafkäse billig den Kuhkäsen vorgezogen zu werden verdienen, und man gemeiniglich die erstern nur deshalb zur Speisung des Gesindes, besonders aber zu dem Deputat zu nehmen pflegt, weil man dieselben in der Melkzeit in einer größern Menge vorräthig hat, und sie nicht gern von den Maden auffressen laßen will.

Diejenigen Wirthe, die vor das ihrige so viele Aufmerksamkeit haben, daß sie sich sowol um die Beschaffenheit, als auch Verbrauch des Molkenwesens nicht gänzlich unbekümmert laßen, darf ich hievon nicht erst weiter unterrichten, sondern sie wissen schon vorhin, daß sich solches alles so, wie ich es vorgetragen habe, verhalte.

Man rechne nun auch diesen wenigen Schaden, der durch Verwechselung der Schafbütter mit Kuhbutter entstehen, und vorberechnetermaaßen 21 Reichsthaler 8 gute Groschen ausmachen würde,

von

von den §. 18. bemerkten und in einer Reihe aufgeführten aus der Abschaffung des Schafmelkens entspringenden baaren Vortheilen ab, so wird dennoch allemal ein ganz ansehnlicher und in die Augen fallender Gewinst auch an den Orten, wo die Schafbutter im eigenen Gebrauch unentbehrlich zu seyn scheint, bei dieser Einrichtung übrig bleiben.

§. 42.

Beschluß dieser Abhandlung.

Das Schafmelken ist solchemnach nirgends nothwendig. Der Verlust, der durch die Abschaffung desselben in dem bisher genossenen Molkenwesen entsteht, wird von den damit verknüpften Vortheil vielfältig überwogen.

Die Kümmerzucht und auch die ganze Schafart wird dadurch verbessert.

Ein Eigenthümer, der diese schädliche Gewohnheit aus seiner Schäferey zu verbannen sich entschließet, hat wenigern Abgang zu befürchten, mehrere Wolle zu hoffen, und kann auch vor sein zu verkaufendes übriges Schafvieh höhere Preise erwarten.

Daß dieses nicht bloß eingebildete, sondern wahre und unausbleibliche aus der Abschaffung

des

des Schafmelkens entstehende Vortheile sind, ist in dem bisher angeführten mit möglichster Deutlichkeit erwiesen worden, auch ganz Schlesien legt davon ein unwidersprechliches Zeugniß ab, und ich wünsche nichts mehr, als daß solches bei allen denen, die vielleicht den mit dem Schafmelken verknüpften Schaden bisher nicht gehörig überdacht haben, den erforderlichen Eindruck machen, und sie ihren Mitbrüdern, die sich bereits über diese Gewohnheit hinausgesetzt, und dadurch ihre Schäfereien in einen sichtbar bessern Zustand gebracht haben, nachfolgen mögen.

Niemals wird es ihnen gereuen, und der Schafstand des ganzen Landes, der bisher gar sehr abzunehmen angefangen hat, bald wiederum in blühenden Umständen erblickt werden.

Oeko-

Oekonomisches Gutachten

über

die Schlammdüngung, ihrer Verschiedenheit, Nutzen und Gebrauch.

Oekonomisches Gutachten

über

die Schlammdüngung, ihrer Verschiedenheit, Nutzen und Gebrauch.

§. 1.

Besondere Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Königs von Preußen Majestät auf alles dasjenige, was zur Wohlfahrt seiner Länder und Unterthanen gereicht.

Bewunderungswürdig und in der ganzen Geschichte ohne Beispiel ist die besondere Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Königs von Preußen Majestät, die Er auf alles dasjenige, was zur Wohlfahrt Seiner Länder und Unterthanen gereichet, zu richten gewohnt ist.

Sein Königliches Auge siehet nicht bloß auf das Große, sondern es dringt auch in die kleinsten Umstände, sobald selbige nur zu dem Besten derjenigen, die unter Seinem glorreichen Zepter zu leben das Glück haben, etwas beitragen können.

Ja selbst diejenigen Gewerbe, die sonst von dem Thron am meisten entfernt zu seyn pflegen, wozu man nicht ohne Grund den Ackerbau und die

Landwirthschaft rechnen mag, beschäftigen Seinen großen Geist.

Die jährlichen Reisen, die Er, um seine zahlreichen Kriegesheere zu mustern und in steter Uebung und Ordnung zu erhalten, in die entlegensten Provinzen unternimmt, dienen Ihm zur Gelegenheit, das vielfältige Nützliche des Ackerbaues, so aber noch hie und da nicht in den gehörigen Gang gesetzt, oder wol gar vernachläßigt worden ist, zu bemerken.

Diese Bemerkungen sind nicht bloß müssige und zufällige Gedanken, die eben so bald wieder vorüber rauschen, als sie entstanden sind.

Das ernstliche Verlangen, auch die geringsten Seiner Unterthanen so glücklich als möglich zu wissen, erregen sie in Seiner Königlichen Seele, und dieses treibet Ihn von selbst an, auf deren Erfüllung zu dringen.

Sie werden Seinen Ministern und Landescollegien mitgetheilet, und dieselben, solche ungesäumt ins Werk zu setzen, befehligt.

§. 2.

Merkwürdiges Beispiel hievon; wegen der über die in der Neumark bemerkten Vernachläßigung der Schlammdüngung; und was Er deshalb an die Neumärkische Krieges- und Domainenkammer erlaßen.

Nur noch erst das 1783ste Jahr giebt uns hievon ein ganz deutliches Beispiel.

Dieser

Dieser große und einsichtsvolle König hatte vielleicht schon in den vorigen Jahren in Schlesien wahrgenommen, wie eifrig sich der dortige Landmann in der Ausschlämmung seiner Teiche bezeigt, und dadurch die Fruchtbarkeit seiner Aecker augenscheinlich vermehrt.

Bei Seiner disjährigen Reise nach Westpreußen vermißte Er in den Märkischen und Pommerschen Gegenden denjenigen Fleiß in der Schlammdüngung, der Ihm in Schlesien zu Seinem allergnädigsten Wohlgefallen gereicht hatte.

Er vermißte ihn um so mehr, als Er auch in den Neumärkischen und Pommerschen Gegenden allenthalben eine Menge von Seen und Teichen, die nothwendig ebenfalls einen reichen Vorrath von düngenden Schlamm bey sich führen müsten, antraf.

Unser auf die Wohlfahrt aller Seiner Unterthanen mit gleicher Sorgfalt denkender Landesvater gab daher unter dem 14ten Junius des Jahrs 1783, besonders Seiner Neumärkischen Krieges- und Domainenkammer über die Unthätigkeit der dortigen Landwirthe in einer so nützlichen Sache Seine Verwunderung zu erkennen, bemerkte dabei, daß von den Schlamm aus Seen und Teichen, wo solcher von guter Art angetroffen wird, zur Bedüngung der schlechten und sandigen Felder gar wohl ein Gebrauch gemacht, und darunter, wie bereits in Schlesien geschehen, ebenfalls in der dasigen Provinz Versuche angestellt werden könnten, der-

gestalt, daß der zur Düngung tauglich befundene Schlamm, wenn er in Haufen gebracht, und nachmals ein Jahr liegen geblieben, alsdenn aufs Feld gebracht werde, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß vorgedachte Krieges- und Domainenkammer ernstlich darauf zu denken habe, welchergestalt die zu obigem Endzweck der Düngung taugliche Beschaffenheit des Schlammes in den Seen der Provinz am sichersten zu untersuchen stehe, und ob derselbe was nütze sey, demnächst aber einen Ueberschlag zu machen, wie hoch sich wol die Kosten pro Ruthe oder Morgen belaufen möchten, und selbige nachher einzureichen.

Ohne die seltene Herablaßung eines so großen Königs in einen dergleichen kleinen Gegenstand nochmals zu bewundern, müssen auch zugleich die großen Einsichten und richtigen Begriffe, die Derselbe in diesem Befehl davon geäußert hat, jedermann zur Ueberzeugung dienen, daß dieser Gedanke nicht durch den bloßen Anblick erregt, sondern zugleich mit einer weisen Ueberlegung begleitet gewesen sey.

Der vor alles sorgende Landesherr will wissen

1) Ob der in den Gewässern der Neumark befindliche Schlamm zur Düngung tauglich sey, und
2) Wie viel die Kosten, die zu einer dergleichen Schlammdüngung erforderlich wären, betragen möchten.

Eben diese beiden Stücke sind es, die auch der erfahrenste Landwirth nicht außer Augen setzen muß, wenn er eine Schlammdüngung mit Nutzen unternehmen will.

Bei einem Landmann wäre es Unwissenheit, wenn er anders verführe. Bei einem großen König aber ist es eine nie genugsam zu verehrende Weisheit, wenn Er auch in Dingen, die Er nicht kennt, und wovon Er niemals einen vollständigen Unterricht, vielweniger eigene Erfahrung, erhalten hat, so genau und richtig urtheilet.

§. 3.

Verfügungen, die hierauf von der Neumärkischen Krieges- und Domainenkammer an die in dieser Provinz bestellte Landräthe ergangen sind.

Diese vorbemeldete Königl. Krieges- und Domainenkammer versäumte nicht, diesen Königlichen Befehl auf das baldmöglichste in Erfüllung zu setzen. Sie communicirte solchen bereits unter dem 16ten gedachten Monaths, der eingeführten Ordnung gemäß, den in den Kreisen der Neumark verordneten Landräthen, mit dem Auftrage, daß sie, ob zur Düngung tauglicher Schlamm auf den in ihren Kreisen befindlichen Landgütern vorhanden, und was derselbe an den Orten, wo bereits ein Gebrauch davon gemacht worden, vor eine Wirkung gethan habe, genau untersuchen, und darüber seine Tabelle, wozu das Schema mitgeschickt wurde, anfertigen, solche aber binnen einer bestimmten Zeit einschicken sollten.

Zugleich wurden gedachte Landräthe angewiesen, in einer anderweitigen Tabelle, wozu sie ebenfalls das Schema erhielten, theils wie hoch der Schlamm auf den Acker aufzufahren sey, theils aber auch, wie viel die Befahrung einer Magdeburgischen Morge mit Schlamm an Kosten betragen würde, näher zu bestimmen.

Zu einer besondern und höchst nöthigen Richtschnur wurde ihnen hiebei vorgeschrieben, daß bei den ihnen anbefohlnen Untersuchungen dahin gesehen werden solle, daß die Kosten einer solchen möglich zu machenden Schlammdüngung nicht den davon zu erwartenden Nutzen übersteigen möchten; jedoch müßte der Satz des Ausbringer und Fuhrlohnes nicht in dem theuersten Preise, sondern in der Maaße, als ein Gutsbesitzer seine Hand- und Spanndienste sonst in der Wirthschaft nutzen könnte, angeschlagen werden.

§. 4.

Antrag des Landraths in demjenigen Kreise, worinn er seinen Wohnplatz hat, an den Verfasser.

Dem Landrath des Kreises, in welchem ich meinen Wohnplatz habe, war bewust, daß ich mich ehedem in der Schlammdüngung besonders hervorgethan, und auf meinem Gute fast keinen einzigen Teich, so nicht bey trocknen Jahren ausgeschlämmet worden wäre, übrig gelaßen hatte.

Er vermuthete also, daß ich ihm sowol von den verschiedenen Arten des Schlammes und deren

Wir-

Wirkung, als auch den dazu verwendenden Kosten, wenigstens in Ansehung der hiesigen Gegenden, die zuverläßigste Nachricht würde mittheilen können.

Und aus diesem Grunde ersuchte er mich, ihm hierunter mit einem umständlichen Aufsatz, wodurch dem Königlichen Willen und dem Befehl seiner vorgesetzten Instanz ein gehöriges Genüge geleistet werden könnte, anzufertigen.

§. 5.

Ursachen, warum sich der Verfasser hierunter bereitwillig finden laßen.

Schon die §. 2. bemerkte bewunderungswürdige Aufmerksamkeit unsers großen Königs auf diesen Gegenstand hatte mir die Sache wichtig gemacht, und ich nahm daher um so weniger einen Anstand, dem vorgedachten Herrn Landrath hierunter zu Gefallen zu leben. Und wer arbeitet nicht gern in einer Sache, auf welche der weiseste und beste Landesvater Selbst sein Auge gerichtet, und sie Seinen Unterthanen vor nützlich anerkannt hat.

Zur Aufklärung dieser Materie war nöthig, daß ich theils den Grund, warum ein jedes lange Zeit mit Wasser bedecktes Erdreich eine Kraft bei sich führe, berührte, theils aber auch die verschiedenen Arten des Schlammes, deren Wirkungen mancherlei Umstände zum Grunde haben, bemerkte, und solches alles mit meiner und anderer geübten Wirthe vieljährigen Erfahrungen bestätigte.

Ich habe, ohne ruhmräthig zu seyn, hierinn um so mehr etwas zuverläßiges sagen zu können,

geglaubt, als meine darunter erlangte Erfahrungen sich nicht bloß auf die in den Neumärkischen Gegenden sehr wohl möglich zu machende Schlammdüngung einschränken, sondern ich auch schon ehedem auf meinen Schlesischen Gütern damit verschiedene Versuche anzustellen, Gelegenheit gehabt habe. Auch werde ich vielleicht in Ansehung der dazu erforderlichen Kosten deshalb eine desto sichere Nachricht mittheilen können, weil die von mir so vielfältig unternommene Teichschlämmungen fast durchgehends vor baares Lohn geschehen sind.

Inzwischen bescheide ich mich gar gern, daß meine hierunter beigefügten Anmerkungen und Erfahrungen, ob ich gleich vor die Wahrheit derselben Bürge bin, in vielen Stücken fehlerhaft seyn können, und ich will mich daher von andern Freunden, deren Erfahrungen hierinn vielleicht größer, als die meinigen sind, mit vielem Vergnügen näher belehren laßen.

§. 6.

Warum sich der Verfasser seinen auf Verlangen des vorgedachten Herrn Landraths angefertigten Aufsatz von der Schlammdüngung auch dem ganzen Publicum vorzulegen, und zu solchem Ende seinen Schriften einzuverleiben, entschlossen hat.

Die Schlammdüngung kann in allen Ländern und Gegenden, wo Gelegenheit dazu ist, mit vielem Nutzen angewendet und in Ausübung gesetzt werden.

Ja,

Ja, ich bin durch die Erfahrung überzeugt worden, daß der Schlamm, wenn er die gehörige Beschaffenheit an sich hat, und sein Nutzen nicht durch die Entlegenheit der Teiche, worinn er befindlich ist, vereitelt wird, unter allen Düngungsarten, nicht allein in seiner Wirkung, sondern auch Dauer, die beste ist.

Sollte nun in demjenigen Aufsatz, den ich dem Landrath meines Kreises auf sein Verlangen in dieser Materie mitgetheilt habe, etwas nützliches enthalten seyn, so sehe ich keinen Grund ab, warum ich nicht auch meine darinn geäußerte Gedanken dem ganzen hochgeehrten Publikum zu einer nähern Beurtheilung vorlegen sollte.

Dieses ist also der Grund gewesen, warum ich gegenwärtige Abhandlung von der Schlammdüngung, deren verschiedenen Nutzen und Gebrauch, auch diesen Blättern mit einzuverleiben, mich entschlossen habe.

§. 7.

Daß die Schlammdüngung nicht in allen Fällen gleich nützlich ist, und daher Grundsätze nöthig sind, nach welchen ihre mehrere oder wenigere Nützlichkeit bestimmt werden muß.

Daß die Schlammdüngung nicht allein möglich, sondern auch höchst nützlich sey, ist durch vielfältige Erfahrungen außer Zweifel gestellt.

Nur fallen dabei sehr viel Umstände vor, welche den davon zu erwartenden Nutzen entweder gänz-

gänzlich vereiteln, oder doch gar sehr verringern.

Ueberhaupt kann diese Sache nicht in allen Fällen aus einerlei Gesichtspunkt beurtheilt werden.

Die Verschiedenheit der Umstände, unter welchen das Schlammdüngen mehr oder weniger nützlich, und öfters auch wol gar verwerflich werden kann, macht die Voraussetzung gewisser darunter zur Richtschnur zu nehmenden, und mit der Erfahrung übereinstimmenden Grundsätze nothwendig.

Denn ob man gleich den Teichschlamm überhaupt als ein gutes und taugliches Düngungsmittel anerkennen muß, so findet doch dieses nur unter gewissen Bedingungen statt, und aus diesen Bedingungen müssen die dabei wahrzunehmenden Grundsätze gebildet werden.

Ich werde daher, um in der Sache desto ordentlicher zu verfahren, und mich in allen, was zweifelhaft seyn kann, desto deutlicher zu fassen, diese Grundsätze unter einer allgemeinen Bemerkung, worinn sie eigentlich bestehen, voranschicken, demnächst aber einen jeden derselben näher ausführen und erläutern.

Auf diesem Wege wird von selbst offenbar werden, ob und in wie weit der Teichschlamm an und für sich selber nutzbar ist, was wegen dessen innern Güte vor wesentliche Merkmahle vorhanden sind, in welchen Fällen er besondere Vortheile stiften kann, und wie sich in einem jeden Fall die darauf zu verwendende Kosten gegen seinen Nutzen verhalten?

§. 8.

Worinn diese Grundsätze bestehen.

Die vorauszuschickende, und nachher näher auszuführende Grundsätze bei der Schlammdüngung bestehen kürzlich in folgenden.

1) Ein jedes Wasser führet einen gewissen düngenden Erdschlamm bei sich.

2) Hievon setzt es an den Orten, wo es einige Zeit ruhig stehen bleibt, eine verhältnißmäßige Menge ab.

3) Nicht alle Arten des Wassers führen eine gleich häufige Menge eines solchen fruchtbaren Schleimes bei sich, sondern es hat das fließende Wasser vor dem bloßen Quell- oder Schnee- und Regenwasser einen großen Vorzug.

4) Dieser Unterscheid zeigt sich sowol bei den bloß von der Natur gebildeten, als auch durch die Kunst angelegten Teichen.

5) Bei den in einem Dorfe befindlichen Teichen liegt eine besondere Ursache, warum der darinn befindliche Schlamm von besserer und längerer Wirkung, als der in Feldpfühlen oder Teichen vorhandene, ist.

6) In den großen Feldseen ist nur selten ein genugsamer und kräftiger Teichschlamm zu vermuthen, und es kann auch davon, wenn er gleich vorhanden wäre, nur in den wenigsten Fällen ein Gebrauch gemacht werden.

7)

7) Der Grund und Boden des Gewäs-sers trägt zur Tauglichkeit des Schlammes sehr viel bei.

8) Auch diejenigen Pfühle und Sümpfe, welche mit einem bloßen Moos- oder Pfenngrunde überzogen sind, können in der Düngung nützliche Dienste leisten.

9) Der Schlamm muß, wenn er gehörige Wirkung thun soll, nicht zu dünne gefahren werden, weil alsdenn auch der beste nur in den ersten Jahren die Fruchtbarkeit des Ackers einigermaaßen vermehrt, niemals aber von einer anhaltenden Dauer ist.

10) Eine Magdeburgische Morge, oder ein Scheffel Aussaat an Lande erfordert, sie mag in ihrer Güte beschaffen seyn, wie sie will, wenigstens 100 zweispännige Bauer- oder 50 dergleichen Herrnfuder.

11) Ein Teichschlamm, der einen schwarzen thonigten Grund hat, kann ohne Bedenken unmittelbar aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden, und es werden dadurch die sonst zu dem Teichschlamm erforderliche Kosten gar sehr erleichtert und gemindert.

12) Derjenige Schlamm aber, der auf einem rothbrüchigen oder eisenartigen, und sonst andern von Natur unfruchtbarem Grunde abgesetzt worden ist, muß wenigstens Jahr und Tag in einem Haufen übereinander liegen, ehe er mit Nutzen auf das Land gefahren werden kann.

13)

13) Ein fetter Dorf-, auch in künstlichen Teichen, die mit fließenden Wasser bewässert werden, erzeugter Schlamm, kann ganz sicher eine neun bis zwölfjährige Fruchtbarkeit der Aecker gewähren, dahingegen bei den andern Schlammarten nicht länger, als höchstens 6 hintereinander folgende Jahre hierauf Rechnung zu machen ist.

14) Von einem in gehöriger Menge mit Teichschlamm befahrnen Acker können wenigstens 2 Körner mehr, als er sonst in seinem unbedüngten Zustande zu bringen im Stande gewesen wäre, erwartet werden, und es muß daher dieser Satz sowol, als auch der vorhergehende bei der Kost- und Nutzungsberechnung zum Grunde gelegt werden.

15) Die allzuweite Entfernung der Aecker von dem Teichschlamm, vereitelt den ganzen Vortheil, der davon zu erwarten steht, und es muß daher bei der in einem jeden Fall hierunter anzulegenden Kosten und Nutzungsberechnung hierauf Rücksicht genommen werden.

16) Nur bloß trockene und dürre Jahre sind in den wilden Gewässern zur Ausschlämmung bequem, da selbige hingegen in den durch die Kunst angelegten Teichen zu allen Zeiten, wenn man es für nöthig findet, und die Teiche abgelaßen worden sind, vorgenommen werden kann.

17) Daß eine dergleichen Ausschlämmung der Teiche den Fischen nachtheilig sey, darf nicht befürchtet werden, sondern es ist vielmehr gewiß, daß sie auch vor diese vortheilhaft ist.

18) In den wilden Feldgewässern hat die Ausschlämmung derselben noch darinn einen besondern Nutzen, daß, weil sie alsdenn eine größere Last des Wassers in sich fassen können, dadurch die öftere Ueberschwemmungen der angrenzenden Ackerstücke verhindert werden.

19) Der Teichschlamm thut sowol in starken als sandigen Aeckern bei einer darunter vernünftig getroffenen Wahl eine gute Wirkung, und niemand darf sich daher dadurch von der Schlammdüngung abhalten laßen, wenn nur die Teiche in Ansehung der Abfuhre des Schlammes nahe und bequem belegen sind.

20) Bei der Schlämmung der Teiche sind verschiedene Vortheile, zur Verminderung der Kosten anzubringen, möglich.

Vorstehende Sätze können als eine sichere Anleitung zu alle dem, was sowol bei der Schlämmung der verschiedenen Gewässer, als auch der richtigen Benutzung des Schlammes selbst, zu beobachten nöthig ist, angesehen werden.

Uns liegt daher weiter nichts ob, als daß wir einen jeden derselben gehörig erläutern, und dessen nähere Anwendung zeigen.

§. 9.

Daß ein jedes Wasser einen gewissen feinen Erdschlamm, der zur Ernährung der Pflanzen tüchtig ist, bei sich führe.

Nicht ohne Grund habe ich in Ansehung des ersten Grundsatzes behauptet, daß ein jedes Wasser einen gewissen düngenden Erdschlamm bei sich führe.

Verschiedene berühmte Naturforscher, besonders aber der vor einigen Jahren verstorbene Königlich-Preußische Geheimerath und Leibmedicus Eller haben mit verschiedenen Gewächsen, und unter andern auch mit jungen Birken den Versuch gemacht, diese Gewächse mit bloßem Wasser zu ernähren. Es sind auch solche glücklich fortgegangen, und durch einen schnellen Wuchs zu einer gewissen Vollständigkeit gediehen.

Das bloße Wasser hat solches nicht bewirken können, und diese berühmten Männer haben mit der größesten Wahrscheinlichkeit behauptet, daß dieser Wuchs und Erhaltung solcher Gewächse nur bloß den feinen Erdtheilen, welche ein jedes Wasser bei sich führt, zuzuschreiben sey.

Außerdem habe ich schon in einigen meiner ökonomischen Schriften der besondern Methode, so sich die Einwohner in den Schlesischen Gebürgsdörfern, um sich einen Vorrath von düngenden Schlamm zu sammlen, bedienen, Erwehnung gethan.

Sie graben nächst ihren Höfen einige kleine Gruben, worinn sie das Wasser aus den fast alle

Ge-

Gebürgsdörfer durchströmenden Bächen leiten, und machen dabei eine solche Verfügung, daß sie solches, wenn es einige Stunden in diesen Gruben gestanden hat, wiederum auf der andern Seite in den Bach ablaßen können.

Durch dieses Mittel werden ihre Gruben in wenigen Tagen mit dem besten düngenden Schlamm angefüllt, und sie fahren alsdenn, wenn sie den gesammleten Schlamm aus diesen Gruben ausgeworfen haben, auf eine gleiche Art weiter fort.

Diese beiden in einer ohnstreitigen Erfahrung gegründeten Umstände werden hinreichend seyn, zu erweisen, daß ein jedes Wasser einen gewissen düngenden Erdschlamm bey sich führe.

§. 10.

Warum das Wasser diese bei sich führende düngende Erdtheile, sobald es zur Ruhe kommt und stille steht, auf den Boden absetzen muß.

In dem zweyten Satz habe ich ferner vorausgesetzt, daß ein jedes Wasser diesen bei sich führenden feinen Erdschlamm an denjenigen Orten absetze, wo es eine Zeitlang ruhig und ungestört stehen bleibt.

Die in dem Wasser befindlichen Erdtheile sind natürlicherweise schwerer, als das Wasser selber, und es folgt daher von selbst, daß sich dieselben, sobald das Wasser in einen gewissen Ruhestand kommt, vermöge ihrer Schwere, herunter senken, und mit dem Boden, der von dem Wasser bedeckt wird, vereinigen müssen.

Dieses

Dieses ist eine theoretische Wahrheit, die schon an und für sich selber von keinem Vernünftigen geleugnet noch bestritten werden kann.

Demnächst aber bestätigt sich auch solches durch die in dem nächstvorstehenden §. in den Gebürgsdörfern angelegten Schlammgruben ganz unwidersprechlich.

Das in den Gebürgsbächen befindliche Wasser ist dem reinsten Crystall gleich, und auf dem Boden derselben, der ohnehin seiner Natur nach steinigt ist, trift man nicht die geringsten Spuren von einem Schlammabsatz an.

Inzwischen wird doch derselbe von eben diesem Wasser in den daselbst bemerkten Schlammgruben in der größten Menge gesammlet.

Nichts als die Ruhe, die dieses Wasser in den Schlammgruben erhält, kann daran Schuld seyn, indem in dem Bach selber der Strom das Wasser nebst den darinn befindlichen Erdtheilen beständig mit fortreißet, und folglich ihnen keine Zeit, sich niederzusenken, und von ihrer natürlichen Schwere einen Gebrauch machen zu können, verstattet.

§. 11.

Wie der Schlamm eigentlich erzeugt werde, nebst den Ursachen, warum das fließende Wasser eine weit größere Menge davon, als das bloße Quell- oder Schnee- und Regenwasser erzeugen könne.

Als eine **dritte Grundwahrheit** habe ich vorausgesetzt, daß nicht alles Wasser eine gleich häu-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

fige Menge von dergleichen feinen düngenden Erdtheilen bei sich führe.

Diese seine Erdtheile, durch deren Absetzung der düngende Schlamm gebildet wird, werden nicht sowol in dem Wasser selber erzeugt, als sie ihn vielmehr hauptsächlich durch das Erdreich, welches es bei seinen Bewegungen berührt, oder aber auch aus der Luft durch Thau, Schnee und Regen, zu Theil werden.

Hieraus folgt denn von selbst, daß die fließenden Gewässer eine weit größere Menge von dergleichen zur Schlammzeugung nöthigen Erdtheilen bei sich führen müssen.

Das fließende Wasser macht öfters einen Weg von vielen Meilen, und von einen jeden Theil des Erdreichs, so von demselben bei seinem ununterbrochenen Lauf berührt werden, reißen sich gewisse kleine Partikeln auf eine unmerkliche Art los, vermischen sich mit demselben, und werden zuletzt durch die Erweichung in einen feinen Schlamm aufgelöset.

Aus dieser der Entstehungsart des Schlammes gemäßen Erklärung ergiebt sich noch ferner, daß das fließende Wasser, je schneller es in seinem Laufe ist, auch desto mehrere dergleichen loszureißen, und in einen düngenden Schlamm zu verwandeln, im Stande sey.

Die gewaltsamen Ueberschwemmungen, die sich öfters in den an großen Strömen und Flüssen liegenden Gegenden ereignen, können hiervon einen unwidersprechlichen Beweis abgeben.

Der-

Dergleichen gewaltsame Wasserfluthen laßen jederzeit einen zwar vor das Vieh öfters gefährlichen, in Ansehung der Wiesen und Aecker aber desto kräftigern Schlamm nach sich, dessen Wirkungen sich nicht selten auf viele Jahre erstrecken.

Nichts anders kann hiervon die Ursache seyn, als daß die Last und Gewalt der Wasserfluthen eine vorzüglich große Menge von Erdtheilen abreißet, durch die Erweichung und Bewegung auflöset, und nachher auf solchen Plätzen, wo es seine Gewalt nicht weiter ausüben kann, sondern auf eine Zeitlang zu einem Stillstande genöthigt wird, absetzt.

Daß das bloß aus nahen Quellen entspringende, und sich in einer Senkung sammlende Wasser gegen das fließende nur einen sehr geringen Vorrath davon, um solchen an den Ort seiner Bestimmung abzusetzen, bei sich führen könne, ergiebt sich hieraus von selbst.

Die Erfahrung lehrt auch, daß diejenigen Seen oder Teiche, die nur allein den Quellen ihre Bewässerung zu danken haben, durchgehends einen ganz reinen Grund zu zeigen, und nur selten anders, als in der Mitte, mit etwas wenigen Schlamm überzogen zu seyn pflegen.

Diejenigen Teiche und Seen, die ihre hauptsächlichste Bewässerung von dem Schnee- und Regenwasser erhalten, führen zwar von diesen düngenden Erdtheilen etwas mehreres bei sich, indem nicht allein der Schnee und Regen selber davon in einem gewissen Maaße beschwängert ist, sondern auch das öfters mit Gewalt zufließende Schnee- und

Regenwasser von dem Erdreich, so es berührt, mancherlei kleine Theile loszureißen und mit fortzuführen Gelegenheit hat.

Inzwischen ist doch dieses mit dem in den Flüssen und Strömen befindlichen Wasser, besonders wenn dasselbe in eine gewaltsame Bewegung gesetzt worden, in keine Vergleichung zu setzen.

§. 12.

Daß dieser Unterscheid zwischen dem fließenden und bloßen Quell- oder Regenwasser bei allen Teichen und Gewässern, sie mögen von der Natur gebildet, oder durch die Kunst angelegt seyn, statt finde, und wie beide, in Ansehung der Wiederschlämmung ganz füglich in drei verschiedene Classen eingetheilet werden können.

Dieser Unterscheid zwischen dem fließenden und stehenden Wasser in Ansehung der bei sich führenden Schlammtheile findet bei allen, sowol bloß von der Natur gebildeten, als auch durch die Kunst angelegten Teichen und Gewässern, statt.

Führet auch gleich, sowol das bloße Quell- als Schnee- und Regenwasser, eine gewisse Menge von düngenden Erdtheilen bei sich, so bleibt es doch nachher, nachdem es solche einmal abgesetzt hat, völlig davon leer.

Der gewöhnliche neue Zufluß aus den Quellen oder vom Schnee- und Regenwasser, wovon ein neuer Schlammabsatz zu erwarten wäre, ist nur immer wenig bedeutend, und kann daher zur

Ver-

Vermehrung dieser düngenden Materie nichts merkliches beitragen.

Bei Gewässern hingegen, sie mögen von der Natur gebildet, oder durch die Kunst angelegt seyn, welche von einem fließenden Wasser ihre Bewässerung erhalten, wird der Schlammvorrath täglich vermehrt.

Das beständig zufließende frische Wasser führet auch jederzeit neue und frische Erdtheile, die es, sobald es nur einigermaaßen in die Ruhe kommt, absetzet, bei sich.

Sehr füglich könnte man alle Gewässer, in Ansehung der mehrern oder wenigern Schlammdüngung wegen, in drei verschiedene Classen eintheilen.

1) Zu der Ersten würde ich diejenigen Gewässer, die ihr Wasser von einem fließenden Strom oder Bach erhalten,

2) Zu der Zweyten solche Teiche, die durch Schnee- und Regenwasser in dem gehörigen Stande erhalten werden, und endlich

3) Zu der Dritten solche Seen und Pfühle oder Teiche, die ihren Zufluß bloß von Quellen erwarten müssen, rechnen.

Um diesen angenommenen Unterscheid nicht als eine bloße Spekulation ansehen zu dürfen, sondern davon auch einen praktischen Gebrauch machen zu können, mag dabei ferner festgesetzt werden, daß die zur ersten Classe gerechnete Gewässer, in sofern sich dazu eine bequeme Gelegenheit ereignet, alle 12 Jahre, die zur zweiten Classe gezählten

nur erst nach 24 bis 30 Jahren von neuen geschlämmet, und auf solche Art genutzt werden können.

Bei den Gewässern zur dritten Classe aber muß wenigstens ein halbes Jahrhundert abgewartet werden, ehe diese Arbeit wiederum von neuen darinn vorzunehmen rathsam ist, und auch alsdenn wird es allemal zweifelhaft bleiben, ob der darinn befindliche Vorrath von Schlamm wichtig genug sey, die daran zu verwendende Mühe und Kosten zu ersetzen.

§. 13.

Daß der von dem fließenden Wasser abgesetzte Schlamm nicht allein in der Menge, sondern auch in der Güte und besonders seiner längern Dauer einen groſsen Vorzug habe.

Nicht die groben, sondern feinen Erdtheile, welche bereits durch Absonderung der groben gehörig aufgelöset worden, haben eine düngende Kraft an sich.

Vernünftig aber ist es, daß das fließende Wasser wegen des weiten Weges und der längern Zeit, die es, ehe es an den Ort seiner Bestimmung kommt, nöthig hat, die bei sich führende Erdtheile weit besser, als das Schnee- und Regenwasser, so öfters nur einige Minuten, um einen Teich anzufüllen, braucht, aufzulösen im Stande sey.

Ich nehme daher keinen Anstand, dem von dem fließenden Wasser erzeugten Schlamm vor dem, der von bloßen Schnee- und Regenwasser abgesetzt worden, auch in Ansehung der Güte, einen großen Vorzug zu geben.

Ich

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dem erstern gegen den zweiten eine doppelte Wirkung und Dauer zuschreibe.

Gewiß ist es, daß bei allen Arten des Schlammes auf eine doppelte Eigenschaft desselben, nemlich auf dessen gegenwärtige Wirkung und auch fortwährende Dauer, gesehen werden müsse.

Auch ein schlechter Schlamm thut in den beiden ersten Jahren gewisse gute Dienste, und bringet in den Aeckern, die damit bedünget worden, binnen dieser Zeit eine reichere Erndte, als man sonst davon erwarten können, hervor.

Nach kurzer Zeit spüret man aber von allen hierunter angewandten Bemühungen weiter nichts, sondern der damit befahren gewesene Acker bringt eben so wenig ein, als er vorhin, da er noch mit keiner Schlammdüngung überfahren worden, zu thun gewohnt gewesen.

Man erkennt hieraus von selbst, daß es bei aller Schlammdüngung nicht sowol auf ihre gegenwärtige Wirkung, als vielmehr auf deren anhaltende Dauer, ankomme. Nach dieser muß denn auch eigentlich die Güte des Teichschlammes beurtheilt werden.

§. 14.

Von der vorzüglichen Güte und langen Dauer des in den Dorfpfühlen erzeugten Schlammes, und was hierunter vor besondere Ursachen zum Grunde liegen.

In dem fünften der §. 8. bemerkten Grundsätze habe ich auch unter andern der in den Dörfern

befindlichen Teiche gedacht, und, daß bei denselben eine besondere Ursache, warum der darinn befindliche Schlamm von besserer und längerer Wirkung, als der in den auswärtigen Feldpfühlen oder Teichen, sey, vorhanden wäre, Erwehnung gethan.

Dieses wird ebenfalls einer nähern Erläuterung bedürfen.

Die in den Dörfern befindlichen Teiche und Pfühle pflegen nur selten von fließendem Wasser bewässert zu werden. Demohnerachtet findet man doch, daß der daraus gefahrne Schlamm in den Aeckern nicht allein die schleunigste Wirkung thut, sondern auch darinn von der längsten und anhaltendsten Dauer ist.

Ich habe selbst vor etwa 25 Jahren auf meinem in der Neumark belegenen Gute einen dergleichen im Dorf belegenen Teich, der von ziemlicher Größe war, ausschlämmen laßen.

Durch den Erfolg bin ich überzeugt worden, daß er nicht allein den Acker, worauf ich denselben fahren laßen, sofort in seinem Ertrage ausnehmend fruchtbar gemacht, sondern sich auch die Wirkungen davon bis in das 18te Jahr, ohne daß ich auf die mit diesem Schlamm befahrne Plätze eine anderweitige neue Düngung bringen dürfen, erstreckt haben, und in diesem Acker sowol die besten Winter- als Sommerfrüchte erzeugt worden sind (a).

Man

(a) Um hierunter nicht einen Freund, der vielleicht auf das, was ich hiervon gesagt habe, ein blindes Zutrauen gefaßt

Man darf daher keinen Anstand nehmen, dergleichen Dorfteiche, in Ansehung ihres bei sich führenden Schlammes, mit zur ersten Classe zu zählen.

§. 15.

gefaßt haben möchte, in Irrthum zu bringen, so muß ich erinnern, daß diejenigen Aecker, worauf ich diesen Dorfteichschlamm fahren ließ, schon vorhin aus einem guten und tragbaren Boden, welche Eigenschaft die meisten nächst an dem Dorfe belegene Grundstücke an sich zu haben pflegen, hatte.

Wollte man dieses auf einen bloß sandigen und an sich unfruchtbaren Acker versuchen, so würde vielleicht die von mir angegebene und in der Erfahrung gegründete lange anhaltende Wirkung davon nicht verspürt werden, es aber dennoch allemal wahr bleiben, daß der in den Dorfpfühlen und Teichen befindliche Schlamm, wenn selbige auch gleich nicht von einem fließenden Wasser bewässert werden, eine vorzügliche Düngungskraft an sich blicken laße.

Die Ursache der Vorzüglichkeit des Dorfschlammes in den Dorfteichen ergiebt sich aus ihrer Lage von selbst.

Alle Viehjauche, die sowol von den herrschaftlichen als Bauerhöfen abfließt, vereinigt sich in dergleichen Dorfpfühlen.

Auch wird gemeiniglich das sämtliche Vieh darinn getränket, und durch den häufigen Mist, den das getränkte Vieh unter dem Tränken fallen läßt, der Teichschlamm, mit welchen sich die Viehexcremente vereinigen, ganz unwidersprechlich nicht allein vermehrt, sondern auch verbessert.

Schon nach der Theorie ist daher der in den Dorfteichen befindliche Schlamm unter allen der beste, und auch durch die Erfahrung wird solches bestätigt.

§. 15.

Warum in den großen Feldseen nur selten eine Schlammdüngung statt finden kann.

Nach Maaßgebung des §. 8. angenommenen Sechsten Grundsatzes, soll in den großen Feldseen nur selten ein genugsamer und zur Düngung kräftiger Teichschlamm zu vermuthen seyn, auch davon, wenn er gleich vorhanden wäre, nur in den wenigsten Fällen ein Gebrauch gemacht werden können.

Beides ist sowol der Natur der Sache gemäß, als auch in der offenbaren Erfahrung gegründet.

Nur wenige stehende Seen (stogna) giebt es, welche von lebendigen Gewässern ihre Bewässerung erhalten.

Die meisten bekommen dasselbe aus ihren eigenen Quellen, oder von dem Zufluß des Schnee- und Regenwassers.

Wie wenig beides, besonders in einem so großen Umfange, als öfters die Landseen zu haben pflegen, zu der nöthigen Schlammvermehrung beitragen könne, fällt von selbst in die Augen, und die Erfahrung lehrt auch, daß sich in dergleichen Seen nur selten eine Gelegenheit, die herumliegenden Aecker mit düngenden Schlamm zu versehen, hervorthut.

Der Grund von dergleichen Seen besteht gemeiniglich aus einem bloßen Steingriesigten Sande, und wenn auch nach der Mitte zu ein Absatz von düngenden Schlamm und Erdtheilen angetroffen werden möchte, so kann man sich doch desselben nur sehr selten, um ihn zur Vermehrung der Fruchtbarkeit der Aecker anzuwenden, bedienen. Die

Die Gewässer, von welchen man sich, den darinn befindlichen Schlamm zur Befruchtung der Aecker anwenden zu können, Hofnung machen kann, müssen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie durch ihre Trockenheit, um des darinn vorhandenen Schlammes von Zeit zu Zeit habhaft zu werden, die erforderliche Gelegenheit geben.

Dieses aber steht von den großen Seen, welche gemeiniglich in Ansehung der Bewässerung von ihren eigenen Quellen erhalten werden, nur wenig zu vermuthen.

Sollte sich auch gleich bei außerordentlich dürren Jahren das Wasser derselben an ihren Ufern und Rändern zu diesem Endzweck genugsam verlieren, so wird doch solches niemals hinreichend seyn, eine reichliche Schlammdüngung aus denselben veranstalten zu können, indem in dergleichen Seen auf der ihren Ufern nahen Oberfläche nur immer ein sehr weniges von dergleichen Schlammtheilen angetroffen wird, und die Austrocknung derselben bis zu ihrer Mitte, wo allenfalls ein genugsamer Vorrath davon seyn möchte, niemals zu erwarten steht.

§. 16.

Warum, bei Beurtheilung der Eigenschaften des Schlammes, auch zugleich auf den Grund und Boden des Gewässers, woraus derselbe genommen werden soll, zu sehen sey.

In dem siebenten angenommenen Grundsatz habe ich bemerkt, daß der Grund und Boden des

Ge=

Gewässers zur Tauglichkeit des Schlammes sehr viel beitrage.

Die Ursachen davon müssen nothwendig näher erklärt und auseinander gesetzt werden, wenn dieser Satz jedermann deutlich und verständlich werden soll.

Eine falsche Vorstellung von der Schlammdüngung würde es seyn, wenn man glaubte, daß der von dem Wasser nach und nach abgesetzte Schlamm auf dem Grunde des Bodens noch eben so unvermischt, als er abgesetzt worden, befindlich wäre.

Eine dergleichen Vorspiegelung findet bei keiner Art des Schlammes statt, sondern es ist gewiß, daß die von dem Wasser abgesetzten Schlammtheile sich durch die Länge der Zeit bereits mit dem Erdreich, worauf das Wasser ruhet, vermischt und vereinigt haben.

Setzt man dieses, wie es der Wahrheit und Erfahrung gemäß ist, voraus, so folgt auch von selbst, daß man bei der Schlammdüngung zugleich einen Theil des in dem Grunde befindlichen Erdreichs mit auf den Acker führt.

Je geschickter nun dieses mit Schlamm vermischte Erdreich schon an und für sich selbst, zur Fruchtbarkeit der Aecker etwas beyzutragen, ist, desto mehrere Wirkung kann man auch von einer dergleichen Schlammdüngung erwarten.

Ist der Boden des Teiches von Natur sandig, so wird auch der darinn befindliche Schlamm nur sehr mäßige Kräfte von sich blicken laßen, und er

kann

kann füglich auf keinen andern Aeckern, als welche schon vorhin in ihren Erdtheilen gar zu sehr miteinander verbunden sind, mit Nutzen angewendet werden.

Ist aber das Erdreich des Teiches, den man zur Bedüngung der Felder auszuführen gedenkt, von Natur thonigt, so kann man schon von einem solchen Schlamm eine weit kräftigere Wirkung erwarten, und er ist auch den sandigen und leichten Feldern, welche einen Zusatz von thonigten Erdtheilen erfordern, mehr anpassend.

§. 17.

Von den mit einem Moos- und Pfenngrunde überzogenen Sümpfen und Pfühlen, und daß dieselben ebenfalls, theils zur Fruchtbarkeit der Aecker, und theils auch auf eine andere Art, angewendet werden können.

Es giebt auch Gewässer, welche keinen dergleichen Erdschlamm, von dessen Beschaffenheit und Wirkungen wir bisher gehandelt haben, bei sich führen, dagegen aber mit einem gewissen Moos- oder Pfenngrunde überzogen sind, welcher, wenn die gehörigen Vorschriften dabei gebraucht werden, ebenfalls zur Düngung und Befruchtung der Felder mit vielem Nutzen anzuwenden ist, und eben dieses sind diejenigen Pfühle und Sümpfe, deren ich bereits §. 8. Nro. 8. Erwehnung gethan habe.

Wer von dieser Düngungsart keine eigene Erfahrung besitzt, der wird sich von den Wirkungen, die dadurch in dem Ackerbau gestiftet werden können, nur sehr schwer einen Begrif machen.

Ich habe aber in meinen Wirthschaftsjahren damit ebenfalls mancherlei Versuche angestellt, und bin daher, sowol von den verschiedenen Wirkungen derselben, als auch den Mitteln, deren man sich, um diesen Moos- und Pfenngrund gehörig zuzubereiten, und dadurch zur Düngung desto geschickter zu machen, bedienen kann, einen zuverläßigen Unterricht mitzutheilen im Stande.

Dieser Moos- oder Pfenngrund, welcher nichts anders, als ein Gewebe von verfaulten Blättern und Wurzeln ist, und eine dem Torf ähnliche Anlage hat, findet sich öfters einige Fuß tief, und er kann daher an den Orten, wo dergleichen Pfühle und Sümpfe vorhanden sind, der Menge nach in der Düngung weit mehr, als der gewöhnliche Schlamm, ausgeben.

Er verursacht auch wegen seiner natürlichen Leichtigkeit, wenn man nur aus den Pfühlen, worinn derselbe befindlich ist, das Wasser genugsam wegschaffen kann, bei dem Herausbringen mit weniger Schwierigkeit, als der ordentliche und sonst gewöhnliche Teichschlamm.

Ja es ist sehr wohl möglich, daß man diese Arbeit öfters auch selbst im Winter vornehmen kann, welches bei dem andern Schlamm nicht angeht, sondern derselbe nur bloß in trocknen Sommern

mern und Herbsten gezwungen und herausgebracht werden kann.

Es giebt allenthalben, besonders aber auch in der Neumark, eine große Menge von solchen Sümpfen und Pfennen, wovon nur selten ein anderer Gebrauch gemacht werden kann.

Es wächst zwar auf demselben im Frühjahr einiges Gras hervor, sie werden aber zur wirklichen Behütung, weil das Vieh zu tief einfällt, auch öfters wohl gar versinkt, und darinn umkommt, gemeiniglich nicht weiter, als nur bloß an dem Rande, tauglich.

Ueberdem ist das darauf wachsende Gras von einer sauerbeitzigen Art, welches dem Vieh nur wenig Nahrung geben kann.

Dergleichen Sümpfe und Pfenne bleiben daher die meiste Zeit wüste und unnutzbare Grundstücke. Sie sind aber öfters von sehr großem Umfange, und ich habe bei meinen hie und da gethanen Reisen, auf welchen ich dergleichen wahrgenommen, schon mehrmal gewünscht, daß dieselben, in sofern es nur ihre Lage zulaßen will, brauchbar gemacht werden möchten.

Man wird sehr oft finden, daß von dergleichen Pfennen mehrere hintereinander liegen, und ihre Lage dergestalt beschaffen ist, daß vermittelst einiger wenigen Graben, das eine in das andere geleitet werden kann.

Wo man diese Pfennen in einer solchen Lage antrift, da thut man sehr unrecht, wenn man dieselben in ihrem vorigen wüsten und einöden Zustande

läßt,

läßt, indem davon auf eine doppelte Art ein sehr nützlicher Gebrauch gemacht werden kann.

§. 18.

Worinn ihre Anwendung bestehe, und nicht allein alsdenn, wenn keine nahe liegende Aecker vorhanden sind, der darinn befindliche Moos zur Vermehrung des Düngers gebraucht, sondern aus solchen Pfühlen nützliche Karpfenteiche gemacht werden können.

Dieser doppelte nützliche Gebrauch besteht theils in der Ausbringung des Mooses selbst, welcher auch alsdenn, wenn keine nahe belegene Aecker vorhanden sind, wie solches bald mit mehrern bemerkt werden wird, auf mancherlei Art genutzt werden kann (b), und theils in derselben Ver-

(b) Am besten und nützlichsten ist es wohl allerdings, wenn dergleichen Sümpfe und Pfenne eine solche Lage haben, daß der ausgebrachte Moos, nachdem er ein paar Jahre übereinander gerottet, auf die nahe dabei gelegenen Felder zur Düngung gefahren werden kann.

Diese Lage aber steht nicht in des Landwirths Gewalt, sondern es muß dieselbe von ihm, so wie sie von der Natur geordnet worden, angenommen werden.

Sollte nun auch gleich die Lage hierzu nicht bequem seyn, so bleibt doch der ausgebrachte Pfennmoos auf eine andere Art allemal nutzbar, und es hat daher ein aufmerksamer Landwirth jederzeit Ursache, solchen nicht unberührt liegen zu laßen.

Auch hiervon kann ich aus eigener Erfahrung eine sichere und nähere Nachricht geben.

Verwandlung in brauchbare Karpfenteiche, wozu sie sich, nachdem das Pfenn bis auf den Grund heraus-

Als ich auf meinem in der Neumark belegenen Gute den Viehstand zu verdoppeln, und dabei die Stallfutterung einzuführen, anfieng, nahm ich in den ersten Jahren, ehe die Erhöhung des Viehstandes einen stärkern Strohzuwachs zuwege bringen konnte, gar bald wahr, daß es mir an der benöthigten Einstreue fehlen wollte. Durch Ankaufung eines starken Holländers und den Anbau des Klees und verschiedener Gartengewächse hatte ich zwar vor mehreres Futter gesorgt. Die benöthigte mehrere Einstreue aber zu verschaffen, stand, wenigstens in den ersten Jahren, nicht in meiner Gewalt.

Da ich nun auf meiner Feldmark ebenfalls eine ziemliche Anzahl von Pfennen, worinn der Moos theils 6 bis 8 Fuß tief lag, hatte, so brachte mich dieses auf die Gedanken, von dem erwehnten Moos einen genugsamen Vorrath ausstecken zu laßen, und selbigen, besonders im Sommer bei der Stallfutterung, wo es am meisten an Stroh fehlte, zur Einstreue zu gebrauchen.

Der Erfolg entsprach meiner Erwartung, und ich habe davon, so lange ich diese Wirthschaftsart fortgesetzt, zum großen Nutzen meiner Aecker nicht allein vielen, sondern auch sehr guten Mist, der dem von Stroh gemachten, weder in der Wirkung, noch Dauer, etwas nachgab, erzeugt.

Der Pfennmoos hat alle Eigenschaften, die zu einer guten Einstreue, und besonders zu Imbibirung der Viehexcremente erfordert werden, an sich.

Dieser Moos ist nicht allein vorzüglich poröse, und daher zur Annehmung des von dem Vieh fallenden Urins geschickt, sondern er geht auch in der Vermischung mit demselben eben so leicht, und vielleicht noch eher, als

herausgebracht worden, besonders wenn sie, wie oben

das ausgetrocknete Stroh, in diejenige Gährung über, die das Wesen eines jeden guten Mistes ausmacht.

Dieses sind bei mir nicht bloß spekulativische Gedanken, sondern ich bin davon durch meine eigene Erfahrung überzeugt worden.

Mit völliger Ueberzeugung kann ich daher einem jeden, dem es sonst an der benöthigten Streheinstreue fehlt, dieses Mittel anrathen, und er wird gewiß finden, daß solches eine weit bessere Wirkung, als alle andere durch den Strohmangel verursachte Nothmittel, zuwege bringen wird.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß bei dieser Art von Einstreue mancherlei Vorsichtigkeiten gebraucht werden müssen.

Der untergestreute Moos führt, besonders wenn er erst frisch ausgebracht worden ist, eine Menge von Feuchtigkeiten, welche einen morastigen Mist verursachen, und wodurch beides Menschen und Vieh in eine unbequeme Lage gesetzt werden, bei sich. Ich habe aber, um dieses so viel möglich zu vermeiden, jederzeit eine gewisse Quantität von Strohstreue mit in Vorrath zu halten gesucht, und dadurch das allzukothige so man bei dem von puren Moos gemachten Mist zu verspüren pflegt, gemäßigt.

Diese Vorsicht steht in eines jeden Landwirths Händen, indem er nur einige Monathe eher mit dieser Moosstreuung den Anfang machen, und sich dadurch einen gewissen Strohvorrath, um selbigen mit dem Moos aus vorbemerkten Ursachen zu vermengen, aufbehalten darf.

Nicht bloß bei dem Rindvieh habe ich dieses Einstreuungsmittel mit dem besten Erfolg angewandt, sondern auch in den Schafställen machte ich die Verfügung, daß gegen Eintritt des Winters wenigstens einen Fuß hohe

Lage

oben bemerkt worden, den gehörigen Fall haben, sehr wohl schicken (c).

Lage von diesem Moos in dieselbe gefahren werden muste.

Schon bei einer andern Gelegenheit habe ich bemerkt, wie nützlich eine genugsame Unterlage von Einstreue in den Schafställen werden könne.

Der Moos, der auf meine Veranlaßung darinn gefahren wurde, that hierunter um so mehrere Dienste, als die Schafe schon gleich Anfangs diesen Pfennmoos recht tüchtig zusammen kneteten, und ihn dadurch zur künftigen Annehmung der von diesem Vieh bis zu ihm durchdringenden Excrementen desto fähiger machte.

Von selbst versteht es sich, daß außer der Unterlage mit dieser Art von Einstreue nachher in den Schafställen nicht fortgefahren, sondern solche, wie gewöhnlich, mit der bloßen Oerte oder Ursche gestreuet worden.

Inzwischen wurde doch durch den in diese Unterlage eingedrungenen Schafurin, der sich sonst in das Erdreich versenkt hätte, der ganze Schafstallsmist sehr merklich verbessert, und ich kann aufrichtig bezeugen, daß ich durch diese Art von Einstreue, nicht allein in Ansehung des Rindviehmistes, sondern auch des Düngers in den Schafställen, mir vielen Vortheil zuwege gebracht habe, der mir sonst bei dem vorhandenen Strohmangel völlig entgangen seyn würde.

Der von einem dergleichen Moos gewonnene Mist hat nicht allein mit dem Strohmist überall eine gleiche Wirkung gezeigt, sondern ich habe auch von beiden eine gleiche Dauer wahrgenommen.

Jeder, der hierunter eine Nachahmung machen will, wird sich davon sehr leicht von selbst überzeugen können.

(c) Der Möglichkeit, dergleichen Pfenne in nützliche Karpfenteiche zu verwandeln, stehet, wenn nur anders der nöthige

Auf solche Art kann man von diesen sonst unbrauchbaren Grundstücken, die einem geübten Wirthschaftsauge öfters sehr unangenehm fallen, und

nöthige Fall des Wassers dabei vorhanden ist, ebenmäßig nichts entgegen, und es würde zu unsern jetzigen Zeiten, wo durch die fast allgemein gewordene Verwallung der Flüsse und Ströme, die benöthigten Fische fast eben so selten, als sie vorhin im Ueberfluß vorhanden waren, geworden sind, dieses mit zu den allgemeinen Besorgungen der Landespolicey gerechnet werden könne.

Auf meinem in der Neumark belegenen Gute habe ich auch hievon Versuche angestellt. Ich hatte vier hintereinander liegende dergleichen Pfenne, von welchen in Ansehung des Wasserfalles eines dem andern die Hand both.

Nichts war natürlicher, als daß ich diese Lage bei meiner damaligen vor alle wirthschaftliche Verbesserung tragende Aufmerksamkeit, diese so bequem gelegene Pfenne, nachdem sie von ihrem Moosgrunde gereinigt, und derselbe zum Besten der nahe dabei liegenden Aecker angewandt worden, zur Fischerey und Anziehung der Karpfen anzuwenden suchte.

Mit zwei Teichen habe ich hierunter wirklich den Anfang gemacht, und ich würde auch gewiß hierunter mit den andern fortgefahren seyn, wenn nicht durch die freiwillige Abtretung meines Guts an meinen nächsten Vetter und Anverwandten, um mich dadurch von allen Zerstreuung bringenden Geschäften völlig loszureißen, daran gehindert worden wäre.

Eine ordentliche Karpfenteichwirthschaft erfordert eine völlige Befreiung aller dazu bestimmten Teiche von ihrer moosartigen Beschaffenheit, und es haben daher meine daran gewandte Kosten und Bemühungen

auf

und wol gar von der ganzen Gegend, wo sie in Menge angetroffen werden, einen schlechten Begrif geben, sich nicht allein einen gegenwärtigen Nutzen stiften, sondern auch darinn eine immerwährende Verbesserung zuwege bringen.

§. 19.

Daß der Moos aus diesen Pfennen auch auf eine doppelte Art unmittelbar zur Bedüngung der Felder angewendet werden könne.

Eben deshalb, weil diese Arten von moosigten und sumpfigten Gewässern weit weniger Aufmerksamkeit, als sie an und für sich selber werth sind, zu verdienen scheinen, habe ich mich bei diesem von ihnen auf eine doppelte Art zu machenden Gebrauch so lange aufgehalten.

Es ist aber dadurch dasjenige, was von ihrem wirklichen Nutzen gesagt werden kann, noch nicht erschöpft, sondern es wird nunmehr auch die Nutzbarkeit dieser Pfennen, in so weit der darinn

 be-

auf diese Art noch nicht die gehörige Wirkung haben können, sondern die durch meinen Fleiß rein gemachte Teiche sind bisher nur bloß zu einer gemeinen Fischerey brauchbar gewesen.

Der Wunsch, daß mein Nachfolger die Sache zu seinem eigenen Besten fortsetzen möchte, ist zwar sehr natürlich; ob er aber darunter mit mir einerlei Gedanken hegen, und ihm nicht das darauf zu verwendende wenige Geld lieber, als die dadurch zu bewirkende Verbesserung seyn möchte, muß ich seiner Neigung anheim gestellt laßen.

befindliche Moos eine wahre unmittelbare Düngung der Felder selbst ist, in nähern Betracht genommen werden müssen.

Dieser Moos- oder Pfenngrund kann auf doppelte Art als ein düngendes Mittel angesehen werden.

1) Man führt entweder denselben, so wie er ausgeworfen worden ist, unmittelbar auf den Acker, oder man läßt denselben

2) erst eine geraume Zeit übereinander rotten, damit er dadurch von den groben Erdtheilen befreiet und zur wirklichen Düngung desto geschickter gemacht werden möge.

Ich habe auf beiderlei Art verschiedene Versuche davon gemacht, und will daher den Erfolg von beiden aufrichtig mittheilen, damit ein jeder, welches davon das beste sey, desto zuverläßiger beurtheilen könne.

§. 20.

Daß auch der rohe Pfennmoos mit Nutzen zur Bedüngung der Felder angewendet werden kann, und was der Verfasser davon für einen Versuch gemacht.

Eine gewisse mehr als gewöhnliche Begierde, meine in entkräfteten Zustande gefundene Aecker wiederum recht tragbar zu machen, verleitete mich, einen Theil meiner mit Mooß bewachsenen Pfennemitten im Winter ausfahren, und unmittelbar auf den Acker bringen zu laßen.

Ein

Ein eingefallenes Frostwetter, welches sonst alle andere Teichschlämmung gehindert hätte, beförderte diese Arbeit, und ich konnte ganze Werkstücke von diesem Gewebe, die 10 bis 12 Cubic Fuß in sich enthielten, mit der größesten Bequemlichkeit, weil der Moos durch den Frost mehr zusammenhängend geworden war, herausbringen, und auf in Bereitschaft habende Schlitten auf die in der Nähe belegene Aecker abfahren laßen.

Auf diese Art habe ich in einem einzigen Winter ein Stück Hinterland von 14 große Soldinische oder $32\frac{1}{2}$ Magdeburgische Morge à 180 Quadrat Ruthen, mit einem dergleichen Moosschlamm bedünget.

Da dieser Fleck nur eigentlich zur künftigen Wintersaat bestimmt war, so hatten die ausgefrornen Werkstücke Zeit genug, noch vor der gewöhnlichen Pflugzeit aufzuthauen, und gehörig verarbeitet werden zu können.

In den ersten Jahren konnte ich dieser Art von Düngung diejenige merkliche Wirkung, die man sonst von dem gewöhnlichen Schlamm verspürt, nicht beimessen.

Inzwischen hatte ich doch in diesem Ackerfleck, der seit der Erschaffung der Welt nicht bedünget worden war, eine weit reichere Erndte, als er sonst jemals gewähret.

In der Maaße, als die rohen Moostheile in demselben nach und nach verfaulten, und sich mit dem Erdreich vermischten, nahm auch die mehrere Wirkung desselben zu.

Ehedem war dieses Stück Acker ein bloßes dreijähriges Roggenland. Seit der Zeit aber, daß es mit diesem rohen Pfennmoos befahren worden ist, welches nunmehr seit 25 Jahren geschehen, hat derselbe nicht bloßen Roggen gebracht, sondern auch beständig zur Sommerung, besonders Hafer, der allemal ziemlich gut gewesen ist, gebraucht werden können.

§. 21.

Warum es aber besser gethan sey, wenn man einen dergleichen Pfennmos vorher ausbringen, und alsdenn erst, nachdem er eine Zeitlang in großen Haufen übereinander gelegen und gerottet hat, auf den Acker fahren läßt.

Obgleich der rohe Pfennmoos, nach mehrerer Maaßgebung des vorhin bemerkten Beispiels, auch in den Aeckern, worauf derselbe gefahren worden ist, in der Folge eine wirkliche Nutzung, die wegen ihrer langen Dauer allemal ansehnlich ist, daß damit theils mehrere Kosten verknüpft sind, und auch eine weit geschwindere und kräftigere Wirkung von demselben zu erwarten steht, wenn er vorher aus seinem Lager herausgebracht worden, und einige Zeit übereinander gerottet hat.

Eben diejenige Quantität von diesem Pfennmoos, die, wenn sie roh und ungerottet ausgefahren werden soll, wenigstens 4 Fuhren erfordert, kann nachher, wenn sie gehörig gerottet ist, mit einer Fuhre bestritten werden, und man kann sich

von

von diesem zwar in der Dauer nicht so viel, als von jenem, versprechen, dagegen aber zeigt er sich in den ersten Wirkungen weit stärker, und giebt darunter dem gewöhnlichen Teichschlamm von mittler Güte nur wenig nach.

Ueberdem hat mich auch die darunter gehabte Erfahrung gelehrt, daß der mit einem rohen Pfennmoos überfahrne Acker in den ersten Jahren gewissermaaßen ganz unschlachtig wird, und wegen der darunter mit vermischten Bülten in der Beackerung viele Schwierigkeiten verursache.

§. 22.

Nähere Ursachen, warum dem gerotteten Moose vor dem rohen in Ansehung der Bedüngung der Felder ein Vorzug gebühre, wobei zugleich dessen Dauer und Wirkung näher bestimmt wird.

Wenn nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der gerottete Pfennmoos zur Düngung weit zuträglicher und rathsamer ist, so hat man wegen dessen Zubereitung weiter nichts zu besorgen, als daß man ihn ein paar Jahre vorher, ehe man sich desselben zur Bedüngung wirklich bedienen will, durch dazu bestellte Arbeiter herausbringen, und so hoch als möglich über einen Haufen werfen laße.

Luft, Schnee und Regen wird diese Masse sehr bald in eine Gährung setzen, die in ihm befindlichen Theile näher auflösen, und zur unmittelbaren Bedüngung der Aecker geschickt machen.

Wahr ist es zwar, daß sich ein dergleichen Mooshaufen durch die Zusammenrottung mehr als $\frac{1}{3}$ vermindert. Wahr aber ist es auch, daß der wohl durcheinander gerottete Moos in dem Acker eine dreimahl schnellere Wirkung thut.

Er wird überdem durch seine Verwesung, die alle grobe Erdtheile von ihm abgesondert hat, dergestalt leichte gemacht, daß mit ein paar mäßigen Pferden ein sehr starkes Fuder davon mit vieler Bequemlichkeit fortgebracht werden kann.

Niemals wird ein Wagen groß und geräumig genug seyn, um zwei Pferde damit zu überladen.

Eine nöthige Vorsicht aber ist es, daß ein dergleichen Moosschlamm sofort, als er abgefahren und verbreitet worden, auch ungesäumt untergepflügt werde, weil er sonst wegen seiner Leichtigkeit sehr leicht von dem Winde weggeführt, und an den Orten, wo er nicht hingehört, verbreitet werden kann.

Einem dergleichen gerotteten Pfennmoosschlamm, daß ich ihn so nennen darf, kann füglich keine längere Dauer, als nur bloß auf sechs hintereinander folgende Jahre zugeeignet werden, und er scheint daher, wenn man dasjenige, was in dem nächstvorstehenden §. von dem ungerotteten Pfennmoos angeführt worden, dagegen hält, weit weniger vortheilhaft, als dieser zu seyn.

Nimmt man aber dagegen in Betracht, daß von dem gerotteten Pfennmoosschlamm ganz füglich jährlich 2 Körner mehr gerechnet werden können, und auch dessen Abfahrung weit weniger beschwer-

schwerlich fällt, so wird er doch immer vor jenen den Vorzug behalten.

Im übrigen kann ich hiebei nicht unerinnert laßen, daß in solchen Fällen, wo man sich des Mooses zur Einstreue vor das Vieh bedienen will, der rohe dazu weit zuträglicher und bequemer, als der gerottete ist.

Bei dem letztern sind die Pori schon weit mehr verschlossen, und er kann daher die Excremente, und besonders den Urin des Viehes, nicht so füglich, als von dem rohen geschieht, imbibiren, und dem Acker wieder mittheilen.

§. 23.

Ursachen, warum sich der Verfasser bei dieser Düngungsart so lange aufgehalten hat.

Vielleicht wird man sich wundern, daß ich mich bei dieser Düngungsart, ohnerachtet sie mit dem gewöhnlichen Teichschlamm keine eigentliche Verbindung hat, so lange aufgehalten habe.

Ich bin aber aus einer doppelten Ursach dazu bewogen worden. Einmal finde ich, daß es allenthalben, vorzüglich aber in der Neumark, zu dieser Düngungsart weit mehrere Gelegenheit, als zu der sonst gewöhnlichen Schlammdüngung giebt.

Demnächst aber ist auch das Verfahren, so man bei dieser Düngungsart zu beobachten hat, und der davon zu erwartende Nutzen, weit weniger bekannt.

Manche

Manche Wirthe wünschten wohl, von den vielen mit Moos bewachsenen Pfennen, die sie auf ihrer Feldmark haben, einen nützlichen Gebrauch machen zu können. Die Mittel dazu aber sind ihnen unbekannt, und auch seine Wirkung bisher von vielen ohne Ursach bezweifelt worden.

Dieses ist mir also genug gewesen, hiervon mehr, als sonst nöthig gewesen seyn würde, zu sagen.

Der beste und gütigste König will, daß von Seinen Unterthanen die in allen ihren Grundstücken verborgene Düngungstheile zu mehrerer Befruchtung ihrer Aecker angewendet werden sollen. Eben in diesem Stücke sind aber die meisten derselben noch zu unerfahren.

Nöthig ist es daher, daß darauf die meiste Aufmerksamkeit gerichtet werde.

§. 24.

Von der richtigen Anwendung des gewöhnlichen Teichschlammes, und warum derselbe, er mag in seiner Güte beschaffen seyn, wie er will, nicht zu dünne geschlagen werden müsse.

Ich komme nunmehr zu dem gewöhnlichen Teichschlamm wieder zurück, und werde, nachdem ich dessen Verschiedenheit, sowol in Ansehung seiner Menge, als auch Wirkung, gezeigt habe, auch das hauptsächlichste von dem richtigen Gebrauch desselben bemerken.

Der

Der Teichschlamm muß, wie ich bereits §. 8. Nro. 9. bemerkt habe, niemals zu dünne gefahren werden.

Man kann, wenn dieses geschieht, nicht den gehörigen Erfolg davon erwarten.

Der Schlamm theilt dem Acker nicht allein die bei sich führenden zur Nahrung für die Pflanzen geschickten Theile mit, sondern es muß auch dadurch die ganze Oberfläche des Erdreichs, auf welches derselbe gefahren wird, verbessert werden. Dieses aber kann füglich nicht geschehen, wenn nicht der Acker die hierzu erforderliche Menge bekommt.

Der Schlamm besteht, wie schon oben bemerkt worden, nicht durch und durch aus lauter düngenden Theilen, sondern das meiste davon ist eine bloße Erde, mit welcher sich die düngenden Schlammtheile vereinigt haben.

Hieraus wird dasjenige, was ich jetzt eben gesagt habe, sich von selbst als nothwendig ergeben.

Man nimmt öfters wahr, daß viele Wirthe, bei der von ihnen unternommenen Schlammdüngung, um die Kosten zu ersparen, und mit wenigen Schlamm vielen Acker fett machen zu wollen, ihre Aecker mehr damit bestreuen als überfahren.

Diese dürfen sich nicht wundern, wenn sie von ihrer darauf verwandten Mühe und Arbeit nicht den sonst von der Schlammdüngung angerühmten Nutzen verspüren.

Die Regel, daß der Schlamm nicht zu dünne gefahren werden müsse, ist bei allen Arten desselben zu beobachten, und es würde ein Irrthum seyn, wenn man glauben wollte, daß der Acker von einem guten Schlamm der Quantität nach weniger, als von einem schlechten, nöthig hätte.

Hat gleich der gute Schlamm mehrere Düngungstheile bei sich, so wird doch auch von demselben eine längere Dauer, als der vorzüglichsten Wirkung aller Schlammarten, vermuthet, und diese könnte von ihm nicht erwartet werden, wenn der Acker damit nur mehr bestreuet, als überfahren worden.

Denn eben die längere Dauer des Schlammes hat ihren Grund in der Verbesserung, die dadurch der ganzen Oberfläche des Ackers widerfahren ist, welche aber nicht erfolgen kann, wenn das Erdreich nicht die erforderliche Menge davon erhalten hat.

§. 25.

Nähere Bestimmung, wie viel Fuder Schlamm auf eine Magdeburgische Morge oder einen Scheffel Aussaat, wenn er die erforderliche Wirkung thun soll, gehören.

Es ist nicht genug, nur überhaupt zu wissen, daß der Teichschlamm, wenn er die erforderliche Wirkung thun soll, nicht zu dünne gefahren werden müsse, sondern es wird auch, um niemanden hierunter in der Ungewißheit zu laßen, die Menge des Schlammes, die ein jedes Ackerstück nach dem

dem Verhältniß seiner Größe erfordert, nach der Erfahrung näher zu bestimmen, nöthig seyn.

Man kann, obgleich solches nur sehr selten geschieht, auch hierunter zu viel thun, und dadurch Schaden angerichtet werden.

Hat z. B. der auszuschlämmende Teich einen rothbrüchigen, oder andern unfruchtbaren thonigten Grund, so ist es sehr leicht möglich, daß der Acker dadurch, wenn er zu viel davon bekommt, in der Folge, und nachdem die darinn befindlich gewesene Schlammtheilchen von den Pflanzen consumirt worden sind, verdorben und unfruchtbarer, als er vorhin gewesen, gemacht wird.

Es wäre zu wünschen, daß die benöthigte Quantität des Schlammes, die der Acker gebraucht, nach einem andern Maaßstabe, als bloß nach Fudern berechnet werden könnte, weil solche sehr ungleich fallen, und bald groß, bald aber wiederum klein sind, folglich keine recht sichere Richtschnur abgeben können.

Ein anderer Weg ist aber hierunter fast unmöglich, und ich werde mich auch gegenwärtig derselben bedienen müssen.

Nach meinen in diesem Geschäfte gehabten vielfältigen Erfahrungen und darunter angestellten Versuchen kann ich nun, wie bereits §. 8. Nro. 10. vorläufig bemerkt worden, mit gutem Grunde festsetzen, daß für eine Magdeburgische Morge à 180 Quadrat Ruthen oder 1 Scheffel Aussaat, welches im Durchschnitt genommen, die meiste Zeit einerlei betragen wird, 100 zweispännige

Bauer-

Bauer- oder 50 zweispännige Herrnfuder das richtige Maaß sind, welches dem Acker von dem aufzuführenden Schlamm gegeben werden muß.

Ich nehme die Bauerfuder hier so an, wie sie in der Neumark unter guter Aufsicht von den Dienstbauern geladen zu werden pflegen, und alsdenn ist wohl gewiß, daß ein zweispänniges Herrnfuder jederzeit zwei Bauerfuder in sich faßt.

Der Schlamm muß, wenn er recht gebreitet worden, wenigstens einen guten Zoll hoch über die Oberfläche zu liegen kommen. Alsdenn wird er die gehörige Wirkung thun können, und auch so leicht wegen seines Ueberflusses keine Schädlichkeit von ihm zu befürchten seyn.

§. 26.

Welche Schlammarten sofort aus dem Teich auf den Acker gefahren werden können; und welche hingegen eine Zeitlang in Haufen übereinander liegen und auswittern müssen, wobei zugleich die Zeit, die zu dieser Auswitterung nöthig ist, bestimmt wird.

Ob ein Teichschlamm von der Beschaffenheit sey, daß er unmittelbar aus dem Teich auf den Acker gefahren werden kann, oder ob er vorher aus demselben ausgebracht und in große Haufen, um ihn in denselben eine Zeitlang auswittern zu laßen, schlagen muß, ist in Ansehung der Kosten nicht gleichgültig.

Von

Von selbst fällt in die Augen, daß bei einer Schlammdüngung, wo das erstere möglich ist, dasjenige Lohn, so in dem zweiten Fall vor das Ausbringen desselben bezahlt werden muß, und welches gemeiniglich den größten Theil der Kosten ausmacht, gänzlich erspart werden kann.

Ich werde daher auch diejenigen Schlammarten, bei welchen das Ausbringen nöthig ist, oder nicht, näher bemerken müssen, zumahl die meisten Wirthe, die von dieser Sache noch keine genugsame Erfahrung haben, gemeiniglich in den Gedanken zu stehen pflegen, daß das Liegen und Auswittern bei allen Schlamm schlechterdings nothwendig sey.

Ein Teichschlamm, der auf einem schwarzen thonigten, auch allenfalls mit Thon und Sand vermischten Grunde erzeugt worden ist, kann ohne das geringste Bedenken sofort aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden.

Derselbe hat des Liegens und Auswitterns nicht nöthig, sondern man wird davon schon in dem ersten Jahre, ohne dem Lande schädlich zu werden, die beste und vollständigste Wirkung zu erwarten haben, wenn er nur zu rechter Zeit gefahren, ordentlich verbreitet, und durch ein dreymahliges Pflügen mit dem Acker gehörig vermengt worden.

Ganz anders aber verhält es sich mit einem Schlamm, welcher aus einem Teich, der einen rothbrüchigen und eisenartigen, oder sonst andern

unfruchtbaren thonigten Grund hat, genommen worden ist.

Bei diesem ist es nothwendig, daß er vorher, ehe er auf den Acker gefahren wird, aus dem Teich herausgebracht, in Haufen geschlagen, und ein oder ein paar Jahre der Luft zu der sogenannten Auswitterung ausgesetzt werde.

Daß ein jedes eisenartiges oder rothbrüchiges Erdreich an und für sich unfruchtbar sey, und darinn keine Art von Früchten gut wachse, ist schon ohnedem einem jeden bekannt.

Ein gleiches mag auch von dem festen ins dunkelblaue fallenden Thon, weil man von demselben ebenfalls schädliche Wirkungen verspürt, gesagt werden.

Durch das Liegen an freier Luft werden beide näher aufgelöset, und sie verlieren dadurch nicht allein einen Theil ihrer schädlichen Eigenschaften, sondern erhalten auch durch den Zufluß der Luft und Sonne bessere und mehrere Nahrungstheile vor die Pflanzen.

Wollte man eine solche rohe schädliche Masse, ohne daß darinn auf die vorstehende Art eine nähere Veränderung vorgegangen, auf das Land bringen, so könnte dadurch sehr leicht viel Schaden gestiftet, und die ganze Schlammdüngung vereitelt werden.

Wie lange eine dergleichen Schlammart, ehe sie auf den Acker gefahren werden kann, in Haufen liegen, und auswittern müsse, ist nach der Menge des Rothbruchs oder unfruchtbaren Thones,

den

den derselbe bei sich führt, zu beurtheilen. Ist er nur mit wenigen hiervon vermischt, so wird ein Jahr hinreichend seyn. Führt er aber viele dergleichen schädliche Theile bei sich, so werden wenigstens zwei, und öfters wohl drei Jahre, ehe er brauchbar wird, erfordert werden.

Ueberhaupt muß ich einem jeden wohlmeinend anrathen, mit dieser Art von Teichschlamm sehr behutsam zu verfahren, und sich dessen nicht anders, als nur alsdenn, wenn er, daß er seine Schädlichkeit gänzlich verloren habe, vollkommen überzeugt ist, zu bedienen.

Es verursacht derselbe nicht allein wegen des nöthigen Ausbringens doppelte Kosten, sondern ein Landwirth lauft auch dabei, seinen Acker damit auf viele Jahre zu verderben, und unnutzbar zu machen, Gefahr.

Beides wird einem vernünftigen Landwirth schon von selbst ein Wink seyn, hierunter nicht blindlings und ohne die genugsame vorherige Prüfung zu Werke zu gehen.

§. 27.

Daß der Schlamm unter gewissen Bedingungen mehr oder weniger nützlich sey, und man daher, diese Bedingungen näher kennen zu lernen, nöthig habe.

Nichts ist wohl natürlicher, als daß ein jeder Landwirth, der noch keine eigene richtige Erfahrung davon hat, wenn er zur Schlammdüngung

aufgefordert, und dazu aufgemuntert wird, auch zugleich von dem Nutzen, den er davon mit Gewißheit zu erwarten hat, überzeugt werden muß.

Dieses ist um so nöthiger, als mit der Schlammdüngung verschiedene Kosten und andere Beschwerlichkeiten verknüpft sind, und es daher einem vernünftigen Mann nicht wohl zuzumuthen ist, daß er solche, auch bei dem größten Wirthschaftseifer, blindlings übernehmen sollte, ohne vorher mit Gewißheit zu wissen, ob ihm auch diese Kosten und Beschwerlichkeiten durch die Vortheile, so von der Schlammdüngung angerühmt werden, ersetzt werden dürften.

Bei denen, die in dieser Sache eine eigene genugsame Erfahrung haben, wird solches wol keinem Zweifel unterworfen seyn können.

Inzwischen ist doch gewiß, daß man, wie solches bereits aus demjenigen, so bisher gesagt worden, vorläufig von selbst hervorgeht, sich nicht von allen Arten des Schlammes einen gleichen Nutzen versprechen kann.

Aus diesem Grunde haben auch selbst die sonst in dieser Sache Geübten bei einer jeden zu unternehmenden Schlammdüngung die Beschaffenheit des Schlammes sowol, als auch die dazu erforderlichen Kosten auf das genaueste zu prüfen, und beides, ehe dazu geschritten wird, miteinander in Vergleichung zu stellen.

Daß der Schlamm an und für sich eine vorzüglich nützliche Düngung sey, ist und bleibt eine unstreitige Wahrheit.

Ihr

Ihr mehrerer oder wenigerer Nutzen kann sich aber nur unter gewissen Bedingungen äußern, und öfters wol gar verschwinden.

Nöthig ist es daher, daß wir diese Bedingungen näher kennen lernen, und hierzu soll der übrige Theil dieser Blätter gewidmet seyn.

§. 28.

Warum es hierinn hauptsächlich auf die länger daurende Wirkung des Schlammes ankomme, und was derjenige, der 12 Jahr im Lande gehalten kann, für Eigenschaften an sich haben müsse.

Ich habe bereits verschiedentlich bemerkt, daß die wahre Nutzbarkeit des Schlammes sich nicht sowol in seinen gegenwärtigen Wirkungen, als vielmehr langen Dauer, äußere, und darauf beruhe.

Will man sich daher, ob man von seiner Schlammdüngung einen Nutzen, so der Mühe werth ist, haben werde, überzeugen, so muß man vor allen Dingen diejenigen Schlammarten, von welchen man sich einer längern Dauer versichert halten kann, näher kennen lernen.

Die mehrere oder wenigere nützliche Wirkung des Schlammes läßt sich theils aus der sichern Kenntniß der schon vorhin bekannten Schlammeigenschaften, theils auch aus der längern oder kürzern Anhaltung im Lande am sichersten beurtheilen.

Nach der Erfahrung können hiervon folgende Regeln ganz sicher angenommen werden.

1) Ein fetter Dorfteichschlamm sowol, als auch derjenige, der in den durch die Kunst angelegten Karpfenteichen durch eine beständig zufließende Bewässerung von kleinen Strömen oder Bächen erzeugt worden, ist gemeiniglich von der Art, daß er wenigstens 12 Jahr lang merkliche Kennzeichen der Fruchtbarkeit von sich verspüren läßt.

Die viele düngende Materie, die dergleichen Teichen entweder durch die Viehjauche, oder durch das stets zufließende Fluß- und Bachwasser zu Theil wird, verursacht natürlicherweise in dem Grunde derselben eine Vermischung mit weit mehrern Düngungstheilen, als bei andern Gewässern, die ihren Zufluß nur bloß von Quell-, oder Schnee- und Regenwasser zu erwarten haben, wie solches schon oben umständlich bemerkt worden.

Der Schlamm dieser Teiche also führt vorzüglich viele düngende Theile bei sich, und er verdient daher den Namen eines fetten Schlammes.

Daß ein fetter Schlamm unter dem Begrif, den wir jetzt eben davon mitgetheilt haben, eine weit stärkere und auch zugleich anhaltendere Wirkung thun könne, wird wol nicht erst, da es der Natur der Sache von selbst gemäß ist, eines nähern Beweises bedürfen.

2) In sofern der Grund des Teiches aus einem von Natur guten Boden besteht, können die damit vermischten durch das Wasser abgesetzten Düngungstheile zur Verbesserung der Oberfläche des Landes, worauf der Schlamm gebracht wor-

den, einen weit kräftigern Erfolg haben, als wenn dieser Grund nur aus einer schlechten, oder wol gar schädlichen Erdart, wovon wir oben den Rothbruch und einen unfruchtbaren Thon angeführt, bestehet.

Mit gutem Grunde nehme ich daher den erfahrungsmäßigen Satz an, daß der Schlamm aus solchen Teichen, als bei Anfang dieses §. bemerkt worden, ganz füglich 12 hintereinander folgende Jahre gegenhalten, und die Stelle des sonst gewöhnlichen Mistes vertreten könne.

Ich beziehe mich hierinn auf dasjenige, was ich §. 14. in Ansehung des Dorfpfühlschlammes aus eigener Erfahrung angemerkt habe.

§. 29.

Daß der Schlamm aus Teichen und Pfühlen, die mit bloßem Quell-, oder Schnee- und Regenwasser bewässert werden, nicht länger als sechs Jahre dauern könne.

Daß den bloßen Feldpfühlen und auch den durch die Kunst angelegten Karpfenteichen, welche von einem bloßen Quell-, oder Schnee- und Regenwasser bewässert werden, nicht eine gleich anhaltende Dauer, in Ansehung des bei sich führenden Schlammes beigelegt werden könne, versteht sich von selbst.

Der oben bemerkte Unterscheid des fließenden und Quell- oder Regenwassers, in Ansehung der

von dem erstern abzusetzenden grösern Menge der Schlammtheile, bestätigt solches.

Ein Erdreich, welches mit einer geringen Menge von düngenden Theilen beschwängert ist, kann auch natürlicherweise in Ansehung der Befruchtung der Aecker nicht von so langer Dauer seyn.

Auch von dem in diesen Arten der Gewässer erzeugten Schlamm habe ich vielfältige Erfahrungen gehabt, und ich kann daher mit Zuverläßigkeit festsetzen, daß demselben nur bloß auf 6 Jahre eine anhaltende Düngungskraft zugeschrieben werden könne, dergestalt, daß ein damit bedüngter Acker, wenn er in einer steten Fruchtbarkeit erhalten werden soll, alsdenn wiederum frischen Mist, oder eine andere Düngungsart bekommen muß.

Jedoch kann ich hierbei nicht unangemerkt laßen, wie man jederzeit wahrnehmen wird, daß in einem Acker, der unmittelbar mit Schlamm vorher bedüngt gewesen, der darauf gebrachte Mist eine weit kräftigere Wirkung thut, als man sonst von demselben in andern Ackerstücken, die vorhin keine Schlammdüngung genossen haben, zu verspüren pflegt.

Dieses ist ein offenbarer Beweis, daß der Nutzen der Schlammdüngung nicht bloß in der gegenwärtigen Wirkung, die er in Vermehrung der Früchte äußert, bestehet, sondern dadurch auch wirklich die ganze Oberfläche des Ackers wenigstens auf eine geraume Zeit verbessert werde.

§. 30.

§. 30.

Warum auf den in den großen Seen befindlichen Schlamm nicht Rechnung gemacht werden könne.

Aus diesem Grunde kann denn auch auf den Schlamm, der vielleicht in den großen, besonders in der Neumark in Menge befindlichen Seen allenfalls vorhanden seyn möchte, keine sonderliche Rechnung gemacht werden. Schon oben habe ich bemerkt, daß dergleichen Seen aus physikalischen Ursachen nur einen sehr wenigen Vorrath von wahren düngenden Schlamm bei sich führen, und man desselben auch nur sehr selten habhaft werden könne.

Stünde aber auch gleich solches diesen größern bloß von Quell- und Schnee- oder Regenwasser bewässerten Gewässern nicht entgegen, so lehrt es doch die Erfahrung, daß dergleichen Seen gemeiniglich einen grobkiesigten Grund, welcher zwar den Fischen, in Ansehung ihres reinen Geschmackes, nicht aber den Aeckern zuträglich ist, bei sich führen.

Ich muß daher aufrichtig gestehen, daß an solchen Orten, wo nur bloß dergleichen Seen befindlich sind, die Schlammdüngung nicht diejenige Aufmerksamkeit, deren sie sonst in Ansehung der kleinen Gewässer, und auch der durch die Kunst angelegten Karpfenteiche werth ist, verdiene.

§. 31.

Daß ein jeder Schlamm, wenn er sonst nur an und für sich zur Düngung tauglich ist, ohne Rücksicht seiner bessern oder schlechtern Qualität, jährlich, so lange er dauert, eine Vermehrung von wenigstens zwei Körnern hervorbringen könne und müsse.

Nicht bloß auf die anhaltende Dauer des Schlammes, sondern auch auf dessen gegenwärtige Wirkung, so lange seine Kräfte in dem Acker währen, muß bei Bestimmung seiner Nutzbarkeit Rücksicht genommen werden.

Die geringste Wirkung, die man einem wahren Teichschlamm, er mag beschaffen seyn, wie er will, zuschreiben kann, besteht darinn, daß er wenigstens den Getreideertrag jährlich auf 2 Körner erhöhet.

Dieser Satz ist besonders deshalb zu bemerken nöthig, weil man sonst keine eigentliche Kosten- und Nutzungsberechnung von der Schlammdüngung anzulegen, vermögend seyn würde.

Man mag sich nicht befremden laßen, daß ich hierbei keinen Unterscheid unter den bessern und schlechtern Schlammarten gemacht, sondern beiden eine gleiche Wirkung zugeschrieben habe, da es sich doch aus der Erfahrung ergiebt, daß sich der erste vor den letzten auch in Ansehung seiner gegenwärtigen Wirkung ganz augenscheinlich hervorthut.

Allein dieser Vorzug ist bereits der ersten Schlammart durch die ihr zugeschriebene längere

Dauer,

Dauer, daß ich mich so ausdrücken darf, genugsam vergütigt worden.

Ein Schlamm, der nicht wenigstens 6 Jahre gegenhält, und jährlich eine Fruchtvermehrung von 2 Körnern hervorbringt, ist nicht werth, daß man, um seine Aecker damit zu befahren, die geringste Mühe und Kosten daran wendet.

Und obgleich ein vorzüglich guter Schlamm noch einmal so lange, als ein schlechterer, ausdauren und gegenhalten kann, so ist doch auch gewiß, daß derselbe in der letzten Hälfte seiner Düngungsjahre etwas zurücke bleiben, und sich folglich alsdenn in seinen Kräften schwächer bezeigen muß.

Ein zur ersten Classe gehöriger Teichschlamm bringt vielleicht in den 6 ersten Jahren nicht zwei, sondern drei und mehrere Körner, als sonst der Acker, wenn er mager geblieben wäre, hätte tragen können.

Dagegen schlägt aber auch in den 6 letztern Jahren diese seine Wirkung dergestalt zurück, daß er jährlich $1\frac{1}{2}$, und zuletzt auch wohl gar nur ein Korn, an Ueberschuß gewähret. Rechnet man nun die 6 ersten und 6 letzten Jahre zusammen, so wird von selbst offenbar, daß der gute und schlechtere Teichschlamm sich in Ansehung seiner gegenwärtigen Wirkung einander gleich kommt, und der erstere nur bloß wegen seiner länger anhaltenden Dauer den Vorzug behält.

Es bleibt also dabei, daß bei einer jeden Schlammdüngung, der Schlamm selber mag ge-

hören, zu welcher Classe er will, so lange er dauert und in dem Lande aushält, eine Fruchtvermehrung jährlich von 2 Körnern ganz sicher angenommen werden könne.

Befährt jemand seine Aecker mit einer Schlammart, die dieses zu leisten nicht im Stande ist, so hat er es sich selber beizumessen, wenn er dieses Geschäfte ohne genugsame vorhergegangene Prüfung unternommen, und sich dadurch unnütze Kosten gemacht hat.

§. 32.

Warum, wenn aus einer unternommenen Schlammdüngung ein Nutzen herauskommen soll, der mit Schlamm zu befahrende Acker von dem auszuschlämmenden Teich nicht über 500 Schritt, oder 100 Rheinl. Ruthen entfernt seyn müsse.

Soll eine Teichschlämmung nicht mehrere Kosten verursachen, als sie Nutzen einbringen kann, so ist vorzüglich auf die Lage derjenigen Aecker, welche damit befahren werden sollen, Rücksicht zu nehmen.

Die Ausfahrung des Schlammes verursacht sonder Zweifel, wie es schon die Vernunft giebt, und auch die Erfahrung lehrt, bei der ganzen Schlammdüngung die meisten Kosten und Ausgaben.

Je näher der zu bedüngende Acker dem auszuschlämmenden Teiche liegt, je weniger Fuhren

werden

werden dazu erfordert, und je wohlfeiler fällt auch eine dergleichen Unternehmung.

Kann nicht ein jeder Wagen täglich 16 bis 20 mahl fahren, so wird aus der Schlammdüngung niemals etwas vortheilhaftes herauskommen.

Dieses aber kann nicht geschehen, wenn der Schlamm von dem Ackerstück, welches damit befahren werden soll, über 500 Schritt oder 100 Rheinländische Ruthen entfernt ist.

Eine vielfältige und langwierige Erfahrung in diesem Geschäfte hat mich hiervon auf das vollkommenste überzeugt.

Man kann zu dem Schlammfahren, da solches gemeiniglich eine Arbeit ist, die in den schon kurz werdenden Herbsttagen vorgenommen zu werden pflegt, jeden Tag über nicht mehr, als 8 Stunden, bestimmen.

Zu einer Weite von 500 Schritt oder 100 Ruthen braucht ein Wagen auf dem Hin- und Rückwege, mit Einrechnung der zur Auf- und Abladung erforderlichen Zeit, wenigstens eine halbe Stunde.

Offenbar ist es solchemnach, daß mit einem Wagen täglich mehr nicht als 16 Fuder auf die vorbenannte Weite fortgeschaft werden können.

Wenn nun, wie wir oben bemerkt haben, zur Bedüngung einer Magdeburgischen Morge 100 Bauerfuder Schlamm erforderlich sind, so ist offenbar, daß, um dieses zu bewirken, 5 bis 6 zur Schlammdüngung anzustellende Bauern nöthig sind.

Ich

Ich habe dieses hier vorläufig bemerken wollen, um bei der nachher anzulegenden Nutzungs- und Kostenberechnung einen Gebrauch davon machen zu können.

§. 33.

Daß alle Aecker, wenn sie nur in der Nähe liegen, zur Schlammdüngung tauglich sind.

Gegenwärtig bediene ich mich dieses Satzes nur bloß zur Warnung, daß sich niemand in eine Schlammdüngung, die ihm mehrere Kosten verursachen kann, als er Nutzen davon zu hoffen hat, einlaßen möge, zugleich aber kann ich auch dabei nicht unerinnert laßen, daß sich niemand an die Eigenschaft und Beschaffenheit seiner Aecker zu kehren hat, sondern auf allen derselben, sie mögen ihrer Güte nach beschaffen seyn wie sie wollen, ganz sicher eine Schlammdüngung unternehmen kann, wenn sie nur dem auszuschlämmenden Teiche nahe und bequem liegen.

Viele Wirthe stehen in den Gedanken, als wenn der Schlamm nur bloß eine Düngung vor die Sandäcker, welche sonst keinen Mist annehmen wollen, sey, und auch selbst die gleich im Anfange dieser Blätter bemerkte Königl. Neumärkische Krieges- und Domainenkammerverordnung vom 16ten Junii scheint solches vorauszusetzen. Allein es ist dieses wider die Erfahrung, und es würde die Schlammdüngung, wenn man sich hieran binden wollte, an den wenigsten Orten, wo sie

sonst

sonst sehr wohl möglich ist, ins Werk gesetzt werden können.

Die Natur hat nicht bloß da, wo sandige Felder und Aecker sind, zum Schlamm taugliche Teiche und Gewässer gebildet, sondern man trift dieselben sowol in fruchtbaren als unfruchtbaren Gegenden an.

Man muß sich daher dieses Vortheils nach der Lage eines jeden Teiches bedienen, und sich davon durch nichts, die in der Nähe eines schlammreichen Teiches belegene Aecker mögen ihrer Güte nach gut oder schlecht seyn, irre machen laßen.

Ich habe vielleicht nicht ohne Grund behauptet, daß der Teichschlamm in den Dorfpfühlen gemeiniglich unter allen der beste sey.

Bekannt aber ist, daß die um das Dorf herum am nächsten belegene Aecker nicht allein von der besten Güte zu seyn, sondern auch in einer bessern Düngung, als die schon mehr entfernten zu stehen pflegen.

Wollte man nun schlechterdings darauf beharren, den Teichschlamm nur bloß auf sandige, schlechte und magere Aecker zu führen, so würde sich nur sehr selten eine bequeme Gelegenheit, den so vorzüglich nützlichen Teichschlamm auf eine bequeme Art anbringen zu können, darbieten.

Daß ich mich bei den von mir unternommenen Schlammdüngungen hieran nicht gekehrt, und dennoch vielen Nutzen davon gehabt habe, erhellet aus demjenigen, was §. 14 hievon von meinen eigenen Erfahrungen angeführt worden, ganz deutlich.

§. 34.

§. 34.

Fortsetzung des vorigen.

Es ist zwar wahr, daß sich ein sandiger Acker vor die Schlammdüngung am besten schickt, und die Wirkungen des Schlammes in denselben am vorzüglichsten offenbar werden.

Allein wer kann denn die Lage der Oerter ändern, wenn den auszuschlämmenden Teichen keine dergleichen sandige Ackerstücke in der Nähe liegen.

Der Vernunft ist vielmehr gemäß, daß sich alsdenn ein Landwirth nach der Natur eines jeden Orts bequemen, und aus einer jeden Sache den möglichsten Nutzen zu ziehen suchen müsse.

Genug ist es, daß der Schlamm, wenn er sonst rechter Art ist, eine eben so gute Wirkung in den starken als sandigen Aeckern thut, und ich habe bereits oben beiläufig bemerkt, daß ein Schlamm aus einem sandigen Teichgrunde vor die starken Felder weit anpassender, als vor die sandigen, sey. Denn Sand auf Sand zu fahren, läuft wider alle Wirthschaftsregeln, dahingegen ein starker Boden durch eine verhältnißmäßige Mittheilung sandiger Theile in seiner ganzen Oberfläche verbessert werden kann.

Sollten auch die Aecker, die dem auszuschlämmenden Teiche am nächsten liegen, schon vorher im Mist gestanden haben, so kann doch auch dieses, um sie zur Schlammdüngung zu widmen, keinen Anstand nehmen.

Man

Man darf nur mit der Schlammdüngung so lange zurückbleiben, bis die darinn noch befindlichen Düngungstheile von dem Mist verbraucht worden sind, und ihre Wirkung gethan haben.

Müste man auch gleich seinen Mist aus dieser Ursache auf Aecker, die einige 100 Schritt weiter entfernt sind, fahren, so würde doch diese Unbequemlichkeit niemals eine genugsame Ursache, die Schlammdüngung ganz und gar zu unterlassen, abgeben können.

Mit einem Worte, alle in der Nähe eines mit guten Schlamm angefüllten Teiches liegende Aecker sind zur Schlammdüngung geschickt und bequem, und ein Landwirth thut Unrecht, wenn er deshalb unter seinen Aeckern eine Wahl, die nicht in seiner Gewalt steht, treffen will.

§. 35.

Warum, wegen Verschiedenheit der Schlammarten sowol, als auch der Kosten, eine vierfache Nutzungs- und Kostenberechnung von der Schlammdüngung anzulegen nöthig sey.

Wir haben uns bisher nicht allein die Sätze, so zur Bestimmung des von der Schlammdüngung zu erwartenten Nutzens zu wissen nöthig sind, näher bekannt gemacht, sondern auch alles dasjenige, was bei dieser Schlammdüngung Kosten verursachen kann, auszumitteln gesucht.

Dieses wird uns denn in den Stand setzen, davon eine ordentliche Nutzungs- und Kostenberech-

nung anzulegen, und dadurch einen jeden aufmerksamen Landwirth einen Weg bahnen, auf welchen er mit leichter Mühe, ob und in wie weit eine von ihm zu unternehmende Schlammdüngung nützlich sey oder nicht, wird beurtheilen können.

Aus dem bisher Vorgetragenen ist aber klar, daß nicht aller Schlamm seiner Güte nach gleichen Nutzen stiften kann.

Eben so ergiebt sich auch daraus, daß nicht bei aller Schlammdüngung gleich viele Kosten vorfallen.

Ich werde daher bei einer jeden anzulegenden Kostenberechnung von der Schlammdüngung auf diese Verschiedenheit, theils der Schlammarten, und theils auch der Kosten Rücksicht nehmen, und daher beides auf eine vierfache Art nachweisen müssen.

1) Die erste Berechnung wird einen solchen Schlamm, der entweder in Dorfteichen, oder in solchen Pfühlen und Teichen, welche von einem fließenden Wasser bewässert werden, erzeugt worden, und dabei zugleich von der Art ist, daß er unmittelbar aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden kann, zum Gegenstande haben.

2) Bei der zweiten werde ich einen gleichen Schlamm, der jedoch von der Art ist, daß er vorher eine Zeitlang rotten und auswittern muß, oder wo es sonst die Lage des Teiches, daß derselbe vor der Abfahrung ausgebracht werden muß, nöthig macht, zum Gegenstande wählen.

3) Eine dritte Berechnung wird den Nutzen und die Kosten, die zu einem Teichschlamm, welcher außer dem Dorfe in solchen Teichen und Pfühlen, die ihre Bewässerung nur bloß von Quell- oder Schneewasser erhalten, erfordert werden, der aber dabei sofort aus dem Teich unmittelbar ausgefahren werden kann, nachweisen.

4) In der vierten Berechnung werde ich mich endlich mit eben dieser Art von Schlamm, der jedoch, ehe er abzufahren ist, vorher besonders ausgebracht werden muß, beschäftigen.

Diese vierfache Berechnung wird alles dasjenige, was ich bisher vorgetragen habe, von selbst deutlich machen, und ein jeder Landwirth kann sich derselben, wenn er vorher die Güte und Beschaffenheit seines Schlammes auf das genaueste geprüft hat, zu einer Richtschnur bedienen.

§. 36.

Bemerkung verschiedener Sätze, welche bei Entwerfung der verschiedenen Nutzungs- und Kostenberechnungen zum Grunde gelegt werden sollen.

Zugleich muß ich dabei erinnern, wie ich bei allen diesen verschiedenen Berechnungen, daß der Schlamm niemals weiter als 500 Schritt gefahren werden dürfe, und folglich jedes Gespann Pferde täglich 20 Fuder fahren könne, vorausgesetzt habe.

Sowol wegen der Ausbringekosten, als auch des Schlammfahrens selber, ist es allerdings ein großer Unterscheid, ob diese Arbeiten mit eigenen Dienstleuten, oder durch Fremde für baares Lohn, verrichtet werden.

Die hochlöbl. Neumärkische Krieges- und Domainenkammer hat in ihrer an die Landräthe ertheilten Instruction, wie aus dem §. 3. mit mehrern zu ersehen ist, hauptsächlich auf den ersten Fall ihr Augenmerk gerichtet, und es wird solches allerdings die sonst öfters schwer fallende hierauf zu verwendende Kosten gar sehr erleichtern.

Es fällt aber solches nicht an allen Orten möglich, und der Mangel an eigenen Dienstleuten kann nicht immer für zureichend gehalten werden, deshalb an den Orten, wo eine bequeme Gelegenheit dazu ist, die so nützliche Schlammdüngung gänzlich zu unterlaßen.

Ich werde daher bei einer jeden Berechnung sowol die Kosten, die durch eigene Dienstleute verursacht werden, als auch diejenigen, welche, wenn diese Arbeit für baares Tagelohn geschehen muß, dazu nöthig sind, nachweisen, und die Nutzung in einem jeden von diesem Fall besonders abschließen.

Einen Spanndienstag werde ich 4 Groschen, und einen Handdienstag zu 2 gr. rechnen.

Ich weiß wohl, daß in den ritterschaftlichen Taxprincipiis hierunter weit gelindere Sätze angenommen worden sind, glaube aber nicht, daß solche in diesem Fall anwendbar seyn werden.

In den ritterschaftlichen Taxprincipiis haben deshalb weit gelindere Sätze angenommen werden müßen, weil schon vorhin zur Bestreitung der sämtlichen Wirthsschaftskosten das bekannte Wirthsschaftskorn ausgesetzt ist.

Die zu einer solchen Schlammdüngung nöthigen Kosten können aber nicht zu den ordentlichen Wirthsschaftsausgaben gerechnet werden, sondern es ist solches als etwas außerordentliches anzusehen.

Ueberhaupt kann ich mir fast kein einziges Geschäfte vorstellen, in welchem nicht ein Tag Spanndienste dem Gutsherrn wenigstens so viel Nutzen, als 4 gr. betragen, verschaffen sollte.

In dem Fall, wenn die bei der Schlammdüngung vorkommenden Arbeiten für baares Lohn verrichtet werden müßen, habe ich das Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen, in der Voraussetzung, daß der fahrende Bauer zugleich einen Lader mitbringen muß, auf jeden Tag zu 8 gr., und den täglichen Lohn der Handarbeiter halb zu 3 gr., und halb zu 4 gr., gerechnet, weil zu dieser Arbeit keine schwache Personen tauglich sind, sondern die Hälfte aus Mannsleuten bestehen muß, und zu der andern Hälfte allenfalls starke Mägde und Weiber genommen werden können.

Ueberhaupt kann ich nicht unerinnert laßen, wie ich es nicht für rathsam halte, eine Schlammdüngung, wenn sie nur einigermaßen von Wichtigkeit ist, mit eigenen Dienstleuten vorzunehmen.

In einer schon ordentlich eingerichteten Wirthschaft hat das Dienstvolk seine bestimmten Arbeiten,

welche nothwendig unterbleiben und versäumt werden müßen, wenn man sie zu diesem Geschäfte gebrauchen will.

Bei einer Kleinigkeit, wo man einen Teich, der etwa zu 3 bis 4 Morgen Schlamm in sich enthält, lasse ich dieses allenfalls gelten, indem bei einer starken Anzahl von Dienstleuten darunter in einem Tage sehr viel gethan werden kann.

Sind aber die auszufahrenden Teiche dergestalt groß und reich an Schlamm, daß damit 20 bis 30 und mehrere Morgen bedüngt werden können, so verursacht theils eine dergleichen wichtige Schlammdüngung in den übrigen Wirthsschaftsgeschäften eine allzu augenscheinliche Versäumniß, und theils bleibet auch alsdenn gemeiniglich die ganze Schlammdüngung unvollkommen, und kann nur selten gänzlich ausgeführt werden.

Die Ausschlämmung der Teiche, besonders derjenigen, die aus bloßen Dorf- oder Feldpfühlen bestehen, können, wie unten mit mehrern bemerkt werden wird, nur bei dürren und trocknen Jahren ausgeschlämmt werden.

Allein auch in diesen dürren und trocknen Jahren trift öfters ein starker Regen ein, welcher die ganze Schlammarbeit unterbricht und vereitelt.

Nothwendig ist es daher, daß bei dieser Arbeit, nachdem sich ein dazu günstiger Zeitpunkt eingestellt hat, nicht gesäumt, sondern damit, um einen dergleichen dazwischen kommenden Unfall zu vermeiden, hurtig hintereinander fortgefahren werde.

Dieses

Dieses aber erlauben die übrigen Wirthschaftsgeschäfte, wenn solche Arbeit mit eigenen Dienstleuten bestritten werden soll, fast niemals, sondern es kann nur blos zu müßigen Stunden daran gedacht werden.

Dieses scheint mir denn ein hinlänglicher Bewegungsgrund zu seyn, warum es, Schlammdüngungen von gewisser Wichtigkeit mit fremden Leuten gegen baares Lohn zu unternehmen, am sichersten sey.

§. 37.

Nutzungs- und Kostenberechnung einer Schlammdüngung, wo der Schlamm entweder in fetten Dorfteichen, oder vom fließenden Wasser erzeugt worden.

Ich will nunmehr, nachdem ich alles nöthige voraus erinnert habe, zur Anfertigung der versprochenen verschiedenen Berechnungen selbst schreiten, und bei einer jeden, wie viel Nutzen eine Magdeburgische Morge à 180 Quadratruthen, die mit Schlamm bedünget worden, nach Abzug der Kosten, bringen könne, näher zeigen.

Der erste Fall, in welchem ich mir den Nutzen der Schlammdüngung auf vorstehende Art zu berechnen vorgesetzt habe, ist derjenige, wo der Schlamm in fetten Dorfpfühlen, oder von einem fließenden Wasser erzeugt worden, und dabei zugleich von der Art ist, daß er unmittelbar aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden kann.

Daß ein solcher Schlamm nicht allein zwölf Jahre lang in dem Acker ausdauren, sondern auch jährlich 2 Körner mehr liefern könne, ist schon oben festgesetzt worden, und wir wollen nach diesem doppelten Satz auch gegenwärtig seinen Nutzen bestimmen.

Ich setze in diesem Fall sowol, als auch in den nachfolgenden, die in der Neumark gewöhnliche Ackereintheilung in drei Felder voraus.

Wenn nun ein Schlamm von der benannten Art 12 Jahr lang in dem Acker aushalten kann, so wird eine damit bedüngte Morge binnen dieser Zeit 4 Jahre mit Wintergetreide, und 4 Jahr mit Sommergetreide besäet werden, und die übrigen 4 Jahre aber bracke liegen.

Ihr Ertrag wird solchemnach, wenn man sie sowol in der Sommerung als Winterung zu einem Einfall von 1 Scheffel annimmt, und in Ansehung der Sommerung in den zwei ersten Jahren Gerste, in den beiden letztern aber Hafer vorausgesetzt, folgendergestalt zu stehen kommen:

Ertrag

1) An Roggen jährlich 2 Scheffel thut in 4 Jahren 8 Scheffel, den Scheffel nach dem gewöhnlichen Landpreise zu 16 gr. gerechnet, beträgt 5 rthl. 8 gr.

2) In den beiden ersten Jahren Gerste jährlich à 2 Scheffel, thut 4 Scheffel nach dem Landpreise zu 13 gr. gerechnet, thut = = 2 — 4 —

Latus 7 rthl. 12 gr.

Transport	7 rthl.	12 gr.
3) Die zwei letztern Jahre an Hafer jährlich 2 Scheffel thut 4 Scheffel, den Scheffel nach dem Landpreise zu 10 gr. gerechnet, thut —	1 —	16 —
	9 rthl.	4 gr.

Kosten so darauf zu verwenden.

1) In dem Fall, wenn die Schlammdüngung mit einigen Dienstleuten bestritten wird.

Die hierauf zu verwendenden Kosten bestehen in weiter nichts, als dem Fuhrlohn für die den Schlamm auf den Acker fahrende Wagen.

Zu einer Morge werden, nach den oben von uns angenommenen Sätzen 100 Bauerfuder erfordert, ein jeder Wagen kann in einem Tage 20 mahl fahren, und ein jeder täglicher Spanndienst ist zu 4 gr. gerechnet worden, folglich kommen vor 5 Spanndienste in Ausgabe = = 20 gr.

Zu diesen fünf Wagen werden aber wenn sie täglich 20 mahl fahren sollen, wenigstens noch fünf Lader erfordert, solches thut vor fünf Handdiener auf einen Tag = = = 10 gr.

1 — 6 —

Bleibt die Abnutzung in diesem Fall 7 rthl. 22 gr.

Transport 9 rthl. 4 gr.

2) Wenn die Schlammdüngung vor baares Lohn bestritten wird.

Für 5 Wagen auf einen Tag, jeden à 8 gr. gerechnet, thut = 1 — 16 —

Bleibt die Abnutzung in diesem Fall 7 rthl. 12 gr.

Weil schon oben vorausgesetzt worden, daß der hierzu gedungene Bauer sich seinen eigenen Lader mitbringen muß, so ist, dafür besonders etwas auszusetzen, nicht nöthig gewesen.

Reducirt man diese Abnutzungen auf jedes Jahr, so gewährt eine dergleichen Schlammdüngung für jede Magdeburgische Morge 15 gr. 10 pf. und in dem zweiten Fall 15 gr.

Dieses wird zwar Wirthen, die sich an kleinen Vortheilen zu begnügen nicht gewohnt sind, sehr geringschätzig vorkommen.

Es ist aber solches in der That kein geringschätziger Nutzen, wenn man voraussetzt, daß durch eine dergleichen Schlammdüngung 50 bis 60 und mehrere Morgen auf so viele Jahre tragbarere Umstände gesetzt werden können.

Wer in einer Landwirthschaft nicht das Kleine achtet, wird auch niemals im Ganzen zu etwas beträchtlichen gelangen.

Ueberdem kann hiebei nicht unerinnert gelassen werden, daß bei der angelegten Berechnung weder auf den mehrern Gewinnst des Strohes, noch auch auf dasjenige, was auf dergleichen mit Schlamm bedüngten Aeckern in der Bracke an Erbsen, Linsen, Wicken,

Wicken, Flachs und andern solchen Früchten und Gewächsen nach der Erfahrung mit weit bessern Erfolg, als in dem sonst gewöhnlichen Mist, erbauet werden kann, gar keine Rücksicht genommen worden ist.

Wollte man den mehrern Ertrag der mit Schlamm befahrnen Aecker, auch in Ansehung dieser Producte, genauer berechnen, so ist kein Zweifel, daß nicht der Betrag dieses Nutzens dadurch verdoppelt werden sollte.

Ich habe mich aber, um die Sache nicht zu übertreiben, und niemanden etwas, so ihm nicht mit der größten Gewißheit gewährt werden kann, vorzuspiegeln, nur bloß auf den mehrern Ertrag der Körner eingeschränkt.

Ein jeder vernünftiger und erfahrner Wirth wird schon von selbst die Vortheile, die mit dieser Schlammdüngung, auch in Ansehung des Strohes und der in der Bracke zu erzeugenden Früchte, verknüpft sind, selber zu schätzen und zu beurtheilen wissen.

§. 38.

Zweite Berechnung von eben derjenigen Schlammart, die aber, ehe sie auf das Feld gefahren werden kann, vorher ausgebracht werden muß.

Die zweite Berechnung betrift eben diese Art von Schlamm, nur mit dem Unterscheide, daß derselbe nicht unmittelbar aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden kann, sondern erst ausgebracht und eine gewisse Zeit in Haufen liegen bleiben muß.

Ertrag.

Dieser ist eben derjenige, wie in der vorstehenden Berechnung mit 9 rthl. 4 gr.

Kosten.

1) Wenn die Schlammdüngung mit eigenen Dienstleuten bestritten wird.

a) Zur Ausbringung des Schlammes, so viel desselben zu einer Magdeburgischen Morge erforderlich ist, werden wenigstens 10 Handdiener auf 1 Tag erfordert, jeden zu 2 gr. gerechnet, thut = = = 20 gr.

b) Die hierzu nöthigen Spanndienste betragen wie in dem ersten Fall = = = = = 20 gr.

c) Eben dieses findet auch in Ansehung der übrigen Lader statt mit 10 gr. 2 — — 2 —

Bleibt also der reine Nutzen = 7 rthl. 2 gr.

2) In dem Fall, wenn die Düngungskosten mit baarem Gelde bestritten werden müssen.

a) Fünf Gespann auf 1 Tag, den Tag zu 8 gr. thut 1 rthl. 16 gr.

b) Fünf Männer zur Ausbringung des Schlammes auf einen Tag à 4 gr. thut = = = 20 gr.

c) Fünf starke Weibsbilder zu eben diesem Endzweck à 3 gr. thut 15 gr. 3 — — 3 —

Bleibt also der reine Nutzen 6 rthl. 1 gr.

§. 39.

§. 39.

Dritte Berechnung von dem durch das bloße Quell- oder Schnee- u. Regenwasser erzeugten Schlamm.

Die 3te Berechnung hat einen Teichschlamm zum Gegenstande, welcher bloß von Quell oder Schnee- und Regenwasser erzeugt worden.

Nach den von uns angenommenen Sätzen hält derselbe nur 6 Jahre in dem Lande gegen, läßt aber sonst eben diejenige Wirkung, die wir von der ersten Schlammart angenommen haben, von sich verspüren.

Die Nutzungs- und Kostenberechnung desselben wird solchemnach auf folgenden herauslaufen:

Ertrag.

a) An Roggen, 2 Jahre, jedes Jahr à 2 Scheffel Ueberschuß, thut 4 Scheffel den Scheffel à 16 gr. thut	2 rthl. 16 gr.
b) An Gerste, 1 Jahr mit zwei Scheffel à 13 gr., thut	1 — 2 —
c) An Hafer, 1 Jahr mit 2 Scheffel à 10 gr.	— 20 gr.
	4 rthl. 14 gr.

Kosten.

1) Wenn eine dergleichen Schlammdüngung mit eigenen Dienstleuten bestritten wird.	
Auch hier werden nur blos auf einen Tag vor 5 Dienstgespann anzurechnen seyn	20 gr.
Imgleichen vor 5 Handdiener zum Laden	10 gr.
	1 rthl. 6 gr.
Bleibt der reine Nutzungsertrag	3 rthl. 8 gr.

Transport 4 rthl. 14 gr.

2) Wenn eine dergleichen Schlamm=
düngung vor baares Lohn bewerk=
stelligt werden muß.

Für 5 zweispännige Bauern, welche
ihre eigenen Lader mitbringen müssen,
jeder à 8 gr. thut — — 1 — 16 —

2 rthl. 22 gr.

§. 40.

Vierte Berechnung von eben dieser Schlammart, wenn selbige, ehe sie abgefahren wird, vorher ausgebracht, und auf einen Haufen zusammen liegen muß.

Die vierte Berechnung endlich hat eine gleiche Art von Schlamm, als die in der vor=hergehenden Berechnung angenommene, zum Gegenstande, jedoch mit dem Unterscheide, daß derselbe nicht sofort aus dem Teiche auf den Acker gefahren werden kann, sondern erst auf Haufen, um in denselben auszuwittern, gebracht werden muß.

Ertrag.

Der Ertrag davon ist eben der=
jenige, der in der dritten Berechnung
angenommen worden mit — 4 rthl. 14 gr.

Transport

Transport 4 rthl. 14 gr.

Kosten.

1) Wenn die Schlammdüngung mit eigenen Dienstleuten bestritten werden kann.

a) Für Ausbringung des Schlammes 5 Personen à 4 gr. thut 20 gr.

b) Für 5 dergleichen à 3 gr. 15 gr.

c) Für 5 Spanndiensttage zu Abfahrung des Schlammes auf den Acker à 4 gr. incl. 5 Lader à 2 gr. 1 rthlr. 6 gr. 2 rthl. 17 gr.

Bleibt in diesem Fall ein reiner Nutzungsertrag = = 1 rthl. 21 gr.

2) Wenn die Schlammdüngung für baares Geld geschehen muß.

a) Für 5 Leute zum Ausbringen à 4 gr. = = = 20 gr.

b) Für 5 Leute zu eben diesen Endzweck à 3 gr. = = = 15 gr.

c) Für 5 Gespann auf 1 Tag à 8 gr. = = 1 rthl. 16 gr. 3 — 3 —

Bleibt in diesem Fall ein reiner Nutzungsertrag = = = 1 rthl. 11 gr.

§. 41.

Daß ein Landwirth nicht blos auf den gegenwärtigen baaren Nutzen, sondern hauptsächlich darauf, daß er dadurch, seine viele magere Aecker in tragbarere Umstände zu bringen, in den Stand gesetzt wird, bei der Schlammdüngung sehen müsse.

Diejenigen, die nur bloß auf das Große sehen, und keine Unternehmungen, wovon sie nicht sofort einige 100 Thaler zu erwarten haben, für keine wahre Verbesserungen ansehen wollen, werden vielleicht durch den kurzen Abriß, der ihnen durch vorstehende Berechnungen von dem Nutzen der Schlammdüngung mitgetheilt worden, nicht sonderlich gereitzt werden, sondern es noch immer für eine nur wenig bedeutende Sache ansehen.

Aechten und wahren Wirthen wird sich aber die Sache in einer ganz andern Gestalt darstellen, weil sie wohl wissen, und durch die Erfahrung überzeugt sind, daß es in dem Ackerbau zu dessen Aufnehmen sehr viel beiträgt, wenn in einer Wirthschaft immer von Jahr zu Jahr auch nur etwas weniges von gedüngten Acker hinzukommt.

Besonders werden diejenigen die Schlammdüngung hochzuschätzen, und niemals außer Augen zu setzen haben, welche eine unverhältnißmäßige Anzahl von magern Aeckern, deren Bedüngung ihnen durch die Erhöhung des Viehstandes zu erzwingen unmöglich fällt, besitzen.

Eine

Eine übermäßige Menge von magern Aeckern in Düngung zu setzen, ist eines der schwersten Fälle, die einen Landwirth begegnen können, und er hat gewiß auch nicht die geringste Gelegenheit, die ihn aus dieser Verlegenheit reißen kann, außer Acht zu laßen.

Daß aber die Schlammdüngung, wenn sie auch gleich nicht die Rechnungsregister in den ersten Jahren mit einer Einnahme von vielen 100 Thalern ausfüllen kann, dennoch ein sicherer Weg hierzu sey, ist von selbst einleuchtend.

Ist ein Landwirth nur erst so weit gekommen, daß er den größten Theil seiner Aecker, welches durch eine vernünftige und sorgfältige Schlammdüngung an den Orten, wo Gelegenheit dazu vorhanden, sehr wohl möglich fällt, in einen gehörigen Düngungsstand gesetzt hat, so wird ihm alsdenn, solche darinn durch einen verhältnißmäßigen Viehstand zu unterhalten, weiter nicht mehr schwer fallen.

Ueberdem muß auch bei der Schlammdüngung, ob sie gleich, da ich nur bloß den dadurch vermehrten Körnerertrag in Anschlag gebracht habe, in den davon angelegten Berechnungen sehr mäßig ausfällt, dasjenige, was ich §. 37. in Ansehung des vermehrten Strohertrages und der Bracknutzung wohlbedächtig erinnert, nicht außer Augen gesetzt werden.

Der vermehrte Strohertrag trägt, wenn man sein Augenmerk auf die Verbesserung der ganzen

Wirthschaft richten will, dazu in der That mehr, als der Körnerertrag selber, bei.

Denn der vermehrte Strohertrag giebt von dem künftigen mehrern Getreideertrage jederzeit eine sichere Hofnung, und sie ist eine Grundsäule, worauf die Wohlfahrt des ganzen Ackerbaues bei einem Landgute ruht.

Wer viel Stroh gewinnt, kann viel Mist machen; und wer viel Mist macht, ist von Jahr zu Jahr seine Aecker zu verbessern im Stande.

Wenn nun hiezu die Schlammdüngung ein vieles beiträgt, so muß solches dieselbe allen wahren und aufmerksamen Wirthen um so mehr anempfehlen.

§. 42.

Noch ein anderer Vortheil, den die öftere und fleißige Ausschlämmung der Feldpfühle und Teiche auch darinn, daß dadurch die sonst gewöhnliche Ueberschwemmung der nahe belegenen Ackerstücke verhindert wird, gewährt.

Die Schlammdüngung gewährt auch außerdem, daß sie den Ertrag des Getreides an Stroh und Körnern vermehrt, noch verschiedene andere Vortheile, welche ebenfalls eine Aufmerksamkeit verdienen.

Daß ein mit Schlamm angefüllter Teich nicht so viel Wasser, als ein anderer, der davon befreyt worden, und aus welchen derselbe ausgefahren ist, in sich fassen könne, giebt die Natur der Sache von selbst.

Es ereignet sich aber nicht selten, daß dergleichen mit Schlamm überhäufte Feldpfühle und andere zwischen den Aeckern liegende Gewässer das gewöhnliche Frühjahrswasser nicht in der gehörigen Menge aufnehmen können, und daher die nächstbelegenen Aecker zum größten Nachtheil der darauf befindlichen Saaten überschwemmt werden.

Werden aber diese Pfühle und Teiche von Zeit zu Zeit ausgeschlämmt, so bekommen sie dadurch natürlicherweise eine mehrere Tiefe, und das Wasser wird dadurch, überzutreten, und die Saaten zu verderben, gehindert.

Ich hatte, ehe ich die Schlammdüngung auf meinem Gute anfing, auf meinem Felde ebenfalls verschiedene Gegenden, woselbst das Frühjahrswasser aus dieser Ursache, sowol auf meinen eigenen, als der Bauern Grundstücke vielen Schaden hat.

Sobald ich aber diese mit übermäßigen Schlamm angefüllte Teiche und Pfühle davon gereinigt hatte, wurde auch solches Uebel von selbst gehoben, und weder ich noch meine Bauern haben darüber ferner zu klagen Ursache gehabt.

§. 43.

Warum auch die Ausschlämmung der Teiche, besonders der durch die Kunst angelegten Karpfenteiche, den darinn befindlichen Fischen eher nützlich, als schädlich sey.

Es giebt viele Wirthe, welche in den Gedanken stehen, als wenn der überflüßige Schlamm den

in den Teichen stehenden Fischen zur Nahrung gereiche, und es daher, dieselben davon zu reinigen, diesen Wasserbürgern nachtheilig seyn würde.

Dieser Gedanke kann wohl nur hauptsächlich bei den durch die Kunst zur Karpfenzucht angelegten Teichen entstehen, indem die Fischereien in den kleinen bloß von der Natur gebildeten Pfühlen und Gewässern nur immer eine Kleinigkeit ist, welche der Nutzung der Schlammdüngung, und die daraus für den ganzen Ackerbau entstehenden Verbesserung nicht aufgeopfert werden kann.

Allein es ist dieses, auch in Ansehung der künstlichen Karpfenteiche, eine unrichtige Vorstellung, die man sich von der Sache macht.

Die Erfahrung lehrt, daß unter allen Karpfenteichen diejenigen die besten sind, die wechselsweise besäet und bewässert werden können.

Daß nun in solchen Teichen die Fische von dem darinn erzeugten Schlamm keinen Nutzen haben können, sondern derselbe dem Getreidebau zu gut kommt, ist von selbst offenbar, und demohnerachtet bezeugen doch alle Teichverständigen Wirthe, daß die Karpfen in den ersten Jahren nach der geschehenen Besäung einen vorzüglichen Wachsthum von sich verspüren laßen.

Dieses könnte nicht geschehen, wenn der Schlamm die vorzüglichste Nahrung der Karpfen wäre, und es ist daher diese Meinung gänzlich falsch und irrig. Vielmehr nimmt man wahr, daß alle Fische, besonders aber die Karpfen, wenn

sie in einem gar zu schlammigen Wasser stehen, einen üblen Geschmack an sich nehmen.

Niemand darf solchemnach sich dadurch von der fleißigen Schlämmung seiner Karpfenteiche abhalten laßen, sondern er kann, daß er auch selbst der Fischerey dadurch einen wahren Vortheil stifte, versichert seyn.

§. 44.

Der Vorzug, den die künstlichen Teiche vor den gemeinen Feld- und Dorfteichen darinn, daß man des in denselben befindlichen Schlammes zu allen Zeiten habhaft werden kann, haben, wird näher erläutert.

In den §. 8. vorangeschickten Grundsätzen, und auch schon sonst bei einer andern Gelegenheit, habe ich beiläufig bemerkt, daß in den wilden Gewässern zu ihrer Ausschlämmung nur bloß trockne und dürre Jahre bequem sind, da solche hingegen in den durch die Kunst angelegten Teichen zu allen Zeiten, wenn man es für nöthig findet, und die Teiche abgelaßen worden sind, vorgenommen werden kann.

Es ist dieses ein Vorzug der künstlichen Teiche vor die bloß von der Natur gebildeten, der nicht so schlechterdings außer Acht gelaßen werden kann, sondern billig eine nähere Aufmerksamkeit und Erläuterung verdient.

Die Eigenthümer der künstlichen Teiche werden dadurch in den Stand gesetzt, daß sie den in ihren Teichen befindlichen Schlamm zu allen Zeiten

in ihrer Gewalt, um dadurch ihren Ackerbau zu verbessern, haben.

Die Besitzer solcher Güter aber, auf welchen nur bloß von der Natur gebildete Teiche und Gewässer angetroffen werden, sind von dem darinn vorhandenen Schlamm, wenn er auch von der besten Art und in der größten Menge darinn anzutreffen wäre, niemals Meister, sondern sie müssen Jahre und Zeiten abwarten, in welchen durch eine ausnehmende Dürre das Wasser darinn weggenommen, und ihnen der Weg zur Schlämmung geöfnet wird.

Wie unsicher und ungewiß dieses ist, und wie wenig ein Gutsbesitzer wegen Verbesserung seiner Aecker darauf eine Rechnung machen könne, ist von selbst einleuchtend.

Sehr oft geschieht es, daß sich dergleichen dürre und trockne Jahre zu einer Zeit einstellen, wo sich der Eigenthümer in nöthigen Bauten, oder andern nothwendigen Wirthschaftsgeschäften befindet, unter welchen er, an die Schlammdüngung zu denken, vielweniger solche vorzunehmen, nicht vermögend ist.

Er muß daher einen solchen günstigen Zeitpunkt müßig vorbei gehen laßen, und öfters 10 bis 12 Jahre, ehe sich derselbe wieder einstellt, abwarten.

Dieses alles hat ein mit künstlichen Teichen versehener Gutseigenthümer nicht nöthig, sondern er kann, sobald er seine Teiche im Herbst abgelaßen hat, die Schlammdüngung in denselben, nachdem

es die Umstände rathsam machen, und er es für nöthig findet, ungehindert vornehmen.

§. 45.

Daß die künstlichen Teiche auch wegen der nur selten nöthigen vorherigen Ausbringung des Schlammes vor den gemeinen Pfühlen und Gewässern viel voraus haben.

Noch einen andern ebenfalls wichtigen Vortheil haben die Besitzer der künstlichen Teiche vor diejenigen, die nur bloß Pfühle und Gewässer, so von der Natur gebildet worden sind, ausschlämmen können, voraus.

Bei einem durch die Kunst richtig und ordentlich angelegten Teiche steht es in des Eigenthümers Gewalt, ihn, nachdem er einmal abgelaßen worden, so lange, als er es für nöthig findet, trocken zu erhalten.

Will sich auch gleich bisweilen hie und da einiges Schnee- und Regenwasser samlen, so kann doch solches mit leichter Mühe durch die Ablaßschleuse wieder fortgeschaft werden.

Mit den gemeinen von der Natur gebildeten Teichen und Pfühlen hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß. Sie sind öfters dergestalt trocken, daß die Schlammdüngungswirthschaft darinn ungehindert getrieben werden kann, nach wenigen Stunden aber findet man sie bei einem entstandenen Regenguß bis oben an voll Wasser, und das ganze Unternehmen eines Landwirths wird dadurch unterbrochen.

In dergleichen Teichen, besonders wenn sie, wie man gemeiniglich wahrnimmt, in einen Kessel liegen, kann das zuschießende Wasser weder abgehalten, noch auch sofort wieder weggeschaft werden, sondern man muß alsdenn aufs neue so lange warten, bis sich abermal ein trocknes Jahr einstellt, in welchem dasselbe durch Luft und Sonne verzehrt wird.

Dieses verursacht in der Schlammdüngung nicht allein viele Hindernisse, sondern erschwert auch die Kosten.

Da ein Eigenthümer für eine dergleichen seine unternommene Schlammdüngung stöhrende Begebenheit bei den gemeinen Dorf- und Feldpfühlen niemals gesichert ist, so ist es fast eine Nothwendigkeit, daß der Schlamm aus solchen Teichen, wenn er auch gleich nicht mit Nothbruch oder andern unfruchtbaren Erdtheilen, die erst durch die Auswitterung verbessert werden müssen, vermischt ist, durch eine dazu zusammengebrachte Menge von Arbeitern, so bald als möglich, aus dem Teiche herausgeschaft, und dadurch in Sicherheit gesetzt werde, damit er alsdenn nach Bequemlichkeit auf den Acker gefahren werden könne.

Wie sehr hierdurch die Kosten der Schlammdüngung vermehrt werden, ergiebt sich aus den vorhin angelegten Nutzungs- und Kostenberechnungen von selbst.

Bei den künstlichen Teichen, die ordentlich eingerichtet sind, hat man dieses, weil man bei denselben den Zu- und Abfluß des Wassers jederzeit in

seiner

seiner Gewalt hat, niemals zu befürchten. Die Ausschlämmung derselben fällt also weit bequemer, und verursacht auch wenigere Kosten.

Und auch alsdenn, wenn darinn ein rothbrüchiger, oder mit unfruchtbaren Thon vermischter Schlamm, welcher zur Auswitterung in Haufen gebracht werden müste, befindlich wäre, darf derselbe nicht aus dem Teiche mit vielen Kosten und Beschwerlichkeiten ausgebracht werden, sondern man kann ihn in dem Teiche selbst in verschiedene große Haufen, welches wenige Mühe kostet, bringen, oder ihn in etwas erhöhete Dämme zusammenschlagen.

Sollte der Schlamm von einer solchen bösen Art seyn, daß er mehr als ein Jahr zur Auswitterung gebrauchte, so würde freilich die ganze Fischerey dadurch gar sehr aufgehalten werden, und folglich diese Methode nicht rathsam seyn.

Ist aber zur Auswitterung des Schlammes mehr nicht, als ein Jahr nöthig, so wird ein Eigenthümer seinem Teiche diese Ruhe sehr gerne gönnen, und er dabei versichert seyn können, daß die Fische in den folgenden Jahren einen desto bessern Wachsthum werden von sich spüren laßen.

Ein Schlamm, der so viele bösartige Theile bei sich hat, daß er 2 bis 3 Jahr zur Auswitterung braucht, ist ohnedem, wie ich schon oben erinnert habe, zur Düngung nicht rathsam.

Inzwischen geht aus diesem allen ganz deutlich hervor, daß die künstlichen Teiche vor den gemeinen von der Natur gebildeten, in Ansehung der

Schlammdüngung, einen groſsen Vorzug haben, und solche in denselben weit wenigern Schwierigkeiten, als in jenen, unterworfen ist.

§. 46.

Warum zum Beschluß sowol einige Mittel, wodurch sich ein Eigenthümer die Schlammdüngung gar sehr erleichtern kann, beigefügt, als auch die dabei wahrgenommene Fehler bemerkt werden sollen.

Zum Beschluß werde ich noch einige Mittel und Handgriffe, wodurch sich ein Wirth die Schlammdüngung gar sehr erleichtern kann, anführen, und zugleich eine Warnung wegen verschiedener Fehler, die man bei den Schlammdüngungsgeschäften wahrzunehmen pflegt, beifügen müssen.

Ein Landwirth, der von dem groſsen Nutzen, den die Schlammdüngung in der Verbesserung des Ackerbaues stiftet, überzeugt ist, auch davon bereits einige Erfahrung hat, wird von selbst einsehen, daß er auf dem bisher gewöhnlichen Wege, wo man sich nur bloß entweder der überflüßigen Spanndienste, oder auch für Geld gemiethete Fuhren bedient hat, in diesem Geschäfte nicht weit kommen kann, oder es doch, wegen der vielen dazwischen kommenden Hindernisse, sehr langsam damit hergehen wird, und er inzwischen den Nutzen, den er davon genieſsen könnten, entbehren muß.

Ein

Ein nur etwas eifriger Wirth zaudert nicht gern in dergleichen Unternehmungen, sondern sucht des ihm vor Augen liegenden Nutzens, so bald als möglich, theilhaftig zu werden.

Oefters sind ihm aber dazu die bequemsten Mittel unbekannt, und dieses veranlaßt mich, bei dieser Gelegenheit einige derselben zu berühren.

§. 47.

Daß die in Breslau zur Wegschaffung des Gassenkoths eingeführte zweirädrigen Karren zum Schlammfahren ein sehr bequemes Fuhrwerk seyn würden.

Man trift, besonders in Breslau, zur Abführung des Gassenkoths zweirädrige mit einem viereckigen Kasten versehene, und von einem Pferde in einer Gabel gezogene Karren an, womit daselbst die auf den Straßen vorhandenen Unreinigkeiten auf eine bequeme Art aus der Stadt geschaft werden.

In Berlin und andern großen Städten findet man dergleichen ebenfalls, nur mit dem Unterscheide, daß diese 4 Räder haben, und von zwei Pferden gezogen werden.

Sonst haben beide dieses gemein, daß der zwischen den Rädern ruhende Kasten mit einer Kramme und Vorsteckel versehen ist, wodurch derselbe, daß er nicht überschlagen kann, verhindert, sondern sowol geladen als ungeladen in einem Gleichgewichte gehalten wird.

Der Fuhrmann hat dabei weiter nichts zu thun, als daß er, wenn er abladen will, nur bloß das Vorsteckel herauszieht, da alsdenn der Kasten, weil er hinten mehr übergebaut ist, umschlägt, und von selbst ausladet.

Sobald solches geschehen, richtet er den Kasten wieder auf, und befestigt ihn durch das vorbenannte Vorsteckel.

Wer jemals in Berlin oder Breslau, oder auch andern großen Städten, wo dergleichen Geräthschaften zur Reinigung der Gassen vorhanden sind, gewesen ist, der wird schon von selbst den nöthigen Begrif davon haben.

Von selbst fällt in die Augen, daß zur Abfahrung des Teichschlammes auf die Aecker nichts bequemeres und geschickteres, als diese Art von Fuhrwerk, erdacht werden kann.

Was deshalb für Einrichtungen zu machen sind, darüber werde ich mich bald mit mehrern erklären. Vor jetzt will ich nur so viel bemerken, daß mir die vorhin beschriebenen Breslauer Modderkarren mit zwei Rädern diesem Geschäfte anpassender zu seyn scheinen, als die Berliner mit 4 Rädern versehene.

Eines Theil kostet dieses Fuhrwerk, wenn es nur zwei Räder hat, schon bei seiner Verfertiguug und Unterhaltung weniger als die andern.

Demnächst aber macht auch die Anspannung davor, da jenes nur von einem Pferde gezogen, dieses aber mit 2 Pferden bespannt wird, wenigere Beschwerlichkeiten.

In Ansehung der Kasten habe ich die Breslauer fast eben so groß, als die Berliner, gefunden, wenigstens wird der Unterscheid eine Kleinigkeit betragen.

Ueberdem ist auch einen solchen Kasten mit Schlamm, als die Berliner sind, ein starkes Pferd bei einem sachten Schritt fortzubringen vermögend.

§. 48.

Vorschlag zu einer Einrichtung, wodurch ein Landwirth, vermittelst der vorbemeldeten Schlammkarren, seine Schlammdüngung gar sehr befördern, und ohne Versäumniß seiner übrigen Wirthschaftsgeschäfte den ganzen Sommer hindurch fortsetzen kann.

Dieses vorausgesetzt, läßt sich ein Wirth, der in seinen Teichen einen reichen Vorrath von Schlamm hat, und solchen gern seinen Aeckern zu ihrer Befruchtung und Verbesserung, ohne sich dadurch in seinen übrigen Wirthschaftsgeschäften eine Versäumniß zu verursachen, mitgetheilt wissen will, vier dergleichen Schlammkarren verfertigen.

Er kauft im Frühjahr 4 Stück alte starke Pferde, wozu in den Königl. Preuß. Landen durch die jährlich ausrangirte Reuterpferde, welche gemeiniglich für einen sehr wohlfeilen Preis verkauft zu werden pflegen, genugsame Gelegenheit ist.

Er nimmt überdem vom 1ten Junius, wo die Schlammdüngung angeht, bis zum 1ten November, wo selbige wegen des schon gemeiniglich

ein-

einfallenden Frostes wiederum ein Ende nimmt, folglich auf fünf Monathe, eine starke Mannsperson, wozu allenfalls, wenn er nur gesunde Beine hat, ein invalider Soldat genommen werden kann, einen halbwachsenden Jungen, und zwei etwas starke Weiber oder Mägde in sein Brod und Lohn.

Die Mannsperson nebst den Jungen sind zum Fahren und Wartung der Pferde, die beiden Weiber aber zum Laden bestimmt.

Die 4 Schlammkarren stehen in dem auszuschlämmenden Teiche, oder bei dem ausgebrachten Schlammhaufen beständig in Bereitschaft. Mit zweien aber wird nur gefahren, da binnen der Zeit, daß der Knecht und Junge mit den ersten beiden Karren zurückkommen, die zwei ledig stehende von den beiden Weibsleuten wieder geladen seyn müssen, dergestalt, daß die Pferde sofort vorgespannt, und auf solche Art dieses Schlammfahren den ganzen Tag ununterbrochen fortgesetzt wird.

Damit dieses desto füglicher geschehen könne, muß nur immer mit 2 Pferden gefahren, und die andern beiden inzwischen ruhen und satt gefuttert werden.

§. 49.

Wie es durch diesen Vorschlag, daß in Zeit von 5 Monathen 50 Morgen mit Schlamm bedünget werden können, möglich zu machen sey.

Ich glaube nicht, daß jemand in diesem Vorschlage etwas unmögliches finden wird. Seiner Neuig-

Neuigkeit halber aber, welche gemeiniglich mehr auffallend, als sonst gewohnte Dinge, und folglich auch mehrern Zweifeln unterworfen zu seyn pflegt, werde ich auch hierunter eine nähere Nutzungs- und Kostenberechnung, um mich sowol, als andere Wirthe, von den damit verknüpften Kosten zu überzeugen, anlegen müssen.

Zuförderst kann ich ganz sicher annehmen, daß ein dergleichen Kasten weit mehr Schlamm, als sonst von einem Bauer gewöhnlicherweise aufgeladen und auf den Acker gebracht wird, in sich faßt.

Wenn man auch sonst mit einem Bauer wegen seines Aufladens noch ziemlich zufrieden seyn kann, so ist doch gewiß, daß von dem aufgeladenen Schlamm, theils wegen der nicht gehörig aufeinander passenden Bretter, theils aber auch, weil der Schlamm nicht genugsam angeschlagen worden, nicht alles auf den Acker kommt, sondern ein großer Theil davon unterweges verkrümelt, wovon ein jeder, der dergleichen Arbeiten öfters mit angesehen hat, von selbst überzeugt seyn wird.

Der Augenschein eines solchen Schlammkastens versichert einem jeden von selbst, daß von dem darinn eingeladenen Schlamm weiter nichts verloren gehen könne, sondern alles auf den bestimmten Acker kommen müsse.

Mit sehr gutem Grunde kann man daher annehmen, daß, wenn ich oben zur Bedüngung einer Magdeburgischen Morge 100 Bauerfuder erfordert habe, von dergleichen Schlammkarren

mehr nicht, als höchstens achtzig nöthig seyn würden.

Daß auch bei diesem Fuhrwerk der Schlamm nicht weiter, als höchstens 500 Schritt, oder 100 Rheinl. Ruthen, von dem damit zu bedüngenden Acker entlegen seyn müsse, setze ich ebenfalls voraus.

In den ersten drei Monathen, Juny, July, und August, kann zwar ein jeder von diesen Schlammkarren täglich ganz füglich 25 bis 30 Fuder bestreiten.

Weil aber in den beiden letztern zur Schlammdüngung ausgesetzten Monathen September und October, die Tage kürzer werden, und folglich darinn nicht mehr so viel, als in den vorher benannten möglich war, geschehen kann, so will ich noch ferner beibehalten, daß im Durchschnitt täglich 20 Fuder Schlamm von einem jeden dieser Schlammkarren auf den Acker gebracht werden können.

In einem jeden Monathe, welche wir zu dieser Arbeit bestimmt haben, fallen nicht allein die darinn eintreffenden Sonn- und Festtage von selbst hinweg, sondern man hat auch bei der gewöhnlichen Witterung verschiedene Tage, die mit Regenwetter, welches die Schlammdüngungsarbeiten von selbst unterbricht, begleitet sind, zu vermuthen.

Aus diesem doppelten Grunde will ich in einem jeden Monathe mehr nicht, als 20 Tage, die zur Schlammdüngung tauglich sind, und worinn

diese

diese Arbeit ungehindert fortgesetzt werden kann, annehmen.

Daß aber dieses auch in gemeinen Jahren, wo keine außerordentliche Näsſe herrscht, eine sehr milde Berechnung sey, wird ein jeder von selbst eingestehen müssen.

§. 50.

Fortsetzung des vorigen, und warum man es hierunter bei der bisher gewöhnlichen Schlammdüngungsart ohne Versäumniß seiner Wirthschaft schwerlich so weit werde bringen können.

Inzwischen ergiebt sich doch auch hieraus, daß zwei dergleichen stets im Gange unterhaltene Schlamm- oder Modderkarren täglich 40 Fuder Schlamm in der vorbemeldeten Weite auf den Acker bringen können.

Wenn mit 80 dergleichen Karren eine Magdeburgische Morge bedünget werden kann, und zwei dergleichen Schlammkarren täglich im Durchschnitt 40 Fuhren auf den Acker zu liefern im Stande sind, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß durch diese Methode monathlich 10, und folglich die 5 vorhin erwehnten Monathe lang, 50 Magdeburgische Morgen mit Schlammdünger versehen, und dadurch fett gemacht werden können.

Dieses durch sein eigenes Gespann oder Bauerspanndienste, ohne die übrigen Wirthschaftsgeschäfte zu versäumen, wird allemal sehr schwer fallen, und gemiethete Fuhren sind in diesen Monathen, weil alsdenn ein jeder mit seiner eigenen

Wirthschaft zu thun hat, gemeiniglich für schwer zu bekommen.

Mit einem Worte, auf dem bisher gewöhnlichen Wege ist eine dergleichen ansehnliche Schlammdüngung in so kurzer Zeit zu bewirken, nur an sehr wenigen Orten möglich.

Sollten daher auch gleich die Kosten, so durch diesen gethanen Vorschlag verursacht werden, höher, als bei dem gewöhnlichen Schlendrian zu stehen kommen, so würde schon die augenscheinliche Beförderung der Schlammdüngung, die dadurch möglich gemacht wird, einem jeden vernünftigen Wirth, um hierüber wegzugehen, hinlänglich seyn, und ihm daher solchen vorzüglich annehmlich machen.

§. 51.

Berechnung der Kosten, so durch diese vorgeschlagene Einrichtung verursacht werden würden, woraus wenigstens so viel, daß solche nicht höher, als bei der bisher gewöhnlichen Schlammdüngungsart zu stehen kommen würden, erhellet.

Allein in unsrer heutigen bloß vom Eigennutz beherschten Welt ist man nur immer diejenigen Mittel, so die wenigsten Kosten verursachen, zu ergreifen bereit, ohne dabei, ob sie auch an und für sich selbst die wirksamsten sind, in Erwegung zu ziehen.

Dieses nöthigt mich denn um so mehr, auch die Kosten, die das vorgeschlagene Mittel verursachen würde, näher zu untersuchen, und auseinander zu setzen.

Wenn

Wenn man sich auf das, bei der gewöhnlichen Schlammdüngungsart §. 37. seqq. für baares Geld nöthige Fuhrlohn zurückerinnern will, so beträgt solches für jede Magdeburgische Morge 1 rthlr. 16 gr. folglich für 50 Morgen = = = 83 rthl. 8 gr.

Es wird also darauf ankommen, ob die durch den von mir gethanen Vorschlag verursachte Kosten mehr oder weniger betragen.

Um dieses auszumitteln, ist zu bemerken:

1), daß auf die Anschaffung und Erhaltung der Schlammkarren nichts besonders gerechnet werden kann, weil bei der bisherigen Gewohnheit das dazu erforderliche Wagenzeug ebenfalls angeschaft und erhalten werden muß, und obgleich diejenigen, die solche Schlammfuhren für Geld thun, dafür selber zu sorgen schuldig sind, so muß doch der Eigenthümer, wenn er die Arbeit befördert, und nicht alle Augenblick gehindert wissen will, wenigstens jederzeit die erforderliche Menge von Schlammbreitern in Bereitschaft halten, diese aber werden ihn, weil damit gemeiniglich sehr

Latus 83 rthl. 8 gr.

Transport 83 rthl. 8 gr.

ungeschickt umgegangen zu werden pflegt, leicht eben so viel Kosten, als die Erhaltung der Schlammkarren erfordert, verursachen können.

Inzwischen will ich, um allen Schein, meinem Vorschlage gar zu günstig zu seyn, zu vermeiden, auf deren Unterhaltung jährlich rechnen " " " 5 rthl.

2) Auf Anschaffung der Schlammpferde ist deshalb keine eigentliche Rücksicht zu nehmen, weil man solche allemal mit Ausgang des Herbstes wieder los werden kann. Inzwischen will doch auf den Verlust, der vielleicht dabei zu machen wäre, rechnen " " " 10 rthl.

3) In Ansehung der Unterhaltung der Pferde setze ich voraus, daß dieselben bis Ausgang Septembers ganz füglich mit Gras in den Ställen, wenn sie auch zum Grasen zu hoch wären, und den October hindurch mit Heu und Ueberkehr ernährt werden können, weil die Hälfte davon, um sich sättigen zu können, einen ganzen halben Tag Zeit hat.

An Orten, wo es nicht gänzlich an Gräserey fehlt, kann dieses fast

Latus 15 rthl. 83 rthl. 8 gr.

Transport 15 rthl. 83 rthl. 8 gr.

gar nicht in Anschlag kommen. Inzwischen will ich auch deshalb für jedes Pferd 3 rthl. und folglich für 4 zusammen aussetzen = 12 rthl.

4) Die Kosten und Lohn für das bei dieser Arbeit zu haltende Gesinde rechne ich folgendergestalt:

a) Für den bei den Pferden und zum Schlammfahren zu haltenden Knecht monathlich 3 rthl., thut auf 5 Monath = = 15 rthl.

b) Für den Jungen monathlich 2 rthl., thut = = 10 rthl.

c) Für 2 Mägde oder Weiber, auf jeden Monath 2 rthl., thut 20 rthl. 72 rthl. —

Die bei diesem Vorschlage zu ersparende Kosten bestehen also in 11 rthl. 8 gr.

Freilich ist die Ersparung der baaren Kosten bei diesem Vorschlage nur wenig beträchtlich, und es könnte solche allein denselben nicht annehmlich machen.

Allein ich beziehe mich nochmals auf dasjenige, was ich in dem nächstvorstehenden §. angeführt habe.

Nicht die Ersparung der Kosten, sondern der Vortheil, daß man dadurch weit eher, als sonst möglich ist, zu seinem Endzweck gelangen kann, giebt demselben das vorzügliche Gewichte.

Eine Schlammdüngung, die sonst erst in 5 bis 6 Jahren zu Stande zu bringen ist, kann auf diese Art in einem einzigen Jahre mit Bequemlichkeit vollführt werden.

Ich glaube mit erfahrnen Wirthen zu reden, und darf mich daher über den Vorzug, den baldige Wirthschaftsunternehmungen für diejenigen, die nur langsam von statten gehen, haben, nicht weiter einlaßen, sondern ein jeder wird davon schon von selbst überzeugt seyn.

§. 52.

Von den verschiedenen Fehlern, so bei dem Schlammfahren begangen zu werden pflegen, und wie solche zu vermeiden sind.

Um endlich auch der verschiedenen Fehler, die bei den bisher gewöhnlichen Schlammdüngungen wahrgenommen zu werden pflegen, Erwehnung zu thun, so besteht der erste davon darinn, daß bei dem Fahren und Breiten des Schlammes nicht eine genugsame Gleichheit beobachtet wird.

An einigen Orten wird derselbe zu dick, und an andern wiederum zu dünne gefahren.

Eine ganz natürliche Folge ist es, daß auch das in dem Schlamm erzeugte Getreide an einigen Orten zu dick, und an andern wiederum zu dünne stehen muß.

Es ist aber solches in Ansehung des Getreidebaues nicht gleichgültig, indem der allzudick gefahrne Schlamm lauter Lagerkorn, welches zwar

stark im Stroh, aber leer von Körnern ist, verursacht.

Dieses ungleiche Fahren des Schlammes verspürt man gemeiniglich alsdenn am meisten, wenn man diese Arbeit durch Spanndienste verrichten läßt. Denn kein Bauer ladet dem andern gleich, sondern er richtet sich dabei theils nach der Beschaffenheit seines Gespannes, theils aber nach seiner bessern oder schlechtern Gesinnung für die Herrschaft.

Ueberdem wird auch bei der Abschlagung des Schlammes nur selten die gehörige Ordnung beobachtet. Der eine schlägt seine Haufen dichte aneinander, dahingegen der andre einen ungewöhnlichen Zwischenraum läßt.

Bei dergleichen Schlammdüngung sollte bei dem Abschlagen billig ein verständiger und bei den Bauern in Ansehen stehender Wirthschaftsbedienter mit gegenwärtig seyn, obgleich auch derselbe die darunter vorfallende Unordnungen nicht immer zu verhindern im Stande ist.

§. 53.

Von den Fehlern, die bei der Verbreitung des Schlammes begangen zu werden pflegen, und wie solche zu vermeiden sind.

Bei der Verbreitung des Schlammes auf dem Acker muß billig noch mehrere Genauigkeit beobachtet werden, indem dieses das einzige Mittel ist, wodurch die bei dem Auffahren des Schlammes

begangene Fehler einigermassen wieder gut gemacht werden können.

Allein auch bei diesem Geschäfte trift man gemeiniglich gleichmäßige Mangel an. Die dazu bestellte Arbeiter werfen die Schlammhaufen nur obenhin von einander, und bekümmern sich wenig darum, ob der aufgefahrne Schlamm allenthalben gleich dick zu liegen komme.

Einen merklichen Fehler begehen sie die meiste Zeit darinn, daß sie den auf den Schlammhaufen befindlichen Schlamm nicht rein genug wegnehmen, sondern denselben vielmehr daselbst in vorzüglicher Menge liegen lassen.

Da der Schlamm nur selten sofort, als er gefahren worden, verbreitet wird, sondern gemeiniglich, ehe solches geschieht, eine Zeitlang in dem aufgefahrnen Haufen liegen bleibt, so senkt sich schon vorhin, vermöge der Schwere, so die Düngungstheile bei sich führen, eine vorzügliche Menge von dem fettesten Schlamm, wo der Haufen gelegen hat, ein, und die Erfahrung lehrt, daß, wenn bei dem Verbreiten nicht auf diesen Haufstellen der noch vorhandene Schlamm gänzlich rein weggenommen wird, daselbst nichts als Geilhörster, die ein von Körnern leeres Getreide bringen, zu wachsen pflegen.

Die zur Beobachtung der Schlammbreiter bestellte Aufseher müssen daher vorzüglich darauf aufmerksam seyn, daß auf den Haufstellen nicht das geringste von Schlamm zurückgelassen, sondern dergleichen Plätze mit einer Schüppe recht scharf weg-

genommen werden, weil der vorbemeldete Erfolg unvermeidlich ist.

Der in einem thonigten Boden erzeugte Schlamm pflegt öfters auch in ganzen Stücken zusammen zu hängen.

Eine Schuldigkeit der Breiter ist es daher, auch diese unter dem Breiten gehörig zu zertheilen und klein zu schlagen, weil es sonst ganz natürlich ist, daß auf einem jeden Platz, wo ein dergleichen Schlammklos unzertheilt liegen geblieben, ebenfalls ein Geilhorst, oder von Körnern leeres Getreide, entstehen muß.

§. 54.

Was bei der richtigen Vermischung des Schlammes mit dem Erdreich zu beobachten ist.

Der Schlamm vermischt sich mit dem Erdreich weit schwerer, als der Mist, und die Vernunft giebt es, daß derselbe, ohne daß diese Vermischung auf die gehörige Art geschehen, nicht die erforderliche Wirkung thun kann.

Eben dieses ist die Ursache, warum man öfters von der Schlammdüngung in den ersten Jahren nur wenige Wirkung verspürt.

Man ist nicht selten gewohnt, den Schlamm schon auf die vorher eingepflügte Aecker zu fahren, und alsdann erst bei der Saat mit unterzupflügen.

Dieses kann, besonders, wenn bei der Verbreitung desselben nicht genau genug verfahren worden ist, nur selten gut thun.

Wenn man den ganzen Sommer hindurch mit der Schlammdüngung beschäftigt ist, so kann dieses freilich nicht allemal beobachtet werden, sondern man muß die Aecker, welche dazu bestimmt sind, in derjenigen Verfassung, worinn sie sich gegenwärtig, der eingeführten Feldordnung nach befinden, annehmen.

Inzwischen wird man doch allemal finden, daß derjenige Schlamm, der auf einen ungepflügten Acker gefahren worden, und nachher durch ein dreimaliges Pflügen bestellt wird, in dem ersten Jahre die beste Wirkung thut.

Die Ursachen davon legen sich von selbst zu Tage, und ich habe daher, mich mit deren nähern Erklärung abzugeben, nicht nöthig.

Grundsätze

nach welchen alle Landwirthschaftsverfassungen, ob sie richtig, oder fehlerhaft sind, zu beurtheilen.

Grundsätze

nach welchen alle Landwirthschaftsverfassungen, ob sie richtig, oder fehlerhaft sind, zu beurtheilen.

§. 1.

Von der großen Verschiedenheit der Wirthschaftsverfassungen, und den daraus entstehenden gegeneinander laufenden Meinungen.

Die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Verfassungen in der Landwirthschaft liegt aller Welt vor Augen. Nicht eine einzige Gegend ist hierunter mit der andern vollkommen gleich. Was man in der einen für das beste und nützlichste hält, wird in der andern als schädlich und verderblich verworfen. Hieraus enstehen so viele verschiedene Meinungen unter den geschicktesten Oekonomen, welche nichts als Verwirrung und Ungewißheit stiften.

§. 2.

Die Verschiedenheit der Meinungen in den ersten Grundsätzen ist allen Wissenschaften nachtheilig.

Die Verschiedenheit der Meinungen in den ersten Grundsätzen ist allen Wissenschaften, sie

mögen

mögen seyn, von welcher Art sie wollen, höchst nachtheilig.

Eine jede Wissenschaft setzt gewisse Grundwahrheiten, worauf ihre Ausübung beruhet, voraus. Werden diese Grundwahrheiten durch verschiedene Meinungen und erregte Zweifel ungewiß gemacht, so muß daraus nothwendig auch bei denenjenigen, die diese Wissenschaft in Ausübung zu setzen bestimmt sind, eine verschiedene Verwirrungsart entstehen.

Wie sehr dadurch das System einer jeden Wissenschaft zerrüttet wird, fällt von selbst in die Augen, und man kann einem Gewerbe, in welchem man keine Uebereinstimmung, in Ansehung der ersten Grundwahrheiten, antrift, den Namen einer Wissenschaft mit Recht nicht beilegen, auch sich von dessen Erfolg keine glückliche Wirkungen versprechen.

Eine Pflicht aller derjenigen, die ihre Bemühungen zu dem Aufnehmen nützlicher Wissenschaften gewidmet haben, ist es solchemnach, daß sie sich, die Verschiedenheit der Meinungen, so sie in denselben antreffen, mit einander zu vereinigen, und dadurch ein von allen Zweifeln befreyetes System festzusetzen, befleißigen.

§. 3.

Doppelte Ursache, warum bei Ausübung der Landwirthschaft nicht allenthalben einerlei Regeln beobachtet werden.

Diese öftere und, fast unzähligen Abweichungen in den ersten Grundsätzen, rühren theils von den

in

in der Sache vorfallende Veränderungen selbst, theils aber auch von Unwissenheit und bloßen Vorurtheilen, her. Beides nimmt man vornemlich in der Landwirthschaftswissenschaft wahr. Die vielfach darinn vorfallenden Veränderungen, in Ansehung der Lage, der Güte des Bodens, des Absatzes der Producte, der allgemeinen Verfassung des Landes u. d. m. verursachen, daß man nicht allenthalben auf einerlei Art wirthschaften, und die Landgüter durchgehends auf gleichen Fuß benutzen kann.

In dieser Rücksicht ist es nothwendig, in der Landwirthschaft verschiedene Regeln und Bewirthschaftungsarten anzunehmen. Man findet aber auch, daß sehr oft, und fast möchte ich sagen, an den meisten Orten, von einem vernünftigen Wirthschaftssystem bloß aus Vorurtheilen abgewichen wird, und man diejenigen Wirthschaftsregeln, so in der Natur der Sache selbst gegründet sind, aus Unwissenheit, weil man dieselben weder kennet noch einsiehet, vernachläßigt oder wol gar verwirft.

Das erstere macht gewisse Abweichungen in den Verfassungen der verschiedenen Landwirthschaften nothwendig, und diejenigen, die darauf keine Rücksicht nehmen wollen, betreten einen offenbaren Irrweg. Das letztere hingegen ist die größte Hinderniß aller nützlichen Wirthsschaftsverbesserungen, und ein Land, in welchem dergleichen Vorurtheile und Unwissenheit herrschen, wird, in Ansehung des landwirthschaftlichen Nahrungsgeschäf-

tes, niemals zu demjenigen Gipfel der Glückselig-keit, dessen es sonst bei deren Ausrottung fähig wäre, gelangen.

§. 4.

Daß die fast in allen Gegenden herrschenden Vorurtheile an den unrichtigen Wirthschaftsverfassungen schuld sind, diese aber nicht füglicher, als durch die Kenntniß besserer Wirthschaftseinrichtungen gehoben werden können.

Beides verdient in nähern Betracht genommen zu werden. Der Mangel der Kenntniß derjenigen Umstände, welche eine Verschiedenheit in den Wirthschaftsverfassungen nothwendig machen, ist die Zeugemutter der meisten schädlichen Vorurtheile, die man so häufig in der Landwirthschaft erblickt. Fast in allen Ländern ist eine gewisse gewöhnliche Bewirthschaftungsart der Landgüter, ohne Unterscheid, ob sie nützlich oder schädlich, einer Verbesserung fähig ist, oder nicht, von ihren Voreltern auf die gegenwärtigen Besitzer vererbet worden. Der größte Theil dieser Besitzer kennt keine andere, als die vorhin bemeldete auf sie vererbte Bewirthschaftungsart, und von dieser sind sie dergestalt eingenommen, daß es ungemein schwer fällt, sie zu überführen, daß eine bessere möglich sey. Sollen sie von den von ihren Voreltern eingesogenen irrigen Meinungen zurückgebracht, und von der Möglichkeit einer bessern und vortheilhaftern Bewirthschaftungsart überzeugt werden, so muß ihnen vor allen Dingen eine gründliche Kenntniß

von

von andern, von der ihrigen abgehenden Wirthschaftsverfassungen verschaft werden. Dieses ist der erste Schritt, den man, um die vielfältigen allenthalben in der Landwirthschaft herrschenden Vorurtheilen auszurotten, thun muß.

Man kann fast mit Recht nicht verlangen, daß jemand, besonders der gemeine Landmann, von seinen vorgefaßten ungegründeten Vorurtheilen und irrigen Meinungen abgehen soll. Und auch hier muß bei den vorgeschlagenen Verbesserungen in den landwirthschaftlichen Verfassungen nicht blindlings verfahren, sondern, ob dieselben der Himmelsgegend, Beschaffenheit des Bodens, dem Absatz der Producte, der allgemeinen Landesverfassung, und andern dergleichen unzähligen von einander abweichenden Umständen mehr anpassend sind, sorgfältig geprüft werden. Denn es laßen sich nicht alle Schuhe über einen Leisten schlagen, und es findet sehr oft dasjenige, was in einer Gegend das beste und nützlichste ist, in einer andern, wo nicht gleiche Umstände vorwalten, keine Anwendung.

§. 5.

Warum, um diese Unwissenheit mehrerer Bewirthschaftungsarten zu vermeiden, die Wanderung der Landwirthe sehr nöthig und heilsam seyn würde.

Der Verfasser hat in seinen andern ökonomischen Schriften bereits verschiedentlich bemerkt, wie nützlich und heilsam es seyn würde, wenn das

Wandern und Reisen der Landwirthe in fremde Länder auf einen gleichmäßigen Fuß, als es bei den Handwerksburschen gewöhnlich ist, eingeführt würde. Hierdurch würden ihnen auch andere Verfassungen in der Landwirthschaft bekannt werden. Sie könnten dasjenige, was in andern Gegenden von ihren Verfassungen abweicht, gehörig prüfen, und es, in sofern sich dasselbe auf die Umstände ihres Vaterlandes päßte, auch in ihren Wirthschaften anwenden. Ein dergleichen wandernder Landwirth würde sich fernerhin nicht von seinen eingesogenen Vorurtheilen leiten laßen, sondern von den verschiedenen Bewirthschaftungsarten, die er auf solche Art kennen lernen, die beste zu wählen im Stande seyn; dahingegen derjenige, der nie eine andere Wirthschaftsmethode, als nur die in seiner Gegend übliche, gesehen hat, aller Vortheile verlustig geht, und von ihm nicht verlangt werden kann, daß er seine bisherigen Wirthschaftsgewohnheiten fahren laßen, und mit andern, die er nicht kennt, verwechseln soll. Dieses blindlings und ohne genugsame Prüfung zu thun, würde nicht einmal vernünftig seyn, indem, wie schon oben bemerkt worden, sich nicht eine jede Bewirthschaftungsart für alle Länder und Gegenden schickt.

In diesen Fehler verfallen viele unserer heutigen neubegierigen Wirthe, welche, nachdem sie durch Bücherlesen einige an sich nützliche Begriffe von fremden Wirthschaftsverfassungen gesammlet, solche

solche sofort, und ohne genugsame Prüfung in Ausübung zu setzen suchen, dabei aber sehr oft einen Fehl gebehren.

§. 6.

Daß es wenigstens eine Pflicht aller derjenigen, so von mehrern und bessern Wirthschaftsverfassungen eine nähere Kenntniß zu erlangen Gelegenheit gehabt haben, die nöthigen Nachrichten davon ihren Mitbürgern mitzutheilen, sey.

Inzwischen bleibt doch eine hinlängliche Kenntniß der verschiedenen Landwirthschaftsarten, wenn die unsrigen darnach verbessert werden sollen, allemal nothwendig. Denn was man nicht kennt, kann man auch nicht prüfen, und, ob eine vernünftige Anwendung davon zu machen sey, untersuchen.

Das in dem nächstvorstehenden §. als nützlich angepriesene Wandern der Landwirthe ist bloß ein frommer Wunsch, der sich im Ganzen nicht ausführen läßt, sondern nur bei sehr wenigen, die außer ihrem Geburtsort mehrere Gegenden zu sehen und zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, möglich wird. Bei diesen kann man es für eine Pflicht ansehen, daß sie ihre von den verschiedenen Bewirthschaftungsarten gesamlete Begriffe und Erfahrungen ihren Mitbürgern mittheilen, und solche ihrer nähern Prüfung vorlegen.

§. 7.

Daß der Verfasser der gegenwärtigen Blätter bei Abfassung deselben einer gleiche Absicht habe.

Dieser Pflicht erinnert sich denn auch der Verfasser der gegenwärtigen Blätter. Er hat nicht allein selber in verschiedenen Gegenden Landgüter besessen und bewirthschaftet, sondern auch bei seinen gethanen Reisen die Abweichungen der verschiedenen Bewirthschaftungsarten näher kennen gelernt, und sich, den Grund derselben mit möglichster Genauigkeit zu erforschen bemüht. Seine bisherigen mit Beifall aufgenommenen ökonomischen Schriften, wovon man anjetzt nur die *Oeconomia Forensis* und Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, namhaft machen will, haben ihn schon vorhin bekannt gemacht.

Die gegenwärtigen Blätter sind von ihm bloß dazu gewidmet, daß er seinen Mitbürgern von den verschiedenen Wirthschaftsverfassungen, die er hat kennen lernen, einen vollständigen Unterricht geben, und einen Versuch, ob er dadurch einen Theil derselben, von ihren in landwirthschaftlichen Dingen hegenden Vorurtheilen zurückbringen kann, machen will.

§. 8.

Daß alle Wirthschaftsartikel in ihrer Verbindung in Betracht genommen werden müssen, wenn man eine Wirthschaftsverfassung, ob sie richtig oder fehlerhaft ist, beurtheilen will.

Ob eine Wirthschaftsverfassung gut oder fehlerhaft sey, läßt sich nicht bloß aus einem oder

andern

andern Wirthschaftstheil beurtheilen, sondern es müssen alle bey den Landgütern einer jeden Gegend vorhandenen Artikel in ihrem völligen Zusammenhange dabei mit zu Rathe gezogen werden. Oefters macht ein einziger kleiner Umstand eine Wirthschaftsverfassung nothwendig, die sonst ohne diesen Umstand fehlerhaft wäre.

Es wird solchemnach in diesen Blättern alles auf das genaueste erwogen, und auch die geringste Abweichung, so die Natur oder allgemeine Landesverfassung in den verschiedenen Gegenden gemacht hat, nicht vergessen werden müssen, wenn keine neue Irrthümer und falsche Beurtheilungen zum Vorschein kommen sollen.

§. 9.

Einige Hauptartikel, welche bei der Beurtheilung der verschiedenen Wirthschaftsverfassungen zum Grunde gelegt werden sollen.

Die hauptsächlichsten dabei in Betracht zu nehmenden Wirthschaftsartikel und Umstände werden folgende seyn:

1) Zuvörderst wird der Verfasser die große Verschiedenheit des Ackers und dessen Bestellung als den Hauptgrund der großen Verschiedenheit in den Wirthschaftsverfassungen selber beschäftigen.

2) Hierbei wird er nicht vergessen, auch zugleich sein Augenmerk auf den besten und bequemsten Absatz der zu erzeugenden Früchte zu richten.

3) Die Beschaffenheit der Weide und des Wiesewachs, sowol in seiner Menge, als Güte, ist ebenfalls ein Hauptartikel, worauf die Beurtheilung der verschiedenen Wirthschaftsverfassungen gegründet werden muß.

4) Die davon abhangende Verhältnißmäßigkeit des Viehstandes von allen Vieharten kann dabei natürlicherweise nicht übergangen werden.

5) Die Menge und Beschaffenheit der Dienste, nebst der Neigung des Dienstvolkes, ob es träge oder arbeitsam, zu allen Arbeiten geschickt oder nicht, trägt zu einer vernünftigen und richtigen Bestimmung einer jeden Wirthschaftsverfassung gleichmäßig sehr viel bei.

6) Ferner ist der Mangel oder Ueberfluß an Holz ein Umstand, der in die Verfassungen der Landwirthschaft sehr oft einen starken Einfluß hat.

7) Endlich verursacht in den Wirthschaftsverfassungen die Nähe oder Entlegenheit volkreicher Städte, ingleichem schifbarer Flüsse und Ströme, nicht selten eine sehr merkliche Veränderung.

§. 10.

Von dem Unterscheide, ob das ganze Wirthschaftssystem unrichtig sey, oder nur in einigen Zweigen desselben zu verbessernde Fehler und Mängel vorhanden sind.

Vorstehende Wirthschaftsartikel und Umstände und die vornehmsten, welche bei Beurtheilung der verschiedenen Landwirthschaftsverfassungen zum Grunde gelegt werden sollen.

Einer

Einer Wirthschaftsverfassung, die diesen Artikeln gehörig angemessen ist, wird so leicht kein Fehler beigemessen werden können. Sehr oft ist auch die eingeführte Bewirthschaftungsart in der Hauptsache selbst untadelhaft, und nur bloß in einigen Nebenumständen trift man einige Mängel und mögliche Verbesserungen an. Dergleichen Wirthschaftsverfassungen solcher wenigen Fehler halber gänzlich zu verwerfen, würde unrichtig gedacht seyn. In solchen Fällen hat man nur bloß seine Aufmerksamkeit auf Abstellung und Verbesserung der mit eingeschlichenen einzelnen Fehler zu richten, ohne daß deshalb das ganze Wirthschaftssystem verrückt und umgeschmolzen werden darf.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, in dem folgenden ein Bild von einer so viel möglich vollkommenen Wirthschaftseinrichtung zu entwerfen. Nach diesem Bilde werden alle vorkommende verschiedene Wirthschaftsverfassungen ganz sicher geprüft werden können, und es dabei von selbst offenbar werden, ob eine Wirthschaftseinrichtung in ihrem ganzen Zusammenhange, oder nur in einigen Zweigen derselben fehlerhaft sey.

§. 11.

Daß man in diesen Blättern nicht bloß bei den allgemeinen Wirthschaftsverfassungen ganzer Gegenden stehen bleiben, sondern sich auch in die Einrichtungen einzelner Landgüter einlaßen wird.

Wenn nun die Absicht ist, über dieses alles richtige und gründliche Betrachtungen anzustellen,

so wird man zwar dabei ganze Gegenden, in welchen man in Ansehung der Hauptsache einerlei Verfassung wahrnimmt, zum Gegenstande zu nehmen genöthigt.

Inzwischen ist gewiß, daß auch selbst in denjenigen Gegenden, die in der Hauptsache einerlei Verfassungen haben, dennoch bei den einzelnen Landgütern verschiedene Abweichungen, die theils gut, theils aber auch sehr fehlerhaft sind, verspürt werden. Niemals kann man das Ganze beurtheilen, wenn man nicht auch seine Theile kennt.

Der Verfasser wird sich aus diesem Grunde nicht bloß auf die Wirthschaftsverfassungen ganzer Gegenden einschränken, sondern auch öfters die Bewirthschaftungsart einzelner Landgüter zum Augenmerk nehmen, und von denselben eine aufrichtige Beschreibung, mit Bemerkung ihrer Vorzüge und Fehler, mittheilen.

§. 12.

Benennung der Gegenden, welche bei diesen ökonomischen Bemerkungen zum Gegenstande genommen werden sollen.

Die Gegenden, in welchen der Verfasser sich am meisten und genauesten mit den eingeführten Wirthschaftsverfassungen bekannt zu machen Gelegenheit gehabt hat, sind die Chur- und Mittelmark, Neumark, Vor- und Hinterpommern, die Altmark, das Magdeburgische, das Mannsfeldsche, ganz Schlesien, die Weichbilder

bilder Crossen und Cottbus, nebst einem Theil von Sachsen, und besonders dem dazu gehörigen Marggrafthum Niederlausitz. Von allen diesen Gegenden wird der geneigte Leser theils allgemeine, und theils auch besondere ökonomische Bemerkungen in den gegenwärtigen Blättern zu erwarten haben.

§. 13.

Das Bild einer möglichst vollkommenen Landwirthsschaftsverfassung beruhet auf gewissen Grundregeln.

Das Bild, so ich von einer möglichst vollkommenen Landwirthschaftsverfassung zu entwerfen versprochen habe, beruhet auf gewissen Grundregeln. Wer diese kennt, der wird auch eine jede ihm vorkommende Landwirthschaftseinrichtung, ob selbige der möglichsten Vollkommenheit nahe, oder fehlerhaft sey, gar bald zu entdecken, seine eigenen darunter begangenen Fehler einzusehen, und solche auf eine vernünftige Art zu verbessern, im Stande seyn. Die Erfüllung meines gethanen Versprechens wird daher nur bloß auf einen deutlichen und ordentlichen Vortrag dieser Regeln ankommen.

§. 14.

Eintheilung dieser Grundregeln in allgemeine und besondere, und was unter beiden verstanden werde.

Es können aber diese Regeln, wornach alle möglichst vollkommenen Landwirthschaftseinrich-

richtungen gebildet seyn müssen, theils in allgemeine, und theils in besondere eingetheilt werden. Unter den allgemeinen verstehe ich hier diejenigen, die nicht bloß einen oder andern Wirthschaftstheil, sondern das ganze System der Wirthschaft und der dazu gehörigen Ordnung betreffen.

Besondere Grundregeln aber nenne ich, welche bloß den einzeln Wirthschaftstheilen, ohne dabei auf die Einrichtung des Ganzen zu sehen, eigen sind, und bei deren Bewirthschaftung zum Grunde gelegt werden müssen. So verschieden auch nur immer die Wirthschaftseinrichtungen nach Verschiedenheit des Bodens, der Lage, Himmelsgegend, und andern Umständen mehr, seyn mögen, so giebt es doch gewisse sichere Grundwahrheiten, welche bei Prüfung aller Landwirthschaftsverfassungen, sie mögen ihrer äußerlichen Gestalt nach beschaffen seyn, wie sie wollen, mit Zuverläßigkeit gebraucht werden können.

Unter der möglichsten Vollkommenheit einer Landwirthschaft verstehe ich diejenige, welche den besondern Umständen des Orts, wo sie in Ausübung gebracht werden soll, am meisten gemäß und anpassend ist, und hierauf werde ich bei allen Regeln, die ich gegenwärtig vorzutragen, mir vorgenommen habe, mein hauptsächlichstes Augenmerk richten. Bei dieser Erklärung kann es nicht ausbleiben, daß eine Landwirthschaftsverfassung, die unter gewissen Umständen die beste und vollkommenste ist, unter andern hingegen aber für die schlechteste und fehlerhafteste gehalten werden muß.

muß. Die mitzutheilende, sowol gemeine als besondere Regeln sind bei allen Landwirthschaftsverfassungen anwendbar, und man wird, wenn man sich derselben zur Richtschnur bedienen will, ihre Vollkommenheit oder Unvollkommenheit, ihre Vorzüge oder Fehler, gar bald erblicken können.

§. 15.

Worinn ein jedes Wirthschaftssystem besteht, und warum die auf dasselbe abzielende allgemeine Grundregeln zuerst vorgetragen werden sollen.

Ehe wir uns in die besondern Wirthschaftstheile einlaßen können, müssen wir zuförderst ihre Verbindung untereinander, als worinn eigentlich ein jedes Wirthschaftssystem besteht, näher kennen lernen. Hierzu werden uns die vorzutragenden allgemeinen Grundregeln den Weg bahnen. Die Ordnung erforderi es solchemnach, daß wir damit den Anfang machen.

Ich erinnere nochmals, daß ich bei einer jeden dieser allgemeinen Grundregeln, die Abweichungen, so die Verschiedenheit der Gegenden erfordern, getreulich bemerken, und sie dadurch auf alle Gegenden anpassend machen werde; wiewol auch verschiedene von solcher Art sind, daß keine Ausnahme bey denselben statt findet, sondern sie unter allen Umständen unverändert und einerlei bleiben.

§. 16.

§. 16.

Erste allgemeine Grundregel, von dem Verhältniß, worinn die verschiedenen Wirthschaftstheile miteinander stehen müssen.

1) Die Wirthschaftstheile eines jeden Landgutes müssen in einem richtigen Verhältniß miteinander stehen, und besonders findet dieses in Ansehung derjenigen Wirthschaftstheile statt, die in die Erhaltung des Gutes und nothwendigen Bedürfnisse der Wirthschaft einen nothwendigen Einfluß haben.

Die meisten Wirthschaftstheile stehen in einer solchen genauen Verbindung miteinander, daß eines oder das andere entweder gar nicht, oder doch nicht in der gehörigen Art benutzt werden kann. Bei dem Ackerbau und Wiesewachs fällt solches von selbst in die Augen, indem ohne zureichenden Wiesewachs kein hinlänglicher Viehstand gehalten, ohne hinlänglichen Viehstand aber nicht der erforliche Dünger, welcher zur Fruchtbarkeit der Aecker unentberlich ist, verschaft werden kann. Nicht bloß zwischen Wiesewachs und Ackerbau ist dergleichen Verhältniß nothwendig, sondern es giebt auch noch verschiedene andere Wirthschaftstheile, die ebenfalls, wenn sie ermangeln, einen Fehler in der Landwirthschaft verursachen.

Inzwischen sind nicht alle Wirthschaftstheile von dieser Art, und ich habe daher wohlbedächtig nur besonders derjenigen, die in die Erhaltung des Gutes und Bedürfnisse der Wirthschaft einen noth-

nothwendigen Einfluß haben, Erwehnung gethan. Die besondere Verbindung der sämtlichen Wirthschaftstheile mit einander hier anzuführen, würde zu weitläuftig fallen, und es ist auch solches den Absichten, die ich bei diesen Blättern habe, nicht gemäß. Ein jeder vernünftiger und erfahrner Landwirth wird solches von selbst zu beurtheilen wissen.

Zur mehrern Erläuterung will ich inzwischen nur des Mangels an eigenen Brennholz erwehnen. Die Nothwendigkeit desselben in der Landwirthschaft leuchtet von selbst in die Augen. Es kann zwar solches öfters in der Nachbarschaft für einen ziemlich wohlfeilen Preis erkauft werden. In vielen Gegenden aber wird es viele Meilen weit herbei geholt, und theuer bezahlt. Mit Recht muß man daher einen dergleichen Holzmangel als einen natürlichen Fehler eines Landguts, welcher durch eine vernünftige Industrie, wo nicht gänzlich zu heben, doch wenigstens nach Möglichkeit zu mindern ist, ansehen.

§. 17.

Zweite allgemeine Grundregel, daß dieses Verhältniß, wenn es nicht von der Natur selber beobachtet worden, durch die Industrie bewirkt werden müsse.

II) Wenn nicht die Natur schon selbst für dieses Verhältniß gesorgt, oder darinn Lücken gelaßen hat, so muß solches durch die Industrie zu verschaffen gesucht werden.

Diese

Diese zweite Grundregel fließt aus der ersten von selbst. Sie ist um so nothwendiger und nützlicher, als sie der wahren Industrie die gehörigen Grenzen setzt. Betriebsame und zu neuen Veränderungen geneigte Wirthe verrücken öfters dieses Verhältniß, anstatt daß sie solches in gehöriger Ordnung zu erhalten, bemüht seyn sollten. Besonders verfallen die Ackergeizigen Wirthe in diesen Fehler. Sie setzen ihre ganze Glückseligkeit in die Menge und Vielheit des Ackers, und alle übrigen Wirthschaftstheile müssen, ohne Unterscheid, ob sie zu dem in einer vollkommenen Wirthschaft erforderlichen Verhältniß nothwendig sind oder nicht, gleichsam die Haare dazu hergeben. Sie schwächen dadurch das nothwendigste Verhältniß der nützlichsten Wirthschaftstheile. Besonders ist öfters das beste Holz ein Opfer der unersättlichen Begierde nach vielen Acker, und nicht selten werden auch sogar die schönsten Hütungsanger nicht verschont. Gewiß eine verkehrte Wirthschaft! deren Verfassung jederzeit unvollkommen bleiben wird, wenn sie auch sonst in allen ihren übrigen Theilen die beste wäre.

Ein sehr seltener Fall ist es, daß gegen die Menge der Weide und des Wiesewachses zu wenig Acker wäre, und alsdenn muß allerdings auf eine vernünftige Ackervermehrung gedacht werden. An den meisten Orten behält der Ackerbau, wenn man ihn gegen den Wiesewachs abwiegt, das Uebergewicht, und es verdient daher in den mehresten Landwirthschaften, um ihre Verfassung vollkommner

zu

zu machen, die Verbesserung und Vermehrung der Weide und des Heuschlages die vorzüglichste Aufmerksamkeit.

Wie und welchergestalt das fehlende Verhältniß der verschiedenen Wirthschaftstheile durch die Industrie möglich zu machen sey, solches wird, weil hierunter nicht überall auf einerlei Art verfahren werden kann, bei dem Vortrage der besondern Grundregeln bei einem jeden Wirthschaftstheil mit bemerkt werden.

§. 18.

Dritte allgemeine Grundregel, daß die in der Landwirthschaft angebrachte Industrie, nicht der Natur zuwider sey, auch nicht mehr Kosten, als sie durch ihren Ertrag Nutzen gewähren kann, verursachen muß.

III) Die Industrie ist zwar zur Vollkommenheit der Landwirthschaft nothwendig und unentbehrlich, sie muß aber niemals wider die Natur laufen, noch die daran zu verwendende Kosten den Ertrag derselben überschreiten.

Das Wort Industrie ist bekannt genug, und fast alle Landwirthe führen solches im Munde. Desto unbekannter aber mag vielleicht der wahre und ächte Begrif seyn, denn man damit zu verbinden hat. Die wahre Industrie ist nichts anders, als eine vernünftige Bemühung, diejenigen Grundstücke und Gutspertinenzien, wozu die Natur zwar

eine

eine Anlage gemacht, sie aber nicht ausgebildet hat, auf die leichteste Art nutzbar zu machen, oder durch eine kluge Wirthschaftseinrichtung und dadurch in einem oder andern Theil vorgenommene Veränderung, die den Umständen des Orts und der Lage jederzeit anpassend seyn muß, die sonst gewöhnliche Einnahme zu vermehren. Die Industrie muß solchemnach der Natur nicht entgegen laufen, sondern nur bloß ihrer Spur folgen, und dasjenige, was sie unvollkommen gelaßen, zur gehörigen Vollkommenheit zu bringen trachten. Auf dem Sande Wiesen anlegen, und in einem tiefen Torfgrunde einen Ackerbau erzwingen zu wollen, sind thörigte Bemühungen, die den Namen von Industrie nicht verdienen, und deren Ausgang gemeiniglich, nachdem eine Menge von unnützen Kosten verwendet worden, sehr schlecht zu seyn pflegt. Bei der Besäung seiner Felder eine solche Einrichtung zu machen, daß anstatt der vorhin ausgesäeten vielen Gerste, nunmehr mehrerer Weizen, weil derselbe bey der Menge der in der Nachbarschaft befindlichen Weisbierbrauereien einen bessern Absatz findet, angebauet wird, ist eine Veränderung, die allerdings zu der Classe vernünftiger Industrien gezählt werden muß, jedoch unter der vorausgesetzten Bedingung, daß der Boden des Orts, sowol zum Weizen, als zur Gerste, geschickt und tauglich sey.

Aus diesen und andern dergleichen Beispielen kann man den Unterscheid der **wahren** und **Scheinindustrie** kennen lernen.

§. 19.

§. 19.

Vierte allgemeine Grundregel, daß auch eine zur mehrern Bequemlichkeit der Wirthschaftsgeschäfte angewandte Industrie die Vollkommenheit der Landwirthschaftsverbesserungen vermehre.

IV) Auch diejenige Art der Industrie, wodurch eine größere Bequemlichkeit in den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften zuwege gebracht wird, trägt zur Vermehrung der Vollkommenheit einer Landwirthschaftsverfassung sehr viel bei.

Zerstreut liegende Wirthschaftsgebäude können unter keiner solchen genauen Aufsicht gehalten werden, als die in einem Zusammenhange bei einander belegene, obgleich der Eigenthümer, um solche beständig zu beobachten, keinen Fuß ruhen läßt.

Eine Schäferey, die nahe am Walde liegt, hat wegen der Wintertriften einen großen Vorzug. Diese und andre dergleichen wirthschaftliche Bequemlichkeiten laßen sich zwar nicht auf eine wirthschaftliche Art, in Ansehung des Nutzens, den sie stiften, berechnen. Inzwischen ist doch gewiß, daß sie durch Verhütung des Verlustes, der in beiden zum Beispiel angeführten Fällen bei einer entgegengesetzten Lage unvermeidlich ist, wirklich nutzbar sind. Auch durch die Abwendung eines sonst unfehlbaren Verlustes wird die Einnahme vermehrt, und folglich die Verfassung in der Wirthschaft verbessert.

§. 20.

Fünfte allgemeine Grundregel, daß kein Wirthschaftstheil ungenutzt gelaßen werden müsse.

V) Kein einziger Wirthschaftstheil, er mag auch so geringe seyn, als er will, muß ungenutzt gelaßen werden.

Die Landwirthschaft ist, in Ansehung ihrer Einnahme, ein Ganzes, welches aus vielen kleinen Theilen besteht. Ganz natürlich ist es, daß je mehrere Theile zusammen kommen, je größer das Ganze wird.

In der landwirthschaftlichen Haushaltung, wo Ordnung und Vollkommenheit herrscht, muß, gleich einer Apotheke, alles, was nur einigermaaßen Nutzen stiften kann, erzeugt werden, und zu bekommen seyn.

Der Ackerbau, welcher auf den meisten Landgütern die Hauptwirthschaftsrubrik ist, schlägt öfters durch widrige Witterung fehl, und gewährt nicht den davon angehoften Ertrag. Ein Gutsbesitzer, der seinen Fleiß nur bloß hierauf verwendet, die übrigen kleinern Wirthschaftstheile aber dabei mit in Erwegung zu ziehen, unterlaßen hat, wird in dergleichen Mißwachsfällen gar sehr zurückgesetzt, dahingegen ein anderer, der seine sämtlichen Wirthschaftstheile mit Vernunft und Ueberlegung nutzbar zu erhalten gesucht hat, einen dergleichen Verlust, so groß er auch an und für sich selbst seyn mag, weit weniger empfindet.

§. 21.

Sechste allgemeine Grundregel, von einer geschickten Anordnung der verschiedenen Wirthschaftsgeschäfte.

VI) Die verschiedenen in einer jeden Wirthschaft vorfallenden Geschäfte müssen dergestalt geordnet werden, daß sie sich einander nicht hindern.

Diesen Fehler, der fast unter allen der größte ist, und eine unordentliche Wirthschaftsführung verräth, trift man auf sehr vielen Landgütern an, und es muß daher die Beobachtung dieser Regel einem jeden desto wichtiger seyn.

Man findet nicht selten, daß alle Arten von Getreide und Ackerfrüchte zu gleicher Zeit reif werden. Wenn solches einmal geschehen ist, und die Anlage in der Wirthschaft dergestalt, daß solches nothwendig erfolgen muß, gemacht worden, so kann es alsdenn nur selten bey der Erndte, indem eine Frucht auf die andre warten muß, ohne Verlust abgehen. Soll solches vermieden werden, so hat ein Landwirth schon bei der Saat solche Früchte und Zeiten zu wählen, wo diese Verhinderung in den Erndtegeschäften nicht befürchtet werden darf, sondern eine jede Frucht auch ihre eigene Erndtezeit, ohne daß eine andre auf sie warten darf, erhält. Bei Weizen, Roggen, und die große oder zweizeilige Gerste pflegt sich eine dergleichen Collision, daß ich es so nennen darf, sehr oft zuzutragen. Alles wird zu gleicher Zeit reif, und der

Wirth, besonders derjenige, der mit keinem Ueberfluß an Dienstleuten versorgt ist, weiß nicht, welcher Getreideart er zuerst ihr Recht widerfahren laßen soll. Die eine scheint ihm wichtiger und edler zu seyn, die andre hingegen durch den längern Verzug mehrerer Gefahr ausgesetzt zu werden. Sehr oft trift man hierunter eine unrichtige Wahl, und leidet dadurch mancherlei Schaden. Dieses kann vermieden werden, wenn der Gutsbesitzer nicht so viele Frühgerste, weil selbige mit Roggen und Weizen zu gleicher Zeit ihre Reife erhält, säet, sondern sich mehr auf den Anbau der kleinen und vierzeiligen, welche wegen ihrer spätern Aussaat in der Weizen und Roggenerndte niemals hinderlich seyn kann, befleißigt. Will die große oder zweizeilige Gerste dem Acker anpassender zu seyn scheinen, so lehrt es die Erfahrung, daß auch diese Gattung von Gerste mit einem sichern Erfolg späte, und zu eben derjenigen Zeit, die an den meisten Orten für die vierzeilige Gerste bestimmt ist, ausgesäet werden kann.

Ein jeder vernünftiger und auch auf die Folgen seiner Wirthschaft aufmerksamer Eigenthümer hat daher die Abwendung solcher in der Erndte zu befürchtenden Hindernisse in seiner völligen Gewalt. Seine eigene Schuld ist es, wenn er keinen Gebrauch davon macht, sondern sein Erndtegeschäfte muthwillig in Verwirrung setzt.

Von selbst versteht es sich, daß diese Regel nicht bloß von den verschiedenen Erndtegeschäften, die gegenwärtig nur zum Beispiel angeführt sind,

gilt, sondern solche auch bei allen andern Wirthschaftsgeschäften ihre Anwehre findet. Ein jedes Geschäfte muß billig seine bestimmte Zeit, worinn es vorgenommen werden soll, haben, und sonst zu keiner andern geschehen. Wird dieses gehörig beobachtet, so wird alles bald, ordentlich, und ohne daß sich die verschiedenen Wirthschaftsgeschäfte einander in den Weg kommen, bewerkstelligt werden können. Eine Landwirthschaft, worinn man eine dergleichen Einrichtung wahrnimmt, führt vorzüglich das Gepräge einer möglichst vollkommenen Landwirthschaft bei sich.

§. 22.

Siebenter allgemeiner Grundsatz, daß zu einer vollkommenen Landwirthschaftseinrichtung eine verhältnißmäßige Menge von Menschen und Gespann erfordert wird.

VII) Wenn die nächstvorstehende Grundregel in Ausübung gesetzt werden soll, so ist nothwendig, daß eine verhältnißmäßige Anzahl von Dienstboten, und genugsames Gespann, oder Spanndienste, vorhanden seyn müssen.

Wer einen Endzweck erreichen will, der muß auch die Mittel, ohne welche derselbe nicht erlangt werden kann, in seiner Gewalt haben. Menschen und Zugvieh sind diejenigen Mittel, mit welchen alle Arten der Wirthschaftsgeschäfte vollbracht werden können und müssen. Fehlt es hieran,

so kann auch in den Wirthschaftsgeschäften diejenige Ordnung, die zur Vollkommenheit einer jeden Landwirthschaftsverfassung nothwendig ist, nicht erhalten werden. Ochsen und Pferde kann man auf allen Jahrmärkten für Geld zu kaufen bekommen, Menschen und tüchtige Arbeiter aber sind nirgends feil. Miethsweise und auf gewisse Zeit sie zu erhalten, ist zwar an den meisten Orten möglich. Allein sie fallen gemeiniglich sehr kostbar, und die Zeit ihrer Dienste ist immer unsicher und ungewiß. Eine Menge gutartiger eingebohrner Unterthanen, deren Dienste und Arbeiten dem Gutsbesitzer jederzeit in Bereitschaft stehen müssen, sind daher ein kostbarer Schatz, ohne welchen nur selten zu der bestmöglichsten Vollkommenheit in der Wirthschaftseinrichtung gelangt werden wird. Alles, was sowol die Menge, als auch den Nahrungsstand solcher nützlichen Geschöpfe und unentbehrlichen Werkzeuge zur wahren Glückseligkeit eines Landwirths schwächen oder mindern kann, muß auf das sorgfältigste vermieden werden. Ein Gutsherr, der mit seinen Unterthanen väterlich umgeht, und ihnen Brod und Nahrung läßt, der wird auch von Fremden, die gern unter seinem Schutz leben wollen, genugsamen Zulauf haben, dahingegen ein tyrannischer Eigenthümer auch öfters diejenigen Einwohner seines Landgutes, die er von seinen Vorfahren ererbt hat, durch übertriebene Härte vertreibt, oder doch wenigstens mürrisch und mißvergnügt macht.

§. 23.

§. 23.

Achte allgemeine Grundregel, vermöge welcher eine richtige Wirthschaftsverfassung nicht allein die gehörige Anzahl von Dienstboten und Gespann, sondern auch beides in der nöthigen Tüchtigkeit erfordert.

VIII) Das Dienstvolk sowol, als auch das Gespann, muß tüchtig seyn, und zu den Geschäften, wozu sie gebraucht werden sollen, die erforderliche Geschicklichkeit haben.

Bei dem größten Ueberfluß an Gesinde und Dienstboten können dennoch die Wirthschaftsgeschäfte niemals mit der gehörigen Richtigkeit bestritten werden, wenn es ihnen an der Tüchtigkeit und besonders an der Lust zu arbeiten fehlt. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem in einer jeden Wirthschaft nöthigen Gespann an Ochsen und Pferden. Lauter tüchtiges Gesinde und Gespann zu haben, macht einen großen Theil der wirthschaftlichen Sparsamkeit aus. Durch die Tüchtigkeit von beiden wird die ihrem Lohn und Unterhalt vermehrende überflüßige Menge derselben erspart.

Viele Wirthe suchen sich mit schwachen Knechten und Mägden zu behelfen, weil sie denselben weniger Lohn geben dürfen. Es ist aber solches ein offenbarer Irrthum. Schwaches Gesinde kann die ihm zu thun obliegenden Arbeiten niemals in der Art, als sie geschehen sollten, verrichten. Und wenn solches auch möglich wäre, so müssen diese doch dagegen in größerer Anzahl gehalten

werden. Alsdenn aber fällt nicht allein die vermeintliche Ersparung an Lohn hinweg, sondern es ist auch offenbar, daß, der mehrern Anzahl wegen, ihre Beköstigung weit höher zu stehen kommt. Daß die halbwachsende Knechte und Mägde weit stärker essen, als die völlig ausgewachsenen und mannbaren, ist nicht allein der Natur, sondern auch der jedermann bekannten Erfahrung gemäß.

Die meisten wirthschaftlichen Geschäfte und Arbeiten erfordern zwar von denen, die sie verrichten sollen, eine gewisse Leibesstärke. Hiermit aber ist es nicht allein ausgerichtet, wenn nicht damit eine zulängliche Geschicklichkeit und aus der Uebung erlangte Fertigkeit zu den von ihnen zu verrichtenden Geschäften verknüpft ist. Diese trift man nicht selten bei einer seinem äußerlichen Gewächse nach schwach scheinenden Person weit eher, als bei dem stärksten Körper an. Die ländlichen Arbeiten erheischen eine Menge von körperlichen Bewegungen und Wendungen, und die Erfahrung lehrt, daß ein leichter Körper hierzu weit geschickter, als ein schwerer, ist. Die wahre Stärke, die zu den in der Landwirthschaft nöthigen Arbeiten erfordert wird, besteht nicht in großen und starken Knochen, sondern in gesunden und richtig angespannten Nerven, und diese trift man eher in einem leichten, als schweren Körper an, wenn nur derselbe sein Wachsthum gehörig vollendet hat, und nicht fehlerhaft ist.

Ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was ich in dem vierten Bande der Berliner Beiträge

träge zur Landwirthschaftswissenschaft von der Wahl und Bildung einer tüchtigen Viehmagd angeführt habe. Das daselbst bemerkte findet auch bei den Knechten und allem andern Dienstvolk männlichen Geschlechts statt. Ein Dienstbote, der seinen Arbeiten eine geschickte Wendung zu geben weiß, verrichtet in einer Stunde mehr, als ein andrer, der die in allen Arbeiten zur Erleichterung vorhandenen Handgriffe nicht kennt. Diese Wendungen und Handgriffe sind keine angebohrne Eigenschaften, sondern sie werden durch öftere Uebungen erlangt.

Ein aufmerksamer Hausvater hat daher bei der Wahl seines Gesindes nicht bloß auf einen natürlich geschickten Körper zu sehen, sondern auch, in welchen Geschäften ein neu anzunehmender Dienstbote schon vorhin die meiste Uebung gehabt, zu erforschen. Einen Knecht, der seine ganze Lebenszeit bei den Ochsen gedient, mit einmal aus dieser seiner Sphäre herausnehmen, und ihn bei den Pferden anstellen zu wollen, wird allemal ein unrichtiges Verfahren bleiben, und nur selten gut ablaufen. Eben so ist es auch nicht wohl gethan, wenn man eine Köchin in eine Viehmagd, und eine Viehmagd in eine Köchin verwandelt. Beide können ihre erworbenen Fertigkeiten in den Geschäften, wozu sie angewöhnt worden sind, nicht anbringen, sondern müssen bei neuen Arbeiten wieder von neuen zu lernen anfangen. Daß hieraus aber nichts als Unordnungen und Versäumniß entstehen können, lehrt die Vernunft von selbst.

Auch nimmt man gemeiniglich bei dem gemeinen Dienstvolk immer mehrere natürliche Neigung für eine gewisse Art von Geschäften wahr. Unter dem Dienstvolk männlichen Geschlechts hat der eine mehrere Lust bei den Pferden, und der andere hingegen bei den Ochsen zu dienen. In Ansehung der gemeinen Weibsbilder findet man ein gleiches, indem die eine mehrere Neigung zu den Feldarbeiten hat, und die andre hingegen sich am liebsten mit der Wartung des Viehes beschäftigt. Diese verschiedenen Neigungen der Dienstboten müssen bei ihrer Anstellung ebenfalls nicht außer Augen gesetzt werden, wenn die Wirthschaft einen glücklichen Fortgang haben, und die nöthige Ordnung darinn herrschen soll.

Ueberhaupt ist die richtige Anstellung des Dienstvolkes ein Hauptartikel in der Wirthschaft, ohne welche ihre Verfassung allemal fehlerhaft und unvollkommen bleiben wird. Ein aufmerksamer Wirth, der in der Landwirthschaft nach einem gewissen Grade von Vollkommenheit strebt, muß sich daher solche auf das angelegentlichste anempfohlen seyn laßen, und gleichsam ein eigenes Studium daraus machen. Geschiehet dieses nicht, so wird er allenthalben seinen Endzweck verfehlen, und ihm fast ein jeder Schritt, den er zu thun hat, doppelte Mühe und Verdruß verursachen.

Einem Gutseigenthümer, der die Kunst, seine Leute richtig anzustellen, versteht, ist ein jeder, der unter seinen Befehlen steht, brauchbar, und er wird auch sogar denen, die verstümmelte Glied-

maßen

maßen haben, Gelegenheit, sich ihren nothdürftigen Unterhalt verschaffen zu können, zu geben im Stande seyn. Gewiß ist es zwar, daß ihm die richtige Anstellung seiner Dienstboten weit leichter fällt, wenn er mit der gehörigen Menge von Eingebohrnen unter dem Dienstzwang stehenden Unterthanen versehen, und folglich nicht in die Verlegenheit, sich fremdes Gesinde miethen zu müssen, gesetzt ist. Inzwischen muß auch in dem letztern Fall nicht blindlings verfahren, sondern allemal eine richtige Wahl getroffen werden.

Einem Eigenthümer, der sein Gesinde ordentlich bezahlt, verhältnißmäßig beköstigt, und mit ihnen liebreich umgeht, wird auch unter den fremden jederzeit eine freie Wahl offen stehen, und wenn diese richtig getroffen worden ist, daraus jederzeit die Verfassung der Wirthschaft, ob sie gut oder schlecht sey, erkannt werden können.

In Ansehung des Gespannes hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit. Auch hier kann die Menge desselben nicht helfen, wenn nicht die Tüchtigkeit dazukommt. Eine überflüßige Anzahl von Vieh vermehrt die Wirthschaftsausgaben, welche, wenn dasselbe in seiner Menge nur verhältnißmäßig ist, und dabei die gehörige Tüchtigkeit hat, erspart werden können. Mit drey bis vier schwachen Ochsen bespannte Pflüge sind ein Merkmahl einer unrichtigen Wirthschaftsverfassung; dahingegen, wenn man dieses Ackerwerkzeug nur von zwei starken und muntern Ochsen ziehen sieht, solches als ein sicheres Kennzeichen,

daß

daß vernünftig gewirthschaftet werde, angesehen werden kann. Die Anzahl der Zugochsen muß zwar allerdings mit der Beschaffenheit des Ackerbaues in einem gehörigen Verhältniß stehen. In einem guten Mittelboden aber können zwei starke und wohlgefutterte Ochsen den Pflug auch in dem stärksten Acker zwingen. Diejenigen Gegenden, wo kaum 20 Pferde zum Umreißen des Ackers Kräfte genug haben, dergleichen man unter andern in der Altmark in der sogenannten Wische antrift, gehören nicht hieher. Solche sind Ausnahmen, worauf keine allgemeine Regeln gebauet werden können. Auch mag fast nicht gezweifelt werden, daß dabei nicht etwas übertriebenes mit unterlaufen sollte, welches vielleicht durch eine verhältnißmäßige Einrichtung der Pflüge sehr leicht abgeändert, und eine dergleichen sonst ungewöhnliche Menge von Gespann zu ersparen wäre.

Das vorher erinnerte findet bei den Zugpferden gleichfalls statt. Zwei starke in guten Futter unterhaltene Thiere von dieser Art, verrichten, unter den Händen eines ordentlich wirthschaftenden, wo nicht mehrere, doch wenigstens eben so viel Arbeit, als 4 schwache, zumal wenn sie den größten Theil des Jahrs hindurch mit Gras und Heu vorlieb nehmen sollen. Bei den Pferden muß besonders eine überflüßige Menge derselben sorgfältig vermieden werden. Auch das schlechtere Futter, so dieselben bekommen, erhöhet die Ausgaben, die tüchtige Pferde verursachen, und es sind überhaupt Thiere, welche bei ihrer Anschaffung

kost-

kostbar fallen, wenn sie untauglich sind, weiter keinen Nutzen gewähren, und unzähligen Zufällen, so sie zum Gebrauch untüchtig machen, ausgesetzt bleiben.

§. 24.

Neunte Grundregel, daß alle in einer Wirthschaft angestellte Personen ihre besondere Pflichten haben, und dazu die gehörige Anweisung erhalten müssen.

IX) Alle in der Wirthschaft angestellte Personen, sie mögen zu einer Classe gehören, zu welcher sie wollen, müssen ihre bestimmte besondere Pflichten haben, und, davon Rede und Antwort zu geben, angewiesen werden.

Die Nothwendigkeit hiervon, und was darunter zu verstehen sey, wird sich aus der diesem Bande mit einverleibten Nachricht von der Gräflich Podowils-Gusoischen hierunter getroffenen Ordnung und Wirthschaftseinrichtung mit mehrern ergeben, als worauf ich mich, um nicht ohne Noth weitläuftig zu seyn, lediglich bezogen haben will.

An einem Orte, wo alles durcheinander läuft, und keiner weiß, was er zu thun oder zu laßen hat, kann man den sichern Schluß machen, daß in einer solchen Wirthschaft eine ausgezeichnete Unordnung herrschen, und folglich die ganze Wirthschaftsverfassung sehr fehlerhaft seyn müsse. Sieht man hingegen einen jeden seine bestimmte und angewiesene Arbeit verrichten, und daß er dieselbe

ohne

ohne ausdrücklichen Befehl des Herrn oder Vorgesetzten nicht verläßt, auch sich in keine Geschäfte, die ihm nicht besonders anvertrauet worden sind, mischt, so ist dieses ein zuverläßiges Kennzeichen einer ordentlichen und vollkommnen Wirthschaftsverfassung. Das Unbestimmte in den Pflichten der Dienstboten giebt zu unzähligen Unordnungen, besonders aber zu einem unvermeidlichen Müßiggang Anlaß.

§. 25.

Zehnte allgemeine Grundregel, daß alle baare Ausgaben nach Möglichkeit vermieden, und die verschiedenen Wirthschaftsnothdurften, in so weit es sich thun läßt, selbst erzeugt werden müssen.

X) Alle baare Ausgaben müssen bei einem ordentlichen Wirthschaftssystem nach Möglichkeit vermieden, und die verschiedenen Wirthschaftsnothdurften, in sofern es sich nach der Beschaffenheit des Orts thun läßt, selbst erzeugt werden.

Keine Wirthschaft kann ohne Ausgaben geführt werden. Die Natur derselben bringt schon solches von selbst mit sich. Bekanntermaaßen wird das, was zur Unterhaltung der Wirthschaft nöthig ist, in Natural- und baare Ausgaben eingetheilt. Beide vermindern zwar den Ertrag eines Landgutes. Die baaren Ausgaben sind deshalb ästiger, weil der Hauptendzweck der Landwirthschaft dahin abzielt, daß die gewonnenen Pro-

ducte

ducte auf die bestmöglichste Art in Geld gesetzt werden mögen, und überhaupt der Werth eines jeden Landgutes nach dessen baarem Ertrage geschätzt zu werden pflegt.

Dieses ist denn der Grund der vorhin bemerkten Regel. Alle baare Ausgaben können zwar niemals vermieden werden; inzwischen ist doch, denselben nach Möglichkeit auszuweichen, die Schuldigkeit eines jeden Landwirths, der sich, den Werth seines Guts zu erhöhen, bestrebt. Gemeiniglich ist man gewohnt, alle Nothdurften, die zur Unterhaltung der Wirthschaft erfordert werden, für baares Geld anzuschaffen, da sie doch von dem eigenen Zuwachs mit weit wenigern Kosten ganz füglich bestritten werden können.

Die wirthschaftlichen Nothwendigkeiten, die man erkauft, haben theils nur selten diejenige Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit, deren man sich von denselben, wenn man sie von seinen eigenen Producten verfertigen läßt, versichert halten kann, an sich, und theils kommen sie auch weit höher zu stehen. Alle Arten von Seilerarbeit, deren man in keiner Wirthschaft entbehren kann, und die auf großen Landgütern eine beträchtliche Ausgabe verursachen, dienen unter andern hierunter zum Beispiel. Tüchtige und dauerhafte Seilerarbeit setzt einen guten und wohlgerösteten Hanf voraus. Bekannt genug aber ist es, daß diese Waare, besonders wenn sie zum Verkauf auf den Märkten verfertigt worden, mehr aus einem schlechten und untauglichen Werg, als aus einem wohlzubereiteten Hanf

besteht. Auf den meisten Landgütern wächst der Hanf selbst zu, und, wo solches bisher nicht gewöhnlich gewesen, muß davon so viel, als zur Wirthschaftsnothdurft erforderlich ist, angebauet werden. Für die Materie der Seilerarbeit ist es also, baares Geld auszugeben, nicht nöthig, sondern es kann dieselbe in der Wirthschaft selbst, ohne daß den übrigen Früchten oder Gewächsen des Gutes dadurch etwas merkliches abgeht, erzeugt werden. Ein Seiler, mit dem man deshalb einen jährlichen Contract gemacht hat, kann in einigen wenigen Tagen so viel Seilerarbeit, als auch in der größten Wirthschaft das ganze Jahr hindurch nöthig ist, verfertigen, und der Lohn, den er dafür empfängt, macht den geringsten Theil desjenigen, so sonst diese Art von Waare, wenn sie gekauft und mit baarem Gelde bezahlt werden muß, kostet. Mit der Riemer- und Sattlerarbeit hat es eine gleiche Bewandniß, und überhaupt wird es nur wenige wirthschaftliche Bedürfnisse geben, welche nicht selbst erzeugt, oder durch eigene Leute, ohne besondere baare Kosten, erlangt werden könnten.

Wie viel Bau- und Reparaturkosten könnten nicht erspart, oder doch wenigstens gar sehr vermindert werden, wenn man hierunter mit mehrerer wirthschaftlichen Sparsamkeit verführe, und nicht zu einer jeden Kleinigkeit, die weder Kunst noch Winkelmaaß erfordert, einen kostbaren Mauermeister oder Zimmermann aus den Städten herbeiholen ließe.

Der

Der Erkauf des benöthigten Viehes hilft nicht selten die Last der baaren Ausgaben vorzüglich drückend zu machen. Das selbst eigene Anziehen aller Arten von Vieh setzt einen jeden Wirth in den Stand, daß er diese Last nur wenig empfinden darf, und ihm solche bloß bei außerordentlichen Unglücksfällen treffen kann. Mit Recht hat man es daher als einen wesentlichen Fehler der Wirthschaftsverfassung anzusehen, wenn auf das eigene Anziehen der verschiedenen Vieharten nicht die gehörige Sorgfalt gerichtet wird.

§. 26.

Von dem eilften Grundsatz, daß bei nothwendigen Wirthschaftsnothdurften, die nicht selbst erzeugt werden können, kein Geld zu sparen sey.

XI) An den Orten, wo es die vorfallenden Wirthschaftsnothdurften durch eigene Erzeugung der dazu erforderlichen Producte auf die vorstehende Art zu erleichtern und weniger kostbar zu machen, weder schicklich noch rathsam ist, findet bey deren Anschaffung und Besorgung keine Sparsamkeit statt, und es muß darunter, um von allen diesen nothwendigen Dingen das beste und dauerhafteste zu haben, kein Geld geschont werden.

Theils sind nicht alle nothwendige Wirthschaftsnothdurften von der Art, daß sie selber erzeugt werden können, und theils will es auch diese Lage

und übrige Beschaffenheit des Ortes nicht allemal verstatten. Inzwischen bleibt es doch in allen diesen Fällen eine unwidersprechliche Regel, daß es daran, wenn nicht die ganze Wirthschaftsführung gehemmt und unterbrochen werden soll, niemals fehlen müsse. Schon der bloße Ausdruck: Wirthschaftsnothdurften, macht solches nothwendig.

Ein großer Fehler vieler Wirthe besteht auch darinn, daß sie bei der Anschaffung solcher Wirthschaftsnothdurften eine gewisse übel verstandene Sparsamkeit ausüben, und sich dabei mit einer schlechten Waare, wenn sie nur nicht viel kostet, begnügen laßen. Sehr unrichtig aber ist dieses gedacht, weil die tägliche Erfahrung lehrt, daß von schlechten Waaren nicht selten dreimal so viel, als von einer guten und tüchtigen nöthig ist, erfordert wird.

In allen Theilen der Wirthschaftsausgaben wird sich solches offenbar hervorthun. Ich will hier zum Beispiel nur abermal die Seiler- und Niemerarbeit anführen. Man wird dieselben vielleicht bei betrügerischen Handwerksleuten weit wohlfeiler erhalten können, durch die Erfahrung aber gar bald gewahr werden, wie übel man daran gethan, und daß man eine Ausgabe, die jetzt jährlich nöthig ist, erst nach Verfließung von 3 Jahren wiederholen dürfe, wenn man einen tüchtigen und aufrichtigern Handwerksmann, der die bei ihm bestellte Waaren dauerhaft liefert, gewählt hätte.

Der

Dergleichen untüchtige Wirthschaftsnothdurften sind ein stets nagender Wurm, der einen Landswirth, die Hand beständig in der Tasche zu halten, nöthigt, da er hingegen, wenn er nicht auf wohlfeile, sondern dauerhafte Waare, sein Augenmerk gerichtet hätte, einige Jahre davon befreiet bleiben können. Es ist dieses ein Umstand, wodurch sich viele Landwirthe ihre Wirthschaftsführung ohne Noth erschweren, und es hat daher derselbe bey den gegenwärtigen allgemeinen Grundsätzen nicht übergangen werden können. Mit einem Worte, die Erblickung aller nothwendigen Wirthschaftsgeräthe in einem guten, tüchtigen und dauerhaften Stande, ist ein sicheres Kennzeichen einer ordentlichen Wirthschaft. Abgenutzte Pflüge und Eggen, seinem Untergange nahe seyendes Wagenzeug und zerissene Sielen, geben nichts gewissers zu erkennen, als daß die ganze Wirthschaftseinrichtung unordentlich und mangelhaft sey.

§. 17.

Zwölfter allgemeiner Grundsatz, daß auch von allen Wirthschaftsbedürfnissen, die theils in männliche, und theils weibliche Wirthschaftsgeschäfte einschlagen, in einer wohlgeordneten Landwirthschaft ein beständiger Vorrath vorhanden seyn müsse.

XII) Alle nothwendige Wirthschaftsbedürfnisse, sowohl in der Manns- als Frauenswirthschaft, müssen nicht allein für das gegenwärtige

in gutem Stande seyn, sondern es ist auch nöthig, daß von beiden ein beständiger Vorrath unterhalten werde.

Der größte Theil der nothwendigen Wirthschaftsbedürfnisse ist von der Art, daß sie theils nicht immer auf dem Lande zu der Zeit, wenn sie ermangeln, zu bekommen sind, theils aber auch in den Städten nicht jederzeit in Bereitschaft stehen, sondern erst auf deren Anfertigung eine geraume Zeit gewartet werden muß.

Daß an dieser Wahrheit kein erfahrner Landwirth einen Zweifel tragen wird, davon bin ich schon vorhin genugsam überzeugt, indem es mir sonst, vielfältige Beispiele darunter anzuführen, nicht schwer fallen würde. Der Wirth will ackern laßen, oder seine Pferde bei unvermuthet aufgeschlagenen Getreidepreisen mit Korn zu Markte schicken, hat aber unbrauchbares Geschirr und Sielen, mit welchen die Pferde weder die benöthigte Ackerarbeit bestellen, vielweniger eine weite Reise thun können. Es muß daher das ganze Vornehmen unterbleiben, und die wohlgemeinten Absichten werden vereitelt. Es mag nun eine solche Unfertigkeit des Geschirrs und Sielen von der Nachläßigkeit des Wirths selber, oder seiner Knechte herrühren, so ist doch gewiß, daß er in diese Verlegenheit niemals hätte kommen können, wenn er mehrere Sielen und Geschirre vorräthig gehabt, die er anstatt der zerrissenen seinen Pferden auflegen, und dagegen die alten zur Ausbesserung in die Stadt schicken können.

Eine Landhauswirthin, die einen Braukrug zu versorgen hat, will, weil das Bier bereits abgegangen ist, ein neues Brauen vornehmen. Sie findet aber bei einer vorher unternommenen Untersuchung, daß die nöthigen Bottige, und andere dazu erforderlichen Gefäße, seit dem letzten Brauen unbrauchbar geworden sind, und muß daher dieses Wirthschaftsgeschäfte so lange verschieben, bis sie einen Böttcher, der das Schadhafte wieder in den gehörigen Stand zu setzen im Stande ist, aus der nächst belegenen Stadt bekommen kann. Hierdurch gehen verschiedene Tage, ja wol gar Wochen, verloren, und sie leidet in ihrer Braueinnahme einen unwiederbringlichen Schaden. Ich will hier abermals nicht, ob solche Unrichtigkeit den Wirthen selber, oder ihrem Gesinde zuzuschreiben sey, untersuchen. So viel aber bleibt allemal gewiß, daß, wenn auſſer den im Gebrauch befindlichen Braugeräthe, noch mehrerer Vorrath davon vorhanden wäre, eine solche Hauswirthin niemals in eine dergleichen Verlegenheit gerathen, sondern sie ihre Brauerey, so oft, und wenn es nöthig ist, ungehindert fortsetzen könne.

Bei diesen beiden Beispielen kann ich beiläufig nicht unangemerkt laßen, wie nachtheilig es der ganzen Landwirthschaft sey, wenn nicht zu deren Behuf erforderliche Handwerker in den Dörfern selber befindlich sind, sondern solche erst mit vieler Beschwerlichkeit und Versäumniß aus den Städten herbeigeholet werden müssen. Desto nöthiger ist es daher, daß ein jeder Landwirth sich einen be-

ständigen Vorrath von allen unentbehrlichen Wirthschaftsbedürfnissen anzuschaffen suche, und mit Recht habe ich daher dieses als ein sicheres Kennzeichen einer richtigen und ordentlichen Wirthschaftsverfassung angenommen.

Schon oben ist bemerkt worden, daß die mancherlei Wirthschaftsbedürfnisse theils in das Fach der sogenannten Mannswirthschaft, theils aber auch in die weiblichen Haushaltungsgeschäfte einschlagen. Bei beiden ist und bleibt dieses eine unwidersprechliche Wahrheit. Zu denen in das Fach der Mannswirthschaft gehörigen Bedürfnissen sind vornemlich alle Arten von Ackergeräthe und Geschirre zu rechnen. Dieses Ackergeräthe und Geschirr ist insgesamt der Wandelbarkeit ausgesetzt, und es kann öfters durch einen unvermutheten Zufall unbrauchbar werden. Wie sehr aber durch untaugliche Pflüge und Eggen, die Ackerarbeiten aufgehalten, und durch zerbrochene Wagen, besonders die Erndte verzögert werden könne, fällt von selbst in die Augen.

Alles dieses steht nicht zu befürchten, wenn ein vernünftiger Landwirth in allen diesen Dingen für einen hinlänglichen Vorrath gesorgt hat. Zerbricht auch gleich alsdenn ein unvorsichtiger Meier, der an einen Stein gefahren ist, seinen Pflug, so darf dadurch die Ackerarbeit nicht einen Augenblick aufgehalten werden, indem ein anderes Werkzeug in Bereitschaft steht, vor welches er seine Ochsen spannen, und das Geschäfte des Pflügens fortsetzen kann. Wird in die Erndte durch die Schuld eines

nes unvorsichtigen Knechts ein Erndtewagen schadhaft und unbrauchbar, so darf nicht erst auf dessen Wiederherstellung lange gewartet werden, sondern die Pferde sind sofort wieder vor einen andern zu legen, ohne daß dadurch bei dem Einfahren des Getreides der geringste Aufenthalt entsteht.

Ich kann nicht leugnen, daß ich von einer ordentlichen und vollkommenen Wirthschaft nicht ohne Grund verlange, daß alle Ackergeräthschaften, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, doppelt vorhanden seyn müssen. Alsdenn wird eine Versäumniß in der Ackerwirthschaft unmöglich fallen, und dadurch dem nachläßigen Gesinde mancher sonst nicht ungewöhnliche Deckmantel ihrer Faulheit und Saumseligkeit benommen werden. Nicht bloß aber mit der Anschaffung eines solchen doppelten Vorraths von den verschiedenen Ackergeräthschaften ist die Sache abgeholfen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß die zerbrochenen oder sonst schadhaft gewordenen sofort wieder hergestellt werden, weil außerdem der angeschafte doppelte Vorrath in der Folge von keiner Wirkung seyn könnte, sondern es am Ende dennoch durch die Nachläßigkeit des unvorsichtigen Gesindes allemal an dem Benöthigten fehlen würde. Mit Recht setze ich daher bei einer vollkommenen Wirthschaftseinrichtung die beständige Gegenwart eines tüchtigen Stell- und Rademachers, ohne welchen eine dergleichen Ordnung, besonders in großen Landwirthschaften, zu erhalten nicht wohl möglich fällt, voraus.

Zu den unentbehrlichen unter der Besorgung des Mannes stehenden Landwirthschaftsbedürfnissen gehört auch ganz vorzüglich das benöthigte Saat-Brodkorn und Futter. Wahr ist es zwar, daß dieses alles Dinge sind, die in einer jeden Wirthschaft selbst zuwachsen, und folglich im eigentlichen Verstande nicht zu den baaren Ausgaben gerechnet werden können. Wie oft wird nicht aber auch der fleißigste Landwirth durch einen unvermutheten Unglücksfall in die Umstände gesetzt, daß er diese Bedürfnisse von seinen eigenen zu nehmen nicht im Stande ist, sondern solche, wo nicht sämtlich, doch wenigstens einen großen Theil davon, für baares Geld anzukaufen genöthigt wird.

Ich darf nur den einzigen sich sehr oft ereignenden Hagelschlag, oder auch schädliche allgemeine Ueberschwemmung der Aecker und Wiesen nennen, so wird ein jeder sich von selbst erinnern, wie möglich dieser Vorfall sey, und wie leicht er wirklich werden könne. Daß die Nothwendigkeit, alle diese Dinge für baares Geld anzuschaffen, einen solchen Unglücksfall gar merklich vermehre, und den dadurch erlittenen Verlust doppelt empfindlich mache, fällt von selbst in die Augen.

Ein Landwirth hingegen, der mit einem genugsamen Vorrath von dergleichen Bedürfnissen versehen ist, kann ein aufsteigendes Hagelwetter oder anrollende Wasserfluthen mit weit mehrerer Gelassenheit, als ein anderer, der solche erst von den künftigen Erndten nehmen muß, ansehen. Verliert er gleich alles, was ihm seine Felder und

Wiesen gebracht haben könnten, so wird er doch niemals in die Verlegenheit, für das darunter zu seiner eigenen unumgänglichen Nothdurft befindliche baares Geld auszugeben, und dadurch öfters seine Vermögensumstände zu schwächen, und auf viele Jahre zu verrücken, gesetzt. Er verliert in einem solchen unglücklichen Jahre nur bloß die baare Einnahme, die er von den verdorbenen Früchten hätte erwarten können. Niemals darf er die Hefen dieses bittern Kelches so weit, daß er auch sogar seine eigene Bedürfnisse mit Geld erkaufen, und solche noch überdem mit vieler Beschwerlichkeit von entfernten Orten herbeiholen müste, schmecken. Dieses aber trift denjenigen unvermeidlich, der von allem Vorrath, womit er in einem solchen Unglücksfall dergleichen Bedürfnisse bestreiten könnte, gänzlich entblößt ist.

Kein unschicklicher noch überflüßiger Rath scheint es mir daher zu seyn, wenn ich dahin antrage, daß ein jeder Landwirth, dessen Wirthschaftsverfassung das Gepräge der möglichsten Vollkommenheit haben soll, auf einen beständigen Vorrath der vorhin benannten unentbehrlichen Wirthschaftsbedürfnisse bedacht seyn müsse.

Nützlich wird dieses zwar von jedermann, der die schwere Last der ländlichen Unglücksfälle nur einigermaaßen kennt, gehalten werden. Bei vielen aber möchten vielleicht wegen der Anschaffung und Erhaltung eines solchen Vorraths Zweifel entstehen, die ihm unüberwindlich zu seyn scheinen. Ein von dem Mangel der zur Aufbehaltung des

nöthigen Vorraths erforderlichen Behältnisse hergeleitetes Bedenken, kann ich hierunter als gegründet nicht annehmen. Ein hinlänglicher Boden- und Scheunenraum gehört schon vorhin zu der Vollkommenheit einer jeden landwirthschaftlichen Verfassung, weshalb ich mir den Abgang derselben nicht entgegen setzen, und mich dadurch, diesen Vorschlag als unanwendbar zurückzunehmen, bewegen laßen kann. Sollten auch gleich die Vorfahren bei Anlegung ihrer Schüttboden und Scheunen auf einen dergleichen beständig in Bereitschaft zu haltenden Vorrath keine Rechnung gemacht haben, so wird doch eine so nützliche Unternehmung, dazu ein für allemal einige wenige Kosten anzuwenden, wohl verdienen. Auch möchte es wohl einem nur etwas aufmerksamen Wirth nur selten unmöglich fallen, selbst auf den alten Boden und Scheunen durch eine vernünftige Einrichtung den nöthigen Platz dazu zu verschaffen. Eine davon in dem Verfolge dieser Blätter mitzutheilende nähere Anweisung wird dieses ganz klar darthun.

Bei der Anschaffung des Vorraths selber werden vielleicht Bedenklichkeiten vorfallen, die von mehrerer Wichtigkeit, niemals aber von der Art, daß sie den ganzen Vorschlag unmöglich machen könnten, seyn werden. Bei reichen und bemittelten Landwirthen, denen es, ob sie einen Theil ihres Einschnitts ein Jahr hindurch unverkauft liegen laßen müssen, gleichgültig seyn kann, wird auch dieser Einwand von selbst hinwegfallen. Der größte Theil unserer heutigen Güterbesitzer befindet

sich

sich aber nicht in den Umständen, daß er einen solchen Vorrath mit einmal von den zum Verkauf bestimmten Theil seiner Früchte entbehren kann. Diesen wird freilich das erwehnte Hülfsmittel in Unglücksfällen etwas später, als den erstern, zu nutze kommen können. Inzwischen steht denselben ebenfalls hierunter keine Unmöglichkeit im Wege, sondern es werden auch den weniger bemittelten Landwirthen noch immer Gelegenheiten, zu einem solchen beständigen Vorrath, ohne sich auf eine merkliche Art wehe thun zu dürfen, offen bleiben.

Die Erfahrung lehrt, daß besonders in dem Ackerbau, und auch Wiesewachs beständig gute und schlechte Jahre, reiche und sparsame Erndten, mit einander abwechseln, und den Eigenthümer bald mit Ueberfluß überschütten, bald aber auch wiederum in verschiedenen Stücken Mangel leiden lassen.

Daß bei schlechten Erndten zu den von uns in Vorschlag gebrachten Vorrath eine Anlage gemacht werde, steht von Wirthen, die nicht an und für sich im Ueberfluß leben, nicht zu verlangen. Nur auf fruchtbare Jahre und reiche Erndten ist hierunter Rechnung zu machen. In diesen pflegen ohnedem alle Arten von Ackerfrüchten in geringen Preisen zu stehen, und mit Stroh und Heu gemeiniglich verschwenderisch umgegangen zu werden. Wollte ein Landwirth in einem jeden solchen fruchtbaren Jahre nur den 4ten auch allenfalls den 6ten Theil desjenigen, was zu einem solchen vollständigen einjährigen Vorrath erfordert wird, zurücklegen, so würde er ganz füglich in einer Zeit

von

von 11 bis 15 Jahren sein Vorrathsmagazin angefüllt haben, und alsdenn wegen der ihm stets androhenden Unglückfälle weit sicherer und ruhiger schlafen können.

Die bemittelten Wirthe, so einen dergleichen Vorrath gleich mit einmal anzuschaffen im Stande sind, haben hierunter allerdings vor denjenigen, die in eingeschränkten Vermögensumständen leben, einen großen Vorsprung; inzwischen mag auch diesen das bekannte:

melius tarde, quam nunquam,

d. i. es ist besser, eine Sache auch nur langsam, als niemals, zu Stande zu bringen, zum Troste dienen. Die Erhaltung eines solchen einmal gesammleten beständigen Vorraths ist, wenn es darunter nur einmal zur Vollständigkeit gebracht worden, nur wenigen Schwierigkeiten unterworfen. Auch bei Voraussetzung einer gänzlichen Zernichtung aller Feldfrüchte kann doch nur die einzige Bedenklichkeit, daß man, wenn man die Saat von diesem Vorrath nehmen will, lauter altes Korn würde säen müssen, entstehen. In unsern Tagen ist es eine durch die Erfahrung genugsam geprüfte und bestätigte Sache, daß auch das alte Korn ganz sicher gesäet werden kann, und es in vielen Fällen wohl gar einen Vorzug vor dem neuen hat. Daß solches auf dem Boden wohl verwahrt, und weder naß noch dumpfig geworden seyn müsse, ist zwar allerdings nothwendig. Allein einem vernünftigen und ordentlichen Wirth kann schon selbst die Vorsorge dafür ganz sicher zugetrauet werden.

Noch zuverläßiger verfährt man hierunter, wenn man das zur Saat bestimmte Getreide so lange, bis die Saatzeit herannahet, im Strohe liegen, und alsdenn erst ausdreschen läßt. Von einem solchen vorjährigen Getreide darf man niemals, daß es zur Saat untauglich seyn möchte, befürchten. Sonst gehört es allerdings zur Verfassung einer solchen Einrichtung, daß der gesammlete Vorrath, sowol an Körnern, als auch Stroh und Heu, niemals über ein Jahr liegen bleiben, sondern nach der neuen Erndte verbraucht, und alsdenn mit dem frischen Zuwachs verwechselt werden müsse. Wie leicht und bequem dieses geschehen könne, wird einem jeden Wirth, der die Sache nur einigermaaßen überdenken will, von selbst einleuchten. Auf diese Art aber ist man für das Verderben des gesammleten beständigen Vorraths jederzeit vollkommen gedeckt, indem derselbe niemals älter als nur ein Jahr werden kann.

Auch außer der einzigen und wahren Absicht, warum ich diesen Rath ertheilt, und ein dergleichen beständiges Vorrathsmagazin zur Vollkommenheit einer jeden Landwirthschaftsverfassung gerechnet habe, kann auch solches in gewissen Fällen einem Gutsbesitzer, der mehr auf das Gegenwärtige als Künftige sehen will, ganz besondere und wichtige Vortheile stiften. Was hätte nicht ein Landwirth, der mit einem dergleichen Vorrath versehen gewesen wäre, in dem noch im frischen Andenken stehenden 1771sten Jahre vor Vortheile genießen können, wenn er diesen seinen Vorrath

an Körnern, Heu und Stroh losschlagen und ins Geld setzen wollen!

Ein dergleichen Unternehmen aber gehört nicht zu meinem Plan, sondern ich muß vielmehr dasselbe, bei der steten Ungewißheit der sich öfters äußernden Unglücksfälle, als unzweckmäßig widerrathen. Inzwischen würde doch die Versuchung dazu sehr stark gewesen seyn, und derselben wohl nur von wenigen haben widerstanden werden können. Wäre nur von dem davor eingenommenen Gelde so viel, als zur Ergänzung des verkauften Vorraths, um solchen in dem nächsten Jahre damit wieder vollständig zu machen, zurückgelegt worden, so würde man solches dem, die ganze Welt beherrschenden Eigennutz einigermaaßen haben zu gute halten können.

§. 28.

Fortsetzung des vorigen.

Die in das Wirthschaftsfach, so von den Frauen zu besorgen ist, einschlagenden Bedürfnisse und Wirthschaftsnothdurften verdienen eine gleiche Aufmerksamkeit, und sie können daher bei der Beurtheilung der Wirthschaftsverfassungen, ob sie richtig oder fehlerhaft sind, ebenfalls nicht außer Augen gesetzt werden.

Vorläufig kann ich hierbei nicht unerinnert laßen, daß die Frauenswirthschaft sowol in den großen als kleinen Haushaltungen den Grund zu der wahren Wohlfahrt einer jeden legt. Das

Departement der weiblichen Wirthschaftsgeschäfte ist unter allen das gefährlichste. Eine unordentlich wirthschaftende Frau kann zehn Männer zu Grunde richten, und zu Bettlern machen. Dem weiblichen Geschlechte gebührt in der Haushaltung hauptsächlich die Bestimmung und Anwendung der meisten Ausgaben. Ganz natürlich ist es daher, daß ein Mann, der eine Frau hat, welche mehr ausgiebt, als er einnimmt, in kurzer Zeit zu Grunde gehen müsse.

Mit einem Worte, eine genugsame durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit ist es, daß ein jeder Landwirth, welcher nicht eine zur Sparsamkeit geneigte Ehefrau hat, und von derselben in den ihr überlaßenen kleinen Wirthschaftseinnahmen auf keiuerleiweise unterstützt wird, ein verlorner Mann sey, und sein selbst eigener Fleiß zu seiner Rettung nichts beitragen könne. Denn der Untergang einer Wirthschaft, wo die Frau mehr ausgiebt, als der Mann einnimt, ist eben so gewiß als natürlich. Das nothwendige Verhältniß zwischen Wirthschaftseinnahmen und Ausgaben bestätigt solches auf eine unwidersprechliche Art. Ein Landwirth, der nicht eine treue nnd geschickte Ehegattin in seinen vielfältigen Geschäften zur Beihülfe hat, ist so gut als verloren; dahingegen eine muntere, treue und geschäftige Ehefrau öfters auch den schläfrigsten und seinem Untergange nahenden Ehemann wieder aus seinem Verderben zu retten vermögend ist. Mit einem Worte, die Eheweiber sind, nach der Verschiedenheit ihrer Ei-

gen=

genschaften, in der Landwirthschaft entweder höchst nützlich und heilsam, oder auf das äußerste schädlich, dergestalt, daß sie den ersten Grundstein zu des Ehemannes Verderben legen.

§. 29.

Fernere Fortsetzung des vorigen.

Hat es nun hierunter eine solche Beschaffenheit, und ist es gewiß, daß die richtige oder unrichtige Besorgung der Weiberwirthschaft einen so wichtigen Einfluß in den Wohlstand einer jeden Landwirthschaft und deren Verfassung hat, so wird es auch nöthig seyn, uns von den zu der sogenannten Frauenswirthschaft gehörigen Geschäften und deren richtigen Besorgung eine nähere Kenntniß zu verschaffen.

Eine Hauswirthin hat es zwar hauptsächlich mit der Beköstigung des sämmtlichen und Unterhaltung einer guten Ordnung des weiblichen Gesindes zu thun. Hierbei eine vernünftige Sparsamkeit zu beobachten, und den Mann, so viel als möglich, aus der Verlegenheit, eigene baare Ausgaben dazu anzuwenden, zu setzen. Ihr sind aber auch zugleich verschiedene kleine Wirthschaftstheile, wohin man besonders dir Schweinezucht, alle Arten von Federvieh, mancherlei Gartennutzungen, sowol an Obst, als Unterfrüchten und dergleichen Dinge mehr, zur Einnahme überlaßen. In vielen, und, fast möchte ich sagen, den meisten ländlichen Haushaltungen, ist die Einnahme davon zur Bestreitung

der

der nöthigen Haushaltungskosten hinreichend, und ein Landwirth wird, wenn er eine Ehefrau hat, die es hierunter treu und redlich meint, und dergleichen häusliche Einnahmen nicht zu ihrem Putz und andern Verschwendungen anwendet, gar sehr unterstützt.

Dieses alles bei Seite gesetzt, so bleibt doch jederzeit gewiß, daß eine Landwirthin hierunter weder ihr eigenes, noch auch ihres Ehegatten Bestes gehörig besorgen könne, wenn sie nicht ebenfalls auf einen zureichenden Vorrath aller derjenigen Dinge, so zur Unterhaltung einer ordentlichen Frauenswirthschaft nöthig sind, bedacht ist. Die große und unbestimmte Anzahl der Dinge, die zu einer richtigen und wohleingerichteten Weiberwirthschaft gehören, hier umständlich anzuführen, würde zu einer unserm Endzweck zuwiderlaufenden Weitläuftigkeit gereichen.

So viel ist inzwischen jedermann bekannt, daß die unentbehrlichen Bedürfnisse einer Frauenswirthschaft gleichmäßig, entweder in verschiedenen häuslichen Geräthschaften, oder in den zur Speisung der nöthigen Wirthschaftsleute gehörigen Lebensmitteln bestehen. Trift man in einem Hause weiter keine Kessel, Töpfe, Tiegel und anderes Geschirre, als in dem gegenwärtigen Gebrauch ist, an, oder langt der vorhandene Vorrath an Lebensmitteln nur auf einige Tage und Wochen zu, so kann man von einer dergleichen Weiberwirthschaft sich nur wenige günstige Gedanken machen. Wie

leicht kann nicht die Zerbrechlichkeit der Töpfe und andre dergleichen Geschirre die nöthige Zubereitung der Speise hindern, und daß die zu rechter Zeit angeschafte Victualien und Lebensmittel weit wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn sie erst im äussersten Nothfall angeschaft werden müssen, ist eine jedem erfahrnen Landwirth bekannte Sache. Trift man hingegen von den zur weiblichen Haushaltung nöthigen Geräthschaften einen zu allen Zeiten überflüßigen Vorrath, wovon das Abgehende wiederum ersetzt werden kann, an, und sind die Kasten und Behältnisse einer Hauswirthin jederzeit mit einem doppelten Vorrath von den in der Haushaltung benöthigten Bedürfnissen versehen, so wird eine dergleichen Landwirthschaft allemal in blühenden Stande bleiben, und dieselbe zu keiner Zeit durch theurere Bezahlung der benöthigten Wirthschaftsefecten erschwert werden. Es läßt sich überhaupt von erfahrnen Wirthschaftsverständigen dieses alles weit besser beurtheilen, als denen, die keine erfahrungsmäßige Begriffe davon haben, eine vollkommene Ueberzeugung davon verschaffen.

Nochmals muß ich es, mehrerer Deutlichkeit halber, wiederholen, daß sowol in der Manns- als Weiberwirthschaft von allen dazu erforderlichen Bedürfnissen ein beständiger Vorrath vorhanden sey, und weder Wirth noch Wirthin jemals in die Verlegenheit, wegen deren Mangel bekümmert seyn zu dürfen, gesetzt werden müssen.

§. 30.

Dreyzehnter Grundsatz, daß eine richtige Wirthschaftsverfassung auch aus den auf einem Landgute befindlichen, ordentlichen, bequemen und in baulichen Würden stehenden Gebäuden entnommen werden könne.

XIII) Ordentliche, bequeme und in baulichen Würden unterhaltene Gebäude, sowol auf dem herrschaftlichen Hofe, als auch in dem ganzen Dorfe, sind ebenfalls als ein sicheres Kennzeichen einer guten und richtigen Wirthschaftsverfassung anzusehen.

Das allgemeine Sprichwort: daß ein jeder Vogel an seinem Nest und Federn zu erkennen sey, findet auch hier statt. Sein eigenes Haus und Wirthschaftsgebäude in einem verschleuderten Zustande zu laßen, lauft schon überhaupt wider die Denkungsart eines jeden ordentlichen Wirths. Er hat von der ordentlichen Erhaltung seiner Gebäude nicht allein zur Befriedigung seines eigenen Nutzens wesentliche Vortheile, sondern er fürchtet sich auch billig für der Schande, so ihm die in seinem Gebäude bemerkte Unordnungen bei allen vernünftigen Kennern nothwendig zuwege bringen müssen.

Ein Gutsbesitzer und Eigenthümer eines ganzen Landguts hat, um diesen Vorwurf, der ihm durch den Anblick schlechter und baufälliger in seinem Dorfe befindlichen Gebäude zugezogen werden könnte, und auch bei aufmerksamen Anschauern

wirklich zugezogen wird, zu vermeiden, doppelte Ursache. Ein jeder, so dergleichen wahrnimmt, muß theils eine merkliche Unvermögenheit des Gutsherrn und der sämtlichen Dorfseinwohner, theils aber auch in der Bewirthschaftungsart von beiden eine gewisse Unordnung und Nachläßigkeit vermuthen. Beides gereicht weder dem einen noch dem andern zur Ehre, und es ist daher ein genugsamer Grund, solches nach Möglichkeit zu vermeiden, vorhanden.

Wollte man auch gleich diese allgemeine Betrachtungen, die einem jeden Anschauenden von selbst in die Augen fallen müssen, bei Seite setzen, so wird es doch allemal Wahrheit bleiben, daß ordentliche, bequeme, und in baulichen Würden unterhaltene Gebäude auch selbst ihren Besitzern einen wesentlichen Nutzen gewähren. Unter ordentlichen Gebäuden verstehe ich diejenigen, die ihrer Bestimmung in allen Stücken vollkommen gemäß sind, und man kann, nach einer vernünftigen wirthschaftlichen Beurtheilung, unter andern diejenigen nicht dafür halten, wo, wie besonders bei den Bauergebäuden an vielen Orten nicht ungewöhnlich ist, Haus, Scheune und Stall alles an einander hanget, und gleichsam Ein Gebäude ausmacht. Ich will nicht bloß der Feuersgefahr, die dadurch gar sehrt vermehrt wird, gedenken, sondern es ist auch gewiß, daß ein dergleichen Bauerhof überhaupt ein sehr ungeschicktes Aussehen hat, und die in einer dergleichen Wirthschaft vorfallende Geschäfte sehr oft dadurch gar sehr gehindert werden, auch

besonders dem Gesinde zu allerhand ihnen sehr gewöhnlichen Unterschleifen und Betrügereien Gelegenheit gegeben wird. Findet sich ein dergleichen Fehler auch sogar bei den herrschaftlichen Wirthschaftsgebäuden, so ist er um so schädlicher und nachtheiliger. Besonders mögen die an vielen Orten befindlichen Anhängsel an den Scheunen oder Ställen hierzu gerechnet werden. Sie verunstalten nicht allein die Hauptgebäude, und tragen zu ihrem geschwindern Verderben und Untergange sehr viel bei, sondern sind auch mit Recht für wahre dem Gesinde jederzeit offen stehende Diebeswinkel anzusehen.

§. 31.

Fortsetzung des vorigen in Ansehung der Bequemlichkeit der Wirthschaftsgebäude

In dem in dem vorstehenden §. festgesetzten dreizehnten Grundsatz habe ich nicht bloß auf die in den vorhandenen Wirthschaftsgebäuden befindliche Ordnung Rücksicht genommen, sondern auch, daß solche bequem eingerichtet seyn müssen, verlangt. Eine bequeme Einrichtung der Wirthschaftsgebäude gereicht nicht immer nur bloß dem wirthschaftenden Grundherrn oder seinen bestellten Oberaufsehern zur Erleichterung, sondern sie hat auch sehr oft in die mehrere Nutzbarkeit des ganzen Landgutes einen sehr wesentlichen Einfluß.

Die Landgüter waren ehedem mehr, als anjetzt, unter verschiedene Besitzer getheilt. In entlegenen und mit einem wenig bemittelten Adel be-

fetzten Provinzen trift man noch in unsern Tagen eine dergleichen Vertheilung an. In glücklichern Gegenden hingegen findet man nur selten auf einem Landgute mehr als einen Besitzer. Inzwischen ist es durch die ehemalige Vertheilung der Landgüter geschehen, daß auf vielen derselben noch anjetzt verschiedene von einander entfernte herrschaftliche Hofstellen oder Hofroethen angetroffen werden. Denn ganz natürlich ist es, daß ein jeder von den ehemaligen Gutsbesitzern seine Wirthschaftsgebäude beisammen hatte, und solche von den Wirthschaftsgebäuden der andern Besitzer abgesondert waren.

Durch die hierunter vorgegangene Veränderung, indem ein Landgut, das zu vorigen Zeiten zwei bis drei und mehrere Herren hatte, nunmehr unter die Bothmäßigkeit eines einzigen gerathen ist, hat denn auch natürlicherweise die Wirthschaft des letztern gar sehr vertheilt werden müssen. Doppelte und von einander entlegene Scheunen und Ställe sind der nächste Erfolg davon. Daß diese Trennung der Wirthschaftsgebäude einem nunmehr alleinigen Gutsbesitzer in seinen Wirthschaftsgeschäften sehr hinderlich, und folglich, auf eine wesentliche Art unbequem fallen müsse, leuchtet von selbst ein. Ein großer Theil des Vortheils, den sonst ein ungetheiltes Gut vor einem getheilten hat, geht dadurch verlohren.

Ein vernünftiger und auf eine vollkommene Verfassung seiner Wirthschaft denkender Eigenthümer muß daher seine Sorge für allen Dingen dahin gerichtet seyn laßen, daß er dergleichen zerstreuete

streuete Wirthschaftsgebäude nach Möglichkeit zusammen bringe, damit sie insgesamt übersehen und beobachtet werden können. Denn nichts ist gewisser, als daß bei hin und her zerstreueten Wirthschaftsgebäuden eine doppelte Aufsicht erfordert wird, und dennoch auch dadurch nicht alle gewöhnliche Unterschleife vermieden werden können. Diese Veränderung wird freilich nicht ohne Kosten abgehen. Der Nutzen aber, den dieselbe in der Wirthschaft gewährt, verdient wohl, daß man sich dadurch nicht abhalten laße. Man hat überdem in unsern Tagen Erfindungen, wo die hölzernen Gebäude, ohne sie abbrechen und zerstören zu dürfen, auf eine ziemliche Weite fortgeschaft, und auf einen andern Ort, der ihrer Bestimmung gemäßer ist, gebracht werden können. Des Eigenthümers eigene Schuld ist es daher, wenn er sich dieser Mittel nicht bedient, sondern sich noch immerhin mit den Unbequemlichkeiten, so aus den vertheilten Wirthschaftsgebäuden nothwendig entstehen müssen, quält. Sollte ihm auch dieses Mittel unbekannt seyn, oder er sich desselben zu bedienen aus einer unnöthigen Besorgniß der dadurch zu verursachenden Kosten für bedenklich halten, so werden doch über kurz oder lang diese Gebäude in die Umstände gerathen, daß sie abgebrochen und von neuen wieder aufgebauet werden müssen.

Ein Landwirth, der sich auch dieser Gelegenheit, um seine sämmtlichen Wirthschaftsgebäude an einem Ort zu sammen zu bringen, entgehen läßt,

und ihren Wiederaufbau immerfort auf den vorigen Platz veranstaltet, der handelt offenbar wider alle wirthschaftliche Klugheit, und macht dadurch seine ganze Wirthschaft unvollkommen. Mit Recht verdient daher die Verfassung einer solchen Landwirthschaft getadelt und für fehlerhaft gehalten zu werden, wo man, ohnerachtet eine bequeme Gelegenheit zu deren Abänderung gewesen ist, noch immer zerstreuete und von einander abgesonderte Wirthschaftsgebäude antrift.

§. 32.

Fernere Fortsetzung des vorigen, wegen des baulichen Zustandes der Wirthschaftsgebäude auf einem Landgute.

Der §. 30. bemerkte Grundsatz setzt auch endlich, daß sich die auf einem Landgute befindlichen Gebäude in einem baulichen Stande befinden müssen, voraus. Nichts giebt einen schlechtern und nachtheiligern Begrif von einer unrichtigen Wirthschaftsverfassung, als wenn man auf einem Landgute allenthalben theils schon wirklich verfallene, und theils den Einfall drohende Gebäude, die nicht gehörig in Dach und Fach unterhalten worden sind, wahrnimmt. Von diesem Verdacht befreiet sich ein Gutsbesitzer nicht bloß dadurch, daß er seine eigenen Wirthschaftsgebäude in Ordnung hält, sondern es bleibt derselbe auch noch alsdenn auf ihn, wenn man dergleichen bei den Gebäuden der Unterthanen und Einwohner erblickt. Der Grund-

herr

herr ist entweder selber die Gebäude der Unterthanen in baulichen Würden zu erhalten verbunden, oder es liegt solches nur lediglich den Besitzern der Höfe und Nahrungen, wegen des daran habenden Eigenthumsrechtes, ob. In dem ersten Fall ist es offenbar des Gutseigenthümers eigene Schuld, wenn die Gebäude der Unterthanen verfallen sind, und sich in schlechten Umständen befinden. In dem zweiten aber besitzt er ebenfalls die Befugniß auch diejenigen Unterthanen, die ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich besitzen, daß sie solche in gehörigen Stande, und baulichen Würden unterhalten müssen, anzuhalten. Bedient er sich darunter nicht seines Rechts, so kann ihm allein nur ebenfalls die Schuld davon beigemessen werden.

An allen Orten, wo man schlechte und verfallene Bauergebäude antrift, ist es ein sicheres Kennzeichen von Armuth, und ein vernünftiger auf sein eigenes Beste bedachter Grundherr ist ebenfalls besorgt, daß seine Unterthanen niemals in dergleichen Umstände, die ihm selber so nachtheilig sind, gerathen mögen. Er ist, dieses zu verhüten, um so mehr im Stande, als es in seinem Vermögen steht, nicht allein die Dienste und Abgaben der ohne ihre Schuld verarmten nach der Billigkeit zu mäßigen, sondern auch die muthwilligen und boshaften, bei welchen der schlechte Zustand ihrer Gebäude nur bloß von ihrer Nachläßigkeit und Liederlichkeit herrührt, hierunter zu einer mehrern Ordnung mit Nachdruck anzuhalten.

§. 33.

Vierzehenter allgemeiner Grundsatz

daß zu einer richtigen Wirthschaftsverfassung, wenn dieselbe dafür erkannt werden soll, kein Mangel an den nöthigen Wirthschaftsgebäuden vorhanden seyn müsse.

XIV) Nicht allein schlechte, unbequeme und verfallene Gebäude sind ein Kennzeichen einer unordentlichen Wirthschaft, sondern eine richtige Wirthschaftsverfassung erfordert auch, daß an den nöthigen Wirthschaftsgebäuden kein Mangel vorhanden seyn müsse.

Das herrschaftliche Wohnhaus mag groß oder klein, geräumig oder enge seyn, so hat solches in die Einrichtung der Wirthschaft selbst weiter keinen Einfluß, sondern nur bloß die Bequemlichkeit des Gutsbesitzers ist dabei interressirt, im Fall nur solches in der gehörigen Ordnung und baulichen Würden unterhalten wird. Ganz anders aber verhält es sich mit den Wirthschaftsgebäuden, welche theils zur sichern Aufbehaltung der verschiedenen Feldfrüchte, und theils zur Unterbringung des benöthigten Viehstandes bestimmt sind. Diese müssen nothwendig mit den zu gewinnenden Früchten und dem zu unterhaltenden Vieh in einem gehörigen Verhältniß und Uebereinstimmung stehen, wenn man die Wirthschaftsverfassung für richtig und ordentlich halten soll.

Man sollte nicht glauben, daß es Landgüter gebe, wo hieran ein Mangel angetroffen würde.

Allein

Allein bei meinen verschiedenen gethanen Reisen habe ich ganze Gegenden wahrgenommen, in welchen dieser Fehler ganz offenbar in die Augen fällt. Besonders ist mir solches vorzüglich an vielen Orten der Altmark vorgekommen. Nur selten steht daselbst der vorhandene Scheunenraum mit den Aussaaten in einer gewissen Uebereinstimmung, sondern es ist der erstere gegen die leztere viel zu enge. Man erblickt daher fast allenthalben große Getreideschober im Freien, und es hat dieses bei mir sehr oft den Verdacht erweckt, als wenn die dortigen Landwirthe damit eine gewisse Pralerey treiben, und den Fremden einen falschen Begrif von ihren reichen Erndten beibringen wollten. Bei Unerfahrnen mögen sie vielleicht hierunter ihren Endzweck erreichen. In den Augen derer aber, welche in der Beurtheilung der ihnen vorkommenden Dinge weiter gehen, und dabei auf ein richtiges Verhältniß dringen, werden sie damit nur wenig Ehre einlegen, sondern es wird denenselben gar bald offenbar werden, daß hieran nicht der Ueberfluß des Einschnittes, sondern eine Unrichtigkeit der Wirthschaftsverfassung, in welcher billig alles übereinstimmen muß, Schuld sey.

In außerordentlichen fruchtbaren Jahren kann es zwar wohl geschehen, daß auch der ordentlichste Wirth, welcher sonst die richtige Uebereinstimmung der wirthschaftlichen Dinge nie außer Augen läßt, dennoch in die Verlegenheit, Getreideschober setzen zu müssen, geräth. Allein von dergleichen außerordentlichen Fällen, die sich zu unsern Zei-

ten nur sehr selten zugetragen, ist hier nicht die Rede, und es kann daher auch daraus noch keine Unvollkommenheit des ganzen Wirthschaftssystems gefolgert werden. Findet man aber auf Landgütern in allen, sowol außerordentlich fruchtbaren, als mittlern und schlechten Jahren beständig Getreideschober, so wird man dem Eigenthümer nicht Unrecht thun, wenn man ihm seine ganze Wirthschaft tadelt, und, daß sie nichts tauge, in die Augen sagt. Hundert bis zweihundert und mehrere Schocke bloß deshalb dem Verderben auszusetzen, weil man die Kosten zur Erbauung einer dazu erforderlichen Scheune scheuet, ist eine Sparsamkeit, so die Vernunft niemals billigen kann. Man verläßt sich, wie ich diese Entschuldigung ebenfalls in der vorbemerkten Gegend sehr oft gehört habe, auf die Geschicklichkeit der Wirthschaftsleute, welche die Getreideschober dergestalt zu setzen wüsten, daß davon nur ein geringer Verlust zu befürchten wäre. Die Schobersetzungskunst aber ist allemal sehr mißlich, und wird bei außerordentlich starkem Regenwetter, wovor man zu keiner Zeit, besonders aber im Herbst, ehe das in den Schobern stehende Getreide in die Scheunen gebracht werden kann, niemals gesichert ist, nur selten gegenhalten. Ueberdem sind dergleichen im Freien stehende Getreideschober einem jeden Dorfe in Ansehung des Feuers ganz ungemein gefährlich, wie solches die Natur der Sache von selbst giebt, und wovon ich in meiner Gegend, woselbst doch sonst die Getreideschober, wenn es nicht aus Noth geschehen

muß,

muß, nicht so gewöhnlich sind, verschiedene traurige Beispiele erlebt habe. Diese Gefahr ist von der Art, daß eine wachsame Landespolicey billig alles Schobersetzen in den Dörfern, sie mögen in Getreide oder Heu bestehen, unter der schärfsten Strafe verbieten sollte. Wäre aber auch dieses alles nicht, so ist doch gewiß, daß auch die geschicktesten Schobersetzer nicht verhüten können, daß nicht wenigstens der 10te Theil von dem eingeschoberten Getreide, sowol an Stroh als Körnern verloren gehen sollte. Man berechne diesen Verlust so geringe, als man will, nur von 10 Jahr, so wird von selbst offenbar werden, daß dafür der benöthigte Scheunenraum ganz füglich angeschaft werden könne, und alsdenn man weiter, sein Getreide so vieler Gefahr auszusetzen, nicht nöthig habe.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die auf einem Landgute befindlichen Stallungen mit dem vorhandenen Viehstande in keinem richtigen Verhältniß stehen, sondern dazu viel zu wenig oder zu enge sind. Ein jeder Vernünftiger muß darüber stutzig werden, wenn er von 100 und mehrern Kühen, auch 1500 bis 2000 Schafen reden hört, und doch findet, daß die ihm gezeigte Ställe kaum die Hälfte davon in sich fassen könne. Den für eine jede Viehart nöthigen Stallraum eben so, als den Scheunenraum, habe ich in dem ersten Hauptstück der Oeconomia forensis ganz eigentlich bestimmt, und ich glaube nicht, daß ein Wirth irren mögte, wenn er die daselbst gegebene Anleitung zur Richtschnur nimmt.

§. 34.

§. 34.

Funfzehenter allgemeiner Grundsatz, daß, wenn eine Wirthschaft in Ordnung bleiben soll, der Gutherr sich selber darum bekümmern, und nicht alles seinen Leuten überlaßen müsse.

XV) Wenn ein Gutsherr die Wirthschaft selber nicht versteht, oder sich aus Bequemlichkeit lediglich auf seine Leute verläßt, so steht eine Wirthschaftsverfassung, wenn sie auch sonst in ihrer ersten Einrichtung gut gewesen wäre, in steter Gefahr, in Unordnung zu gerathen, und dadurch fehlerhaft zu werden.

Es würde mit unsern meisten Landwirthschaften weit besser stehen, und darinn mehrere Ordnung angetroffen werden, wenn nicht der größte Theil der heutigen Landwirthe in Ansehung derjenigen Dinge, die zu ihrer wahren Vollkommenheit gereichen, in der größten Ungewißheit stünden, und daher alles, was darinn vorgenommen wird, ihren Leuten überlaßen müsten. Auch selbst unter denjenigen, die nicht von aller Kenntniß der Wirthschaft leer sind, giebt es viele, die aus bloßer Bequemlichkeit sich um ihre Wirthschaftseinrichtung nur wenig bekümmern, sondern solche für eine Sache ansehen, die von ihren angenommenen Wirthschaftern besorgt werden müste. Beides setzt in unsern Tagen die Landwirthschaft gar sehr zurück, und ist in ihrem Aufnehmen eine merkliche Hinderniß.

Die Landwirthschaftswissenschaft gehört nicht zu den schweren Künsten, die mit vieler Mühe erlernt werden müssen, sondern es ist ein jeder, der nur einige Aufmerksamkeit darauf wenden will, sich wenigstens die nöthigen allgemeinen Begriffe davon zu verschaffen, im Stande, und eine fast unverzeihliche Nachläßigkeit ist es, wenn viele in einer Sache, worauf ihre und ihrer Familie ganze zeitliche Wohlfarth beruhet, in einer recht geflissentlichen Unwissenheit bleiben.

Wahr ist es zwar, daß, da ein großer Theil unsers Adels schon von ihrer zarten Jugend an dem Soldatenstande gewidmet werden, es den meisten an genugsamer Gelegenheit, sich von den Grundsätzen einer richtigen Landwirthschaftsführung gehörig zu unterrichten, ermangelt, und daher wol zu wünschen wäre, daß öffentliche Anstalten, in welchen die jungen angehenden Krieger auch von der Verwaltungsart ihres künftigen Vermögens belehrt werden könnten, vorhanden seyn möchten.

So lange hiervor nicht gesorgt wird, werden wir noch immer viele Landwirthe haben, welche erst an dem Ende ihrer Tage die ersten Wirthschaftsregeln zu erlernen anfangen müssen.

Allein auch unter denen, die ihre ganze Lebenszeit auf dem Lande zugebracht haben, und durch keine dergleichen Hindernisse davon zurückgehalten worden sind, trift man noch eine größere Menge von unwissenden Wirthen, als man glauben sollte, an.

Noch ansehnlicher ist die Anzahl derjenigen, denen es zwar an den nöthigen Begriffen in der Landwirthschaft nicht gänzlich fehlt, die aber aus bloßer Bequemlichkeit und Nachläßigkeit keinen Gebrauch davon machen, sondern die Anordnung sowol, als auch Führung ihrer Wirthschaft fremden Leuten überlaßen.

Eine Sache, die so vielen Fleiß und Aufmerksamkeit, als die Landwirthschaft, erfordert, wird nur selten zu derjenigen Vollkommenheit, die man davon verlangt, gedeihen, so lange sie in fremden Händen bleibt.

Es ist nöthig, daß ein selbst wirthschaftender Gutsherr bei allen zu verrichtenden Geschäften mit gegenwärtig sey, oder einem jeden Arbeiter mit seinen eigenen Augen beobachte.

Dieses fällt sehr oft in das Unmögliche, und es würde auch dadurch die Landwirthschaft, in welcher doch die meisten ein ruhiges nnd vergnügtes Leben zu finden glauben, in eine wahre Sclaverey verwandelt werden.

Einen solchen verhaßten Ruf wollte ich derselben, wie sie es denn auch wirklich nicht verdient, nicht gern machen.

Folgende vier Stücke verlange ich aber mit Recht von einem jeden wirthschaftenden Landwirth:

1) Er muß sowol von der Größe, als auch Güte seiner zu bewirthschaftenden Grundstücke und Gutspertinenzien auf das genaueste unterrichtet seyn; demnächst muß er

2) Die

2) Die vorzunehmenden Geschäfte selbst anordnen, ferner

3) Für gute und sacherfahrne Leute, die er zur Aufsicht über seine Wirthschaft bestellen will, sorgen, und endlich

4) Von Zeit zu Zeit, ob dasjenige, was er angeordnet hat, wirklich und auf die gehörige Art befolgt worden sey, mit Aufmerksamkeit untersuchen.

So viel den ersten Punkt anbetrift, so kann er zu einer genauen Kenntniß der Größe seiner Grundstücke nicht sicherer, als durch eine geometrische Ausmessung seines Landgutes, gelangen; die Güte derselben aber muß er sich durch seine eigene Aufmerksamkeit und Erfahrung zu verschaffen suchen.

Diese beiden Stücke machen einen Landwirth vollkommen, und setzen ihn in den Stand, die verschiedenen Wirthsschaftsgeschäfte auf eine geschickte und vernünftige Art anordnen, auch in den Hauptwirthschaftsartikeln alle Unterschleife und Betrügereyen verhüten zu können.

Ein Wirth, der die Größe und Güte seiner Grundstücke kennt, kann auch in der Stube auf die beste und richtigste Art wirthschaften. Ihm darf kein unrichtiges Maaß der Aussaaten angegeben werden, weil er solches, ob es wahr oder falsch sey, nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Ackerstücke, von selbst zu beurtheilen weiß. Er ist auch die Angabe seiner Erndten, ohne sel-

ber dabei mit gegenwärtig gewesen zu seyn, aus eben diesem Grunde zu übersehen fähig.

Eben deshalb laufen diejenigen Landwirthschaften, die von den Wittwen dirigirt werden, gemeiniglich nur schlecht ab, weil ihnen die Größe und Güte ihrer Grundstücke unbekannt ist, und sie daher weder die vorzunehmenden Geschäfte gehörig anzuordnen, noch auch die Anzeigen ihrer Wirthschaftsbedienten gründlich zu beurtheilen wissen.

Vermittelst dieser Kenntnisse kann demnächst ein Landwirth die täglich vorzunehmenden Geschäfte ganz richtig anordnen.

Einen von seinem Wirthschafter oder Meyer gegebenen Rath verachtet er zwar dabei nicht. Ob aber derselbe gegründet sey, kann er sofort bestimmen, wenn er nur die bereits vollbrachte Geschäfte mit denjenigen, die noch zu verrichten sind, gegeneinander hält, dabey aber auch jederzeit auf die gegenwärtige Witterung Rücksicht nimmt.

Ein Gutsherr, der bequem wirthschaften, und dabei dennoch in den dazu nöthigen Geschäften nichts vernachläßigt wissen will, muß freilich einen geschickten und treuen Wirthschafter haben.

Die Seltenheit solcher Leute ist zwar allerdings bekannt. Inzwischen ist doch die Welt davon noch nicht dergestalt gänzlich ausgestorben, daß nicht einige derselben übrig geblieben wären.

Die meisten Landwirthe wollen nur lauter wohlfeile Wirthsschaftsleute haben. Dieses aber taugt nicht, indem solche zu viel Gelegenheit,

ihren allzugeringen Lohn auf eine unrechtmäßige Art zu vermehren, in Händen haben.

Ueberdem braucht ein Gutsherr, der seine Wirthschaftsgeschäfte selber anordnet, keinen Meister in der Landwirthschaftswissenschaft. Nur hauptsächlich auf eine bewährte Treue und Fleiß, und daß er die unter seiner Aufsicht stehende Arbeiter in Ordnung zu erhalten, und sie auf eine geschickte Art zu dem gehörigen Fleiß aufzumuntern verstehe, muß gesehen werden.

Die Aufmerksamkeit auch der besten Leute wird eingeschläfert, wenn sie keine Untersuchung desjenigen, was sie verrichten sollen, zu befürchten haben.

Nothwendig ist es demnach, daß ein jeder selbst wirthschaftender Gutseigenthümer von Zeit zu Zeit, ob auch dasjenige, so von ihm angeordnet worden, wirklich und in der rechten Art geschehen sey, nachsehe und prüfe.

Hierdurch werden nicht allein die Arbeiter selbst, sondern auch der über sie bestellte Aufseher, in der gehörigen Aufmerksamkeit erhalten, und alle Vernachläßigungen verhütet, zumal wenn sie wissen, daß er gerecht genug ist, die Guten und Fleißigen zu belohnen, die Nachläßigen aber mit Nachdruck zu bestrafen.

Auf solche Art wird auch mit der größten Bequemlichkeit eine Landwirthschaft in Ordnung erhalten werden können.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen will ich denn den gegenwärtigen Aufsatz beschließen.

Ich hoffe, daß solche denkenden Wirthen weder mißfällig noch unnütze seyn werden, und vielleicht mancher, der seine Wirthschaftsverfassung darnach prüfen will, Fehler darinn entdecken wird, die er vorhin nicht gekannt hat.

Im übrigen behalte ich mir vor, in den folgenden Bänden dieser kleinen Schriften auch von einem jeden Wirthschaftstheil besondere Grundsätze, woraus, ob derselbe richtig behandelt werde, beurtheilt werden kann, vorzutragen.

Oekonomische Bemerkungen

wegen

des an vielen Orten gewöhnlichen

Streurechens.

Oekonomische Bemerkungen

wegen

des an vielen Orten gewöhnlichen

Streurechens.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung, und daß ein Landwirth zwar alle mögliche Mittel, um die Düngung seiner Aecker zu vermehren, ergreifen, diese Mittel aber theils zweckmäßig seyn, und theils dadurch in andern Wirthschaftstheilen kein Schade verursacht werden müsse.

Ein fleißiger und aufmerksamer Landwirth ist allerdings für die Vermehrung des Düngers alle mögliche Sorge zu tragen, und auf Mittel, wodurch solche bewerkstelligt werden kann, bedacht zu seyn, schuldig. Wer die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben kennt, und aus der Erfahrung, wie sehr er die Fruchtbarkeit des Ackers zu befördern im Stande ist, weiß, der wird hieran keinen Zweifel tragen.

Es müssen aber die Mittel, wodurch man seine Misthaufen vermehren, und seine Aecker in

tragbaren Stand setzen will, von solcher Beschaffenheit seyn, daß der Zweck, wozu man sich ihrer bedient, auch wirklich dadurch erreicht werden kann. Sie müssen ferner von der Art seyn, daß durch ihren Gebrauch keinem andern Wirthsschaftstheil ein merklicher Schade widerfahre, oder derselbe in seiner Benutzung zurück gesetzt werde.

§. 2.

Daß die Güte des gewöhnlichen Mistes nicht bloß auf den Unterscheid der Excremente des Viehes, sondern auch auf die Beschaffenheit der Einstreue beruhe.

Die gemeine und allenthalben gewöhnliche Bedüngungen der Aecker geschieht vermittelst der von allen Vieharten fallenden Excremente. Um diese bequem auffassen, und dem Acker mittheilen zu können, wird ein gewisses Vehiculum erfordert. Es ist nicht einerlei, was hierzu gewählt wird. Man bemerkt vielmehr aus der Erfahrung, daß die mehrere oder wenigere Wirkung des Mistes gar sehr auf die Einstreue des Viehes ankommt. Sollen sich die Excremente des Viehes in die Einstreue genugsam einziehen und mit derselben vermischen, so müssen Sachen dazu genommen werden, die pordse sind, und folglich den Unrath des Viehes bequem einnehmen und fassen können. Die Erfahrung lehrt ferner, daß der Mist, wenn er die gehörige Wirkungen im Lande thun soll, vorher zu einem gewissen Grade der Gährung, die ihn zulezt

zuletzt in die Fäulniß übergehen läßt, gelangt seyn müsse. Nicht mit allen Arten der Einstreue wird diese Gährung gleich bald, und auch gleich stark zu Stande gebracht. Mit einem Worte, die Güte des Mistes beruht nicht bloß auf den Unterscheid der Excremente von den verschiedenen Vieharten, sondern sie hanget auch eben so sehr von der Einstreue, womit sie aufgefangen worden sind, ab.

§. 3.

Warum alle Arten des Strohes, besonders aber das von den Schafen abgefressene Roggenstroh, die beste Einstreue in den Mist abgebe, und daß, da solches ebenfalls zu den Strohdächern gebraucht wird, zu unsern Zeiten, um die nöthige Einstreue nicht zu vermindern, eine andre Bedachungsart der Wirthschaftsgebäude einzuführen, rathsam sey.

Daß alle Arten des Strohes, besonders aber das von den Schafen abgefressene unter dem Namen von Oerte und Ursche bekannte Roggenstroh, sich hierzu am besten schickt, bestätigt die Erfahrung dergestalt, daß, einen Zweifel daran zu tragen, unmöglich ist. In allen ordentlichen und verhältnißmäßig eingerichteten Wirthschaften bedient man sich auch desselben vorzüglich, und nur bloß in der äußersten Noth greift man hierunter zu andern Mitteln. Es hat auch dasselbe alle die guten Eigenschaften einer guten Einstreue, die in dem nächstvorstehenden §. bemerkt worden, an sich.

Ueberdem gehört dieses bereits von den Schafen abgefressene Stroh zu den Abgängen, welche, (die einzige Bedachung ausgenommen (a), zu keinem andern

(a) Einem jeden Wirthschaftserfahrnen, der von dem Bau wirthschaftlicher Gebäude eine Kenntniß hat, ist bekannt, daß die Stroh- und Rohrdächer fast unter allen die besten und auch zugleich dauerhaftesten sind. Besonders haben diejenigen Strohdächer einen Vorzug, welche von der abgefressenen Schaförte oder Ursche verfertigt werden. Denn obgleich auch das unabgefressene Stroh dem äussern Ansehen nach gute Dächer giebt, so sind doch die davon verfertigte dem Fraß der Mäuse, welche die in den Aehren zurückgebliebenen wenigen Körner aufsuchen, und daher dergleichen Dächer zerschneiden, gar sehr ausgesetzt. Ueberdem ist es der Vernunft gemäß, daß man noch erst den Nutzen, den das Stroh in der Schaffutterung gewährt, mitnimmt, und solches nachher erst zur Dachung bestimmt.

„Daß hierdurch dem Mist eine ansehnliche Menge „von Einstreue entzogen werde, ist ganz natürlich, in„dem in einer Wirthschaft, wo lauter Strohdächer „sind, hierzu schon jährlich eine ganz ansehnliche Menge „von Stroh oder Schaförte erfordert wird. Zu vori„gen Zeiten verspürte man nur selten einen Mangel „an Stroh, und dieses hat auch wol die meisten Wir„the, ihre Wirthschaftsgebäude mit Stroh zu beda„chen, angereitzt. Die nöthige jährliche Bedachung „konnte bestritten werden, und es blieb dennoch zur „Einstreue für das Vieh genugsames Stroh übrig" Ja an vielen Orten erblickte man, besonders nach einem fruchtbaren Jahre, große Schober von dergleichen abgefressenen Schafursche bei den Schafställen aufgesetzt, weil man sie nicht sofort verbrauchen konnte, sondern davon einen Ueberfluß hatte.

Alles

andern Wirthschaftsgebrauch, als nur bloß zum Mistmachen, zu nutzen sind.

§. 4.

Alles dieses hat sich in unsern Tagen, wo weniger Getreide gewonnen, und mehr Vieh gehalten wird, gar sehr geändert. Fast allenthalben hört man über einen Strohmangel klagen, und er ist auch an vielen Orten nicht ungegründet. So gut und rathsam auch die Strohdächer auf den Wirthschaftsgebäuden sind, so würde es doch unrichtig gedacht seyn, wenn man deshalb die Vermehrung des Mistes unterbrechen und es dem Vieh an der besten und bequemsten Einstreue fehlen laßen wollte. Beides ist zwar nothwendig. Zu der Bedachung aber können andre Materialien genommen werden, da man hingegen ohne zureichende Einstreue von Stroh niemahls recht guten Mist bekommen wird. Es scheint zwar, als wenn durch den Verbrauch des Strohes zur Dachung dem Vieh an der Einstreue nichts abgehe, weil das von den alten Dächern abgerissene Stroh dazu genommen werden könne, solches auch, weil es leichter verfaule, zum Mistmachen vorzüglich tauglich sey.

Der gemeinen Meinung ist zwar dieses gemäß, und man stehet fast durchgehends in den Gedanken, daß das alte Dachstroh den besten Mist mache. Allein es gehört dieses zu den in wirthschaftlichen Dingen so gewöhnlichen Irrthümern. Das alte Dachstroh, welches bei seinem langen Liegen auch durch Luft und Wetter der Menge nach weit weniger, als das, was man dagegen wieder auflegt, geworden ist, nimmt zwar die äussere Farbe des Mistes weit geschwinder an, als alle andre Einstreue, vermischt sich auch eher mit den Excrementen des Viehes, weil es morsch ist, und daher von dem Viehe weit leichter eingetreten wird, als das frische Stroh. Zu der bei allen guten und tauglichen Mist nothwendigen Gährung aber ist dieses alte Dachstroh gänzlich unge-

schickt,

§. 4.

Daß, wenn man sich in die Nothwendigkeit, anstatt des Strohes andre Mittel zu erwählen, gesetzt sieht, solche von der §. 1. bemerkten Beschaffenheit seyn müssen.

Bei der schon vorher erwehnten täglich abnehmenden Fruchtbarkeit der Aecker und dagegen allenthalben wahrgenommenen Erhöhung des Viehstandes kann es sehr leicht Gegenden geben, wo es, auch ohne auf das zur Bedachung nöthige Stroh Rücksicht zu nehmen, an genugsamen Stroh zur Einstreue, sowol für Rind- als Schafvieh, ermangelt. Hier ist es nun allerdings nothwendig, daß ein vernünftiger und aufmerksamer Landwirth diesen Abgang des Streustrohes durch ein anderes Mittel zu ersetzen suche. Hierzu aber ist nicht alles,

schickt, und es wird daher auch ein solcher Mist in dem Lande niemals die Wirksamkeit erweisen, die man von einem von frischen Stroh gemachten zu erwarten hat. Sehr leicht kann man sich hiervon überzeugen, wenn man einen mit alten Dachstroh vermischten Pferdemist in ein Mistbeet bringt. Umsonst wird man auf die gewöhnliche Erhitzung warten.

Aus diesem allen ergiebt sich von selbst, daß, weil, wenn zwei Dinge nicht mit einander bestehen können, das weniger nothwendige dem mehr nothwendigen weichen muß, man an den meisten Orten auf eine andre Bedachungsart der Wirthschaftsgebäude wird bedacht seyn müssen. Welches die beste und bequemste Bedachungsart sey, womit die Strohdächer abgewechselt werden könnten, davon gedenke ich bei einer andern Gelegenheit meine Gedanken zu eröfnen.

les, was vorkommt, gleichgültig, sondern es muß bei der Wahl, die darunter getroffen wird, theils auf die Beschaffenheit des gewählten Mittels, ob solches zur Imbibirung der Viehexcremente tüchtig sey, und theils auch, ob dadurch, wie ich bereits §. 1. bemerkt habe, in einem andern Wirthschaftstheil ein merklicher Schade entstehe, gesehen werden. Beobachtet man dieses nicht, so verfehlt man entweder den rechten Endzweck bei der Düngung, oder man thut sich muthwillig Schaden, welches beides der wirthschaftlichen Klugheit zuwider ist.

§. 5.

Von dem Vorurtheil, daß die in den Kieferwäldern abgefallene Nadeln die beste Einstreue in den Mist abgebe, und solches ganze Gegenden, welche besonders genannt werden, beherrsche.

Mir ist zwar schon von jeher bekannt gewesen, daß man an einigen Orten, wo es an dem gewöhnlichen Stroh zur Einstreue mangeln will, sich durch Zusammenrechung der in den Kieferwäldern abgefallenen Nadeln zu helfen, und diesen Mangel zu ersetzen sucht. Nur erst vor kurzem aber habe ich bei einigen gethanen Reisen wahrgenommen, daß es ganze Gegenden giebt, wo diese Art der Einstreue dergestalt gewöhnlich ist, daß man fast gar an kein Einstreuen des Strohes, wenn es auch gleich entübrigt werden könnte, gedenkt. Ja, man steht wol gar in dem seltnen Vorurtheil, als

wenn

wenn diese zusammengerechte Kiefernadeln eine weit bessere Einstreue, als das Stroh, wären, und solche einen ungleich fettern Mist gäben, welches die dortigen Bauersleute aus dem Aufühlen der Kiehnnadeln, weil solche etwas harziges an sich haben, zu schließen, einfältig genug sind. In dem Sternbergischen und Crossenschen Kreise, auch dem Weichbilde Cottbus und der herumliegenden Niederlausitzer Gegend, ja selbst in einem Theile von Schlesien, welches sich sonst in allen andern wirthschaftlichen Dingen durch Abstellung schädlicher Mißbräuche auszeichnet, hat diese Gewohnheit dergestalt Ueberhand genommen, daß man nur denjenigen, es mag Herrschaft oder Bauer seyn, für einen guten Wirth hält, der jederzeit auf seinem Hofe von diesen zusammengerechten Kiehnnadeln recht große Haufen liegen hat.

Es scheint diese Gewohnheit ein epitemisches Uebel zu seyn, weil in allen diesen Gegenden kein einziger übrig ist, der sich nicht desselben bedienen, und solches für nützlich und nothwendig ausgeben sollte. Die dortigen Kieferwälder trift man zwar eben aus dieser Ursache in den elenden Umständen, dennoch dergestalt rein, als wenn sie mit Besen gekehrt wären, an, welches manchen Durchreisenden, ehe er die Ursachen davon in Erfahrung gebracht hat, wol gar zugefallen, und es als ein Kennzeichen einer ordentlichen Holzwirthschaft anzusehen pflegt. Daß sich aber hierunter ein solcher Reisender gar sehr irre, und an dieser Reinlichkeit

der

der Wälder bloß ein schädlicher Mißbrauch schuld sey, wird sich bald mit mehrern zeigen.

§. 6.

Daß aber diese Einstreue nicht allein keinen guten und tüchtigen Mist zuwege bringen könne, sondern auch durch dergleichen Streurechen der Wachsthum des Holzes und die in den Wäldern vorhandene Weide gänzlich zerstört werde.

Daß durch das Streurechen nicht allein in den Wäldern ein unwiederbringlicher Schaden angerichtet, sondern auch dabei der wahre Endzweck, den man bei einer guten Bedüngung seiner Felder haben muß, verfehlt werde, ist, meines Erachtens dergestalt einleuchtend, daß es, näher zu erweisen, fast nicht nöthig wäre. Daß aus den eingestreueten Kiehnnadeln kein rechter Mist, sondern ein bloßer Jucks, wovon der Acker nur wenige Fruchtbarkeit erhalten kann, entsteht, fällt einem jeden, der diese Wirthschaftsart mit ansieht, und derselben sonst nicht schon vorhin gewohnt ist, von selbst in die Augen. Eben so deutlich legt sich auch schon durch den bloßen Augenschein das Unheil dar, so dadurch in den Wäldern gestiftet wird. Inzwischen sind die Einwohner derjenigen Oerter und Gegenden, wo das Streurechen einmal eingeführt ist, dafür dergestalt mit Vorurtheilen eingenommen, daß es schwer hält, sie von diesem allen zu überzeugen, und auf andere Düngungsmittel, die tauglicher und unschädlicher

sind,

sind, bedacht zu seyn, zu bewegen. Inzwischen will ich es dennoch als ein Wirthschaftsfreund, der gern alle diesen edlen Nahrungszweigen entgegenstehende Hindernisse und Mißbräuche aus dem Wege geräumt sehen mögte, einen Versuch wagen, ob es möglich sey, diesen irrenden Wirthen solche Gründe vorzulegen, welche sie von ihren hierunter durch die beständige Gewohnheit eingewurzelten Vorurtheilen zurückbringen im Stande seyn mögten. Natürlicherweise werde ich ihnen

1) die Ursachen, warum aus den Tannernadeln kein tauglicher Mist entstehen könne, und
2) daß das Rechen dieser Nadeln nicht allein den Holzwuchs in den Wäldern gar sehr hindere, sondern auch dadurch alle so nöthige Schafweide zerstört werde, auf eine deutliche und unwidersprechliche Art darthun müssen.

§. 7.

Warum bey einem vorgegebenen Mangel des benöthigten Strohes zur Einstreue entweder ein unverhältnißmäßiger Viehstand, oder eine unrichtige Bewirthschaftung zum Grunde liegen müsse.

Es entschuldigen aber die vernünftigen Wirthe in diesen Gegenden, welche sich von der Schädlichkeit dieses Streurechens ganz wohl überzeugt finden, dabei aber dennoch, um sich von der Macht dieses Vorurtheils loszureißen, nicht genug-

nugsame Entschließung besitzen, hauptsächlich mit der Nothwendigkeit, weil sie kein Stroh zum Einstreuen übrig hätten, und dennoch die Felder, wenn sie nicht unbebauet liegen bleiben sollten, bemistet werden müsten.

Die Möglichkeit, daß es an hinlänglichen Stroh zur benöthigten Einstreue in gewissen Gegenden fehlen könnte, habe ich zwar schon oben zugegeben. Allein ein solcher Strohmangel, daß davon auch gar nichts zum Mistmachen entübrigt werden könnte, ist nur bloß an solchen Orten, wo der Viehstand den Ackerbau auf eine unverhältnißmäßige Art übersteigt, wahrscheinlich. In Gegenden hingegen, wo Ackerbau und Viehstand in einem gehörigen Verhältniß mit einander stehen, kann ein solcher allgemeiner Strohmangel zur Einstreue nichts anders, als eine unrichtige Bewirthschaftung zum Grunde haben. Ich befürchte immer, daß an den vorhin benannten Orten, wo das Streurechen so sehr Ueberhand genommen hat, bei näherer Nachforschung ein gleiches entdeckt werden mögte.

§. 8.

Warum in den Gegenden, wo das Streurechen Ueberhand genommen hat, die Ackerwirthschaft dergestalt eingerichtet ist, daß man fast keinen Mangel an Stroh vermuthen könnte.

Die Feldwirthschaft ist in diesen Gegenden dergestalt eingerichtet, daß man eher einen Ueberfluß an Stroh als Mangel vermuthen könnte.

Denn obgleich der Acker allenthalben in drei Felder eingetheilt ist, so wird doch an den wenigsten Orten ordentliche Brake, wozu sonst jährlich eins von diesen drei Feldern bestimmt zu seyn pflegt, gehalten, sondern die eingeführte Gewohnheit bringt es mit sich, daß die sämmtlichen Felder alle Jahre ohne Ausnahme, zwei mit Winterung, und besonders mit Roggen, das dritte aber mit Sommerung besäet werden. Diese Art des Feldbaues habe ich schon zum Theil in dem Sternbergischen und Crossenschen, am häufigsten aber in dem Cottbussischen Weichbilde und der herumliegenden Lausitzer Gegend angetroffen.

Da das Roggenstroh hauptsächlich dasjenige ist, so sich zur Einstreue in den Mist am besten schickt, auch sonst an allen andern Orten dazu gewählt wird, so kann man sich nicht genug verwundern, wie sie über Mangel an Strohstreue klagen können, da sie doch noch einmal so viel an Winterkorn, als an andern Orten gewöhnlich ist, aussäen, folglich auch von dieser doppelten Winteraussaat natürlicherweise eine größere Menge von Stroh gewinnen müsten. Sie pflegen auch, wenn man gegen ihre Feldbauart und besonders das jährliche Besäen aller Felder einiges Bedenken äußert, sich gemeiniglich damit zu entschuldigen, daß, wenn sie solches nicht thäten, sondern ordentliche Brake hielten, es ihnen alsdenn an dem benöthigten Stroh ermangeln würde.

Mit Recht mag man dieses als ein wahres Wirthschaftsräthsel ansehen. Man säet noch einmal

mal so viel, als andre Leute, und bekommt dennoch weniger Stroh. Dieses muß, wie schon erwehnt worden, entweder an einem unrichtigen Verhältniß des Viehstandes und Ackerbaues liegen, oder in der Bewirthschaftung der Aecker selbst seinen Grund haben. Beides werden wir, um dieses seltsame Räthsel auflösen zu können, näher nachspüren müssen.

§. 9.

Warum aber demohnerachtet die dortige Einrichtung der Ackerwirthschaft eben an diesem Mangel schuld sey, wovon besonders zwei Hauptgründe angeführt werden.

An der Unverhältnißmäßigkeit des Viehstandes mit dem Ackerbau liegt es nicht, ich habe wenigstens nirgends solche große Heerden weder an Rind- noch Schafvieh angetroffen, von welchen man behaupten könnte, daß sie mit der bei den Gütern befindlichen Ackergröße und dem darauf zu gewinnenden Winterfutter nicht übereinstimmten, sondern für dasselbe zu zahlreich wären. Der Grund davon wird solchemnach hauptsächlich in der Bewirthschaftung der Felder selbst, und auch zum Theil in der unrichtigen Anwendung des gewonnenen Strohes zu suchen seyn. Eben dasjenige, wodurch die Einwohner dieser Gegenden mehr Stroh gewinnen wollen, verursacht, daß sie einen Mangel daran haben. Es wird diese seltsame Erscheinung, wenn sie deutlich und von jedermann eingesehen werden soll, näher auseinander zu setzen seyn. Zwei Stücke müssen hiebei als unstreitige Wahrheiten vorausgesetzt werden.

Einmal ist gewiß, daß ein gut und richtig bestellter Acker nicht allein mehr, sondern auch besser und tauglicher Stroh geben müsse, als derjenige, der keine gehörige Bestellung bekommen hat, sondern nur ein oder höchstens zweimal gepflügt worden.

Demnächst wird wol in keinen Zweifel gezogen werden können, daß ein schlechter Mist in dem Acker nicht so lange ausdaure und gegenhalte, als ein guter und durch die nöthige Gährung gehörig zubereiteter.

Wenn wir in den Gegenden, wo das Streurechen zur allgemeinen Gewohnheit geworden und für eine Nothwendigkeit wegen des mangelnden Strohes angegeben wird, sowol die Ackerbestellung, als auch Beschaffenheit des Mistes näher untersuchen werden, so wird sich ganz klar hervorthun, daß der vorgegebene und auch zum Theil in der Wahrheit gegründete Strohmangel eben daher rühre, weil man den Acker alle Jahre besäet, und von der schlechten Einstreue auch nur einen schlechten Mist zeugt.

§. 10.

Die Ackerwirthschaft in solchen Gegenden wird näher bemerkt, und, daß dabei nur weniges und zugleich dünnhalmiges Roggenstroh, als welches sonst die eigentliche Einstreue in den Mist abgiebt, gewonnen werden könne.

Wer guten und tüchtigen Roggen, sowol an Körnern als auch an Stroh zeugen will, der muß

seinen

seinen Acker vor der Einsaat wenigstens dreimal pflügen, auch einer jeden Fahre die erforderliche Zeit, gehörig faulen, und von Luft und Sonne durchdrungen werden zu können, laßen. Bei der Einrichtung aber, wo die Felder alle Jahre besäet werden, und besonders zur Winterung jederzeit zwei davon bestimmt sind, ist, daß dieses geschehen könne, unmöglich. Der Acker, der nach abgebrachter Frucht sogleich wieder mit Roggen besäet werden soll, kann weder dreimal gepflügt, noch auch den umgestürzten Fahren die erforderliche Zeit, um zu faulen, und den Einfluß der Luft und Sonne zu genießen, verstattet werden. Nicht allein das gewesene Sommerfeld, sondern auch eines von den in eben demselben Jahre abgeerndteten Roggenfeldern sind in diesen Gegenden zur Winterung bestimmt.

Daß nicht eher als nach abgebrachtem Getreide an ein Pflügen oder Stürzen gedacht werden könne, ist ganz natürlich, und auch alsdenn kann man noch nicht sofort zu dieser Arbeit schreiten, sondern muß zuförderst, bis die Stoppeln von dem Vieh gehörig ausgehütet worden, abwarten. Von selbst fällt hieraus in die Augen, daß es unmöglich sey, dergleichen Winterfelder vor der Einsaat dem größten Theil nach mehr als einmal zu pflügen, wie denn auch solches nicht geschieht, sondern das ganze vorige und nunmehr nochmals mit Roggen zu besäende Winterfeld nur bloß einfährig bestellt, und in dem gewesenen Sommerfelde höchstens das unbemistet gebliebene Haferland 2 mal gepflügt wird.

Der Acker kann bei dieser Einrichtung keine andre Bestellung bekommen, wovon ich im vorigen Jahre durch eigene Erfahrung überzeugt worden bin. Man scheint aber in diesen Gegenden auch überhaupt von dem Nutzen und Nothwendigkeit des öfters wiederholten Pflügens keine Begriffe zu haben, indem man selbst die sogenannten Lehden, oder drei bis sechsjährigen Roggenäcker nicht mehr als zweimal zu pflügen gewohnt ist, da doch bei demselben keine Hindernisse entgegen stehen, warum sie nicht eine ordentliche dreifährige Bestellung erhalten könnten.

Erfahrnen und an eine andre Bestellungsart gewohnten Wirthen darf ich es nicht erst sagen, daß bei dieser Besäungsart das Getreide, und besonders der Roggen, auf dem Felde nicht allein sehr dünne steht, sondern auch nur kleine und schwache Halme haben müsse. Dieses bemerkt man in allen Gegenden, wo der Acker, entweder aus Nothwendigkeit oder Nachläßigkeit, nicht die gehörige dreifährige Bestellung erhalten hat. Daß aber ein dünne stehendes und schwachhalmiges Getreide nicht allein wenig, sondern auch schlechtes Stroh gebe, lehrt schon die Vernunft. Die Einwohner dieser in das Streurechen verliebten Gegenden erzwingen solchemnach durch ihre überhäufte Aussaaten ihren Endzweck, um dadurch den Strohmangel zu verhindern, so wenig, daß sie vielmehr denselben dadurch noch immer mehr verursachen.

§. 11.

Warum hingegen ein dreifährig gut bestellter Acker nicht allein weit mehreres, sondern auch besseres Stroh gewähren müsse.

Man ziehe dagegen die Felder, wo ordentliche Brake gehalten, und folglich nur jährlich $\frac{1}{3}$tel des Ackers mit Winterung besäet wird, in Betracht, so wird man nicht allein in Ansehung des Getreides überhaupt, sondern auch besonders wegen des Strohes, einen merklichen Unterscheid antreffen. Die Englischen Wirthe behaupten nicht ohne Grund, daß auf jede Fahre, die der Acker mehr als gewöhnlich bekommt, auch ein Korn mehr gerechnet werden könne, und eben so gewiß ist es auch im Gegentheil, daß man auf eine jede Fahre, die der Acker weniger als gewöhnlich erhält, ein Korn Rückschlag annehmen müsse. Ja, kein Wunder wäre es, wenn eine dergleichen beständige ein- und zweifährige Bestellung den Acker zuletzt ganz und gar verwilderte, und derselbe tragbar zu seyn aufhörte.

Daß ein mehrmal gepflügter Acker dickere Saaten liefere, als wenn er nur ein- oder zweimal mit dem Pfluge bearbeitet worden, ist in der Natur der Vegetation selber gegründet. Die öftere Befahrung mit dem Pfluge vertheilt die sonst allzustark an einander hangende Erdtheile dergestalt, daß die jungen Keime des Saatkorns nicht allein ungehindert hervorbrechen, sondern auch, ohne einen Widerstand zu finden, sich bequem ein-

wurzeln und ausbreiten können. Von einem nur ein- oder zweimal gepflügten Lande aber, welches in seinen Erdtheilen die meiste Zeit noch ganz zusammenhangend, und überdem mit einer Menge von schädlichen Quecken und Graswurzeln, die in der für dasselbe übrig bleibenden kurzen Bestellungszeit unmöglich weggeschaft werden können, angefüllt ist, kann man dieses nicht behaupten.

Bei reinen und tüchtigen Saamen wird in dem dreimal gepflügten und wohlbestellten Lande nur selten an Körnern, die nicht aufgehen sollten, etwas zurück bleiben, da man hingegen bei einer nur ein- oder zweifährig bestellten Saat, daß kaum $\frac{2}{3}$tel des ausgestreueten Saamens keimen und Wurzel schlagen, sichere Rechnung machen kann. Von selbst folgt hieraus, daß von einerlei Maaß der Aussaat in einem dreimal gepflügten Acker weit mehr Pflanzen, als in einem nur einmal mit dem Pflug befahrnen, erzeugt werden. Bringt aber der erstere mehrere Pflanzen, so muß er auch nothwendig mehreres Stroh, welches nichts anders, als reif gewordene Pflanzen ist, gewähren.

§. 12.

Vorstehendes wird weiter erläutert.

Die Mehrheit des Strohes, so ein gut bestelltes Land, gegen ein schlecht bestelltes gewährt, besteht nicht bloß in den mehrern Halmen der Anzahl nach, sondern vornemlich in der vorzüglichen Größe und Stärke derselben. Daß ein starker

länger

länger abgewachsener Strohhalm in dem Verbrauch weit mehr, als ein kurzer und dünner Halm, ausgebe, ist dergestalt in die Sinne fallend, daß es keiner weitern Erläuterung bedarf. Ist aber dieses wahr, so wird auch wol nicht geleugnet werden können, daß diejenigen, die ihren Acker ordentlich und dreifährig bestellen, von einerlei Maaß der Oberfläche weit mehr Stroh, als diejenigen, die sich mit einer einfährigen Beackerung begnügen, gewinnen müssen.

Ich glaube nicht, daß man sich irren und die Sache übertreiben würde, wenn man diesen Unterscheid auf die Hälfte bestimmen und annehmen wollte, und es kann sich ein jeder durch angestellte Versuche davon sehr leicht überzeugen. Daß aber ein wohlbestellter Acker größere und stärkere Strohhalme, als ein schlecht bestellter, bringen müsse, ist ebenfalls in der Natur der Vegetation gegründet. In einem durch mehrmaliges Pflügen und Eggen recht mürbe gemachten Lande können sich auch die Wurzeln der Pflanzen gehörig ausbreiten, und dadurch der in demselben befindliche Nahrungssaft weit besser, als in einem verwilderten und nur einmal gepflügten und folglich roh gebliebenen Lande, wirken. Nach dem Maaße, als die Getreidepflanzen wenigere oder mehrere Nahrungssäfte empfangen, haben sie auch einen stärkern und schwächern Trieb, und dieser äußert sich in den Halmen desselben am ersten. Die in einem wohl und gehörig zubereiteten Acker stehende Halme müssen daher natürlicherweise nicht allein

weit länger, sondern auch stärker, fallen, als diejenigen sind, die ein in einem schlecht bestellten Boden stehendes Getreide bringen kann. Schon in der bloßen Vernunft ist dieser Unterscheid gegründet, und die tägliche Erfahrung bestätigt solches ganz offenbar. Die Einwohner derer Gegenden, wo keine Brake gehalten, folglich auch nicht der Acker zur Wintersaat gehörig und dreimal bestellt werden kann, haben keine Gelegenheit, diesen Unterscheid zu bemerken, indem es sonst unmöglich wäre, daß sie nicht von diesem allen schon von selbst überzeugt seyn sollten.

§. 13.

Warum solches nicht sicherer als durch das Gewicht geprüft werden könne.

Man bestelle nur auf einem und eben demselben Stücke, wo der Boden durchgehends von gleicher Güte ist, zwei bis drei Beete, nachdem sie vorher ein Jahr brak gelegen haben, durch dreimaliges Pflügen und Eggen, und gebe demnächst zwei bis drei andern darneben liegenden Beeten, die mit dem erstern einerlei Umfang haben müssen, die in diesen Gegenden gewöhnliche Bestellung, und wiege nachher das auf jeden gewonnene Stroh besonders, so wird man ganz offenbar finden, daß das auf den drei ersten Beeten wenigstens noch einmal so viel, als das auf den drei letztern eingeerndtete, wiegt.

Das Gewichte muß bei diesem Versuch schlechterdings zu Hülfe genommen werden, und den

Aus-

Ausschlag desselben entscheiden. Es könnte seyn, daß auf den drei letztern Beeten der Anzahl nach eben so viel Halme, als auf den drei erstern, zugewachsen wären. Demohnerachtet aber wird es doch allemal wahr bleiben, daß das auf den drei ersten Beeten gewonnene Stroh ein grösseres Gewichte hat. Die innere Güte und Nutzbarkeit aller Wirthschaftsproducte können nicht sicherer, als nach dem Gewichte, beurtheilt werden. Das Stroh mag verbraucht werden, wozu es will, so wird es immer der sicherste Weg bleiben, das dazu benöthigte nach dem Gewichte zu bestimmen.

Man gebe sich nur die Mühe, zwei Gebunde Stroh binden zu laßen, welche eine gleiche Anzahl von Halmen in sich enthalten, wovon in dem einen die Halme kurz und kleinhälmig, in dem ander aber lang und stark sind. Der bloße Augenschein wird schon den unter diesen beiden Gebunden befindlichen Unterscheid zeigen, und noch mehr wird derselbe offenbar werden, wenn man sie auf die Waage bringt.

In den Gegenden, wo man so sehr über Strohmangel klagt, und dadurch das schädliche Streurechen zu entschuldigen sucht, nimmt man durchgehends wahr, daß nur sehr kleine Garben, die mit den in andern Gegenden gemachten in gar keine Vergleichung zu setzen sind, gebunden werden. Von der Schwäche und Untüchtigkeit der Erndter rührt dieses, wie vorgegeben werden will, nicht her, denn diese sind hier eben so geschickt und stark, als an den Orten, wo starke Garben gewöhnlich

wöhnlich sind. Die Schuld liegt lediglich daran, daß bei der schlechten und einfährigen Bestellung des Ackers die Halme theils dünner stehen, theils aber auch weit schwächer sind, und folglich die davon gemachte Bunde weit kleiner ausfallen müssen.

§. 14.

Daß es um so mehr ein unrichtiges Verfahren sey, wenn man durch Abschaffung der Brake sich gegen den Strohmangel decken will, als eben dadurch die Strohconsumtion vermehrt wird.

Die Einwohner der Gegenden, wo das Streurechen überall Ueberhand genommen, und solches wegen des Strohmangels für nothwendig gehalten wird, sind den ins Wasser gefallenen gleich, welche sich durch alles, was ihnen nur vorkommt, zu retten suchen, öfters aber an Dinge gerathen, die sie noch mehr sinkend machen. Sie glauben ihren Strohmangel durch die gänzliche Abschaffung der Brake abzuhelfen, und vermeinen, daß, wenn sie alsdenn noch einmal so viel Roggen aussäen könnten, sie auch doppelt so viel Stroh gewinnen müsten. Wie sehr sie sich aber darunter irren, und durch dieses Mittel eher weniger als mehreres Stroh erhalten, ist bereits in dem vorigen hinlänglich gezeigt worden. Ja, ihre eigene Erfahrung muß sie hiervon überzeugen, indem sie, der doppelten Aussaat ohnerachtet, dennoch nicht Stroh genug gewinnen, sondern mit dem verderblichen Streurechen noch immer fort-

fahren

fahren müssen. Sie denken nicht daran, daß sie durch ihre doppelte Aussaat auch zugleich ihre Strohconsumtion verdoppeln, und folglich davon nicht so viel, als zu der bei dieser Wirthschaftsart nöthigen Menge von Mist erforderlich ist, übrig behalten können.

§. 15.

Daß an den Orten, wo keine Brake gehalten wird, mehreres Zugvieh, folglich auch mehreres Stroh nöthig sey.

Daß die doppelte durch Abschaffung der Brake erzwungene Winteraussaat zuförderst ein doppeltes Gespann erfordere, und folglich auch doppelt so viel Stroh zur Futterung des Viehes erforderlich sey, ist, wenn man die dortige Bestellungsart des Ackers nur einigermaßen überdenkt, in die Augen fallend und sehr begreiflich. Es scheint zwar die Bestellung in der Brake, weil sie dreijährig geschieht, eben so viel Zugvieh nöthig zu haben, als zu der Beackerung der doppelten nur ein oder zweimal bestellten Felder gebraucht werden. In Ansehung der Anzahl der Fahren, die der Acker in beiden Fällen bekommt, ist dieses auch wahr, und fast glaube ich, daß in dieser Rücksicht die Bearbeitung der Felder an Orten, wo Brake gehalten, folglich nur die Hälfte ausgesäet wird, noch mehr Zugvieh erfordert werde. Die kurze und wenige Zeit, die in den Gegenden, wo man keine Brake hält, zur Bestellung des Ackers, wovon sie gegen andre Oerter noch einmal so viel besäen

wollen,

wollen, macht aber die Verdoppelung des Gespannes nothwendig. Die Gegeneinanderhaltung zweier Wirthschaften, wo eine ordentliche Brake gehalten wird, in der andern aber jährlich alle drei Felder besäet werden, kann dieses am besten vor Augen legen.

§. 16.

Vorstehendes wird durch ein Beispiel zweier Oerter, in deren einem Brake gehalten wird, in dem andern aber nicht, näher erläutert.

Wir wollen zwei Landgüter, von welchen beiden die Aecker und Felder gleich groß sind, in A und B annehmen, und daß ein jedes Feld derselben 200 Morgen in sich enthalte, voraussetzen. In A wird Brake gehalten, und folglich jährlich nur ein Feld von 200 Morgen mit Winterung besäet. In B hingegen geschieht dieses nicht, sondern man besäet alle Jahr zwei Felder, folglich 400 Morgen mit Winterung, und das dritte Feld mit Sommerung. Der Besitzer von A läßt sein Winterfeld dreifährig bestellen, der in B aber kann nur 300 Morgen einfährig, und höchstens 100 Morgen, welche im vorigen Jahre Hafer getragen haben, zweifährig besäen. Ohnerachtet A nur halb so viel Land als B zu besäen hat, so muß doch A, sein Land zu drei Fahren gerechnet, jährlich 600 Morgen, B aber nur 500 Morgen, folglich A 100 Morgen mehr zur Wintersaat pflügen. Bei A ist solchemnach, ohnerachtet seine Aussaat gegen B nur die Hälfte beträgt, mehrere Arbeit als bei

B, und es scheint daher auch, dieser mehrern Arbeit wegen mehreres Zugvieh nöthig zu seyn. Allein zu A hat man zur dreimaligen Beackerung der 600 Morgen in dem Wintersaatfelde 5 volle Monathe Zeit, dahingegen in B, auch bei dem größten Fleiß, kaum 2 Monathe dazu übrig bleiben. Denn da hieselbst aller Acker, welcher im Herbst mit Wintergetreide besäet werden soll, schon vorhin in eben demselben Jahre mit Getreide bestellt ist, so muß nothwendig die Erndte dieses Getreides erst abgewartet werden, ehe der Pflug zur Bestellung der neuen Wintersaat wieder angesetzt werden kann.

Von den beiden Feldern, welche nach der in B eingeführten Gewohnheit zur Wintersaat bestimmt sind, ist das eine mit Sommerung, das andere aber ebenfalls mit Winterkorn besäet. Auch bei dem frühesten Erndten kommt doch das Winterkorn vor die Mitte des Augusts, und das Sommerkorn vor Ende dieses Monaths nicht in die Scheune. Natürlich ist es auch, daß die besäet gewesenen Aecker, ehe man sie wieder umstürzet, gehörig ausgehütet werden müssen. Das Vieh würde sonst nicht allein sehr viel von seiner besten Weide verlieren, sondern auch der Acker selber dergestalt verwildern, daß er zuletzt zum Fruchttragen gar nicht mehr tauglich bliebe.

Aus diesem allen ergiebt sich von selbst, daß die Einwohner von B vor Anfang des Septembermonaths an ein Pflügen zur Wintersaat gar nicht denken können. Nimmt man nun gleich an, daß

man

man auch noch bis zu Ende des Octobermonaths mit Nutzen Wintergetreide säen könne, so haben sie doch zur Bestreitung ihrer 500 Morgen Wintersaat nicht mehr als zwei Monathe übrig, dahingegen der Besitzer von A zu seinen 600 Morgen 5 volle Monathe hat.

Die Vernunft giebt es von selbst, und noch mehr bestätigt es die Erfahrung, daß, wenn eine Arbeit, wozu ein anderer fünf Monathe Zeit hat, in zwei Monathen bewerkstelligt werden soll, hierzu doppelte Kraft, und folglich in dem gegenwärtigen Fall doppelte Anspannung und Leute erfordert werden. Der Besitzer von A wird seinen Acker zur Wintersaat ganz füglich mit drei Pflügen bereiten können, dahingegen der Eigenthümer von B schlechterdings sechs Pflüge dazu nöthig hat, und dennoch jederzeit weit später, als sein Nachbar in A, wie es die tägliche Erfahrung lehrt, fertig werden wird. Rechnet man auch nur auf einen jeden Pflug neun Ochsen, so ist doch offenbar, daß in B wenigstens 27 Ochsen mehr, als in A gehalten werden müssen. Diese überflüssigen Thiere, welche nur bloß durch eine unrichtige Ackerwirthschaft nothwendig gemacht werden, und überdem den ganzen Winter über sehr lästig, und auch nach der in B eingeführten Pflugzeit den ganzen Sommer hindurch müßig sind, erfordern zu ihrer Unterhaltung das Jahr hindurch auf mancherlei Art sehr viel Stroh. Offenbar ist es demnach, daß im Gute A so viel Stroh, als 27 Ochsen das Jahr hindurch zu ihrer Unterhaltung nöthig

haben,

haben, mehr in den Dünger geworfen werden könne, als zu B.

§. 17.

Daß die Einwohner der Gegenden, wo das Streurechen gewöhnlich ist, sich auch durch den schlechten Mist, weil er nicht halb so lange, als der Strohdünger dauert, selber einen Strohmangel zur Einstreue verursachen.

Ich habe ferner §. 9. den Hauptsatz vorausgesetzt, daß ein guter und wohlzubereiteter Mist weit länger, als ein schlechter, gegenhalte, und in dem Lande Wirkung thue. Auch aus diesem Grunde läßt sich ganz klar erweisen, daß die Einwohner derjenigen Gegenden, wo das Streurechen gewöhnlich ist, eben durch diesen schlechten Streumist schuld daran sind, daß sie nicht Stroh genug zum Einstreuen haben. Ein guter Strohmist kann ganz sicher sechs Jahre lang Früchte tragen, und man wird einen Acker, der alle sechs Jahre von frischen damit bedüngt werden kann, immer in gutem Stande finden, jedoch wird dabei zugleich eine ordentliche Brake und tüchtige dreifährige Bestellung vorausgesetzt. Der schlechte und elende Streudünger hingegen thut schon genug, wenn er drei Jahre in dem Acker gegenhält, zumal an den Orten, wo derselbe gewöhnlich ist, das ganze Feld, ohne die ihm in andern Gegenden bestimmte Ruhe zu genießen, bei einer ein- und zweifährigen Beackerung alle Jahre tragen und Früchte bringen muß.

Wenn man davon reden hört, daß das Land alle drei Jahre frisch gemistet werde, so kann man nicht anders, als die reichsten und vortreflichsten Erndten vermuthen. Betrachtet man aber die Eigenschaften des Mistes, der dem Lande gegeben wird, und nimmt dabei die nur einfährige Ackerbestellung, und daß das ganze Feld alle Jahre tragen müsse, wahr, so sieht man wohl ein, daß die dreijährige Düngung, die das Land daselbst bekommt, keine Wirkung eines besondern Fleißes, sondern eine Nothwendigkeit sey, weil sonst, wenn dieses nicht geschähe, der Ackersmann von seinen Aussaaten fast gar kein Getreide zu hoffen haben würde. Jedoch, dem sey wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß ein Feld, welches alle drei Jahre frisch bemistet werden muß, eine weit größere Menge von Mist zu seiner Bedingung nöthig habe, als ein anderes, welches nur erst nach sechs Jahren wiederum einer neuen Bedingung bedarf. Es fällt von selbst in die Augen, daß zu einer dreijährigen Düngung gerade noch einmal so viel Mist, als zu einer sechsjährigen erforderlich sey.

Hieraus ergiebt sich denn ganz klar, daß die Bewohner dieser Gegenden sich den Strohmangel, worüber sie durchgehends klagen, und wodurch sie das schädliche Streurechen zu entschuldigen suchen, sich selber verursachen. Durch ihre unrichtige Ackerwirthschaft gewinnen sie weniger und schlechter Stroh, müssen davon mehr Vieh unterhalten, und sollen zugleich eine doppelte Menge von Mist machen. Daß dieses lauter Dinge sind,

welche nicht mit einander bestehen können, sondern nothwendig einen Strohmangel verursachen müssen, ist einleuchtend.

§. 18.

Auch durch die unrichtige Verwendung der verschiedenen Stroharten wird in diesen Gegenden zu einem Strohmangel in Ansehung der benöthigten Einstreue Gelegenheit gegeben.

Auch durch die unrichtige Verwendung der verschiedenen Stroharten wird in diesen Gegenden, wie ich bemerkt habe, zu einem Strohmangel Gelegenheit gegeben. Das Stroh, so in allen Landwirthschaften zuwächst, und der Landmann zu seinen wirthschaftlichen Bedürfnissen nöthig hat, ist bekanntermaaßen Winter- und Sommerstroh. Das letztere wird gemeiniglich zur Futterung des Rindviehes bestimmt, das Roggenstroh aber zum Hexel für die Pferde und zur Futterung der Schafe angewendet. Das von den Schafen abgefressene Stroh, und was sonst noch von dem Roggenstroh, außer vorbenannten Bestimmung übrig bleibt, kommt in den Mist.

So wird es in allen ordentlichen Wirthschaften gehalten, und es ist auch solches sowol der verschiedenen Beschaffenheit des Strohes, als auch der Natur des Viehes gemäß. Soll aber diese Ordnung beobachtet werden, so ist nothwendig, daß eine verhältnißmäßige und mit der Anzahl des zu haltenden Viehes übereinstimmende Menge von Sommer-

stroh erzeugt werde. Fehlt es hieran, so ist es ganz natürlich, daß man zuletzt auch für das Rindvieh, weil man es doch nicht hungern und umkommen laßen kann, Roggenstroh futtern, und solches besonders zu dem benöthigten Hexel anwenden müsse. Man wird von selbst begreifen, daß, wenn auf solche Art alle Viehfutterung hauptsächlich von dem Roggenstroh bestritten werden soll, allerdings nur wenig davon zur Einstreue in den Mist übrig bleiben könne, zumal man auch noch auf die Bedachung der Wirthschaftsgebäude jährlich ein ansehnliches abrechnen muß.

§. 19.

Fortsezung und nähere Ausführung des vorigen.

Dieses ist denn auch besonders in den Gegenden, wo das Streurechen überhand genommen hat, mit eine Ursache, warum daselbst das Stroh zu dem benöthigten Mist nicht hinreichend seyn will. Da die dasigen Felder nach der eingeführten Gewohnheit alle Jahr tragen müssen, so merkt man ihre Erschöpfung vornemlich in dem Sommergetreide, und ganz besonders in der Gerste, welche vorzüglich einen mit gehörigen Kräften versehenen, und noch nicht ausgesogenen Boden verlangt. Man säet zwar die Gerste hier jederzeit in frischen Mist. Allein der elende Streudünger ist nicht kräftig genug, einen reichlichen Ertrag der Gerste zu befördern, indem sie unter allen Feldfrüchten die meiste Geiligkeit zu ihrem Gedei-

hen

hen erfordert. Es wird zwar eben so, wie auch an den Orten, wo Brake gehalten wird, der dritte Theil des ganzen Ackers jährlich mit Sommerung besäet. Die Aussaat der Gerste aber, als des besten und bequemsten Futterungsmittels für das Rindvieh, wird durch den Anbau so vieler andern Gewächse, die nicht anders, als in einem guten Gerstenlande fortkommen, und sonst in ordentlichen Wirthschaften in der Brake, oder auch zum Theil dem Winterfelde selber angebracht werden, gar sehr geschwächt.

Flachs, Hanf, Kohl, Kohlrüben, Kartoffeln, Erbsen, Wicken, und andere dergleichen Nebenfrüchte mehr, trift man in diesen Gegenden insgesammt in dem Sommerfelde an. Daß alle diese Früchte und Gewächse in keinem schlechten und geringen Boden fortkommen, ist auch den unerfahrensten unbekannt, und man begreift daher sehr leicht, woher es komme, daß das dortige Sommer-, und besonders Gerstenstroh, zur Viehfutterung nicht hinreichend seyn will, sondern der größte Theil des dazu nöthigen von dem Roggenstroh genommen werden muß. An den Orten, wo Brake gehalten wird, werden auch alle diese Nebenfrüchte angebauet, nicht aber in dem Sommerfelde, sondern in der Brake. Es bleibt daher daselbst in dem Sommerfelde alles gute Land, so nur Gerste zu tragen fähig ist, bloß für diese Getreideart bestimmt, und von selbst folgt hieraus, daß auch eine größere Menge von Gerstenstroh gewonnen, und dadurch die Wirthe aus der

Verlegenheit, einen großen Theil des Roggenstro-hes zur Rindviehfutterung anzuwenden, und sich dadurch der nöthigen Einstreue in den Mist zu berauben, gesetzt werden müssen.

§. 20.

Das vorhin bemerkte wird durch ein Beispiel erläutert.

Auf einem in dieser Streurechengegend mir vorzüglich bekannten Gute werden jährlich 20 Wispel Roggen, und nach der bisher daselbst eingeführt gewesenen Wirthschaftsart nur ohngefähr ein Wispel 12 Scheffel Gerste ausgesäet. Der Viehstand besteht in etwas über 100 Stück Rindvieh, 10 bis 12 Pferden, und ohngefähr 8 bis 900 Schafen. Die Vernunft giebt es, daß es unmöglich sey, einen solchen Rindviehstand, als bei diesem Gute vorhanden ist, mit dem bloßen Sommerstroh zu versorgen. Das meiste dazu nöthige muß von dem Roggenstroh genommen werden. Schon das Hexel für die Pferde nimmt einen großen Theil des Winterstrohes hinweg, und, wenn der Bedarf für das Rindvieh auch nur zur Hälfte von dem Winterstroh genommen werden darf, so fällt doch von selbst in die Augen, daß von dieser Strohart weit mehr, als sonst an Orten, wo der Anbau des Sommergetreides verhältnißmäßiger ist, geschieht, zu Hexel geschnitten werden muß, und folglich dadurch ebenfalls eine Menge desselben der Einstreue in den Mist entzogen wird.

Fast

Fast allenthalben hat es in erwehnten Gegenden eine gleiche Bewandtniß mit der geringen Aussaat des Sommergetreides, als ich in diesem Beispiel bemerkt habe. Besonders aber trift man diesen Fehler in der Niederlausitz und dem Cottbussischen Weichbilde an, wo es schon einmal zur allgemeinen Regel geworden ist, daß zwei Felder schlechterdings mit Winterung besäet werden müssen, und das dritte Feld nicht bloß das gewöhnliche Sommergetreide, sondern auch alle andere Früchte, die sonst an andern Orten in der Brake erzeugt werden, über sich nehmen muß. In dem Sternbergischen, Crossenschen und angrenzenden Theil von Schlesien trift man zwar auch nur wenige reine Brake an. Inzwischen werden doch wenigstens die vorhin benannten Nebenfrüchte, an Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Kohl und Rüben darinn erbauet, dergestalt, daß das ganze dritte Feld völlig mit Sommerung bestellt werden kann.

§. 21.

Daß auch zum Anfahren der gerechten Streue selber ein stärkeres Gespann nöthig sey, und dieses ebenfalls den Mangel an dem erforderlichen Stroh zur Einstreue vermehren helfe.

Ich habe oben bemerkt, wie durch die unrichtige Bewirthschaftungsart der Felder in diesen Gegenden, besonders weil keine Brake gehalten wird, das Gespann unnöthigerweise vermehrt, und dadurch eine stärkere Strohconsumtion zur Futte-

rung, als sonst erforderlich wäre, veranlaßt werde. Eine solche Vermehrung des Gespannes wird auch noch überdem durch das Anfahren der Streue verursacht. Es ist dieses eine Arbeit, wovon man an Orten, wo die unglückliche Gewohnheit, das Vieh mit Kiehnnadeln einzustreuen, unbekannt ist, nichts weiß. Das Stroh, dessen man sich in ordentlichen Wirthschaften zu diesem Endzweck bedient, darf nicht erst weit angefahren werden, sondern es wird solches in der Erndte schon von selbst an Ort und Stelle gebracht. Die Waldstreue hingegen muß nicht allein mühsam zusammengerechet, sondern auch mit vieler Mühe besonders angefahren werden.

Nach den von mir in dem 7ten Bande der Oeconomia forensis von dem Bedarf der Waldstreue für ein jedes Stück Vieh angenommenen Sätzen, sind zu dem herrschaftlichen Viehstande eines Gutes, so ich in dem nächstvorstehenden zum Beispiel angenommen habe, wenigstens 200 Fuder Streu, so wie sie mit herrschaftlichen Gespann gefahren werden können, erforderlich, und will man sich der Bauerdienste dazu bedienen, so ist gewiß, daß man wol 5 bis 600 Fuder dazu nöthig haben wird, indem bekannt genug ist, wie schlecht hierunter die Ladungen der Dienstbauern eingerichtet zu seyn pflegen. Die Wälder liegen nicht immer so nahe vor der Thür, daß die daraus zu holende Streue wegen ihrer Anfuhre nicht unbequem fallen sollte. Und wenn ein dergleichen

Wald

Wald auch nur eine viertel Meile entlegen wäre, so würden doch durch deren Anfuhre, die über zweimal des Tages bei einer solchen Weite nicht wohl möglich ist, bei dem herrschaftlichen Gespann 100 und bei den Bauerdiensten 300 Diensttage in andern Arbeiten verloren gehen. Es bleibt daher allemal nöthig, daß darauf ein eigenes Gespann, wodurch die Strohconsumtion ebenfalls vergrößert wird, gehalten werde, wenn nicht die andern Wirthschaftsgeschäfte darunter leiden und versäumt werden sollen. Man ersieht hieraus, wie sich diese unglückliche Einrichtung von selbst erschweret, und den Vorrath des Strohes, zu dessen Ersatz sie für nöthig erachtet wird, noch immer mehr vermindert.

§. 22.

Daß auch der Hordenschlag ein sehr bequemes Mittel, um bei dem Schafmistmachen mit weniger Einstreue auszukommen, sey.

An den Orten, wo man nur hauptsächlich das Stroh zur Einstreue in den Mist bestimmt hat, ist sonst, um dieses nach Möglichkeit zu ersparen, der eingeführte Hordenschlag mit den Schafen ein sehr vernünftiges Mittel. Der Schafmist verdient an den meisten Orten unter allen Mistarten den Vorzug, und es ist daher sehr natürlich, daß ein jeder vernünftiger und aufmerksamer Wirth, solchen nach Möglichkeit zu vermehren, bemüht ist.

Aus dieser Ursache erfordern denn die Schafställe besonders eine große Menge von Einstreue. Im Winter ist es eine Nothwendigkeit, daß ein Gutsbesitzer dafür sorge, weil alsdenn kein ander Mittel, den fruchtbringenden Schafmist seinen Aeckern mitzutheilen, vorhanden. Auch im Sommer würde es sehr nützlich seyn, wenn so viel taugliche Einstreue anzuschaffen wäre, daß die Schafe des Nachts, um Mist zu machen, im Stalle gehalten werden könnten. An den wenigsten Orten aber wächst so viel Stroh zu, daß man davon so viel, als zur genugsamen Einstreue der Schafställe im Sommer erforderlich ist, aus dem Winter übrig zu behalten, Hofnung hätte.

Man ist daher auf ein ander bequemes Mittel, die Excremente der Schafe dem Acker, dieses Strohmangels ohnerachtet, zu Nutze kommen zu laßen, bedacht zu seyn, genöthigt gewesen. Der Hordenschlag ist aus dieser Ursache fast allenthalben eingeführt worden, weil nicht allein vermittelst desselben der Acker auch ohne Einstreue befruchtet werden kann, sondern auch die Erfahrung lehrt, daß den Schafen des Sommers das Liegen in freier Luft zur Nachtzeit weit zuträglicher ist, als wenn sie in den warmen Ställen eingesperrt werden.

Mit Recht mag also der Hordenschlag unter die vernünftigen und sehr wohl gewählten Mittel, um den Abgang des zur Einstreue benöthigten Strohes zu ersetzen, gezählt werden.

§. 23.

§. 23.

Daß aber eben an den Orten, wo der größte Strohmangel vorhanden ist, das Horden am wenigsten gebräuchlich sey, und dieses hauptsächlich von den Vorurtheilen der Schäfer, denen auch die Eigenthümer Gehör geben, herrühre.

Kaum sollte man es für möglich halten, daß es Wirthe gäbe, welche über einen allgemeinen Strohmangel die bittersten Klagen führten, und sich demohnerachtet dieses so bequemen Mittels, um ihre Felder nicht unbedüngt zu laßen, nicht bedienen, sondern sich weit lieber mit einer andern, zum Mistmachen ganz untauglichen, und mit vieler Beschwerlichkeit herbeizuschaffenden Einstreu e ihre Wirthschaftslast erschweren wollten.

Man wird aber in den Gegenden, wo das Streurechen in den Wäldern aus einer vorgegebenen Nothwendigkeit eingeführt ist, den Hordenschlag nur an sehr wenigen Orten antreffen. Man zerstört lieber das Holz und Gras in den Wäldern, um nur eine Menge von Waldstreue zusammen zu schaffen, und solche den Schafen auch des Sommers zur Vermehrung des Düngers unterzustreuen.

Wie viele unnöthige Fuhren, sowol bei dem Einfahren der Streue, als auch Ausfahren des Mistes erspart werden könnten, wenn anstatt dieser beschwerlichen Mistmachungsart der Hordenschlag erwählt würde, fällt von selbst in die Augen. Allein die meisten von dem Vorurtheil für das Streurechen eingenommenen Wirthe sind wi-

der das Horden der Schafe dergestalt verhärtet, daß sie darunter keinen vernünftigen Vorstellungen Gehör geben wollen, sondern bei ihrem elenden Streulingsmist weit besser zu fahren glauben. Und wenn auch noch hie und da ein Eigenthümer davon bessere Einsichten hat, so hält es sehr schwer, die dortigen Schäfer zu den Horden zu bewegen. Sie ziehen öfters lieber weg, als daß sie sich dazu bequemen. Ich habe selber in der dortigen Gegend einen Freund, der den Vorzug des Hordenschlages vor dem elenden Streulingsmist sehr wohl einsahe, zu dessen Einführung aufgemuntert. Er konnte aber, da er mehrere Schäfereien hatte, nicht mehr als nur einen einzigen von seinen Schäfern, daß er sich gutwillig dazu bequemte, bewegen, da sich hingegen die andern schlechterdings dagegen setzten. Daß dem Schäfer das Einstreuen in dem Stall leichter falle, als das Liegen in den Horden, ist leicht zu begreifen. Da sie nun an den Nutzen, den die Schafe durch ihre Bemistung dem Acker bringen, keinen Antheil haben, so werden sie natürlicherweise hierunter jederzeit für diejenigen Mittel eingenommen seyn, welche ihnen am bequemsten sind und die wenigste Mühe verursachen. Das Horden mit den Schafen führt allerdings für den Schäfer viele Beschwerlichkeiten mit sich, und es ist ihm daher nicht zu verdenken, wenn er sich dagegen aus allen Kräften setzt, und dessen Einführung, so lange er kann, zu hintertreiben sucht. So viel Gewalt über sich muß aber kein vernünftiger Landwirth seinem Schäfer einräumen,

räumen, sondern ihn zur Befolgung desjenigen, was von ihm als Eigenthümer nach vorhergegangener genauen Prüfung als gut und besser angesehen wird, mit Nachdruck anhalten.

§. 24.

Warum der Grund oder Ungrund der Einwendungen, so die Schäfer gegen die Horden zu machen pflegen, näher zu untersuchen nöthig sey.

Inzwischen pflegen die Schäfer mancherlei Einwendungen wider das Horden, wodurch sie dasselbe als schädlich und verwerflich abschildern wollen, anzubringen, und dadurch den Eigenthümer, der sich in dergleichen Sachen gemeiniglich mehr auf des Schäfers, als seine eigene Einsichten verlaßen muß, davon abwendig zu machen. Ich schreibe zwar gegenwärtig nicht für die Schäfer, sondern für ihre Herren. Da aber die letztern die meiste Zeit dem Eindruck der erstern zu folgen pflegen, so werde ich mich schon zu einer kurzen Widerlegung dieser Schäfereinwendungen anschicken müssen.

§. 25.

Allgemeine Ursachen, warum das Horden den Schäfern und ihren Knechten beschwerlich gemacht wird, und sie den Grundherrn davon abzurathen, veranlaßt werden.

Daß das Horden den Schäfern und ihren Knechten mancherlei Beschwerlichkeiten verursache,

von

von welchen sie, wenn die Schafe auch des Sommers des Nachts im Stalle gehalten werden, nichts wissen, ist nicht zu leugnen. Schon das Aufschlagen und tägliche Umwechseln der Horden ist eine Last, die ihnen unangenehm fällt. Die Knechte liegen des Nachts ebenfalls lieber im Stalle in ihren Betten, als in den unbequemen Horden auf dem Felde. Am beschwerlichsten fällt es den Weibern, wenn sie den Knechten wenigstens das Frühstück und Abendessen nach den Horden schicken müssen, zumal der Hordenschlag gemeiniglich für die entlegensten Aecker bestimmt zu seyn pflegt. An den Orten, wo die Schafe gemolken werden, ist es allerdings für den Schäfer und allen seinen Leuten eine sehr unangenehme Sache, wenn sie ebenfalls des Morgens und Abends mit den Milchgefäßen öfters eine halbe viertel Meile weit nach den Horden gehen, und daselbst die Arbeit verrichten müssen. Außer der damit verknüpften Beschwerlichkeit kann auch leicht die Milch selber durch das weite Tragen mancherlei Schaden darunter leiden, und dadurch das ganze Molkenwesen, wofür der Schäfer die Pacht entrichten muß, in Unordnung gerathen. Dieses sind die wahren Ursachen, warum die meisten Schäfer dem Horden zuwider zu seyn pflegen. Da sie aber wohl wissen, daß sich ein vernünftiger Eigenthümer durch ihre mehrere oder wenigere Bequemlichkeit von einem so nützlichen Unternehmen abbringen laßen werde, so schützen sie gemeiniglich mancherlei Arten von Gefahr, so die Schafe selber bei dem

Horden

Horden auszustehen hätten, für, die aber, wenn man sie in genauere Erwegung zieht, fast durchgehends ungegründete Erdichtungen sind.

§. 26.

Daß die Nachtluft den Schafen nicht allein nicht schade, sondern auch sogar vortheilhaft ist, wird aus der Geschichte der spanischen Schafzucht erwiesen.

Das Nachtliegen im Freien, besonders des Sommers, ist dem Schafvieh so wenig schädlich und nachtheilig, daß es vielmehr offenbar zu seiner Gesundheit gereicht. Schon der starke Wollpelz, womit die Schafe den größten Theil des Jahres bekleidet sind, macht es rathsam, ihnen ihren nächtlichen Aufenthalt in den Sommertagen nicht in einem warmen verschlossenen Stall, sondern unter freiem Himmel, anzuweisen, indem sonst diese Thiere, welche, wie es ihre vorzügliche Neigung zum Fettwerden zu erkennen giebt, bereits vorhin keine Erhitzung wohl vertragen können, ungemein abgemattet werden müssen. Aus dieser Ursache laßen die aufmerksamen Schäfer auch an den Orten, wo nicht gehordet wird, bei den heissen Sommertagen die Schafe des Nachts vor dem Stalle auf dem Hofe liegen.

Die spanische Schafzucht ist sonder Zweifel ein Muster, welche allenthalben zur Nachahmung angenommen werden kann, und auch wirklich angenommen

nommen wird. Aus der Geschichte dieser spanischen Schafzucht, wovon ich bereits in dem 4ten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft verschiedenes angemerkt habe, ist aber bekannt, daß die besten und ächtesten Schafe daselbst, von welchen vorzüglich die feine Wolle gewonnen wird, das ganze Jahr hindurch unter freiem Himmel zubringen, und, weder bei Tage noch des Nachts in einen Stall kommen. Des Sommers werden sie in großen Heerden nach dem Gebürge getrieben, um daselbst, weil die Sommerhitze dort allemal erträglicher ist, geweidet zu werden. Gegen den Winter bringt man sie wiederum in das platte Land, weil alsdenn daselbst eine gemäßigtere Witterung, als in dem Gebürge, ist. Jedoch bleiben sie allenthalben, beides in dem Gebürge und platten Lande, des Tages sowohl als des Nachts, ohne Bedachung unter freiem Himmel. Man hat in Spanien ebenfalls Schafe, welche, wie die unsrigen, den Winter hindurch in dem Stalle gehalten werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß diese Stallschafe bei weiten keine solche feine Wolle, als diejenigen, die das ganze Jahr unter freiem Himmel zubringen, gewähren.

Aus diesem Beispiel erhellet solchemnach, daß die Nachtluft dem Schafvieh nicht allein nicht unschädlich sey, sondern auch die Wolle desselben verbessere.

§. 27.

§. 27.

Auch in den Nordischen Gegenden werden Beispiele von Schafheerden, welche den ganzen Winter hindurch ohne merklichen Abgang im Freien zugebracht haben, angeführt, und daraus der Schluß, daß ihnen das Horden, weil solches nur im Frühjahr, Sommer und Herbst geschieht, um so weniger nachtheilig seyn könne, gemacht.

Der Einwand, den man hiergegen wegen der Verschiedenheit des spanischen und hiesigen Clima machen wird, ist leicht abzusehen, und es ist freilich nicht zu leugnen, daß die Luft zu allen Jahrszeiten in Spanien, seiner Himmelslage nach, weit wärmer und erträglicher, als in unsern nordischen Gegenden, seyn müsse. Allein auch hier ist es nicht ohne Beispiel, daß sich das Schafvieh selbst im Winter und in der strengsten Kälte des Nachts, ohne davon einen merklichen Abgang befürchten zu dürfen, erhalten könne.

Der verstorbene geheime Finanzrath von Brenkenhoff, welcher in seinen Wirthschaften alles mögliche zu wagen gewohnt war, hatte unter andern 2000 Stück Hammel aufgekauft, welche er auf seiner neuen Entreprise zu Roßwiese noch vor Winters fett machen und verkaufen wollte. Allein seine Hofnung schlug ihm fehl. Es fanden sich zu den fett gemachten Hammels keine Liebhaber, sondern er behielt selbige, ohne sie absetzen zu können, den ganzen Winter hindurch. Weder

auf der vorhin gedachten Entreprise Roßwiese, noch auch auf den andern Brenkenhofschen Gütern waren, weil dieser Vorfall nicht vorausgesehen werden können, und der verstorbene Geheimerath den gewöhnlichen Viehstand jederzeit vollzählig hatte, Ställe vorhanden, worinn diese Hammel untergebracht werden konnten. Ich bin daher selber ein Augenzeuge davon, daß selbige den ganzen Winter hindurch, sowohl bei Tage, als auch des Nachts, unter freiem Himmel liegen musten, und daselbst ihr Futter bekamen. Der ganze Abgang bestand noch nicht einmal aus zehn Stück, welcher bei einer so ansehnlichen Heerde auch alsdenn, wenn sie ordentlich aufgestallet worden, nur für sehr geringe zu halten gewesen wäre.

Aus diesem Beispiele, wovon, wenn die Sache mit Grunde bezweifelt werden könnte, vielleicht noch mehrere anzuführen seyn würden, erhellet ganz klar, daß auch selbst in unsern nordischen Gegenden die Schafe des Nachts unter freiem Himmel, ohne daß ihnen dadurch ein Schade zugefügt wird, zu erhalten sind. Ist aber dieses, so wird wol kein Zweifel, daß nicht solches noch weit eher im Sommer und zu solchen Zeiten, wo die Nächte noch ohne Frost sind, möglich sey, vorwalten können.

An den mehresten Orten ist das Horden der Schafe eingeführt, und es wird daselbst zur Regel angenommen, daß, sobald ein Pfahl in die Erde geschlagen werden kann, der Hordenschlag seinen An-

Anfang nehmen, und sich nicht eher, als bis der Frost das Einschlagen der Pfähle wieder verhindert, geendigt werden muß. Man findet nicht, daß deshalb die Schäfereien geringer werden, oder mehrern Abgang haben sollten. Ist nun das Horden den Schafen an so vielen und an den meisten Orten unschädlich, so ist nicht einzusehen, warum solches in andern Gegenden, die doch mit jenen unter einem Himmelsstrich liegen, für mehr verderblich gehalten werden könnte.

§. 28.

Widerlegung des Einwandes, daß das Horden wol bei den einschürigen, nicht aber bei zweischürigen Schafen statt finde.

Hingegen wird vielleicht eingewandt werden wollen, daß an den Orden, wo das Horden gewöhnlich ist, die Schafe einschürig wären, diese aber, wegen ihres stärkern Wollpelzes, schon mehrere Kälte und rauhe Witterung ertragen könnten, dahingegen das Schafvieh in denjenigen Gegenden, wo das Streurechen überhand genommen hat, fast durchgehends zweimal geschoren wird, und folglich mit keiner solchen starken Schutzwehr wider die rauhe Witterung versehen ist. Allein auch diese Ausflucht kann, wenn sie näher beleuchtet wird, keinen Stich halten. Auch da, wo die Schafe zweischürig sind, giebt es unzählige Oerter, wo demohnerachtet gehordet werden muß, und

man hört niemals, daß dadurch die Schäfereien verunglückt, oder ein ungewöhnlicher Abgang darinn verursacht worden wäre.

In der Altmark, dem Magdeburgischen und allen andern dort herumliegenden Gegenden habe ich ebenfalls lauter zweischürige Schafe angetroffen, und es wird wohl so leicht in keinen Gegenden, als daselbst, der Hordenschlag mit mehrerm Ernst und Emsigkeit getrieben. Ja, man hält daselbst den Hordenschlag für den besten und eigentlichsten Nutzen der Schäferey. Und obgleich in diesen Gegenden die Schafe an den meisten Orten nicht den Herrschaften, sondern den Schäfern selber zugehören, so hört man doch diese über das viele und lange Horden niemals Beschwerde führen, welches gewiß nicht unterbleiben würde, wenn dasselbe so verderblich, als an andern Orten vorgegeben werden will, für diese Viehart wäre.

§. 29.

Fortsetzung dieser Widerlegung.

Diejenigen, die das Horden für die zweischürigen Schafe höchst verderblich halten, setzen den Grund davon natürlicherweise darinn, daß diese Art von Schafen des Jahrs zweimal von ihrer Decke, die sie sonst wider die nächtliche Kälte und andre rauhe Witterung schützen kann, entblößt

werden,

werden, dahingegen den Einschürigen solches nur einmal, und zwar zu einer solchen Zeit, wo die Nächte in ihrer Wärme und Länge in vollem Abnehmen sind, widerfährt. Die zweite Schur, welche erst mit Anfang des Septembermonats vorgenommen zu werden pflegt, wird gemeiniglich als die Hauptursache, warum das Horden mit den zweischürigen Schafen nicht rathsam sey, angegeben. Weder im Frühjahr noch im Herbst kann eine trockene kühle Luft auch den von ihrer Wolle entblößten Schafen Schaden thun, zumal wenn die Horden nur enge genug geschlagen sind, weil sich alsdenn die Schafe in dem Liegen untereinander selbst erwärmen. Einen kalten Regen und anderes schlackiges Wetter können sie in den ersten Tagen, nachdem sie ihre Wolle verloren haben, freilich nicht wohl vertragen. Die Vernunft giebt es also, daß man sie in den ersten 8 oder 14 Tagen nach der Schur, bis sie erst wieder beharschet, und die erste Anlage zu einem neuen Wollpelz gesetzt haben, in dem Stalle, besonders alsdenn, wenn das Wetter allzukühl, und wol gar schlackig werden will, behält, welches auch bei den einschürigen Schafen geschehen muß. Hieraus aber folgt nicht, daß das ganze Jahr hindurch kein Hordenschlag mit den zweischürigen Schafen statt finden könne. Alles was man hierunter thun könnte, bestünde darinn, daß man mit dem Horden im Herbst etwas eher, als sonst bei den einschürigen Schafen gewöhnlich ist, aufhörte.

§. 30.

Daß nunmehr auch die §. 6. berührte zwei Punkte, wie nemlich der Streumist nur eine schlechte Düngung gebe, und durch das Streurechen Holz und Weide zu Grunde gerichtet werden, annoch kürzlich zu erörtern nöthig sey.

Nachdem ich solchergestalt die Gründe, womit das verderbliche Streurechen beschönigt werden will, näher beleuchtet, und dabei besonders, daß der gemeiniglich vorgegebene Strohmangel aus eigener Schuld, und zum Theil durch das Streurechen selbst verursacht werde, auf das deutlichste gezeigt habe, so werde ich nunmehro auch meinem §. 6. gethanen fernern Versprechen ein gehöriges Genüge leisten müssen.

Schon am Ende dieses §. habe ich mich ausdrücklich anheischig gemacht, nicht allein die Ursachen, warum aus den Tangernadeln kein tauglicher Mist entstehen könne, in ein näheres Licht zu setzen, sondern auch, daß das Rechen dieser Nadeln theils den Holzwuchs in den Wäldern gar sehr hindere, theils aber auch dadurch alle so nöthige Schafweide in denselben zerstöhrt werde, zur Ueberzeugung der Vertheidiger dieser schädlichen Wirthschaftsart auf das deutlichste darzuthun.

Schon in dem vorhergehenden ist verschiedenes, was zur Bestätigung dieser beiden Sätze sehr viel beitragen kann, mit eingeflossen. Da ich aber dabei nicht die eigentliche Absicht, die

Sache dadurch völlig zu erweisen, gehabt habe, so will ich anjetzt noch einen jeden von diesen beiden Punkten besonders erörtern, und dasjenige, was zur klaren Bekräftigung der darinn liegenden Wahrheiten nöthig ist, mit wenigem vortragen.

§. 31.

Daß die Untüchtigkeit des Streumistes nicht besser eingesehen werden könne, als wenn man dessen Beschaffenheit mit den wesentlichen Eigenschaften eines guten tauglichen Viehmistes in Vergleichung setzt.

Daß der von den Kiehnnadeln gemachte Mist nur eine schlechte und elende Düngung ist, sollte, meines Erachtens, einem jeden erfahrnen Wirth schon bloß durch den äußern Anblick desselben in die Augen fallen. Noch mehr aber wird sich ein jeder davon sehr leicht überzeugen können, wenn er auf die Eigenschaften eines guten Mistes und dessen Zubereitungsart zurückgeht, und die Beschaffenheit des von den Tannnadeln gemachten Mistes darnach gehörig prüft.

Auf diesem Wege wird gar bald offenbar werden, wie sehr sich diejenigen, welche ihre Aecker damit verbessern, und in einen tragbaren Zustand setzen wollen, selber hintergehen.

§. 32.

Wiederlegung des Vorurtheils, daß die Tannnadeln schon an und für sich selber eine besonders düngende Kraft bei sich führten, und daher um so mehr zur Einstreue in den Mist tauglich wären.

Ehe ich aber zu dieser nähern Prüfung schreiten kann, muß ich zuförderst eines ganz besondern Vorurtheils, welches viele von den Verehrern des Tannnadelmistes eingenommen und fast gänzlich betäubt hat, Erwehnung thun, und solches nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen suchen. Dieses wird mir um so leichter fallen, als das ganze Vorurtheil nichts als eine ausgezeichnete Unwissenheit, besonders in der für einem jeden Landwirth so nöthigen Mist-Chemie, zum Grunde hat.

Man steht, wohin ich aber doch nur den gemeinen Ackersmann gezählt haben will, in den Gedanken, als wenn die Tannnadeln, weil sie sich fett und klebrig anfühlen, eine besondere Düngungskraft in sich hätten, und folglich auch schon an und für sich selber, ohne Vermischung mit den Viehexcrementen, den Acker fruchtbar zu machen, im Stande wären. Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß das klebrige Wesen, so sie an sich haben, einen Vorrath von öhligten Theilen anzeige. Auch gebe ich zu, daß diese öhligten Theile, wenn sie durch eine vorhergegangene genugsame Fäulniß gehörig aufgelöset worden, zu der Fruchtbarkeit des Erdreichs etwas mit beitra-

gen

gen können, und ich werde mir dieser ihrer Eigenschaft bei dem zweiten Punkt zu einem Argument, daß durch deren Wegnehmung den Holzstämmen ihre einzige Düngung entrissen werde, selber bedienen. Allein weit gefehlt ist es, daß sie deshalb eine taugliche Einstreue in den Mist abgeben. Hierzu haben sie, wie bald mit mehrern gezeigt werden wird, nicht die geringsten Eigenschaften an sich, und die Zeit, die sie in ihrer Vermischung mit den Viehexcrementen zubringen, ist viel zu kurz (b), als daß sie in derselben die bei sich

 füh-

(b) An den Orten, wo das Streurechen besonders gewöhnlich ist, und recht Ueberhand genommen hat, lässet man den Tannnadelmist fast noch kürzere Zeit, ehe er auf das Feld gefahren wird, im Stalle und Hofe, als sonst bei dem Strohdünger geschiehet, liegen. Ich hatte im vorigen Jahre auf einem in solcher Gegend liegenden Landgute, auf Ansuchen eines Freundes, die Beobachtung der Bauern, welche gedachtes Gut einige Jahre hintereinander in Zeitpacht gehabt hatten, solches aber nunmehr wieder abtreten sollten, damit der Acker vor dieser Abtretung gehörig bestellt werden möchte, übernommen. Der eingeführte Landesgebrauch brachte es daselbst mit sich, daß im Frühjahr das Sommerfeld, im Herbst, und zwar mitten unter der Wintersaatzeit, aber derjenige Theil des Winterfeldes, der im vorigen Jahre mit Sommergetreide besäet gewesen war, und nicht überall bedüngt werden können, nachgemistet werden muste. In einer solchen Verfassung hatten sie das Gut bei Antretung der Pacht empfangen, und in eben derselben sollten sie auch dasselbe wieder abliefern. Die im frischen Mist gesäet gewesene, sowol Winter- als Sommersaat, war in dem Uebergabs-

In-

führende öhligten Theile gehörig aufgelöset werden könnten.

§. 33.

Inventarium ordentlich verzeichnet, und ziemlich ansehnlich. Als sie nun im Herbst die im vorigen Jahre unbedüngt gebliebenen Aecker bemisten sollten, so nahmen sie deshalb hauptsächlich ihre Zuflucht zu dem im Schafstall befindlichen von den Tannnadeln gemachten Mist. Nachdem derselbe ein Ende genommen, und die bestimmte Mistung dadurch noch lange nicht bestritten war, so suchte ich sie dahin anzuhalten, daß sie nunmehr das noch fehlende von ihren Höfen fahren sollten. Allein hierzu bezeigten sie, weil sie denselben schon für ihre eigenen Aecker gewidmet, nur wenige Lust, sondern gaben mir zur Antwort, daß sie den Mist aus dem Schafstall noch einmal ausfahren, und dadurch das noch fehlende vollends bemisten könnten. Erst mit Anfang des Octobers hatten sie den Schafmist das erstemal ausgefahren, und nunmehr wollten sie vor Beendigung der Wintersaat solches nochmals wiederholen. Wenn ich auch diesen nachgeholten Mist zu seinem Liegen im Stall vier Wochen Zeit gegeben hätte, so würde es doch unmöglich gewesen seyn, daß derselbe in so kurzer Zeit gehörig rotten, und die erforderliche Zubereitung bekommen, mit einem Worte, ein wahrer Mist werden können, und hätte solches geschehen sollen, so würde die Saatzeit, wie solches in den wendischen Gegenden nichts ungewöhnliches ist, bis zu Weihnachten aufgehalten worden seyn. Ich hielt es daher für das Beste meines Freundes rathsam, den noch unbemisteten Acker in den Umständen, wie er sich befand, besäen zu laßen, um dadurch die Beendigung der Saatzeit zu rechter Zeit möglich zu machen.

Inzwischen ersieht man doch hieraus, daß die Ackersleute von dem Mist und seiner Zubereitung, besonders

aber

§. 33.

Zwei wesentliche Eigenschaften einer guten und tüchtigen Einstreue in den Viehmist.

Es ist anjetzt nicht die Frage, ob die Tannnadeln einen solchen Vorrath von öhligten Theilen bei sich führen, welche durch eine genugsam vorhergegangene Zubereitung aufgelöset, und dadurch dem Acker eine gewisse mehrere Fruchtbarkeit verschaft werden könne, wiewol hieraus immer nur etwas weniges herauskommen könnte. Nur darauf kommt es an, ob die Tannnadeln die Eigenschaften einer guten Einstreue in den Viehmist an sich haben.

Die

aber von dem Schafmist, gar keine richtige Begriffe haben. Sie wusten wohl, daß ich in wirthschaftlichen Dingen nicht unerfahren war, und würden daher unter meinen Augen solches unmöglich haben vornehmen können, wenn sie nicht im Ernst geglaubt hätten, daß auch ein solcher etwa 14 Tage im Stalle gelegener Mist ein würklicher Mist sey, und die nöthige düngende Kraft bei sich führte. Der oben erwehnte Irrthum, daß sie schon die Tannnadeln an und für sich selber für ein kräftiges düngendes Mittel halten, ist wol hauptsächlich an einem solchen widersinnigen und unzweckmäßigen Verfahren Schuld.

Dieses Beispiel wird also den von mir behaupteten Satz, daß die Tannnadeln eine viel zu kurze Zeit mit den Viehexcrementen vermischt sind, als daß dadurch die in ihnen befindlichen öhligten Theile gehörig aufgelöset werden könnten, genugsam bestätigen, zumal solches aus einer rechten Streurechengegend hergenommen ist.

Die wesentlichen Eigenschaften einer solchen Einstreue bestehen hauptsächlich in zwei Stücken.

1) Einmal muß dieselbe pordse genug seyn, um die Excremente des Viehes, besonders aber den Urin desselben, anzunehmen, und denselben auch, ohne ihn sogleich wieder ausfahren zu lassen, eine Zeitlang bei sich behalten zu können. Aus dieser Ursache ist das Roggenstroh dazu weit geschickter, als das Weitzen- und Gerstenstroh. Letzteres nimmt zwar die Excremente des Viehes geschwinder, als das erstere, an sich, läßt sie aber auch dagegen, wegen seiner allzugroßen Pordsität, weit eher fahren.

2) Demnächst wird von einer tüchtigen Einstreue erfordert, daß sie in der Vermischung mit den Viehercrementen nach kurzer Zeit in eine gewisse Gährung, und zuletzt Fäulniß, überzugehen, und dadurch dem Acker die imbibirten Misttheile auf eine bequeme Art mitzutheilen, im Stande seyn müsse.

§. 34.

Daß die Tannnadeln die erste Eigenschaft, nemlich die gehörige Porösität um die Excremente des Viehes bequem anzunehmen, und eine Zeitlang bei sich behalten zu können, nicht an sich habe.

Untersucht man nun die Eigenschaften der Tannnadeln nach diesen unwidersprechlichen wirthschaftlichen Grundsätzen, so wird man gar bald

fin-

finden, daß sie weder die eine, noch die andre derselben, an sich haben. Die Tannnadeln sind nichts weniger als porös, und diejenigen Pori, die man noch bei denselben antreffen mögte, werden durch das klebrige Wesen, so sie überzieht, und von Unwissenden als ein Merkmahl ihrer bei sich führenden besondern düngenden Kraft angesehen wird, dergestalt verschlossen, daß sie die Excremente des Viehes in gehöriger Menge an sich zu nehmen und nachher dem Acker wiederum auf eine bequeme Art mitzutheilen, fast gänzlich unfähig sind. Man nimmt zwar wahr, daß sie, besonders in den Schafställen, durch das beständige Trampeln des Schafviehes mit den Excrementen des Viehes in Art eines Pelzes zusammen hangen. Allein hieraus kann noch nicht geschlossen werden, daß sie sich mit denselben gänzlich vereinigt, und dieselben, um sie nachher dem Acker wieder mittheilen zu können, eingesogen haben. Vielmehr bemerkt man, daß bei einem solchen Mist, sobald er auf den Acker gefahren, und trocken geworden ist, sich die Viehexcremente von den Tannnadeln wiederum absondern, und jedes besonders bleibt.

Hieraus ist augenscheinlich, daß die Tannnadeln die Excremente des Viehes zu imbibiren gänzlich unfähig sind. Und wenn sich auch durch das längere Liegen des Mistes im Stalle ein Theil davon in dieselben einsenken sollte, so kann doch dasselbe nur immer von weniger Bedeutung seyn, und nicht diejenige Wirkung, die man von einer andern Einstreue verspürt, haben.

§. 35.

§. 35.

Daß es auch den Tannnadeln an der zweiten Eigenschaft einer guten Einstreue, vermöge welcher derselbe nach kurzer Zeit durch die Vermischung mit den Viehexcrementen in eine Gährung, und zuletzt gänzliche Faulung überzugehen, geschickt seyn muß, fehle.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der zweiten Eigenschaft einer guten und tüchtigen Einstreue in den Viehmist, vermöge welcher dieselbe in kurzer Zeit in eine gewisse Gährung und zuletzt Fäulniß, um die ganze Mistmasse dem Acker desto bequemer mittheilen zu können, überzugehen im Stande seyn muß. Daß es den Tannnadeln an dieser Eigenschaft fehle, ersieht man ganz offenbar und augenscheinlich daraus, weil ein von einer solchen Streureche gemachter Mist, er mag so lange als er will über einen Haufen liegen, sich niemals erhitzen und in eine gewisse Wärme, wie man doch solches an dem Strohmist nach wenigen Tagen wahrnimmt, gerathen wird.

Ein allgemeiner physikalischer Grundsatz aber ist es, daß die Gährung bei allen Dingen das sicherste Mittel ist, sie in den Stand zu setzen, daß sie ihre wesentlichen Wirkungen mit desto größerer Geschwindigkeit beweisen und von sich verspüren laßen können. Es fehlt also dem von den Tannnadeln zubereiteten Mist eine der vornehmsten Eigenschaften, wodurch derselbe, seine Wirkung zu thun, in den Stand gesetzt werden kann. Daß

es

es den Tannnadeln hieran ermangele, geht auch unter andern ganz augenscheinlich daraus hervor, daß kein Gärtner im Stande ist, sich desselben zum Treiben in den Mistbeeten zu bedienen, und er, wenn man ihn auch in der größten Menge dazu nimmt, dennoch jederzeit ohne die geringste Wirkung bleibt. Ich habe es selbst erlebt, daß man an den Orten, wo man von keinem andern Dünger, als diesem elenden Jucks, weiß, für baares Geld Stroh kaufen müssen, um dadurch dem Gärtner zur Anlegung der nöthigen Mistbeete einen erwärmenden Dünger zu verschaffen. Fast mögte ich sagen, was brauchen wir weiter Zeugniß, um die Untauglichkeit und elende Beschaffenheit des Tannnadelmistes zu beweisen?

§. 36.

Fortsetzung des vorigen.

Daß ohne vorhergegangene Gährung keine wahre Faulung statt haben könne, ist ebenfalls ein Satz, der in der Naturlehre, und besonders der Scheidekunst, unwidersprechlich ist. Fehlt es also dem Tannnadelmist an dem erstern, so muß es ihm auch nothwendig an dem letztern ermangeln. Ist aber dieses, so kann auch ein solcher Mist in dem Acker niemals die erforderliche Wirkung thun. Man wird auch, wenn man die Aecker, die damit bedüngt worden sind, näher untersucht, die damit vermischt gewesenen Tann-

nadeln noch ganz unversehrt und unverweset antreffen (c).

§. 27.

In wie weit das Streurechen sowohl dem Holz- als Graswuchs in den Wäldern schädlich sey.

Ich glaube nicht, daß ich nöthig haben werde, dem vorangeführten noch etwas mehreres beizufügen, sondern solches vollkommen hinreichend seyn wird, daß der von den Tannnadeln gemachte Mist nur eine sehr schlechte und elende Düngung sey.

Noch bleibt der zweite Punkt, bei welchem ich mir den Schaden, den das Streurechen in den Kieferwäldern, sowol in dem Holz- als Graswuchs

(c) Auch hiervon bin ich auf dem Landgute meines Freundes, dessen ich §. 32. gedacht habe, auf das vollkommenste überzeugt worden. Als ich in der vorjährigen Wintersaat fast täglich auf dem Felde, um die Bauern in ihrem Beackern und Säen zu beobachten, mit gegenwärtig war, fanden sich auf verschiedenen Stücken desjenigen Feldes, so schon vor zwei Jahren bedüngt worden war, noch ganze Püschel von Tannnadeln. Der bei mir befindliche dortige Wirthschafter bemerkte solches, und wollte davon Gelegenheit nehmen, denjenigen Bauer, der ein solches Stück in Beackerung gehabt hatte, von seinem in der Düngung bewiesenen besondern Fleiß ein Lob beizulegen. Ich ließ mir daher diesen von gedachten Wirthschafter für wirklichen Mist angesehenen Klumpen vorweisen, und befand augenscheinlich, daß auch nicht die geringste Spur von Mist daran befindlich war, sondern solcher bloß aus einem trocknen kleinen Tannnadelzweige, welcher vielleicht noch nach 10 Jahren eben so unverweset darinn befunden seyn würde, bestand.

wuchs verursacht, und weshalb die Bedüngungsart hauptsächlich verwerflich wird, zu erweisen vorgenommen habe.

Da ich diese Schädlichkeit des Streurechens bei der wichtigen Materie von der richtigen Erhaltung und Benutzung der Waldungen, die ich in dem 7ten Bande der Oeconomia Forensis des 11ten Hauptstücks abgehandelt habe, nicht habe übergehen können, so ist bereits daselbst alles, was davon gesagt werden kann, umständlich vorgetragen worden. Besonders kann hiervon die erste Abtheilung dieses Hauptstücks §. 34. und die fünfte Abtheilung §. 801. u. 802. hierunter nachgelesen werden. Ich könnte mich, weil der geneigte Leser in den angezogenen Stellen alles, was in diesem Fall zu seiner Ueberzeugung dienen kann, finden wird, darauf lediglich berufen. Es könnte aber leicht geschehen, daß der Leser dieser gegenwärtigen Schrift nicht zugleich die Oeconomiam Forensem besäße, und alsdenn würde ihm diese meine bloße Beziehung auf dieselbe kein gehöriges Genüge leisten können. Aus dieser Ursache sehe ich mich denn genöthigt, den Inhalt desjenigen, was daselbst bereits von dieser Materie gesagt worden, kürzlich zu wiederholen.

§. 38.

Ursachen, warum dasselbe in dem Holze so vielen Schaden anrichte.

Zuförderst will ich diejenigen Gründe, warum das Streurechen in den Kieferwäldern dem Holzwuchs so höchst schädlich und gefährlich ist, mit

wenigen bemerken. Die jährlich abfallenden Tannnadeln sind, wie besonders l. c. §. 34. erinnert worden, wenn sie durch die Länge der Zeit verfaulen und verwesen, allerdings als eine Art von Düngung anzusehen, wodurch die Oberfläche des Waldes in den Stand, den Bäumen mehrere Nahrung geben zu können, gesetzt wird. Daß aber durch das beständige Streurechen diese mehrere Nahrungssäfte den Bäumen entgehen, legt sich von selbst zu Tage. Das Streurechen benimmt nicht bloß den Bäumen einen Theil ihrer Nahrung, sondern es zerstört auch ihre Werkzeuge, wodurch sie der ihnen sonst zukommenden Nahrungssäfte theilhaftig werden können. Daß so große und hohe Stämme, als die zu einem gewissen Alter gekommenen Tannen oder Kiefern sind, den zu ihrem noch beständig fortdaurenden Wachsthum nöthigen Nahrungssaft bloß aus dem Erdreich, worinn sie stehen, und welches gemeiniglich ziemlich unfruchtbar zu seyn pflegt, nehmen können, wird ein jeder von selbst einsehen. Ihre hauptsächlichste Nahrung haben sie von den fruchtbringenden Theilchen, womit die Natur, vermittelst der Luft, alle Pflanzen bereichert, und ihnen durch die herabfallenden Dünste mittheilt, zu erwarten. Zu solchem Ende hat denn die Natur es gefügt, daß aus dem Hauptwurzeln der Bäume eine Menge von zarten Fäserchen, die man wegen ihrer besondern Feinheit Haarwurzeln zu nennen pflegt, sowohl unter als über der Erde auslaufen. Vermittelst dieser Haarwurzeln, die man auch

Thau-

Thauwurzeln zu nennen pflegt, werden dieser wilden Art von Bäumen die durch Thau und Regen aus der Luft herabfallende Nahrungssäfte unmittelbar zugeführt, und ihr Wachsthum wird dadurch hauptsächlich befördert. Ganz natürlich ist es, daß durch das Streurechen, welches ohnedem gemeiniglich von unverständigen Leuten, die dabei nicht die geringste Vorsicht gebrauchen, verrichtet wird, diese zarten Fäserchen oder Haarwurzeln verletzt oder zerstört werden müssen, zumal die Natur die herabfallenden Nadeln diesen zarten Wurzeln zur Bedeckung bestimmt hat, und sie folglich schon dadurch, daß ihnen diese Decke weggenommen wird, wenn ihnen auch sonst keine weitere Beletzung widerführe, gar sehr leiden, und, im Sommer von der Sonne ausgetrocknet, im Winter aber durch den Frost zernichtet zu werden, Gefahr laufen müsten. Wird aber den Bäumen der Haupttheil ihrer Nahrung auf diese Art entzogen, so ist es eine nothwendige Folge, daß sie in ihrem Wachsthum gehindert werden müssen, und nicht zu der möglichsten Stärke und Vollkommenheit gelangen können. Auch selbst in einem Walde, welcher behütet wird, pflegen dennoch hie und da einige junge Baumpflanzen auszuschlagen, und unverletzt zu bleiben, wodurch denn ein Theil des abgehenden alten Holzes, ohne daß erst ganz neue Schonungen angelegt werden dürfen, wieder ersetzt werden kann. Diese zum Vorschein kommende junge Pflanzen aber werden durch das verderbliche Streurechen ebenfalls gänz-

lich vernichtet und zerstört, folglich dem Walde alle Mittel, sich selber wieder erneuern und erhalten zu können, gänzlich benommen. Man halte nur einen Wald, worin beständig Streu gerechet wird, mit einem andern, in welchem solches nicht geschieht, zusammen, so wird man die Schädlichkeit dieser Gewohnheit ganz deutlich wahr nehmen, und davon überzeugt werden. Der erste sieht einem rein gekehrten Platz, worauf weder Baumpflanze noch auch das geringste Gräschen zu erblicken ist, ähnlich, und man trift dabei eine Menge von verkrüpelten Bäumen an, denen man es recht ansehen kann, daß eine Ursache vorhanden seyn müsse, welche sie in ihrem Wachsthum hindert. Die andern hingegen prangen überall mit einem grünen Ausschlage und nahrhaften Grase, und die Bäume sind in dem besten Wachsthum. Die Eigenthümer der Wälder in solchen Gegenden, wo das Streurechen eingeführt ist, müssen es selbst gestehen, daß diese Gewohnheit dem Wachsthum des Holzes auf das äußerste schädlich sey. Ein eingewurzeltes Vorurtheil von dessen Nothwendigkeit hat sie inzwischen dergestalt verblendet, daß sie davon nicht abzubringen sind, noch den vorgeschlagenen Mitteln, wodurch sie den Abgang eines so elenden Mistes durch eine weit bessere Düngung abhelfen können, Gehör geben wollen. Mißbräuche, die auf allgemeine Vorurtheile beruhen, sind, besonders wenn der gemeine Mann dabei mit verwickelt ist, sehr schwer auszurotten, wenn nicht die gesetzgebende Macht darunter zu Hülfe kommt. §. 39.

§. 39.

Ursachen, warum solches auch den ganzen Graswuchs zernichte und zerstöre.

Daß das Streurechen auch den Wuchs des Grases in den Wäldern höchst schädlich sey, muß annoch ebenfalls näher erörtert werden. Dieser Punkt ist ebenfalls l. c. §. 802. umständlich erörtert worden, und ich habe mich daselbst, um den Nachtheil, so dem Graswuchs dadurch widerfährt, auf eine überzeugende Art darzuthun, dazu folgende Gründe bedient. Die Vernunft giebt es, daß die zarten Wurzeln des Grases dadurch eben sowol, und fast noch mehr, als die Wurzeln des Holzes, beschädigt und verletzt werden müssen. Sind aber diese zerstört, so kann auch wol in dergleichen Wäldern kein Graswuchs erwartet werden. Hat sich gleich die Grasnarbe, wenn ein solcher Wald etwa ein paar Jahre mit dem Streurechen verschont worden, etwas wieder zu erholen und neue Wurzeln zu setzen, angefangen, so ist doch solches gemeiniglich nur von sehr kurzer Dauer, indem sie, ehe sie zu Kräften kommen kann, schon wieder durch ein neues unglückseliges Streurechen zerstört und vernichtet wird. Auch diese Schädlichkeit in dem Graswuchs ist kein bloßer spekulativischer Gedanke, der aus einer leeren Einbildung herrührt. Die Erfahrung bestätigt ihn ebenfalls. Man betrachte nur einen Wald, worinn von Zeit zu Zeit Streu gerechet wird, und halte dessen Zustand in Ansehung des darinn befindlichen Grases, gegen den Zustand eines andern Waldes, in welchem solches nicht geschieht, so

wird der große Unterscheid unter beiden von selbst in die Augen fallen. Wenn man die Oberfläche des letztern völlig beraset und mit Gras und Heidekraut bewachsen antrift, so wird man in dem erstern öfters kaum ein Spürchen davon, wenn mann es auch mit einer Laterne aufsuchen wollte, finden können. Und in der That wäre es auch ein Wunder der Natur, wenn in solchen Wäldern, des öfters wiederholten und beständig fortgesetzten Streurechens ohnerachtet, dennoch Gras wüchse. Das Streurechen ist eine Handlung, aus welcher die Zerstörung des Grases nothwendig folgen muß. Man kann also diese Schädlichkeit um so weniger bezweifeln, da sie nicht allein durch die Erfahrung bestätigt wird, sondern auch das Gegentheil davon schlechterdings zu den unmöglichen Dingen gehört.

§. 40.

Beschluß dieser Abhandlung.

Dieses wird denn genug seyn, einen jeden, der sich überzeugen laßen will, von der vielfachen Schädlichkeit des Streurechens, und daß er dadurch seine Wälder und Waldhütungen, ohne seinem Acker dadurch einen sonderlichen Dienst zu leisten, gänzlich zerstöre und vernichte, zu überzeugen. Man ändere nur die Ackersart, und bediene sich des Hordens mit den Schafen, so wird der Strohmangel, den man zur Vertheidigung des Streurechens vorschützt, von selbst hinwegfallen, und man nicht, um einen Wirthschaftstheil erhalten zu wollen, den andern zu Grunde richten dürfe.

Entwurf

zu einer

Instruction für einen Gerichtsverwalter oder Justitiarius auf dem Lande, nach dem Muster der auf dem Gräfl. v. Podewilsschen Gusowschen Gütern ertheilten.

Instruction

für einen

Justitiarius oder Gerichtsverwalter, welche von des verstorbenen Königl. Preußl. geheimen Etats-Minister Graven v. Podewills Excellenz dem auf den Gusowschen Gütern bestellten zu seiner Nachachtung und Verhalten vorgeschrieben hat, nebst einigen von dem Verfasser beigefügten Anmerkungen.

§. 1.

Warum es nöthig sey, daß eine jede in der Wirthschaft angestellte Person die ihr obliegende besondere Pflichten kennen, und davon unterrichtet seyn müsse.

In der Landwirthschaft richtet die Beobachtung einer guten und genauen Ordnung in den dabei vorfallenden Geschäften mehr aus, als alle Mühe und Arbeit. Zu den mancherlei Verrichtungen, die ein Landwirth zu besorgen hat, ist er auch mancherlei Personen, die solche bewerkstelligen müssen, benöthigt. Fast ein jedes Geschäfte erfordert seinen eigenen Mann. Diejenigen, die dazu bestellt und angeordnet sind, müssen nicht allein zu deren Ausübung und Bewerkstelligung die

erforderliche Geschicklichkeit besitzen, sondern sie haben auch gewisse besondere Pflichten über sich, von welchen sie Rede und Antwort geben müssen. Diese Pflichten sind nur allein ihnen eigen, und werden von ihren Mitgesellen, die in andern Geschäften angestellt sind, nicht gefordert.

Ein jeder Wirthschaftsbedienter, er mag zu der ersten, zweiten oder dritten Classe gehören, muß daher wissen, was ihm, auch außer seiner allgemeinen Pflicht von Treue und Redlichkeit, besonders zu leisten und zu verrichten obliegt. Er kann sonst unverschuldeter Weise, wenn er die Grenzen seiner Schuldigkeit nicht recht kennt, mancherlei Fehler begehen, und ohne Vorsatz Schaden anrichten.

Auch ist der Herr eines Gutes seine Bedienten und Wirthschaftsleute, ohne dieses richtig bestimmt zu haben, in ihren Geschäften zu übersehen niemals im Stande. Zu einer guten und genauen Ordnung in der Landwirthschaft ist es daher nothwendig, daß einem jeden, der darinn angestellt ist, dasjenige, was er zu thun und zu beobachten hat, auf das deutlichste vorgeschrieben und bekannt gemacht werde.

§. 2.

Daß aber solches an den meisten Orten entweder gar nicht oder doch auf eine sehr unvollkommene Art geschehe.

Nur sehr selten und bei den wenigsten Gelegenheiten pflegt solches zu geschehen. Die neu angenommenen Wirthschaftsbedienten werden in Ansehung

sehung ihrer Geschäfte bloß ihrer Willkühr überlaßen, und diese müssen öfters von ihren Cameraden mit vieler Mühe erfragen, was ihre Vorgänger gethan, und worinn deren Pflichten bestanden haben. Bei sochen Umständen müssen die in der Wirthschaft angestellten Personen das, was von ihnen gefordert wird, mehr errathen, als daß sie es mit Gewißheit, worinn solches bestehe, wissen sollten. Nicht selten muß ihnen bloß ihre Benennung zur Anweisung ihrer Pflichten hinreichend seyn, indem z. B. ein Wirthschaftsinspector aus diesem ihm beygelegten Charakter schon von selbst zu entnehmen hat, daß er die Beobachtung und Aufsicht über die ganze Wirthschaft habe. Wird auch gleich an einigen Orten denen in der Wirthschaft angenommenen Personen bei der Antretung ihres Dienstes eine Anweisung zu ihren Verrichtungen gegeben, so ist doch selbige gemeiniglich nur sehr unvollkommen, und nur selten von der Beschaffenheit, daß der neu angehende Wirthschaftsgesellschafter daraus den ganzen Umfang seiner Schuldigkeiten ersehen, und sich davon genugsam deutliche Begriffe machen könnte. Die meiste Zeit besteht diese Anweisung in bloßen allgemeinen Regeln, die einen unterbrochenen Fleiß und Treue erfordern, und sich daher auf alle Arten von Wirthschaftsbedienten, sie mögen gehören zu welcher Classe sie wollen, schicken. An dasjenige aber, was dem angenommenen Dienstboten besonders zu verrichten obliegt, wird nur selten gedacht. Und geschähe auch solches auf die vollkommenste

und

und deutlichste Art, so wird doch solches von dem neu angehenden Bedienten sehr leicht wieder vergessen, und wol gar, wenn darunter Fehler vorgegangen sind, eine Unwissenheit desjenigen, was darunter ihre Schuldigkeit gewesen wäre, vorgeschützt.

Bei anwesenden und selber wirthschaftenden Güterbesitzern können diejenigen von ihren Dienstboten, welche ihre Pflichten nicht genugsam begriffen haben, darunter täglich eine Anweisung, welche aber für den Grundherrn höchst beschwerlich ist, erhalten, und auf solche Art durch eine langwierige Erfahrung dasjenige, was in ihrem Dienste von ihnen gefordert wird, endlich kennen lernen. Auf solchen Landgütern aber, wo die Eigenthümer nicht beständig anwesend sind, sondern solche administriren laßen, fällt dieser tägliche Unterricht der Dienstboten, und besonders derjenigen, die vor andern besondere Pflichten, als z. B. Gärtner, Förster, Vögte, Meier, Hirten u. d. m. über sich haben, entweder gänzlich hinweg, oder hält doch sehr schwer. Die bestellte Administratoren kennen die meiste Zeit die besondere Pflichten der unter ihrer Aufsicht stehenden Wirthschaftsleute selber nicht genau genug, um sie bei den Antritt ihres Dienstes davon gehörig unterrichten zu können.

§. 3.

Daß es, auch den geringsten Dienstboten hierunter eine genaue Vorschrift zu geben, nöthig sey.

Wenn es nun unmöglich ist, daß derjenige, der in ein Amt oder Dienst, ohne seine Schuldigkeiten

keiten gehörig zu kennen, kommt, nicht mancherlei Fehler, die dem Eigenthümer eines Landgutes zum offenbaren Schaden gereichen, und ihnen selber Strafe und Verantwortung zuziehen, begeben sollte, auch sonst keine Ordnung in den landwirthschaftlichen Geschäften erhalten werden kann, so wäre wol nöthig, daß allgemeine Vorschriften vorhanden seyn mögten, woraus alle Arten des Gesindes, Dienstboten und Wirthschaftsbedienten auf dem Lande dasjenige, was von ihnen gefordert wird, und sie zu verrichten schuldig sind, gehörig ersehen könnten. Nicht allein diesen Leuten würde solches zur genauen Richtschnur und Ordnung, sondern auch den wirthschaftenden Güterbesitzern oder ihren bestellten Verwaltern zur Anweisung, was sie von denselben zu fordern haben, gereichen. Auf den Landesherrlichen Aemtern findet man zwar hie und da etwas ähnliches hiervon. Allein es erstreckt sich solches nur gemeiniglich auf die zur ersten Classe gehörigen Wirthschaftsbedienten, indem man die Verrichtungen der in der zweiten und dritten Classe in der Wirthschaft angestellten Personen für gar zu große Kleinigkeiten hält, daß es, sie deshalb bei dem Antritt ihres Dienstes durch einen ordentlichen Aufsatz davon zu unterrichten, nöthig seyn sollte. Daß dieses ein offenbarer Irrthum sey, und auch den geringsten Dienstboten nicht bloß seine allgemeine, sondern auch besondere Pflichten bekannt, und durch einen schriftlichen Aufsatz gleichsam unvergeßlich gemacht werden müssen, wird einem jeden in der Landwirths-

wirthschaft erfahrnen von selbst einleuchten. Ein Hirte z. B. wird fast allenthalben unter die zur Wirthschaft nöthigen Leute für den geringsten gehalten, und fast keinen fällt es ein, daß es erforderlich wäre, denselben mit einer Instruction, wie er sich in seinem Dienst zu verhalten habe, zu versehen. Inzwischen ist doch nichts nöthiger, als dieses. Das Vieh ein- und auszutreiben, und dasselbe unter dem Weiden, daß es keinen Schaden nehmen möge, gehörig zu beobachten, erfordert zwar nur wenig Ueberlegung, und kann daher von einer jeden menschlichen Figur, ohne ihm deshalb erst einen umständlichen Unterricht geben zu dürfen, verrichtet werden. Hierdurch allein aber ist das Amt eines Hirten noch nicht erfüllt. Er muß seine Heerde auch mit einer gewissen Klugheit zu führen, und auf einer Seite allen Schaden zu vermeiden, auf der andern Seite aber auch dem unter seiner Hut habenden Vieh die beste Weide zu verschaffen wissen. Gemeiniglich sind die Hirten keine Eingeborne des Dorfes, sondern von fremden Orten anziehende Personen. Diesen können weder die Oerter, die geschont werden müssen, noch auch die Hütungsplätze nach ihren verschiedenen Eigenschaften von selbst bekannt seyn, und es ist daher schlechterdings nöthig, daß sie hiervon, wenn nicht entweder den Feldfrüchten oder andern Vieharten ein Nachtheil erwachsen, oder in der Heerde selber ein Schaden angerichtet werden soll, gehörig unterrichtet werden. Auch wird von diesen Leuten nicht immer bei dem Ein-

und Austreiben des Viehes die zur Gesundheit desselben zuträglichste Zeit beobachtet, und es ist daher, ihnen auch hierunter, nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, eine Vorschrift zu geben, höchst rathsam.

Von selbst wird solchemnach hieraus erhellen, daß es, wenn man sich in allen wirthschaftlichen Verrichtungen einer genauen Ordnung versichert halten will, nicht bloß mit näherer Instruirung der ersten Wirthschaftsbedienten abgethan sey, sondern solches auch in Ansehung der geringsten unter ihnen geschehen müsse.

§ 4.

Daß es an dergleichen Vorschriften und Instructionen in den Privatwirthschaften, so vorzüglich nöthig sie auch in denselben sind, fast gänzlich fehle.

Auf den Privatlandgütern fehlt es hieran fast gänzlich. Weder die zum zweiten noch dritten Range, noch auch die zum ersten gehörige und in der Wirthschaft angestellte Personen sind wegen ihres Thuns und Laßens mit dergleichen Instructionen versehen, sondern ein jeder lebt wegen der eigentlichen Grenzen seines Amts und Pflichten in einer völligen Ungewißheit. Gewiß ist es, daß hieraus viele Unordnungen, und besonders Versäumnisse in den Wirthschaftsgeschäften, entstehen. Alles, was hierunter in einigen Wirthschaften, wo es noch am ordentlichsten zugeht, geschieht, besteht darinn, daß den Wirthschaftern sowol, als auch dem gewöhnlichen Gesinde und

Dienst-

Dienstvolk in ihren Spann- oder Lohnzetteln eine allgemeine Anweisung und Erinnerung wegen der benöthigten Treue, Fleißes und Redlichkeit unter der gewöhnlichen Clausul: wie es einem treuen und fleißigen N. N. gebührt, gegeben wird. Diese allgemeine Schuldigkeit weiß aber schon vorhin jedermann, und ein Wirthschaftsbedienter oder Dienstbote bleibt, deren Einschärfung ohnerachtet, dennoch in der Unwissenheit, was er bei seiner Anstellung eigentlich zu thun habe. Daß ein näherer Unterricht von ihren besondern Pflichten bei allen Arten von Wirthschaftsleuten, und auch selbst bei den geringsten nöthig und nützlich sind, und wegen deren Ermangelung mancherlei Schaden angerichtet werden kann, erhellet aus dem in dem nächstvorstehenden §. angeführten Beispiel von einem Hirten, ganz klar. Inzwischen wird doch hierunter nirgends etwas zur Sache gethan, oder wenigstens geschieht es nicht auf solche Art, welche für zweckmäßig gehalten werden könnte, und wobei der davon zu erwartende Nutzen zu hoffen wäre.

§. 5.

Wie des verstorbnen geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Herrn Grafen von Podewils Excellenz, hierunter auf seinen Gusowschen Gütern eine Bahn gebrochen, die von allen Ordnung liebenden Wirthen nachgeahmet, und daher näher bekannt gemacht zu werden verdient.

Des hochseligen geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Hrn. Grafen v. Podewils Excellenz haben hier-

unter auf ihren mit Dero Gemahlin erheirathet. Gusowschen Gütern eine Bahn gebrochen, die von mehrern Güterbesitzern betreten, und folglich näher bekannt gemacht zu werden verdient. Dieser merkwürdige Minister ist nicht allein in seinem Leben, besonders in den letztern Jahren, die er außer Diensten in einer stillen Ruhe auf seinen Gütern zugebracht, ein wahres Muster eines vollkommenen Landwirths gewesen, sondern er hat sich auch ganz vorzüglich die Einführung einer guten und genauen Ordnung unter denjenigen Personen, die zu den wirthschaftlichen Geschäften nöthig sind, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, einzuführen angelegen seyn laßen. Daß ohne Ordnung keine Wirthschaft glücklich von statten gehen, und einen erwünschten Ausgang haben könne, war ihm nicht allein eine unbekannte Wahrheit, sondern er hatte es sich auch besonders zum Gesetz gemacht, solche auf den wichtigen und weitläuftigen Gütern, die er besessen hat, und unter seiner Direction bewirthschaftet worden sind, auf alle nur mögliche Weise geltend zu machen. Sein scharfes Wirthschaftsauge sahe wohl ein, daß die in der Landwirthschaft nöthige Ordnung hauptsächlich davon abhange, daß ein jeder, der darinn angestellt ist, und sie durch seinen Fleiß befördern helfen soll, nicht allein seine besondere Pflichten haben, sondern ihm solche auch gehörig bekannt gemacht werden müssen. Worinn diese Pflichten und Verrichtungen der auf seinen Gütern nöthigen Wirthschaftsbedienten besteht, suchte er auf das

sorgfältigste zu erforschen und auf das genaueste zu bestimmen. Wohl wenige Wirthe haben mit so vieler Gründlichkeit und Aufmerksamkeit, als von diesem großen Mann geschehen, die Schuldigkeiten eines jeden Dienstboten auseinander gesetzt.

§. 6.

Daß derselbe auf den Gusowschen Gütern sowol für die höhern als niedern Bedienten, auch sogar für die geringsten Diestboten, schriftliche Aufsätze und Instructionen, worinn eines jeden Pflichten und Verrichtungen auf das genaueste bestimmt sind, anfertigen laßen.

Ihm war einleuchtend, daß es nicht genug sey, wenn der Herr und Gutsbesitzer diese besondere Pflichten der unter seinen Befehlen stehenden kenne und wisse, sondern auch besonders diejenigen, die diese Pflichten ausüben, und in Erfüllung setzen sollen, auf das genaueste davon unterrichtet seyn müssen. Auch wuste er sehr wohl, wie diese Leute sich bei ihren Nachläßigkeiten und begangenen Fehlern mit der Unwissenheit zu entschuldigen gewohnt sind. Um ihnen diese Ausflucht zu benehmen, und gleichsam einen Denkzettel ihrer Pflichten und Schuldigkeiten in die Hände zu geben, ließ er für sämtliche auf dem Gusowschen Gütern befindliche, sowol höhere als niedere Wirthschaftsbedienten, auch sogar die geringste Dienstboten, unter seiner eigenen Direktion und Anleitung schriftliche Aufsätze verfertigen, worinn

die

die Verrichtungen, die von einem jeden gefordert werden sollten, auf das genaueste bestimmt waren. Mit einem Wort, von dem Gerichtsverwalter an bis auf den Hirten erhielten auf diesen Gräflich Gusowschen Gütern ein jeder seine eigene schriftliche Instruction, woraus er die Grenzen seines Amts gehörig ersehen, und sich täglich seiner Pflichten erinnern konnte.

§. 7.

Bekanntschaft des hochseligen Herrn Grafen, und wie der Verfasser bei dieser Gelegenheit von den vorerwehnten Instructionen Nachricht erhalten.

Schon in des verstorbenen Herrn Grafen jugendlichen Jahren, ehe er noch in Dienste trat, habe ich von demselben gekannt zu werden, die Ehre gehabt. Auch nachher, besonders da er zu Haag bei den Generalstaaten als Königlich Preußl. Gesandter stand, ist diese Bekanntschaft bei Gelegenheit seiner im Jahr 1744 zu Breslau geschehenen Vermählung mit einer Tochter des Königlich Preußl. Generals von der Infanterie und Gouverneurs der Stadt Breslau von der Marwitz fortgesetzt worden. Der bald darauf erfolgte Tod seines vorgedachten Herrn Schwiegervaters des Herrn Generals von der Marwitz, und die Regulirung dessen zu Breslau befindlichen Erbschaft brachte mir auch in seiner Abwesenheit einen verschiedentlichen Briefwechsel mit des mehrgedachten Herrn Grafen v. Podewills Excel-

lenz zuwege, und ich hatte das Vergnügen, daß er mit meinen damaligen wegen seiner Schwiegerväterlichen Verlassenschaft getroffenen Verfügungen vollkommen zufrieden war, mir auch darüber durch verschiedene Briefe seinen geneigten Beifall versicherte.

Nachdem er den Entschluß, seine Tage auf seinen wichtigen Gütern zuzubringen, und der angenehmen Ruhe des Landlebens zu genießen, gefaßt hatte, bin ich ebenfalls verschiedene mal der Ehre, unsere ehemalige Bekanntschaft persönlich zu erneuern, theilhaftig geworden. Und da auch ich seit unsern ehemaligen Unterredungen und Briefwechsel in ein ganz anderes Fach eingetreten war, und ebenfalls das Landleben zu meinen Beschäftigungen gewählt hatte, so schien dieses ein neues Band unserer schon vorhin geflogenen Freundschaft zu seyn. Ueberdem würdigte Derselbe meine ans Licht getretene ökonomische Schriften seiner gütigen Aufmerksamkeit, und es war ihm sogar gefällig, über einige darinn enthaltene Gegenstände seine Zweifel und Bedenken mitzutheilen, welche ich auch demselben zu beantworten nicht ermangelte, und es wird besonders in dem Anfange des 3ten Bandes der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft davon verschiedenes anzutreffen seyn.

Bei diesen verschiedenen Gelegenheiten empfing ich nicht allein aus den Händen des liebenswürdigen Ministers und wahren Menschenfreundes verschiedene Nachrichten von sehr wichtigen auf seinen

sowol Gusowschen als auch Pommerschen Gütern vorgenommenen Verbesserungen und Einrichtungen, die ich, weil sie ganz vorzüglich lehrreich sind, dem geehrten Publikum zu seiner Zeit vorzulegen, und meinen Schriften dadurch eine Zierde zu geben, unvergessen seyn werde. Besonders aber erwehnte auch der hochselige Herr Graf bei einer von seinen Unterredungen der auf den Gusowschen Gütern für alle seine Wirthschaftsbedienten entworfenen Instructionen, nebst der Bemerkung des großen Nutzens, den er davon in Ansehung der Ordnung in seiner Wirthschaft verspüre.

§. 8.

Der verstorbene Herr Graf theilt dem Verfasser Abschriften davon mit, unter der Erlaubniß, davon in seinen Schriften einen Gebrauch zu machen, welches in der gegenwärtigen Schrift geschehen soll, wo zugleich ein Verzeichniß dieser Instruction beigefügt wird.

Dieses war genug, schon damals ein Verlangen in mir zu erregen, diese Aufsätze selber zu sehen, um mich von deren Inhalt näher unterrichten zu können. Ich bat mir daher Abschriften davon aus, und erhielt auch solche etwa eine halbes Jahr vor seinem erfolgten Ableben, nebst einem sehr gütigen Schreiben, worinn er mir, in meinen Schriften davon einen Gebrauch zu machen, die Erlaubniß gab. Bisher habe ich dazu noch keine bequeme Gelegenheit gefunden. Der Ent-

schluß aber in diesem gegenwärtigen Werk, wovon anjetzt der erste Band an das Licht treten soll, dem geehrten Publikum verschiedene nützliche in die Oekonomie einschlagende Aufsätze mitzutheilen, hat mir denn auch zugleich den Weg gebahnt, um diese Gräfl. Podewilsche Instructionen näher bekannt zu machen und solche allen aufmerksamen und lehrbegierigen Wirthen zu einem Muster vorlegen zu können.

Die Instructionen, die ich aus den Händen des ~~hochseligen~~ Herrn Grafen empfangen habe, sind für nachstehende Wirthschaftspersonen angefertigt: 1) Für den Justitiarius oder Gerichtsverwalter, 2) für den Wirthschaftsinspector, 3) für den Rechnungsschreiber, 4) für den Ackerschreiber, 5) für den Wirthschaftsschreiber, 6) für den Förster, 7) für den Gärtner, 8) für den Brauer, 9) für den Großmeyer, 10) für den Vormäder, 11) für den Großknecht, 12) für den Pflugmeyer, 13) für den Viehmeister, 14) für den Dorfhirten, 15) für den Ochsenhirten, 16) für den Nachtwächter, 17) für den Schweinhirten, 18) für den Gerichts- und Ackervoigt, 19) für die Wirthschafterin, 20) für die Käsemutter, 21) eine Futterordnung sowol für die Kuhe als Ochsen.

Mein Vorsatz ist, einem jeden Bande dieser kleinen Schriften eine von diesen Instructionen, nachdem sie die nöthigsten zu seyn scheinen werden, einzurücken, und wegen Verschiedenheit der Wirthschaftsverfassungen die nöthigen Anmerkungen und Erläuterungen beizufügen.

§. 9.

Die Instruction selber wird nebst den nöthigen Erläuterungen eingerückt, und dabei zugleich angemerkt, in wie weit dieselbe an allen Orten anwendbar sey oder nicht.

Ich mache denn hiermit den Anfang mit der Instruction für den Justitiarius oder Gerichtsverwalter, welcher auf so wichtigen und volkreichen Gütern, als die Gräfl. v. Podewills Gusowschen sind, allerdings als die erste und aus vielen Absichten sehr nothwendige Person angesehen werden muß.

Mit wie vieler Genauigkeit und Ueberlegung dieser Aufsatz abgefaßt worden, leuchtet aus dessen Inhalt von selbst hervor, und ich habe solches in den beigefügten Erläuterungen verschiedentlich bemerkt. Ueberhaupt legt sich aus dieser entworfenen Instruction so viel zu Tage, daß die von dem Märkischen Adel angenommene Justitiarien nicht bloß die Stelle eines Richters für das Landvolk vertreten, sondern auch zugleich die Besorgung aller derjenigen Privatangelegenheiten, wobei ein Gutseigenthümer eines Rechtsverständigen Consulenten bedarf, anzusehen ist.

Aus diesem Grunde hat allerdings die entworfene Instruction auf die Gerichtsverwaltung sowol, als auch auf dasjenige, so die besondern Angelegenheiten der Gräflichen Herrschaft betreffen, und wozu ein Mann, der eine Kenntniß in der Rechts-

wissenschaft besitzt, erfordert wird, gerichtet werden müssen. Nur auf Gütern, die von einem solchen wichtigen Umfange, als die Gusowschen sind, kann hierzu ein eigener Mann, der sonst mit keinen andern Geschäften befaßt ist, gehalten werden. Auf kleinen mittelmäßigen Gütern ist aber solches nicht wohl möglich, weil von diesen kein so ansehnliches Gehalt, wovon ein dergleichen Rechtsgelehrter, ohne dabei von mehrern Arbeiten einen Zugang zu haben, leben könnte, zu erwarten ist. Gemeiniglich werden dazu die in den Städten angesetzte Justizbürgermeister genommen, und es ist bisher aus Mangel einer bessern Einrichtung kein ander Mittel dazu vorhanden gewesen. Da diese öfters 2 bis 3 Meilen weit von denjenigen Landgütern, auf welchen sie das Justitiariat über sich haben, entfernt sind, so fällt von selbst in die Augen, daß von dergleichen Gerichtsverwaltern nicht alles dasjenige gefordert werden kann, was in dieser Instruction enthalten und mit vieler Ueberlegung vorgeschrieben worden ist. Ich habe zu solchem Ende bey einem jeden §. der Instruction, in wie weit sie auch von den abwesend lebenden Justitiarien beobachtet werden kann oder nicht bemerkt.

Es wird daher dieser Aufsatz unter Anleitung der beigefügten Anmerkungen in beiden Fällen anwendbar seyn können.

Bei den bisherigen Landjustitiarien, die aus der Zahl der in den kleinen Städten wohnenden Rechtsgelehrten genommen worden, ist die Justiz-

pflege

pflege auf dem Lande eben nicht die beste, und wenigstens die Verzögerung der vorfallenden Angelegenheiten ihr gemeiner Fehler gewesen. Eine dergleichen Verzögerung ist unvermeidlich, wo mehrere Aemter in einer Person mit einander verbunden sind. Solches traf auch bey denjenigen Gerichtsverwaltern, die aus dem Schoos der Magistrate in den Städten gewählt werden müssen, ein. Diese Männer musten entweder ihre Städtischen Amtsangelegenheiten versäumen, oder die Bauern auf den Dörfern, woselbst sie die Justizpflege über sich hatten, bis sie von ihren ordentlichen Amtsverrichtungen müßige Stunden erhalten, warten lassen. Ein treuer und gewissenhafter Diener aber hat bei seinem Amte, es sey auch so klein als es wolle, niemals müßige Stunden, sondern ein wahrer Fleiß weiß ihn zu allen Zeiten zu beschäftigen. Städte und Land litten demnach unter dieser Einrichtung, und das öftere Holenlaßen und Wiederwegschicken der Justitiarien gereichte sowol den Herrschaften als auch den Unterthanen zu keiner geringen Beschwerde.

Wir leben in einem Zeitpunkt, wo wir hierunter eine glückliche Veränderung, ohne daß dadurch die Gerechtsame der Landstände eingeschränkt werden dürfen, zu hoffen haben. Alsdenn wird auch diese Instruction, die ich hiermit dem geneigten Leser in den nachstehenden §. §. vorlege, von einem mehr ausgebreiteten Nutzen werden können.

§. 10.

Von den Eigenschaften, die ein bestellter Justitiarius oder Gerichtsverwalter, in Ansehung seiner Geschicklichkeit und Wissenschaften, haben muß.

§. 1. der Instruction. Nachdem Sr. N. N. den Candidatum juris Herrn N. N. zu Hoch Deroselben Secretario und Justitiario auf den Gütern N. N. constituiret; So haben hochgedachte Sr. Excellenz für nöthig erachtet, gedachten Herrn Secretair, wegen seines künftigen Verhaltens und Führung des ihm anvertrauten Amtes die nöthige Instruction zu ertheilen, dem zu Folge dann §. 1. der Instruction es sich von selbst versteht, daß derselbe zu der übernommenen Function die gehörige Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen müsse (a) auch besonders eine gute und seinem Stande

(a) Die mit den meisten deutschen Rittergütern unzertrennlich verknüpfte Jurisdictio patrimonialis, oder erbliche Gerichtsbarkeit, giebt einem jeden Gutsherrn in allen die Einwohner seines Dorfs betreffenden, sowol Civil- als Criminalangelegenheiten, das Recht der ersten Instanz. Ja, es sind die Unterthanen solcher Landgüter auch selbst in solchen Fällen, wo zwischen ihnen und der Grundobrigkeit ein Streit und Irrung entstanden, vor dessen Gerichten in der ersten Instanz Recht zu nehmen verbunden. Die wenigsten Güterbesitzer haben die hierzu erforderliche Fähigkeiten und Erfahrungen, und es würden sich auch in den Fällen von der letztern Art sehr leicht allerlei Leidenschaften, besonders aber der Eigennutz, mit einmischen können. Die Nothwendigkeit erfordert es daher,

Stande gemäße Conduite zu führen habe, dergestalt, daß er damit vor Gott, Sr. Excellenz und der

daher, daß zur Verwaltung der Justiz auf den Dörfern besondere Justitiarien oder Gerichtsverwalter bestellt werden müssen, welche im Namen des Gutsherrn Recht und Gerechtigkeit handhaben. Die Wahl solcher Gerichtsverwalter hängt natürlicherweise von dem Gutsbesitzer selber ab, weil derselbe in der That nichts anders, als ein Bevollmächtigter der Grundobrigkeit angesehen werden kann, und einem jeden die Erwählung seines Bevollmächtigten frei steht

Inzwischen werden zu einem dergleichen Gerichtsverwalter besondere Eigenschaften und Erfahrungen, hauptsächlich aber eine richtige Kenntniß der Rechte erheischet. Hieraus folgt von selbst, daß, weil nicht ein jeder die hierzu erforderliche Geschicklichkeit besitzt, diese freie Wahl nur auf solche Subjecte, welche das Zeugniß einer hinlänglichen Rechtskenntniß und Erfahrung für sich haben, eingeschränkt werden könne. Eine Hauptpflicht des Landesherrn ist es, in seinem ganzen Lande für eine richtige Justizpflege zu sorgen. Es gehört daher zu den heilsamen und nothwendigen öffentlichen Veranstaltungen, daß auch die Gerichtsverwalter und Justitiarien auf dem Lande wegen ihrer Fähigkeiten genau geprüft, und nur allein diejenigen, bei welchen solche in dem gehörigen Maaße angetroffen worden sind, zu dergleichen Aemtern bestellt werden können. Ein Gerichtsverwalter auf dem Lande hat es nicht bloß mit Sachen, die in das Justizfach einschlagen, zu thun, sondern ihm liegt auch, wie unten mit mehrern zu ersehen seyn wird, die Besorgung des ländlichen Policeywesens ob, und öfters ist dieses der wichtigste Theil seiner Beschäftigungen. Hieraus ergiebt sich, daß nur diejenigen als tüchtige und geschickte Justitiarien angesehen werden können,

welche

der ganzen ehrbaren Welt jederzeit bestehen könne, und überall den Namen eines ehrlichen und redlichen Mannes mainterire.

§. 11.

Von der nöthigen Verschwiegenheit des Justitiarius, und daß er ohne Vorwissen des Grundherrn keine Abschriften von den in der Registratur befindlichen Documenten und Briefschaften ertheilen solle, welches aber in der beigefügten Anmerkung näher eingeschränkt wird.

§. 2. der Instruction. Ferner hat selbiger sich jederzeit der bei seinem Amte nöthigen Verschwiegenheit zu befleißigen, und weder aus den ihm anvertrauten Acten und Documenten, noch der zu führenden Correspondenz jemand das geringste zu eröfnen, so wie ihm ohne Sr. Excellenz Vorwissen und Befehl nicht freisteht, von denen unter seinen Beschluß habenden Urkunden, Documenten und Briefschaften Abschriften zu ertheilen (b).

§. 12.

welche nicht allein sowol in der Civil- als Criminal-Rechtswissenschaft eine gründliche Einsicht besitzen, sondern sich auch mit denjenigen Landesverfassungen, so auf eine genaue Landespolicey abzielen, gehörig bekannt gemacht haben. Ja selbst in den ersten Grundsätzen der Landwirthschaftswissenschaft muß aus diesem Grunde ein fähiger Justitiarius nicht gänzlich unwissend seyn, weil die meisten Gegenstände seiner Beschäftigungen in dieselben einen Einfluß haben.

(b) Dieses kann natürlicherweise nur von solchen Schriften, Documenten und Urkunden, welche die Gerechtsame

§. 12.

Von der Ordnung, die der Justitiarius in Ansehung der Registratur beobachten muß, und in welchen Fällen der Gerichtsherr eine Mitwissenschaft von den auf den Gerichtstagen vorfallenden Angelegenheiten nöthig hat, oder wol gar die alleinige Direction davon behält, wobei zugleich zwischen den bloßen Justiz- und Polizeysachen ein Unterscheid gemacht wird.

§. 3. der Instruction. Auch liegt demselben ob, die Ihm übergebene Registratur in gehöriger Ordnung

fame des Grundherrn unmittelbar betreffen, verstanden werden. Solche sind ein unstreitiges Eigenthum der Herrschaft, und es ist daher billig, daß davon, ohne Vorwissen und ausdrücklichen Befehl des Eigenthümers, nichts außer Händen gegeben, noch auch Abschriften mitgetheilt werden. Denn die Erfahrung lehrt sehr oft, daß einem Gutsbesitzer aus einer hierunter begangenen Uebereilung in der Folge ein merklicher Nachtheil zugewachsen ist. In bloßen Privatangelegenheiten der Dorfseinwohner und Unterthanen unter sich hingegen kann dem Gerichtsverwalter hierunter schon mehrere Freiheit verstattet werden. Diejenigen Urkunden und Briefschaften, die einmal ein Theil der Acten geworden sind, mögen ohnedem den Partheyen, wenn sie Abschriften davon verlangen, nicht vorenthalten werden. Es würde auch eine Gerichtsobrigkeit durch den von ihr bestellten Justitiarius nur wenige Erleuchterung zu hoffen haben, wenn sie in allen Kleinigkeiten von demselben eine umständliche Nachricht verlangen wollte. Jedoch nehme ich die Extracte aus den Hypothekenbüchern hiervon aus, weil selbige, wenn sie nicht die gehörige Richtigkeit haben sollten, sehr leicht dem Grundherrn

Ordnung zu erhalten, auch Sr. Excellenz beim Schlusse jedes Monats eine Specification von denen zur Registratur gekommenen, oder auf Sr. Excellenz Befehl und Vorwissen an hochgedachter Sr. Excellenz Selbst oder an jemand anders extradirten Acten, ingleichem jedesmal nach gehaltenem Gerichtstage das Register von den auf selben vorgefallenen Sachen vorzulegen, und davon Copiam zu seiner Nachricht beizubehalten (c).

§. 13.

Herrn selber nachtheilig und verantwortlich werden können. Eben dieses mag auch von den Depositenscheinen, da dem Gutsbesitzer dadurch ebenfalls Verantwortungen zugezogen werden können, gesagt werden.

(c) Erlauben es die Anwesenheit und Geschäfte des Grundherrn, den abzuhaltenden Gerichtstagen selber mit beizuwohnen, so wird solches allemal sehr gut und wohlgethan seyn. Der Gerichtsverwalter erhält dadurch in allen seinen Handlungen ein desto größeres Ansehen, und es werden sehr oft durch die Gegenwart des Herrn eine Menge von unnützen Einstreuungen und Weitläuftigkeiten, die sich sonst der Justitiarius gefallen laßen muß, vermieden werden können. Jedoch versteht sich diese Nützlichkeit der Gegenwart des Grundherrn nur alsdann, wenn auf dem Gerichtstage keine solche Streitigkeit wobei ein herrschaftliches Interesse mit vorwaltet, vorgenommen und entschieden werden sollen. Hat gleich ein Grundherr das Recht, die mit seinen Unterthanen habende Irrungen in der ersten Instanz durch seine eigene Gerichte entscheiden zu laßen, so muß er sich doch auch dabei aller persönlichen Einmischung enthalten, und dadurch den verhaßten Schein der Partheylichkeit vermeiden. Erlauben es dem Grundherrn die Umstände nicht, den

Ge-

§. 13.

Allgemeine Schuldigkeit des Justitiarius, jedermann unpartheyisches Recht widerfahren zu laßen.

§. 4. der Instruction. Sr. Excellenz ernstlicher Wille ist demnächst, daß überall Recht und Ge-

Gerichtstagen in solchen Fällen, wo nur bloß Rechtsstreitigkeiten unter die Unterthanen selber, oder Policey- und Zinnssachen vorgenommen werden sollen, persönlich mit beiwohnen zu können, so ist besonders die Uebergebung eines Registers von den abgethanen Angelegenheiten sehr gut und nützlich, indem dadurch die Herrschaft eine zusammenhangende Kenntniß von alle demjenigen, was von dem Gerichtsverwalter in ihrem Namen vorgenommen wird, erhält. Ich würde annoch hinzu setzen, daß der Justitiarius den Grundherrn jederzeit Tages vorher, ehe der Gerichtstag gehalten werden soll, einen ordentlichen Tagezettel von den auf demselben vorzunehmenden Sachen vorzulegen schuldig seyn sollte, indem es billig ist, daß derselbe nicht allein von demjenigen, so in seinem Namen geschehen ist, sondern auch von dem, was geschehen soll, gehörig unterrichtet werde. Ein auf seine Angelegenheiten selbst aufmerksamer Grundherr wird vielleicht öfters, besonders in Polizeysachen noch manches hinzuzufügen, oder auch den angesetzten Sachen, nothwendigere vorzuziehen haben. Daß sich der Gerichtsverwalter, besonders in Polizeysachen, dergleichen herrschaftlichen Abänderungen ohne Widerrede gefallen laßen müsse, gehört mit zu seinen Pflichten, indem sonst der Grundherr durch seine Bestellung seine ganze Gerichtsbarkeit verlieren, und ein bloßer müßiger Zuschauer bleiben würde.

In

Gerechtigkeit gehandhabet, und jedermann ohne Ansehen der Person, ohne Passion, Affection und Nebenabsichten jederzeit wahre und prompte Justiz administriret werde, zu welchem Ende denn

§. 14.

Daß der Justitiarius sich besonders die Statuten nebst den Landesmandaten und Edicten bekannt machen, und vor allen Dingen die ihm vorkommenden Rechtsangelegenheiten durch gültige Vergleiche zu heben suchen müsse.

§. 5. der Instruct. der Herr Secretair N. sich die Landesgesetze und Verfassung nebst denen emanirten Rescripten, Edicten, Mandaten, Landtagsrecessen, Proceß- Criminal- und Pupillenordnungen ꝛc. gehörig bekannt zu machen (d), und nach sel-

In bloßen Justizsachen muß zwar ein Gutsherr, weil er solche selten selber versteht, die Verantwortung davon auch lediglich auf den auf die Justiz verflichteten Gerichtsverwalter fällt, demselben freie Hände laßen, außer, daß er bei bemerkten Verzögerungen, nachdrückliche Erinnerung thun kann. Die Policeysachen hingegen bleiben beständig unter des Gutsbesitzers Direction, und der Justitiarius kann darunter nichts anders vornehmen, als was den herrschaftlichen Willen und Anordnungen gemäß ist. Diese Einschränkung ist nicht überflüßig, weil die Erfahrung lehrt, daß die Herrn Justitiarien, wenn sie nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden, ihre Autorität öfters weiter, als es ihnen gebührt, auszudehnen pflegen.

(d) Eine richtige und genaue Kenntniß der gemeinen Rechte ist zwar allerdings nothwendig, dennoch aber

für

selbigen zu decidiren, im Fall die Partheyen nicht gütlich zu vergleichen, welches er sich muß bestens

für sich allein, einen geschickten Gerichtsverwalter oder Justitiarius zu bilden, nicht im Stande. In den auf dem Lande zur Entscheidung vorfallenden Rechtssachen kann davon nur selten ein Gebrauch gemacht werden, sondern es ist der Grund eines hierüber abzufassenden Erkenntnisses die meiste Zeit in den besondern Rechten und Statuten des Landes, oder derjenigen Provinz, worinn die einem Justitiarius zur Verwaltung der Gerechtigkeit anvertraute Güter belegen sind, zu suchen. Ueberdem hat es auch ein jeder ordentlich bestellter Justitiarius mit der Land- und Dorfpolicey, wie solches in der gegenwärtigen Instruction in einem besondern §. bemerkt worden, zu thun. Hierunter aber können ihn die gemeinen Rechte nichts helfen, sondern er muß sich deshalb lediglich an die ergangenen besondern Landesverordnungen halten.

Der Verfasser dieser Instruction fordert also von seinem Gerichtsverwalter mit sehr gutem Fuge, daß er sich besonders die Landesverfassungen, Edicte und Verordnungen genau bekannt machen müsse. Junge, erst von Universitäten gekommene, und öfters in einer ganz andern Provinz geborne und erzogene Männer, welche den Anfang ihrer Praxis mit Justitiariaten auf dem Lande zu machen suchen, pflegen hierinn gemeiniglich nur sehr wenig bewandert zu seyn. Inzwischen ist es keine Unmöglichkeit, besonders in den Königl. Preußl. Ländern, wo man von allen emanirten Edicten und Verordnungen eine vollständige Sammlung hat, daß sie sich auch hierinn, ohne dazu eine besondere Anleitung zu haben, die gehörige Kenntniß verschaffen können. Da aber solches nur selten vor der Ambirung eines solchen Justitiariatamts zu thun, sondern sich

stens angelegen seyn laßen (e), damit St. Excellenz Gericht niemals etwas zur Last gelegt werden könne, und derselben Ehre nicht in dem mindesten zu nahe getreten werde, weshalb denn auch

§. 15.

die Hofnung, sich dergleichen Kenntniße bei Ausübung ihres Amtes nach und nach erwerben zu wollen, zu machen pflegen, so würde es sehr heilsam seyn, wenn die Candidaten, die zu dergleichen Justitiariaten gewidmet sind, vorzüglich aus den Landes- und Provinzialgesetzen und Statuten examinirt, und nur diejenigen, die eine zureichende Kenntniß darinn verspüren laßen, dazu zugelaßen würden.

(e) Die auf dem Lande vorfallende Justizsachen betreffen gemeiniglich solche Kleinigkeiten, wo man sich, daß ich mir dieses Ausdrucks bedienen darf, fast der Sünde schämen muß, solche zu einem ordentlichen Prozeß einzuleiten, und dadurch die Armuth, so schon vorhin an den meisten Orten unter dem gemeinen Mann zu herrschen pflegt, noch mehr zu drücken. Vorzüglich nöthig ist es daher, daß die Justitiarien sich alle ersinnliche Mühe geben, die in ihrer Gerichtsstube vorfallende Rechtsangelegenheiten auf eine billige Art zu vergleichen. Ein Justitiarius auf dem Lande hat hierzu weit mehrere Gelegenheit, als ein anderer Richter, indem er die Partheyen beständig gegenwärtig hat, und solche so oft, als er es zur Erlangung dieses Endzwecks für nöthig erachtet, ohne Weitläuftigkeiten vorfordern kann. Thut er dieses nicht, so zieht er sich dadurch mit Recht den Verdacht einer Gewinn- und Spörtelsucht zu. Eine gewisse Gabe der Beredsamkeit trägt inzwischen bei dem gemeinen Bauersmann sehr viel dazu bei, wenn man in Stiftung der Vergleiche glücklich seyn will. Man hat daher bei Bestellung eines Gerichtsverwalters auch hierauf einige Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Von der Haltung eines Protocollbuchs, und warum solches in allen Fällen sehr nützlich sey.

§. 6. der Instruction. Sr. Excellenz Wille, daß nach Vorschrift der Landesgesetze von allen und jeden bei Administrirung der Justiz vorfallenden Angelegenheiten richtige Protocolle geführt, auch ein richtiges Protocollbuch gehalten werde, in welchem alle bei denen Gerichtstagen vorfallende Sachen, so sich nicht zu besondern und weitläuftigen Actis qualificiren, eingetragen und einregistrirt werden sollen (f).

(f) Die Nützlichkeit solcher Protocollbücher ist zwar schon vorhin genugsam bekannt, und sie sind daher auch in allen Gerichten, wo gute Ordnung herrscht, eingeführt. Inzwischen trift man doch dergleichen bei den gemeinen Landjustitiariaten nur sehr selten an. Die gewöhnlichen Protocolle werden gemeiniglich auf einzelne Bogen geschrieben, und nachher unter die andern Papiere gelegt. Bei der schlechten Verfassung der meisten Landesregistraturen ist nichts leichter, als daß dergleichen einzelne Protocolle verlegt werden, oder wol gänzlich verloren gehen, und als unnütze Papiere zu einen andern Gebrauch bestimmt werden. Bei einer bekannten Landesregierung ist nur erst vor kurzen durch die schon vor alten Zeiten her bei derselben gehaltenen ordentlichen Protocollbücher, weil man daraus durch die Länge der Zeit unbekannte Nachrichten zu entdecken im Stande war, ein sehr wichtiger Proceß gewonnen worden, welcher sonst gewiß verloren gegangen wäre, und billig muß ein jedes Gericht durch dieses Beispiel zur richtigen Hal-

§. 16.

Von Ansetzung gewisser bestimmter Gerichtstage.

§. 3. der Instruction. Und wie die Festsetzung gewisser Gerichtstage bei ordentlicher Verwaltung der Justiz nothwendig, so wollen Sr. Excellenz, daß auf denen Gütern N. N. wöchentlich, und zwar des Donnerstags, zu N. aber zweimal des Jahrs ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden solle (g).

§. 17.

Haltung und Bewahrung solcher Protocollbücher aufs neue aufgemuntert werden.

Ueberhaupt wäre es, auf die Ordnung bei den Landregistraturen ein wachsames Auge zu halten, höchst nöthig. Die dabei vorfallende Angelegenheiten sind zwar ihrer Wichtigkeit wegen mit den bei den hohen Landescollegien zu erörterten in keine Vergleichung zu setzen. Gewiß aber ist es auch, daß einem Bauer der Groschen, den er durch dergleichen Unordnungen verlieren kann, eben so schmerzlich fällt, als einem wohlhabenden nur immer der Verlust von vielen Thalern seyn kann. Ueberdem übertrift die Menge der vor den Landjustiariaten täglich zu verhandeln vorkommenden Sachen diejenigen, die von den höhern Gerichten entschieden werden, sehr weit, und es ist solches ein doppelter Bewegungsgrund, vor ordentliche Justitiariatsregistraturen eine nähere Aufmerksamkeit zu bezeigen.

(g) Der Unterscheid der theils wöchentlich, theils auch nur alle halbe Jahre zu haltenden Gerichtstage, rührt auf den Gräfl. Podewilsschen Gütern vornemlich daher, weil außer den Gusowschen Gütern dazu noch ein anderes in der Neumark belegenes Gut, Theren genannt, gehört. Dieses letztere Gut ist den Gusowschen in

der

§. 17.

Von der nöthigen Ordnung, die bei Haltung der Gerichtsbücher beobachtet werden muß.

§. 8. der Instruction. Alle vorfallende Gerichtshandlungen, sie mögen die Iura Sr. Excellenz,

in der Mittelmark belegenen Gütern in Ansehung seiner Wichtigkeit auf keinerlei Art gleich zu schätzen, und gegen dieselben nur für eine Kleinigkeit zu achten. Die Gusowschen Güter haben sehr zahlreiche Gemeinen, und es fallen daher fast täglich von dem Justitiarius zu expedirende Sachen vor. Auf dem Gute Theren hingegen ist solches wegen der weit geringern Anzahl von Unterthanen ein sehr seltener Fall.

Ich habe dieses zur Erläuterung der großen Verschiedenheit von den bestimmten Gerichtstagen anzuführen, nicht ermangeln können. Bei der großen Anzahl von Unterthanen, die man auf den Gräfl. Podewilsschen Gusowschen Gütern antrift, ist ein wöchentlicher Gerichtstag allerdings nothwendig, und ich zweifle nicht, daß der bestellte Gerichtsverwalter auf denselben jederzeit seine vollkommene Beschäftigung finden wird. Nur wenige Landjustitiariate aber wird man haben, welche eine gleiche Anzahl von Einwohnern, die unter einerlei Herrschaft stehen, in Ansehung der Gerichtspflege, zu besorgen haben. Von selbst versteht es sich, daß alsdenn auch nur seltenere Gerichtstage nöthig sind, wie wir unten bei dieser Instruction beizufügenden allgemeinen Anmerkung mit mehrern erinnern werden. Bestimmte und festgesetzte Gerichtstage aber sind in allen Fällen sehr rathsam, und es ist daher die in dieser Instruction angenommene Bestimmung derselben der Vernunft vollkommen gemäß. Ein jeder, der in Geschäften arbeitet, muß auch dahin bedacht

lenz, oder deren Unterthanen betreffen, auf die Personen derer Unterthanen, oder auf den von selbigen in Besitz habenden Gütern, Immobilien und Grundstücken gerichtet seyn, in denen dazu besonders angelegten Büchern einzutragen, und dabei alle mögliche Accurateſſe und bonam fidem zu adhibiren, damit diese Bücher jederzeit Glauben behalten, und man sich auf selbige gänzlich verlaßen könne (h). Und da

§. 18.

Was der Justitiarius wegen der deponirten Gelder zu beobachten habe, und in wie weit der Grundherr, oder in seiner Abwesenheit, dessen bestellter Wirthschaftsinspector dabei zu concuriren habe.

§. 9. der Instruction. Die äußerste Nothwendigkeit und besonders die Ehre der Gerichte erfordert, daß mit denen deponirten Geldern und andern Depositis gewissenhaft umgegangen werde; So hat der Herr Secretair N. N. die Depositа jederzeit als heilig zu achten, und sich derselben auf

seyn, daß die beschlossenen und abgemachten Geschäfte ungesäumt expedirt und in Erfüllung gesetzt werden können. Bei angehäuften Geschäften ist dieses nur selten möglich, dahingegen solches bei einer geschickten Vertheilung derselben sehr leicht bewerkstelligt werden kann.

(h) Dieses ist eine Sache, die sich schon vorhin von selbst versteht, und in der allen Ober- und Niedergerichten vorgeschriebenen Ordnung gegründet ist.

auf keinerlei Art zu seinem Nutzen oder sonsten zu bedienen, sondern vielmehr selbige mit möglichster Sorgfalt aufzubewahren, auch Sr. Excellenz mit dem Schlusse jedes Monats eine ganz accurate Nachweisung von denen eingekommenen und ausgegebenen Depositis einzuhändigen (i).

(i) Ich habe bereits ad §. 2. bemerkt, daß die Depositenscheine nicht ohne des Gutsherrn Vorbewust expedirt werden müssen. Hierauf beziehe ich mich nochmals, und es wird, wenn der Grundherr gegenwärtig ist, dessen Unterschrift allemal rathsam bleiben. In Fällen, wo die Mitunterschrift des Eigenthümers seiner Abwesenheit wegen nicht allemal möglich gemacht werden kann, würde es zur Sicherheit allemal nothwendig seyn, daß der bestellte Wirthschaftsinspector solche mit unterzeichnete. Um aber auch diesen bei Einhebung fremder Gelder nicht in Verlegenheit und Verantwortung zu setzen, wäre es billig, daß zur Aufbehaltung der deponirten Gelder ein besonderer Kasten bestimmt, und dem Justitiarius sowol als dem Wirthschaftsinspector ein Schlüssel dazu anvertraut würde, auch niemals Depositengelder, ohne daß dem Wirthschaftsinspector die Ursachen ihrer Auszahlung bekannt gemacht worden, und der abwesende Grundherr darinn seine Bewilligung ertheilt, verabfolgt werden müssen.

Ich habe bereits §. 1. bemerkt, daß der Gerichtsverwalter auf den adlichen Gütern ein bloßer Bevollmächtigter des Grundherrn ist. Aus den Rechten ist bekannt, daß ein jeder Mandant oder Vollmachtsaussteller wegen der Handlungen seines Bevollmächtigten den Interessenten, die dadurch verletzt zu seyn glauben, gerecht seyn muß. In Depositensachen kann dieses, wenn der Grundherr darunter nicht seine gehörige Vorsicht genommen hat, sich sehr leicht äußern, und

§. 19.

Von der Schuldigkeit eines Justitiarii, auch den Unterthanen in Sachen, die nicht vor sein Gericht gehören, mit guten Rath beizustehen, und warum er deshalb, außer den etwa zu thuenden Reisen oder baaren Auslagen, davor keine besondere Vergütigung fordern könne.

§. 10. der Instruction. Außer denen §. 7. festgesetzten Gerichtstagen ist der Herr Secretair nicht gehalten, die Sachen der Unterthanen vorzunehmen, es sey denn, daß Sr. Excellenz es expresse befehlen, periculum in mora, oder daß ein oder der andere Unterthan desselben Rath bei gerichtlich oder außergerichtlichen Sachen benöthigt wäre, auf welchen Fall denn derselbe nicht ermangeln wird, denen Unterthanen auch außer denen Gerichtstagen Gehör zu ertheilen, und ihnen mit guten Rath, besonders wenn sie etwas bei auswärtigen Gerichten zu suchen haben, an die Hand zu gehen (k).

§. 20.

es ergiebt sich daraus von selbst, wie nothwendig es sey, hierunter Verfügungen zu treffen, die ihn davon im entstehenden Fall verbinden können.

(k) Richter und Rathgeber zugleich zu seyn, sind widersinnige Dinge, die auf keinerlei Weise Statt finden können. Den Unterthanen aber, die unter des bestellten Gerichtsverwalters Aufsicht stehen, in fremden und auswärtigen Sachen einen guten und gründlichen Rath zu ertheilen, ist mit ein Theil seiner vornehmsten

Pflicht,

§. 20.

In wie weit sich der Justitiarius oder Gerichtsverwalter auch des Policeywesens in verschiedenen bestimmten Fällen anzunehmen habe.

§. 11. der Instruction. Sr. Excellenz wollen hiernächst, daß die Unterthanen in guter

Pflicht. Das Landvolk ist von den Einsichten in solchen Dingen, wo es auf Recht und Gerechtigkeit ankommt, gänzlich entblößt, und sie haben darunter vor allen andern Mitbürgern des Staats einen vorzüglichen Beistand nöthig. Einer jeden Grundobrigkeit liegt es, ihre Unterthanen in fremden und auswärtigen Sachen zu vertreten, und ihnen allen möglichen Beistand zu leisten, ob. Wegen ermangelnder Einsichten und Kenntnisse kann solches nur sehr selten von dem Grundherrn selber geschehen. Wenn nun ein jeder Gerichtsverwalter als ein Bevollmächtigter des Grundherrn in allen, seine und seiner Unterthanen Gerechtsame betreffenden Dingen ist, so folgt es auch von selbst, daß der bestellte Justitiarius den Unterthanen hierunter den gehörigen Beistand zu leisten, verpflichtet sey. Er kann, wenn keine Reisen und besondere Ausgaben damit verknüpft sind, auch hiervor von den bei ihm Rath suchenden Unterthanen keine Bezahlung fordern, sondern es ist diese Mühe schon unter denjenigen Geschäften, weshalb er von der Herrschaft ein eigenes Gehalt bekommt, mit begriffen. Ich erinnere dieses nicht ohne Ursache, weil mir aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt ist, daß sich zwar die bestellten Justitiarien der unter den ihm anvertrauten Jurisdictionsbezirk befindlichen Unterthanen annehmen, sich aber auch davor Advocatenmäßig bezahlen laßen. Hierdurch wird ganz offenbar eine Hauptabsicht ihrer Pflichten, die sie an Statt des Grundherrn beobachten müssen, verfehlt.

Ordnung gehalten, und auf denen Dörfern eine gute Policey eingeführt werde (l), weshalb denn der Herr Secretair darauf zu sehen, daß die Unterthanen allmählig zu einer vernünftigen Lebensart ge-

(l) Ich habe bereits in der aus meiner Feder geflossenen Oeconomia Forensis in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes umständlich dargethan, daß die bekannte Iurisdictio patrimonialis, oder erbliche Gerichtsbarkeit, nicht bloß auf Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen gehe, sondern auch dem Grundherrn das Recht und die Befugniß, zum allgemeinen Besten seines Dorfes vernünftige Policeyanstalten zu machen, und dasjenige, was darunter bereits von der höchsten Landesobrigkeit verfügt worden, mit der möglichsten Genauigkeit zu beobachten, vermöge derselben zuständig sey. Wenn nun ein Gutsbesitzer einen Gerichtsverwalter in der Art, daß er die ihm competirende Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange statt seiner verwalten solle, bestellt und angenommen hat, so folgt auch von selbst, daß ein solcher Gerichtsverwalter nicht allein die Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen entscheiden, sondern sich auch das Policeywesen des Dorfes, dem er als Justitiarius vorgesetzt ist, aus allen Kräften angelegen seyn laßen müsse, jedoch wiederhole ich hiebei die dieserhalb ad §. 3. gemachte Erinnerungen nochmals.

Beiläufig will ich nur hierbei mit wenigen bemerken, daß die auf dem Lande vorfallende Policeyangelegenheiten eine dreifache Abtheilung haben, und

a) in die allgemeine Landespolicey,
b) in die Dorfpolicey, und
c) Feldpolicey,

einschlagen. Alle diese drei besondere Policeyarten ist ein gewissenhafter und redlicher Justitiarius, in sofern sich der Grundherr nicht deren eigene Verwaltung vorbehalten hat, zu besorgen verpflichtet.

gewiesen, und das Nachtschwärmen in denen Krügen und Spinnstuben nebst andern dergleichen Unordnungen völlig abgeschaft werden (m). Und wie

(m) Um dieses gehörig zu beobachten, ist von der Herrschaft ein vor allemal festzusetzen, daß kein Krüger, Schenker oder Gastwirth, bei einer nahmhaften Strafe für jede Person, nach 10 Uhr des Abends annoch Biergäste dulde. Steht solches einmal durch eine herrschaftliche Anordnung fest, so kann alsdenn der Gerichtsverwalter mit leichter Mühe, daß dasselbe gehörig befolgt werde, darauf halten, da es hingegen in Ermangelung einer solchen herrschaftlichen Anordnung in das Unmögliche fallen würde, das Schwärmen und Sauffen in den Krügen und Schenken abzustellen, indem dem Gerichtsverwalter nicht zuzumuthen steht, daß er selber die Krüge und Schenken, zumal, wenn sie öfters abgelegen sind, alle Abend untersuchen, und, ob Unordnungen darinn vorgehen, bemerken soll. Ein gemeiner Fehler der Krüger und Schenker ist es auch, daß sie ohne der Herrschaft Vorwissen alle Arten von Herumläufer und Bettelvolk zu beherbergen pflegen. Hierdurch kann öfters ein Ort in große Gefahr gesetzt werden, und das Herumlaufen der Vagabonds und Betteleute, wovon das platte Land so sehr beschwert wird, ist niemals zu hemmen, wenn dieselben allemal eine ungehinderte Herberge bekommen. Hier ist denn abermals ein nachdrücklicher Befehl an die Krüger und Gastwirthe, ohne Vorwissen der Herrschaft, oder des in loco gegenwärtigen Gerichtsverwalters, keine unbekannte Personen einzunehmen, und die Nacht über bei sich zu behalten, sondern dergleichen Leute sofort anzuzeigen nöthig, da es alsdenn dem letztern allerdings obliegt, solche Personen vor sich bringen zu laßen, und wegen ihrer Lebensart auf das genaueste zu prüfen, demnächst aber dem Gastwirth, ob er ihnen Herberge

geben

wie es eine ausgemachte Sache, daß der Mangel des Christenthums und der gehörigen Unterweisung den Mangel guter Unterthanen verursache; So wollen Sr. Excellenz, daß Hochderoselben Unterthanen bei jeder schicklichen Gelegenheit zur Führung

geben soll, oder nicht, zu bescheiden. Würde dieses auf allen Dörfern beobachtet, so hätte man davon gewiß weit mehrere Wirkung, als von den bisher gewöhnlichen Generalvisitationen zu erwarten. Das Land würde von den bösen Diebes- und Bettelgesinde, wenn es nirgends mehr eine Aufnahme fände, gar bald gereinigt werden.

Gewiß ist es, daß durch die an den meisten Orten auf dem Lande gewöhnliche Spinnstuben zu sehr viel Unordnungen Anlaß gegeben, und der Unzucht unter den jungen Bauersleuten Thor und Thür geöfnet wird. Nichts ist leichter, als daß von der Herrschaft den Wirthen des Dorfs, keine dergleichen Versammlungen in ihren Häusern zu dulden, unter einer nahmhaften Strafe anbefohlen werde. Ist ein dergleichen Befehl ergangen, so kann auch der Gerichtsverwalter durch Einziehung der Strafe von denjenigen, die demselben zuwider gelebt haben, diesem Uebel ohne weitere Umstände Einhalt thun. Ob dergleichen verbotene Spinnstuben gehalten werden, ist er durch den Gerichtsvoigt von Zeit zu Zeit die gehörige Nachricht einzuziehen, im Stande, und es bleibt ihm daher dabei weiter nichts übrig, als daß er nur bloß die festgesetzte Strafe von den Uebertretern, nachdem sie ihres darunter begangenen Ungehorsams gehörig überführt worden, herbeitreiben laßen darf.

Auch bei der Beobachtung der Krüge und Schenken kann sich der Gerichtsverwalter des Gerichtsvoigts, um die darinn vorgehende Unordnungen in Erfahrung zu bringen, bedienen.

rung eines christlichen und vernünftigen Lebens ermahnet, und dahin angewiesen werden sollen, daß sie ihre Kinder und Gesinde fleißig zur Kirche und Schule anhalten (n), und dieselben mit guten Beispielen vorgehen.

§. 21.

(n) Das fleißige Kirchengehen der Unterthanen ist wol keine Handlung, die eigentlich in das Fach des Gerichtsverwalters schlägt, sondern es muß solches dem Geistlichen des Orts, um die ihm anvertraute Gemeine durch ernsthafte Ermahnungen dazu zu bewegen, überlaßen werden. Denn ein gezwungener Gottesdienst kann wol für keinen wahren Gottesdienst gehalten werden, vielweniger etwas zur Besserung der Herzen beitragen. Mit dem Schulwesen auf dem Lande hat es eine gleiche Bewandniß, und die Verantwortung davon liegt ebenfalls hauptsächlich dem Prediger ob. Sollte inzwischen von dem Prediger oder Schulhalter darüber, daß die Einwohner des Dorfs ihre Kinder nicht gehörig zur Schule schickten, Klage geführt werden, so ist dieses allerdings eine Sache, wo die Herrschaft entweder selber, oder durch ihren bestellten Justitiarius Beistand leisten, und äußern Zwang gebrauchen muß. In sofern also, als einem Gerichtsverwalter auch diese Besorgung von der Herrschaft aufgetragen worden, hat er sich der Sache anzunehmen, und die hierunter saumseligen Eltern, anfänglich durch Drohungen, wenn aber solche nichts fruchten wollen, auch durch gemäßigte Bestrafungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Jedoch kann dieses sowol, als auch dasjenige, was ad not. m. bemerkt worden, nur von solchen Justitiarien gefordert werden, welche an dem Orte selber beständig wohnhaft sind. Daß die Bürgermeister in den Städten, in deren Händen die meisten

§. 21.

Von den Pflichten und Schuldigkeiten des Gerichtsverwalters, bei den von Zeit zu Zeit zu unternehmenden Feuervisitationen, und was hierunter für ein Unterscheid zwischen stets anwesenden und abwesenden Justitiarien zu machen sey.

§. 12. der Instruction. Liegt dem Herrn Secretair ob, mit möglichsten Fleiße dahin zu sehen, daß zur Verhütung alles Feuerschadens alle nur erdenkliche Sorgfalt angewendet werde, weshalb denn die Unterthanen mit aller Schärfe zur Ausführung aller in dem Churmärkischen Feuersocietätsreglement vorgeschriebenen Ordnung anzuhalten, auch die Feuervisitationen sowol in Ansehung der herrschaftlichen als Unterthanen Gebäude zur bestimmten Zeit gehörig gehalten werden müssen (o).

§. 22.

meisten Justitiariate auf dem Lande befindlich sind, sich hiermit nicht abgeben können, fällt von selbst in die Augen.

(o) Alles, was der Gerichtsverwalter hierunter vornehmen und beobachten kann, betrift hauptsächlich nachstehende zwei Punkte:

1) Einmal muß er alle drei Monate, ob ein jeder Wirth diejenige Geräthschaften, die er nach dem Feuersocietätsreglement zu haben schuldig ist, wirklich habe, und ob sich auch solche in einem brauchbaren Stande befinden, gehörig untersuchen.

2) Demnächst liegt ihm ob, darauf zu halten, daß von Schulzen und Gerichten die gewöhnlichen Besich-

§. 22.

Von den Pflichten des Gerichtsverwalters, vermöge welcher derselbe auf richtiges Maaß und Gewicht ein wachsames Auge zu halten hat, wobei besonders die Nothwendigkeit, hierunter die Müller wegen ihrer Schuldigkeit gehörig zu beobachten, bemerkt wird.

§. 13. der Instruction. Hiernächst sind auch in denen Krügen und bei denen Bäckern und Schlächtern fleißige Visitationes zu verfügen, damit niemand durch Verfälschung des Getränkes oder

tigungen der Schornsteine und Feuermauern nicht vernachläßigt, auch solche mit der möglichsten Genauigkeit verrichtet werde.

Ist der Gerichtsverwalter an dem Orte selber wohnhaft, so wird es ihm keine Schande seyn, den anzustellenden Feuervisitationen selber mit beizuwohnen, indem solche, da sie zur Abwendung einer Gefahr, die besonders auf dem Lande unter allen die größte ist, gereicht, allerdings für wichtig gehalten werden muß, auch in den Städten selber jederzeit einige Mitglieder des Staats dazu abgeordnet werden. Ist aber der Gerichtsverwalter abwesend, so kann ihm freilich, allen diesen monatlichen Feuervisitationen mit beizuwohnen, nicht füglich zugemuthet werden. Inzwischen ist ihm doch, bei Abwesenheit der Herrschaft, von Schulzen und Gerichten jedesmal ein genauer Bericht davon abzustatten. Erhellet aus demselben, daß hie und da an den Schornsteinen etwas schadhaftes befunden worden, so hat er ungesäumt zu deren Wiederherstellung die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch den nicht an den Orten selber wohnenden Gerichtsverwaltern

wird

oder falscher Maaß und Gewicht vervortheilet werde, und wollen Sr. Excellenz, daß diejenigen, so sich unterfangen mögten, hierunter mit Betrug umzugehen, besonders rigoureux, jedoch denen Gesetzen gemäß, bestraft werden sollen (p).

§. 23.

wird es doch allemal, des Jahrs wenigstens zweimal diesen Feuervisitationen mit beizuwohnen, und alsdenn, ob bei den von Schulzen und Gerichten allein vorgenommenen die gehörige Genauigkeit beobachtet, worden, zu prüfen, möglich bleiben. Der ad Not. 1. vierteljährigen Untersuchung der nöthigen Feuerlöschungsinstrumente können und müssen sich sowol die abwesenden als anwesenden Gerichtsverwalter unterziehen. Denn es ist dieses alles eines der wichtigsten Policeygeschäfte auf dem Lande, deren Besorgung ein Gerichtsverwalter, besonders in Abwesenheit des Grundherrn, aus den oben angeführten Gründen zu übernehmen hat.

(p) Daß der Gerichtsverwalter auch besonders auf das Betragen der Müller, wenn dergleichen vorhanden sind, ein wachsames Auge haben müsse, versteht sich von selbst. Unter diesem Geschlechte giebt es nur sehr wenige, über deren Bevortheilungen nicht von den Mahlgästen, besonders denjenigen, die unter den Mühlenbann stehen, häufige Klagen geführt werden sollen, und die meiste Zeit werden auch selbige nicht ungegründet befunden. Die mancherlei Arten von Bevortheilungen, die den Müllern gewöhnlich sind, hier anzuführen, ist meinen Absichten nicht gemäß. Nur derjenigen Mittel, wodurch der Unfug dieser Leute verhindert werden kann, will ich hier mit wenigen gedenken. Die Klagen, so über die meisten Müller geführt zu werden pflegen, haben zweierlei zum Grunde. Am

hän-

§. 23.

Von der Schuldigkeit des Gerichtsverwalters in Ansehung der von den Unterthanen abzuleistenden Dienste und Pflichten.

§. 14. der Instruction. Wie nun dieses alles zum Besten derer Unterthanen gereicht; So haben

häufigsten beschweren sich die Zwangsmahlgäste darüber, daß ihnen nicht das gehörige Maaß des Mehls wieder zurückgeliefert werde. Demnächst aber hört man auch sehr oft klagen, daß die Müller die Zwangsmahlgäste nicht gehörig befördern, sondern die freiwilligen Mahlgäste vorziehen, wodurch die erstern nicht selten in eine Brodnoth gesetzt werden. Den Bevortheilungen der Müller in Ansehung des zu wenig zurück zu liefernden Mehls kann durch Einführung einer Mühlwaage ganz sicher und zuverläßig vorgebeugt werden. Der Abgang, so dem Müller an dem Gewichte des Mehls gut gethan werden muß, ist durch vielfältige Erfahrungen und auch selbst durch Gesetze genugsam bestimmt. Wird nun das zur Mühle gebrachte Getreide sowol, als auch das Mehl davon gehörig abgewogen, so muß von selbst offenbar werden, ob der Müller als ein Betrüger oder ehrlicher Mann gehandelt habe.

Die Anschaffung einer dergleichen Mühlwaage ist zwar eine Sache, die von der Herrschaft selber, und auch an einigen Orten von dem Müller, wenn derselbe solche vorsetzlich eingehen laßen, besorgt werden muß. Ist sie aber einmal vorhanden, so erfordert es die Pflicht des Gerichtsverwalters, nicht allein für deren beständige Erhaltung Sorge zu tragen, sondern auch wie die wider den Müller wegen zu wenig gelieferten Mehls angebrachten Beschwerden jederzeit darnach zu entscheiden, und diejenigen Müller, die sich demohnerachtet

haben Sr. Excellenz überhaupt das Wohl und die Aufnahme Hochderoselben Unterthanen zu Dero besonders auf dergleichen Betrügereien betreten laßen, nachdrücklich zu bestrafen.

Durch Besprengung des Getreides, ehe es in den Rumpf geschüttet wird, kann zwar ein betrügerischer Müller auch die durch eine eingeführte Mühlwaage genommene Vorsicht vereiteln, indem es ganz natürlich ist, daß das Mehl von einem solchen angefeuchteten Getreide in dem Gewichte weit schwerer fällt. Ein jeder Mahlgast aber kann diesen Betrug, wenn er bei dem Abmahlen seines Getreides mit gegenwärtig ist, verhindern, und sollte dieses nicht möglich seyn, so muß der Gerichtsverwalter dergleichen Unfug, wenn der Müller dessen gehörig überführt wird, doppelt bestrafen, weil dessen Entdeckung nicht allein schwer fällt, sondern auch keine allgemeine Mittel, um solchen zu verhindern, vorhanden sind.

Die zweite Art der wider die Müller gemeiniglich angebrachten Beschwerden, daß solche die Zwangsmahlgäste zur Ungebühr aufhalten, betreffend, so ist dabei ein Unterscheid zwischen den Wasser- und Windmühlen zu machen. Bei den ersten steht es, wenn sonst die Mühle zu allen Zeiten genugsames Wasser hat, in des Müllers Gewalt, die dazu belegene Zwangsmahlgäste gehörig zu befördern. Bei den Windmühlen aber hat es hierunter eine ganz andere Beschaffenheit, weil auf denselben der Müller nur bloß alsdenn, wenn er genugsamen Wind hat, mahlen, und die ihm zugelegte Mahlgäste befördern kann. Aus diesem Grunde sind die zu den Windmühlen angewiesene Zwangsmahlgäste verpflichtet, ihr abzumahlendes Getreide einige Tage vorher, ehe sie solches zu ihrem Gebrauch nöthig haben, zur Mühle zu bringen. Ich habe verschiedene Mühlencontracte angetroffen, in welchen, daß die Unter

besondern Augenmerk, und wollen, daß dazu alles gesetzmäßig mögliche angewandt und darauf gesehen werde, daß denen Unterthanen nicht mehr, als sie zu thun schuldig sind, auferlegt werde, noch denenselben sonstige Ueberlast geschehe, dahingegen aber auch Sr. Excellenz ernster Wille, daß Hochderoselben Unterthanen dasjenige, was sie zu leisten und abzutragen schuldig, jederzeit gehorsam-

 lich

terthanen mit ihrem zur Mühle gebrachten Getreide drei Sonnenscheine, worunter natürlicherweise 3 Tage verstanden werden, abzuwarten schuldig seyn sollten, enthalten war. Diesen Unterscheid hat denn auch der Gerichtsverwalter bei den in diesem Fall wider den Müller angebrachten Klagen in Rücksicht zu nehmen. Auf den Wassermühlen muß der Müller die Zwangsmahlgäste den Freiwilligen schlechterdings vorziehen, und wenn solches nicht geschiehet, ist es des Gerichtsverwalters Schuldigkeit, den darunter nachläßigen Müller nachdrücklich zu bestrafen, und es kann dieser, wenn die Zwangsmahlgäste sich nach andern Mühlen hinwenden, gegen dieselben wegen der ihm dadurch entgangenen Metze nicht gehört werden.

In Ansehung der Windmühlen fallen dergleichen Klagen, wenn die Zwangsmahlgäste das Getreide nicht zu rechter Zeit zur Mühle bringen, schlechterdings hinweg, und die Mahlgäste müssen, wenn sie auch nachher das Getreide nach andern Mühlen zu bringen genöthigt sind, dennoch dem Zwangsmüller die gebührende Metze davon entrichten. Haben sie aber die richtige Zeit wegen der Bringung ihres Getreides zur Mühle beobachtet, so ist keine Ursache vorhanden, dem Zwangsmüller die ihm sonst gebührende Metze davon zu entrichten. Mir hat es nöthig geschienen, den Justitiarien auf dem Lande gewisse Maaßregeln, die sie hierunter wahrzunehmen haben, an die Hand zu geben.

lich, treu und unverweigerlich thun und verrichten, widrigenfalls aber denen Umständen des Ungehorsams gemäß durch die strengsten Zwangsmittel zu ihrer Pflicht angehalten werden sollen (q). Besonders aber

§. 24.

(q) Das in diesem §. enthaltene ist beides der Gerechtigkeit und auch der Billigkeit vollkommen gemäß. Ein jeder Grundherr, der auf eine gleiche Art denkt, muß mit dem größten Recht zu denjenigen, denen das Recht der Gerichtsbarkeit einen Vorzug giebt, gezählt werden. Inzwischen erwächst hieraus nur bloß alsdenn eine Beschäftigung für den Gerichtsverwalter, wenn der Gutsbesitzer sich entweder aus Abwesenheit, oder wegen anderer nothwendigen Ursachen, der Bewirthschaftung seines Gutes nicht selber unterziehen kann. In diesem Fall geschieht es nicht selten, daß die von dem Grundherrn bestellte Wirthschaftsbedienten von den Unterthanen entweder ein mehreres, als was sie zu leisten schuldig sind, fordern, oder sich auch bei deren Beitreibung einer vorzüglichen Schärfe bedienen. Bei der Abwesenheit des Grundherrn stehen die Zwangsmittel, wodurch die Unterthanen zu ihren Pflichten angehalten werden sollen, hauptsächlich unter der Direction des Gerichtsverwalters. Dieser muß zwar nicht die Wirthschaftsbedienten durch eine gänzliche Verweigerung derselben in die Verlegenheit, die herrschaftlichen Forderungen an die Dienste und übrigen Prästanda der Unterthanen nicht gehörig beitreiben zu können, setzen; sondern ihnen vielmehr darunter alle hülfreiche Hand leisten. Sollte sich aber äußern, daß der bestellte Wirthschafter hierunter theils mehrere, theils aber auch beschwerlichere Dienste, als sie nach ihren Hofbriefen zu leisten schuldig sind, erpressen wollte, so wird es allemal eine dem Gerichtsverwalter obliegende Pflicht bleiben, dem

§. 24.

Fortsetzung des vorigen.

§. 15. der Instruction. Muß der Herr Secretair N. N. dahin sehen, daß in Ansehung derer Dienste der Unterthanen und den übrigen Abgaben und praestandorum von Alters her wohl hergebrachte Gewohnheiten, wie solche theils per trans-

 acta

dem bestellten Wirthschaftsbedienten hierunter zurechte zu weisen, und ihm, falls er, wie man bei dergleichen Leuten nicht selten wahrnimmt, auf sein beschlossenes Unternehmen eigensinniger Weise bestehen wollte, in seinen widerrechtlichen Beginnen den richterlichen Beistand zu versagen.

Hierauf sind sonder Zweifel die Absichten des würdigen Grafen, aus dessen Feder diese Instruction geflossen ist, gerichtet gewesen. Er hat bei dem Besitz vieler Güter sonder Zweifel die Erfahrung gehabt, daß die von ihm bestellten Wirthschafter bei Abforderung der Unterthanen Dienste und Prästanden sehr oft die Gränzen der Billigkeit zu überschreiten, gewohnt gewesen sind. Aus dieser Ursache ist es ihm von seiner Gerechtigkeitsliebe eingeflößt worden, seinen Gerichtsverwalter dahin zu bevollmächtigen, daß er sich dergleichen ungerechten Forderungen seiner Wirthschaftsbedienten entgegen setzen, und selbige nach der Gerechtigkeit und Billigkeit zu mäßigen suchen solle.

Von der Wahrheit, daß durch die Zugrunderichtung der Unterthanen auch zugleich die Grundherrschaft selber ins Verderben gerathe, ist der hochselige Graf von Podewils, wie ich öfters aus seinem eigenen Munde vernommen habe, auf das vollkommenste überzeugt gewesen, und er hat daher auch, um dieses zu verhindern, durch den gegenwärtigen Artikel seiner Instruction das nöthige darunter bemerken wollen.

acta und iudicata festgesetzt sind, in ihrer bisherigen Observanz verbleiben, und jederzeit aufrecht erhalten werden, damit durch Unachtsamkeit oder Convenienz die Iura der hiesigen Güter nicht geschmälert werden, und damit

§. 25.

Wie er sich, um die ihm hierzu hierunter obliegende Pflicht gehörig beobachten zu können, zu verhalten habe.

§. 16. der Instruction. Derselbe von denen Iuribus der ihm anvertrauten Güter, und von denen Pflichten derer Unterthanen die gehörige Notiz erlange; So hat derselbe sich die desfalls errichteten Recesse und vorhandelten Acta, so sich in der Registratur vorfinden werden, nebst der historischen Nachricht der Güter N. N. fleißig und dergestalt bekannt zu machen, daß er, bei den in Ansehung der Dienste und Abgaben derer Unterthanen etwan künftighin vorfallenden Streitigkeiten, sogleich die Iura der Herrschaft gehörig erweisen, und das nöthige zu derselben Aufrechthaltung veranlaßen könne (r).

§. 26.

(r) Auf denjenigen Landgütern, die nicht von den Eigenthümern selber bewirthschaftet werden, sondern sich, bei deren Abwesenheit, entweder in bestellter Administratoren oder Pächter Hände befinden, bleibt es sehr selten aus, daß nicht die Unterthanen einen Versuch, sich eines Theils ihrer Schuldigkeiten zu entziehen, wa-

gen

§. 26.

Wie sich der Justitiarius zu verhalten habe, wenn einen oder andern Unterthanen in seinen Schuldigkeiten eine Nachsicht verstattet werden muß.

§. 17. der Instruction. Wenn aber auch bei vorfallenden besondern Umständen es die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß die Herrschaft zur Aufnahme oder Hintertreibung des gänzlichen Ruins ein oder des andern Unterthanen von ihren Gerechtigkeiten etwas nachlaßen müste; So kann dennoch der Herr Secretair N. N. dergleichen denen Juribus der Herrschaft und der bisherigen Observanz zuwiderlaufenden Convenienz nicht eigenmächtig und ohne Vorwissen und expressen Befehl Sr. Excellenz statuiren und auf dem Fall hiernächst Sr. ꝛc. dergleichen Abweichung zulaßen sollten; So hat der Herr Secretair über dergleichen Vorfall eine besondere Registratur aufzunehmen, in selbiger der Herrschaft ihre Iura gehörig zu reserviren, auch diese Registratur von demjenigen,

gen sollten. Dieses ist der wahre Grund, warum so viele herrschaftliche Gerechtsame, die vorhin niemals streitig gewesen, durch eine unglückselige Verzögerung verloren gegangen sind. Der Wirthschafter kann in Abwesenheit des Grundherrn nur bloß die ihm angegebenen Schuldigkeiten der Unterthanen fordern. Werden aber solche ganz oder zum Theil verweigert, so kann der ihm zur Seite gesetzte Gerichtsverwalter selbiges mit keiner Zuverläßigkeit thun, wenn er nicht von den Urkunden, worinn diese herrschaftlichen Forderungen gegründet sind, auf das genaueste unterrichtet ist.

welchen zum Besten und auf wessen Bitten man von der gemeinen Regel abgegangen, unterschreiben zu laßen, damit sich niemalen eine contraria consuetudo wider die Rechte der Herrschaft einschleichen könne (s). So wie überhaupt

§. 27.

(s) Dieser Artikel erweiset ganz offenbar, daß der würdige Verfasser dieser Instruction von denjenigen, was gemeiniglich von bösartigen Unterthanen bei den ihnen zugestandenen Ausnahmen und Wohlthaten für ein Mißbrauch gemacht zu werden pflegt, vollkommen unterrichtet gewesen sey. Die verschiedenen Vermögensumstände der Unterthanen veranlaßen öfters einen Gutsherrn, daß er einen oder den andern von seinen Unterthanen gelinder, als er sonst nach der strengen Gerechtigkeit verbunden wäre, behandeln muß. Nichts aber ist gewöhnlicher, als daß dergleichen Unterthanen die Nachlaßung ihrer Dienste, die ihnen zu ihrer Erhaltung wiederfährt, dazu mißbrauchen, daß sie daraus eine Gerechtigkeit, sich derselben auf immerwährend zu bedienen, herleiten, ohne dabei darauf Rücksicht zu nehmen, ob darunter noch immer eben dieselben Ursachen vorhanden sind. Kommt ihnen hierunter eine vieljährige Nachsicht unaufmerksamer Wirthschaftsbedienten zu Hülfe, so ist nichts gewisser, als daß am Ende daraus der Einwand einer zur Rechtsbeständigen Verjährung entsteht.

Die wirthschaftliche Klugheit giebt von selbst an die Hand, daß man einen dergleichen Einwand, der eine bloße Vernachläßigung der herrschaftlichen Gerechtsame zum Grunde hat, auf alle mögliche Weise zu verhindern suchen müsse. Dieses kann nun nicht füglicher, als durch die in dem vorstehenden §. anempfohlene Vorsicht geschehen. Sind bei einer dergleichen den Unterthanen zugestandenen Nachsicht ihrer Schuldigkeiten die

§. 27.

In wie weit der Justitiarius bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten die Gerechtsame der Herrschaft zu vertheidigen und darinn Rath zu geben, verpflichtet sey.

§. 18. der Instruction. Der Herr Secretair N. N. sich von der Sr. ꝛc. und Hochderoselben Güter zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten bestens zu informiren, und selbige gegen jedermänniglich pro Viribus zu behaupten und zu vertheidigen, und auch bei denen sich etwan erhebenden Processen, die Sr. ꝛc. zuständige Rechte aus den Actis Documentis und Nachrichten geschickt

die Ursachen davon in einem darüber aufgenommenen Protocoll bemerkt, und dabei der Grundobrigkeit ihre Gerechtigkeiten auf eine gebührende Art bei Veränderung dieser Ursachen vorbehalten worden, so kann niemals ein Mißbrauch davon gemacht werden, sondern es versteht sich von selbst, daß ein solcher Unterthan, sobald er in bessere Nahrungsumstände kommt, auch wiederum dasjenige, was seine ursprünglichen Schuldigkeiten erfordern, leisten müsse.

Eine Nothwendigkeit ist es daher, daß die in Abwesenheit der Grundherrschaften bestellte Wirthschafter und Gerichtsverwalter einstimmig mit einander verfahren, und jener keinem Unterthan eine Nachsicht in seinen Pflichten verstatte, ohne diesem eine umständliche Nachricht von den dabei vorwaltenden Ursachen, damit er solche gehörig ad Protocollum bemerken könne, zu geben. Auch selbst die gegenwärtigen Grundobrigkeiten thun wohl, wenn sie darüber von dem bestellten Justitiarius ein Protocoll aufnehmen lassen.

zu deduciren und dem Patronum causae gründlich zu instruiren, welches denn derselbe auch bei denen anjetzt wirklich vor Gericht schwebenden Processen zu observiren, wovon er die bereits verhandelten Acta fleißig durchzulesen hat, damit hierunter zu Sr. ꝛc. Präjudiz nichts versäumt oder gar verloren werde (t).

§. 28.

(t) Nichts ist natürlicher und der Sache angemessener, als daß der bestellte Justitiarius auch zugleich die Besorgung der herrschaftlichen Rechtsangelegenheiten, in so weit er nach den Gesetzen dazu zulässig ist, besorge. Aus den vorstehenden Artikeln erhellt, daß der Justitiarius von allen der Grundobrigkeit zuständigen Gerechtsamen den besten und vollständigsten Unterricht haben müsse. Niemand ist daher auch mehr, als er, solche zu vertheidigen im Stande. Jedoch versteht sich solches nur von den herrschaftlichen Gerechtsamen desjenigen Gutes, welches dem Justitiarius zur Gerichtsverwaltung übergeben worden ist.

Sollte ein Grundherr noch in andern Rechtsangelegenheiten, die bloß seine Person und übriges Vermögen betreffen, verwickelt seyn, so ist der Justitiarius, qua Justitiarius solche wider seinen Willen zu besorgen und zu übernehmen nicht verpflichtet. Und auch in Ansehung der Gutsgerechtsame versteht sich diese seine Schuldigkeit nur von solchen, bei welchen er niemals als Richter gebraucht werden kann. In Fällen also, wo er zwischen der Herrschaft und den Unterthanen als Richter der ersten Instanz ein Urtheil zu fällen hat, muß er sich billig aller Rathgebung, es sey vor oder nach dem Erkenntniß, enthalten. Ueberhaupt handelt ein bestellter Gerichtshalter sehr vernünftig, wenn er in den Angelegenheiten zwischen Herrschaft und Unterthanen mit seinen Rath zurücke hält, weil

er

§. 28.

Was derselbe in Ansehung der von Zeit zu Zeit zu verpachtenden herrschaftlichen Pertinenzstücke wahrzunehmen hat.

§. 19. der Instruction. Im Fall mit der Zeit Sr. Excellenz die Güter wieder in Administration nehmen, so hat ferner derselbe dafür zu sorgen, daß die Brandtweinbrennerey, Kuhmelkereien, Lein = Hanf = und Rübeländer, Wiesen, Aecker, Ritterhufen, Gärten, Fischerey, Mühle, Krüge, Zoll und andere herrschaftliche Pertinenzien, wenn die nach Maaßgebung der Contracte mit denen Pachtern festgesetzte Pachtjahre zu Ende gehen, aufs neue verpachtet, oder des jetzigen Pächters Contracte prolongiret werden, weshalb denn ein viertel Jahr vorher, ehe die Pachtjahre ein oder des andern Stückes verflossen, dessen neue

er niemals weiß, ob nicht die Sache zu seiner Entscheidung kommen mögte. Den Grundherrn von einem übereilten und allzuhitzigen Verfahren gegen die Unterthanen durch vernünftige Vorstellungen abzuhalten, ist zwar allerdings eines jeden Justitiarius Pflicht. Sonst aber muß ihm auf das ernstliche anempfohlen werden, sowol unter der Herrschaft als den Unterthanen die genaueste Unpartheylichkeit zu beobachten und von sich blicken zu laßen. Giebt er den letztern erst einmal Gelegenheit, hierunter ein Mißtrauen in ihm zu setzen, so wird er auch dem Grundherrn selber bei entstandenen Widersetzlichkeiten gänzlich unnütze, indem die aufrührerischen Gemeinen sowol wider ihn, als die Herrschaft selber, rebellisch werden und auf seine Anordnungen und Befehle weiter nicht achten.

neue Verpachtung per Proclamata affigenda und sonsten bekannt zu machen, zur Licitation Terminus anzusetzen, und hiernächst in Termino demjenigen das Pachtstück unter Sr. ꝛc. Approbation zu adjudiciren seyn wird, welcher das meiste darauf geboten und die besten Conditiones offeriret (u).

§. 29.

Wie sich derselbe bei Verlängerung der Pachten zu verhalten, und was er dabei für Vorsichten, damit den Gerechtsamen der Herrschaft daraus kein Nachtheil erwachsen möge, zu gebrauchen habe.

§. 20. der Instruction. Damit aber die herrschaftlichen Iura auch alsdenn keinen Nachtheil leiden können, wenn ein und eben dasselbe Pachtstück viele

(u) Dieses findet nur an den wenigsten Orten eine Anwendung, und ist daher bloß für solche große und wichtige Güter, als die Gräfl. v. Podewils-Gusowsche sind, brauchbar. Des hochseligen Grafen von Podewils Excellenz haben mir selber mündlich erzählt, daß sie auf diesen ihren Gütern jährlich für 15 bis 1800 Rthlr. an Krautäcker verpachteten. Eine so wichtige Einnahme von dieser Art trift man wol nur selten an. Inzwischen kann man sich doch allenthalben, wo zu verpachtende Pertinenzien und Grundstücke vorhanden sind, dieser Vorsichten mit vielen Nutzen bedienen, um dadurch zu vermeiden, daß nicht auch aus Kleinigkeiten weitläuftige Irrungen und Processe entstehen mögen. Von dem Großen mag überhaupt viel leichter bei den Kleinen ein Gebrauch gemacht werden, als von dem Kleinen auf das Große eine Anwendung möglich ist.

viele Jahre hintereinander ein und eben denselben Pächter oder dessen Nachkommen überlaßen werden mögte, da zumalen die Erfahrung gelehrt, daß viele Unterthanen, die einige Ländereien ꝛc. viele Jahre hintereinander Pachtweise besessen, sich als Eigenthümer davon ansehen, und wol gar darüber Prozesse erheben; So laßen Sr. ꝛc. es sich zwar gefallen, daß dem Befinden der Umstände nach dergleichen Pachtungen auch ohne vorhergegangene Licitation zuweilen prolongirt werden können, es liegt aber dem Herrn Secretair ob, darüber eine eigene Registratur aufzunehmen, darinnen die Ursachen, warum dem Pächter die Pacht fernerhin gelaßen worden, zu deduciren, und diese Registratur von dergleichen Pächter unterschreiben zu laßen, da zumalen man bei dergleichen Angelegenheiten nicht vorsichtig und behutsam genug verfahren kann. (x)

§. 30.

(x) Auch dieser §. ist ein untrügliches Zeugniß von der großen Erfahrung, die der hochselige Herr Graf in landwirthschaftlichen Dingen besessen hat. Nichts ist gewöhnlicher, als daß die gemeinen Bauersleute die Grundstücke, die sie von der Herrschaft einige Jahre hintereinander entweder Gunst- oder Pachtweise inne gehabt haben, als ihr immerwährendes Eigenthum anzusehen, und, wenn darunter in der Folge aus dringenden Ursachen Veränderungen getroffen werden, solches für eine himmelschreiende Ungerechtigkeit auszugeben, ja solches wol gar vor den Richter zu bringen pflegen. Eine darüber verflossene zu Rechtsbeständige Verjährungszeit unterstützt sie öfters, und es fehlt nicht an Beispielen, daß der Gutsherr sie auf solche Art in dem

§. 30.

Was der Justitiarius wegen der jährlich zu vermiethenden, oder um den dritten Haufen zu machenden Wiesen wahrzunehmen habe.

§. 21. der Instruction. Was aber die alljährlich zu verpachtende oder zum dritten Haufen zu überlaßende Wiesen anbetrift; So wollen Sr. ꝛc. daß der zweite Montag des Monats Juny jeden Jahrs ein unveränderter Terminus Licitationis hierzu seyn, und verbleiben solle: der Herr Secretair erfordert 10 Tage ante Terminum von der Wirthschaft eine Designation von denen auf dasselbe Jahr für Geld zu verpachtenden Wiesen, und wie hoch solche etwan zu verpachten seyn mögten, wie auch von denenjenigen Wiesen, die entweder in Ansehung der Vormoß allein, oder mit der Nachmoß zugleich um den dritten Haufen überlaßen werden sollen, macht hiernächst dieses alles per proclamata und sonsten bekannt, und überläßt in Termino die für Geld zu verpachtende Wiese plus Licitanti, denjenigen aber, so um den dritten Haufen gemacht werden sollen, denen, so sich dazu melden (y).

§. 31.

dem Besitz geschützt, und sich mit seinen ihm zuständigen Eigenthumsrecht zurückgesetzt sehen muß. Eine von Zeit zu Zeit erneuerte Verpachtung und darüber aufgenommenes kurzes Protocoll kann dieses alles verhindern, und den Grundherrn gegen die sonst davon zu befürchtende Weitläuftigkeiten sicher stellen.

(y) Daß dieses an den Orten, wo überflüßiges Wiesewachs vorhanden, eine ganz vortrefliche Methode, denselben

§. 31.

Von demjenigen, was der Justitiarius bei den mit den Handwerkern abzuschließenden Contracten zu besorgen hat.

§. 22. der Instruction. Auch muß der Herr Secretair die mit den Handwerkern, Käufern oder

selben auf die bestmöglichste Art zu benutzen sey, fällt von selbst in die Augen. Auf den in Schlesien an der Oder belegenen Gütern, dergleichen ich ehedem selber besessen, ist fast ein gleiches eingeführt. Daselbst aber pflegt gemeiniglich der Georgetag oder der 28te April dazu ausgesetzt zu werden. Der Anfang des Junius scheint mir jedoch hierzu allerdings bequemer und anpassender zu seyn, weil alsdenn die Beschaffenheit des Heugrases, sowol von den Vermiethern als Miethern gehörig beurtheilt werden kann, da es hingegen im April noch immer ungewiß bleibt, ob die Heuwerbung reichlich oder sparsam seyn werde. Das Heumachen um den dritten Haufen ist besonders ein Mittel, welches billig alle Eigenthümer, wegen der zu ihrer eigenen Nothdurft zu machenden Wiesen, wählen sollten. Die Erfahrung lehrt, daß ein Gutsherr bei dieser Methode von seinen Wiesen eben so viel Heu bekommt, als wenn er solche durch eigene Dienstleute oder für Geld hätte machen laßen. Diese laßen gewiß den dritten Theil des Grases, so diejenigen, welche das Heu um den dritten Haufen zu machen übernehmen, mit weghauen, stehen, wovon man sich, bei Gegeneinanderhaltung solcher um den dritten Haufen und von den Dienstleuten oder für Geld gemachten Wiesen sehr leicht überzeugen kann. Auch wenden die Heumacher um den dritten Haufen weit mehr Fleiß daran, daß das Heu bei der Einsammlung nicht verdorben werde,

sou-

oder andern zu schließende Contracte entwerfen, sich dazu von der Wirthschaft die Conditiones behändigen laßen, und hiernächst die entworfenen Contracte Sr. Excellenz zur Approbation und Unterschrift einhändigen, oder wenn Hochdieselben abwesend, diejenigen Contracte, so von einiger Importance, zusenden, auch dafür sorgen, daß sämtliche Contracte durch die Wirthschafter in das Contractenbuch eingetragen werden, die Originalia aber werden unter ihren Rubriken bei der Registratur asserviret (z).

§. 32.

sondern recht trocken zusammen kommen, wozu sie durch ihren eigenen Nutzen, da sie an dem gesammleten Heu einen Antheil haben, schon von selbst aufgefordert werden. Man gelangt solchemnach durch dieses Mittel zu eben so viel Heu, als wenn man die ganze Heuwerbung durch Dienstvolk und Tagelöhner besorgen laßen, und erspart dagegen Dienste und Geld, so sonst daran verwandt werden müssen.

(z) Die Bedingungen, unter welchen dergleichen Contracte mit den Handwerkern zu schließen, sind allerdings kein Werk, so in das Fach des Gerichtsverwalters einschlagen. Es ist daher sehr klüglich festgesetzt, daß die Conditiones von dergleichen Contracten ihm von dem Wirthschaftsinspector eingehändigt und zugestellt werden sollen. Denn dieser hat dafür zu sorgen, daß alles, so darunter anzuordnen ist, auf eine zweckmäßige und wirthschaftliche Art bestimmt werde. Ist aber dieses gehörig geschehen, so liegt allerdings dem Justitiarius ob, das zwischen der Herrschaft und dem von ihr bestellten Wirthschafter oder den angenommenen Handwerkern verabredete, in einen deutlichen

§. 32.

Pflichten des bestellten Gerichtsverwalters bei den jährlich vorzunehmenden Grenzerneuerungen.

§. 23. der Instruction. Sr. Excellenz wollen auch, daß alljährlich, und zwar den ersten Mon-

chen Aufsatz zu bringen, und dahin zu sehen, daß die Handwerker keine Gelegenheit, weder über die bedungenen Arbeiten, noch auch das dafür festgesetzte Lohn unnöthige Weitläuftigkeiten zu machen, nehmen mögen.

Hauptsächlich hat der Justitiarius bei diesen Contracten darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) die Arbeiten, so die Handwerker und Professionisten zu verfertigen übernommen haben, mit der möglichsten Genauigkeit beschrieben, demnächst
2) der Lohn, der ihnen dafür versprochen worden, gehörig bestimmt, und endlich
3) die Zeit, binnen welcher sie sich, die übernommene Arbeit zu verfertigen, anheischig gemacht haben, ausdrücklich festgesetzt werde.

Sind diese drei Punkte bei den mit den Handwerkern abzuschließenden Contracten zum Augenmerk genommen worden, so wird ein Gutsherr sich nur selten in die Gefahr, von diesen Leuten hintergangen und bevortheilt zu werden, gesetzt sehen. Oefters sind die Arbeiten von solcher Art, daß den Handwerkern ein bestimmter Vorschuß gegeben werden muß. Nichts ist gewöhnlicher, als daß diese Leute, nach erhaltenen Vorschuß, die Arbeit ungewöhnlicherweise verzögern, ja selbige wol gar liegen laßen, und den Besteller unverantwortlicherweise um sein Geld bringen. In dergleichen Fällen nun hat der Gerichtsverwalter die Sicherheit desjenigen, der einen dergleichen Vorschuß erhalten soll, sorgfältig zu prüfen, und darunter alle

Montag im Monat May sämtliche Grenzen sowol mit denen Unterthanen, allen als andern Grenznachbaren gehörig visitiret werden sollen, bei welcher Grenzbesichtigung der Herr Secretair gegenwärtig seyn muß, und wobei derselbe einen Forstbedienten, einen Wirthschaftsschreiber, etliche alte Leute, und zwei junge Wirthe aus der Gemeine zu adhibiren,

mögliche Vorsicht zu nehmen. Nicht bei allen Vorschüssen kann auf eine ordentliche Cautionsstellung gedrungen werden, weil solches die Sache gar zu sehr erschweren würde. Inzwischen ist doch von dem Betragen eines solchen contrahirenden Handwerksmannes, so er gegen andre in gleichen Fällen erwiesen, von seiner vorgesetzten Obrigkeit eine genugsame Erkundigung einzuziehen, ehe die wirkliche Auszahlung des verlangten Vorschusses gestattet wird.

Auch muß der Gerichtsverwalter billig dafür Sorge tragen, daß, ob die verfertigte Arbeit tüchtig und contractmäßig abgeliefert worden sey, gehörig untersucht werde, ehe dem Verfertiger der Ueberrest des dafür festgesetzten Lohnes ausgezahlt wird. Diese Untersuchung ist zwar ebenfalls eine Sache, die nur eigentlich von dem bestellten Wirthschafter gefordert werden kann. Inzwischen hat doch der Gerichtsverwalter die Bezahlung in Abwesenheit der Herrschaft nicht eher zu verfügen, bis der Wirthschafter die Tüchtigkeit der verfertigten Arbeit, und daß dem Contract überall ein Gnüge geschehen, entweder mündlich oder schriftlich bezeugt hat. Die Instruirung solcher Contracte in ein deshalb zu haltendes Buch ist deshalb sehr nützlich, weil man in andern dergleichen Fällen, was für diese oder jene Arbeit bezahlt worden, daraus ersehen, und sich daher, um nicht von einem unverschämten Professionisten übertheuert zu werden, jederzeit darnach richten kann.

biren, welche letztere alle drei Jahre zu verändern: der Herr Secretair untersucht genau, ob die Grenzen und derselben Merkmale noch im ehemaligen Stande, läßt die verloschenen oder etwa verrückten Grenzmale mit Zuziehung derer Interessenten auf das allerforderſamſte renoviren, und wieder in Ordnung bringen, und führt über die jedesmalige Grenzbesichtigung ein besonderes und ganz zuverläßiges Protocoll (a).

(a) Wer dasjenige, was in dem sechsten Bande der *Oeconomia Forensis* von der Nothwendigkeit, die Grenzen von Zeit zu Zeit zu revidiren und zu erneuern, gesagt habe, nachzulesen sich die Mühe nehmen will, der wird überzeugt werden, wie vernünftig und heilsam dieser der gegenwärtigen Instruction eingeschaltete Artikel ist. Wird solches gehörig befolgt, so ist es eine Unmöglichkeit, daß die einmal festgesetzten Grenzen zweifelhaft werden, und Rechtsstreitigkeiten darüber entstehen können. Die Direction solcher jährlichen Grenzerneuerungen ist dem Gerichtsverwalter mit dem größten Recht zuständig, weil, wenn dadurch Streitigkeiten vermieden werden sollen, dazu allerdings eine Person, die einen öffentlichen Fidem hat, erfordert wird. Bei der Revision derjenigen Grenzen, die mit den Benachbarten vorgenommen werden, kann er zwar allerdings nur bloß als ein Bevollmächtigter seines Principalen angesehen werden, und folglich in der Sache, wenn Streitigkeiten, die nicht verglichen werden, vorkommen, nichts entscheiden. Bei denjenigen Grenzirrungen aber, die zwischen der Herrschaft und den Unterthanen, oder den Unterthanen selber vorfallen, ist er, solche in der ersten Instanz durch einen richterlichen Ausspruch abzumachen, ganz wohl befugt. Er

hat

§. 33.

Was der Justitiarius in Ansehung der zu publicirenden Verordnungen, auch bei Aufnehmung der an die Landescollegien einzuschickenden Tabellen, zu beobachten habe.

§. 24. der Instruction. Von denen durch die Herrn Landräthe im Kreise zu publicirenden Kreisausschreiben muß der Herr Secretair jedesmal Copiam nehmen, und selbige nebst denen dabei befindlichen Edicten, Rescripten ꝛc. bei der Registratur asserviren, hiernächst die Insinuation bescheinigen, und die Circularia durch den Schulzen weiter befördern laßen, die Publicanda gehörigen Orts affigiren und den Inhalt der Circularien dem Prediger und der Gemeine bekannt machen, wie derselbe denn auch dafür zu sorgen hat, daß die von Sr. ꝛc. herauszugebenden Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft gelangen (b).

§. 34.

hat sich aber alsdenn, wenn sich zwischen der Herrschaft und den Unterthanen Unrichtigkeiten in den Grenzen hervorthun, aller Partheylichkeit für die Herrschaft sorgfältig zu enthalten, die letztern dabei umständlich zu hören, und alsdenn erst den Ausspruch zu thun. Denn in diesem Fall liegt ihm, die Gerechtsame der Herrschaft zu vertheidigen, nicht ob, sondern seine Pflicht erfordert es, sich dabei als ein unpartheyischer Richter zu bezeigen.

(b) Auch dieses ist sehr heilsam, und es wäre zu wünschen, daß an allen Orten dergleichen Ordnung eingeführt werden könnte. Denn gewiß ist es, daß die

schlechte

§. 34.

Wie sich der Gerichtsverwalter auf den Zinstagen, sowol in Ansehung der Zinseinhebung, als auch der bei dieser Gelegenheit vollständig zu machenden Seelenregistern und andern Tabellen zu verhalten habe.

§. 25. der Instruction. Bei den zu haltenden Zinstagen (c) muß der Herr Secretair gegenwärtig

schlechte und unordentliche Publication der Edicte und anderer Verordnungen auf dem Lande schuld daran ist, daß selbige so wenig befolgt werden. Auf den Dörfern, wo die Herrschaften nicht gegenwärtig sind, erfährt wol nur selten, außer dem Schulzen und allenfalls dem Schulmeister, welcher das eingegangene dem Schulzen vorlesen muß, der Bauer etwas von dem, was befohlen worden, und es ist höchst unbillig, daß die Bauern ein Gesetz, so ihnen unbekannt geblieben, und wovon sie niemals etwas gehört haben, befolgen sollen. Durch die hieraus entstehende Unwissenheit verfällt mancher in eine

(c) Auf den Gräfl. v. Podewilsschen Gusowschen Gütern ist eine sehr ansehnliche Menge von Unterthanen, welche nicht bloß dienstbar sind, sondern auch zum Theil einen beträchtlichen Zins entrichten müssen. Es ist daher allerdings nothwendig, daß an den Zinserhebungstagen die gehörige Ordnung beobachtet, und, damit es nicht, wie es bei zahlreichen Gemeinen sehr leicht geschehen kann, Tumulte und Unruhe entstehen möge, von einer dazu authorisirten Person, wozu sich allerdings der bestellte Justitiarius am besten schickt, Achtung gegeben werde.

Die

wärtig seyn, sowol, damit alles bei selbigen desto ordentlicher zugehe, als auch besonders, damit der-

eine Strafe, von deren Androhung er niemals das geringste gehört hat.

Auch selbst an den Orten, wo die Herrschaften zugegen sind, geschieht wol eine dergleichen Publication der eingegangenen Verordnungen nur selten auf eine solche Art, daß sie dadurch zur Wissenschaft der sämtlichen Mitglieder der Gemeine kommen können. Der Grundherr befiehlt solches zwar dem Schulzen. Dieser aber vergißt es entweder ganz und gar, oder verrichtet es doch dergestalt unvollkommen, daß keiner einen richtigen und vollständigen Begrif davon erlangt, sondern er vielmehr dadurch auf ganz irrige Dinge gebracht wird. Geschieht die Publication der circulirenden Verordnungen durch den bestellten Gerichtsverwalter, so wird er schon von selbst darauf bedacht seyn, daß solche allen denjenigen, denen sie angehen, gehörig bekannt werden, und sich folglich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Er wird es auch nicht dabei bewenden la en, daß er bloß

Die beste Ordnung, die hierunter zu beobachten ist, bestehet wohl darinn, daß einem jeden Zinsgeber sein eigenes Buch gegeben, und in demselben an den Zinstagen dasjenige, was darauf gezahlet worden, darinn bemerket und eingetragen werde. Geschiehet solches von dem auf die Justitz verordneten Gerichtsverwalter, so kann wegen des gezahlten oder nicht gezahlten Zinses zwischen der Herrschaft und den Zinsgebern so leicht keine Irrung entstehen, weil er, wie in allen, so auch besonders in dieser Handlung, fidem judicialem hat, und folglich dergleichen Bücher jederzeit als ein völliger Beweis desjenigen, was geschehen, oder nicht geschehen ist, angenommen werden müssen. Soll es aber diese Wirkung

derselbe sich nach den Umständen und der Familie eines jeden Unterthanen erkundigen könne, da

 denn

bloß den Inhalt der Verordnungen der Gemeine eröfne, sondern ihnen zugleich die Absichten und Ursachen derselben deutlich erklären. Es werden öfters, wie besonders in den Königl. Preußl. Staaten eingeführt ist, verschiedene Tabellen und Nachrichten auf dem Lande erfordert, wohin unter andern die bekannte Finanz und historische Tabellen zu rechnen sind. Wie verwirrt und falsch solche gemeiniglich, wenn sie nicht von einem Mann, der die Absichten und den Gebrauch dieser Tabellen kennet, in Ordnung gebracht werden, zu gerathen pflegen, ist zur Genüge bekannt, und sie werden deshalb nicht ohne Grund, weil nicht selten ganz offenbare Unwahrheiten darin aufgeführet werden, Lügen-Tabellen genannt.

Alles dieses kann vermieden werden, wenn die Aufnehmung derselben dem Justitiarius des Orts aufgetragen worden ist, indem derselbe die Unwahrheiten, so ihn öfters von den Mitgliedern der Gemeine angegeben werden, sehr leicht entdecken, und dergleichen Tabellen nach der Wahrheit rectificiren kann. Wäre die in diesem Artikel enthaltene Verfügung allenthalben möglich

kung haben, so ist nöthig, daß der Justitiarius in den angesetzten Zinstagen niemals ausbleibe, sondern denenselben jederzeit beiwohne. Sehr oft pfleget einer oder anderer von den Zinsleuten entweder wegen des ganzen Zinses annoch um Geduld zu bitten, oder nur einen Theil des schuldigen Zinses zu bezahlen, und mit dem übrigen annoch in Rückstand zu bleiben. Nicht immer verstatten es die Umstände, daß hierunter nach der Strenge verfahren werde, sondern nicht selten erheischet es die Nothwendigkeit, ihnen die gebetene Nachsicht zu verstatten. In

denn derselbe das dieserhalb angelegte Buch nachzusehen und die sich vorfindenden Veränderungen gegen

möglich zu machen, so würden dadurch nicht allein die Landräthe in ihren Geschäften eine große Erleichterung erhalten, sondern auch die Landescollegia weit zuverläßigere Tabellen und Nachrichten, als anjetzt geschiehet erhalten. Es hat dieses in die Wohlfahrt des Ganzen nicht selten einen sehr wesentlichen Einfluß.

Der Landesherr will, um dieses durch ein Beispiel zu erläutern, öfters bei wohlfeilen Zeiten den Ausfall der Erndten und den in dem Lande vorhandenen Getreide-Vorrath wissen, um darnach eine bei Ihm gesuchte Erlaubniß wegen Ausfuhre von Getreide, entweder zu verstatten oder zu verweigern, indem es vernünftig ist, daß eine dergleichen Getreide Ausfuhr nur alsdenn nachgegeben werden könne, wenn die Einwohner des Landes überflüssiges und mehr Getreide, als sie zu ihren eigenen Bedürfnissen benöthiget sind, vorräthig haben. Der Landesherr fordert die Nachricht hiervon von seinen Finanz-Collegien, diese tragen deren Erstattung den Landräthen auf, und die Landräthe lassen es gemeiniglich auf die bloße Ansage der Gemeine ankommen.

Einen jeden, der das Geschlecht der Bauern kennet, und in dergleichen Sachen gearbeitet hat, ist aus der Erfahrung bekannt, wie mißtrauisch der gemeine Mann in

Abwesenheit der Herrschaft kann zwar der Justitiarius hierunter nicht willkührlich verfahren, und dadurch gleichsam über des Grundherrn Beutel disponiren. Inzwischen lieget ihm doch ob, die Ursachen, warum eine Verlängernng der Zinszahlungszeit gebeten wird, zu erforschen, ein kurzes Protocoll darüber abzuhalten, und solches dem Gerichtsherrn zu seiner Entschließung vor-

gegen das verwichene Jahr zu bemerken, und darauf zu sehen, daß dieses, welches ihm zu Anfer-

 tigung

in dergleichen Fällen ist, indem er bei Abforderung solcher Nachrichten fast immer auf die Gedanken fällt, daß, wenn dergleichen Nachrichten von ihm gefordert werden, ihm eine zu thuende Lieferung bevorstehe. Er verhelet daher vorsetzlich die Wahrheit, und giebet seinen Getreidevorrath weit geringer an, als er wirklich ist. Hiedurch ist es schon sehr oft geschehen, daß der Landesherr durch dergleichen falsche Nachrichten eine bei ihm nachgesuchte Getreideausfuhre, wegen des dadurch beförderten Getreideabsatzes dem ganzen Lande heilsam gewesen wäre, von der Hand zu weisen, bewogen worden.

Befindet sich nun die Aufnahme solcher Tabellen und Nachrichten in den Händen eines Mannes, der nicht allein die Absichten davon einsiehet, sondern auch den wahren Zustand der Einwohner eines jeden Ortes kennet, so werden dergleichen Nachrichten weit sicherer und zuverläßiger ausfallen. Und hiezu sind die bestellte Gerichtsverwalter vorzüglich geschickt, weil sie die Einwohner der unter ihrer Justitzpflege stehenden Oerter genauer kennen, und folglich diejenigen, so öfters auf

eine

vorzulegen. Hiedurch wird der Gutseigenthümer in den Stand gesetzet, die Ansucher solcher Zahlungsfristen jederzeit nach der Billigkeit zu bescheiden, und zwar diejenigen, die wegen ihrer Bitte gegründete und erweisliche Ursachen anzuführen haben, durch keine übereilte Zahlungen in einen nahrlosen Stand zu setzen, hingegen aber auch die andern, die keine dergleichen gültige Ursachen anzubringen im Stande sind, abzuweisen, und nach der Schärfe gegen sie verfahren zu lassen. Besonders hat der Justitiarius bey solchen Vorfällen die Be-

schaffen-

tigung der Tabellen, welche zum öftern erfordert werden, dienen wird, allezeit in gehöriger Ordnung verbleibe (d)

§. 35.

eine sehr unwahrscheinliche Weise falsche und allzuniedrige Angaben thun wollen, durch vernünftige Vorstellungen sehr leicht zurechte weisen, und sie von der Unrichtigkeit ihrer Aussagen sofort überzeugen können. Die Besorgung der jedesmaligen Publication der eingegangenen Verordnungen kann wohl den bisher gewöhnlichen, und aus dem Orden der Städtischen Burgermeistern genommenen Landjustitiarien füglich nicht zugemuthet werden, sondern es ist dieses eine Sache, die nur bloß von den an dem Orte selber wohnenden Gerichtsverwaltern zu verlangen ist. Daß aber unter ihrer Direction die Aufnahme der geforderten Tabellen und Nachrichten geschehe, kann auch von der ersten und bisher gewöhnlichen Art der Justitiarien ganz füglich verlangt werden.

schaffenheit der Vermögensumstände des Zinsgebers, und ob er seiner Nahrung gut oder schlecht vorstehe, anzumerken. Denn wenn ein Zinsmann wegen seiner aus einer üblen Wirthschaftsführung herrührenden schwachen Vermögensumstände den Zins schuldig bleibet, so ist es nicht rathsam, daß ihm Nachsicht gegeben werde, indem nichts gewissers ist, als dergleichen aufgeschwollene Zinsreste am Ende seinen gänzlichen Untergang nach sich ziehe, und auch die Herrschaft ihren zu fordern habenden Zins selber verlieret. Sind hingegen an dem

Zurück-

(d) Hiemit wird wohl sonder Zweifel auf die dem Justitiarius obliegende Vorsorge für die Vollständigkeit des Seelenregisters gezielet. Auf allen, besonders aber grossen und sehr bevölkerten Gütern, dergleichen die Gräfl. von Podewilsschen Gusoische sind, ist die Haltung eines

nes

§. 35.

Was demselben in Ansehung der Kirchen- und Armencassenrechnungen obliegt.

§. 26. der Instruction. Ist es auch des Herrn Secretairs Pflicht, alljährlich, und zwar den Tag nach dem Maymonatsfeste in Beisein des Pre-

Zurückbleiben des Zinses ohnverschuldete Unglücksfälle schuld, so wird ein gerechter Grundherr schon von selbst hierinn eine Einsicht haben, und seine Unterthanen durch eine übertriebene Härte nicht noch unglücklicher machen.

Wird das vorher bemerkte in allen Stücken gehörig beobachtet, so kann die in diesem § verlangte Gegenwart des Gerichtsverwalters an den Zinstagen allerdings von sehr großen Nutzen, sowohl für die Herrschaft, als auch für die Unterthanen, seyn. Nicht alle Güter sind so wichtig, als die Gusoischen. Auch wird nicht auf allen Gütern ein so ansehnlicher Zins entrichtet, als auf diesen. Es ist daher diese Einrichtung nicht an allen Orten gleich nothwendig. An denjenigen aber, die hierunter in gleicher Verfassung stehen, wird sie allemal sehr heilsam seyn, und, nachgeahmet zu werden, verdienen.

nes ordentlichen Seelenregisters von vorzüglicher Nothwendigkeit. Es kann nicht fehlen, daß daselbst von den eingebohrnen Unterthanen viele, weil sie an dem Orte selber nicht gebrauchet werden, auswärts ziehen, und daselbst Nahrung und Unterhalt suchen müssen. Wird von solchen Auswärts dienenden nicht ein genaues Verzeichniß gehalten, so geschiehet es sehr oft, daß wenn sie sich nicht selber melden, zuletzt ganz und gar vergessen werden, dergestalt, daß man sie, wenn man sie nöthig hat, und gebrauchen will, fast gar nicht

mehr

Predigers, derer Kirchenväter, nicht weniger des Schulzen und Gerichten, die Kirchen- und Ar-

mehr ausfündig machen kann, sie auch wohl davon selber Gelegenheit, sich der Unterthänigkeit gänzlich zu entziehen, oder doch solches streitig zu machen, nehmen.

Nichts aber ist für einen Grundherrn unangenehmer, als wenn er sich mit eingebohrnen Unterthanen über die Frage, ob sie seine Unterthanen sind, oder nicht? in Prozeß verwickelt siehet. Ist ein dergleichen Seelenregister einmal angefertiget, so sind die Zinstage allerdings sehr geschickt dazu, um selbige von Jahr zu Jahr in gehöriger Ordnung zu erhalten, und die vorgefallene Veränderungen, besonders den Ort des Aufenthalts der auswärts befindlichen, zu bemerken, indem sämtliche mit Nahrungen versehene Wirthe an diesen Zinstagen erscheinen müssen, und folglich ganz bequem über dieses alles befraget und vernommen werden können. Allein nicht auf allen Gütern sind die Unterthanen dergestalt zinsbar, als auf den Gräfl. Gusoischen. Es werden daher auch nicht allenthalben dergleichen Zinstage, als daselbst eingeführet ist, gehalten, dennoch aber ist auch an solchen Orten, daß die Seelenregister in gehöriger Ordnung gehalten werden, nöthig, weshalb man alsdenn auf andre Mittel, um die jährlich darunter vorfallende Abänderungen in sichere Erfahrung zu bringen, bedacht seyn muß.

In den Königl. Preußl. Ländern kann man zwar hiervon aus den aufgenommenen und jährlich revidirten Canton-Büchern, wovon der Landrath des Kreises jederzeit ein Exemplar in seinem Archive haben muß, eine sichere Nachricht erhalten. Sonst aber sind die in Schlesien auf den Thomastag jeden Jahres gewöhnliche Bestellungstage sämtlicher Unterthanen, sie mögen ein-

bei-

Armencaſſenrechnungen (e) zu ſchließen, die Ausgabe und Einnahme zu balanciren, den baaren Be-

heimiſch ſind, oder ſich auswärtig aufhalten, wovon ich bereits in meinen Schriften bei andern Gelegenheiten, umſtändliche Erwehnung gethan habe, hiezu ſehr bequem, und es wäre zu wünſchen, daß dieſelben auch in andern Provinzen eingeführet werden mögten, indem dadurch viele über die Unterthänigkeit entſtehende Prozeſſe zu vermeiden ſtünden.

Sonſt werden auch wohl unter den hier gedachten Tabellen, welche in den Königl. Preußl. Staaten an allen Orten jährlich aufgenommen werden müſſen, die ſogenannte Finanz- und hiſtoriſche Tabellen verſtanden, weil in beiden die Anzahl der in einem Dorfe befindlichen Perſonen, wiewohl unter verſchiedenen Qualitäten, aufgeführet werden müſſen. Fehlet es aber an einem richtigen Seelenregiſter, ſo können auch dieſe Tabellen niemals der Wahrheit vollkommen gemäß ſeyn.

e) Bei den Kirchenrechnungen wird ebenfalls an den wenigſten Orten, die gehörige Ordnung beobachtet, und an die Abnahme der Armencaſſenrechnung faſt gar nicht gedacht. Beides aber iſt dennoch höchſt nöthig, weil das eine ſowohl, als das andre, fremde Gelder ſind, über deren Verwaltung der Grundherrſchaft die Oberaufſicht gebühret, und folglich billig iſt, daß ſie für deren richtigen Verwendung und Berechnung die gehörige Sorge trage.

Nach dem gewöhnlichen Schlendrian maßet ſich der Prediger des Orts die Anfertigung der Kirchenrechnungen an. Weil aber der dem Kirchenſprengel, worunter die Kirche lieget, vorgeſetzte Inſpector oder Superintendent gemeiniglich nur alle 3 Jahre Kirchenviſitation hält, und dabei auch zugleich die Kirchenrechnungen revidiren will, ſo verſchiebet der Herr Paſtor die

Aufer-

Bestand nachzuzählen, denselben unter einem doppelten Schloß, so wie die Depositengelder, wovon der Schulze und Gerichte einen Schlüssel haben, zu verschließen, auch hiernächst, wenn er nicht gebraucht werden sollte, auf Zinsen sicher unterzubringen: An eben diesem Tage determinirt derselbe auch, welche Armen in Zukunft aus der Armencasse zu versorgen, und wie viel einem jeden monatlich gereicht werden solle. Und verlangen Sr. Excellenz über dieses alles jederzeit einen kurzen Bericht.

§. 36.

Allgemeine Pflichten des bestellten Justitiarius.

§. 27. der Instruction. Wie es aber nicht möglich, alle und jede bei des Herrn Secretairs Function vorfallenden Gelegenheiten, und desselben dabei obwaltenden Pflichten specifice aufzuführen, und demselben darüber Instruction zu ertheilen; so hoffen Sr. ꝛc., daß derselbe nebst Administrirung prompter und unpartheyischer Justiz gegen jedermann, sich auch besonders werde angelegen seyn laßen, Sr. ꝛc. Bestes und Vortheil überall zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Wie es ihm denn auch obliegt, Sr. ꝛc. Unterthanen zur Ausübung ihrer Schul-

Anfertigung der Kirchenrechnungen auch von 3 Jahr bis dahin. Daß durch diesen Verzug sehr leicht allerhand nöthige Nachrichten und auch wohl Quittungen ab Händen kommen können, und folglich dergleichen nachgeholte Rechnungen öfters sehr unvollständig gerathen müssen, ist sehr begreiflich.

Schuldigkeit anzuhalten (f) und werden Sr. ꝛc. denselben beständig bei gehöriger Authorität zu erhalten wissen.

§. 37.

Beschluß dieser Instruction, worinn zugleich das Gehalt des bestellten Justitiarii bestimmt wird.

§. 28. der Instruction. Wann nun der Herr Secretair N. N. diese und alle übrigen zu seiner Function gehörigen Pflichten gebührend zu beobachten, und bei seinem Amte den gehörigen Fleiß und Treue anwenden wird; So versprechen Sr.

f) Besonders auffallend ist dieser Ausdruck, in welchem der Justitiarius aufgefordert wird, seinen eigenen Patron, von welchem er seine ganze Authorität hat, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Es bezeichnet solches eine ganz ausnehmende Herablaßung des hochsel. Herrn Grafen. Man könnte hiebei die Frage aufwerfen, ob ein Justitiarius befugt sey, wider seinen Principal die Execution zu verhängen, wenn etwa in der ersten Instanz zwischen der Herrschaft und den Unterthanen eine Sentenz, ohne daß davon appelliret worden, ergangen wäre, in welcher der Herrschaft eine oder andere den Bauern zu thuende Vergütigung, deren sie sich nachher weigern wollte, zu leisten auferleget worden. An und für sich finde ich zwar darinn nichts widersprechendes, inzwischen scheint es mir doch etwas ungeschickt zu seyn, wenn ein judex delegatus wider den Deleganten selber die Execution verhängen wollte.

Ein Gerichtsverwalter, dem ein dergleichen Vorfall vorkommen sollte, würde daher der Klugheit gemäß handeln, wenn er die ganze Sache an das höhere Judicium berichtete und demselben die Verhängung der Execution überließ, sich aber dabei blos passive verhielte.

Sr. ꝛc. demselben ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. nebst freie Station, (worunter jedennoch Taback, Thee, Coffee und Zucker nicht zu verstehen) wie nicht weniger demselben sämtliche einkommende Gerichtssportuln nach beiliegender Taxe, welche nicht zu überschreiten, überlaßen werden. Wären jedoch alle diejenigen Sachen, wobei Sr. ꝛc. im geringsten interessiren, eximirt, auch soll derselbe, wenn er in Sr. ꝛc. Angelegenheiten verreisen müste, so lange er unterwegens, täglich 12 Ggr. an Diäten erhalten: Wobei indessen noch zu bemerken, daß die Abschoß-, Abzugs-, Aufrats-, Loß-, Kauf- und Strafgelder nicht mit zu den Gerichtssportuln zu zählen, sondern Sr. ꝛc. besonders zu berechnen. Auf den Fall nun Sr. ꝛc., wie Hochdieselben zum voraus hoffen, mit dem Betragen des Herrn Secretairs überhaupt zufrieden seyn können, so versichern denn auch Sr. Excellenz, wie Hochdieselben nicht unterlaßen werden, für denselben fernerweit zu sorgen. Signatum ꝛc.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Des Präsidenten von Benekendorff kleine ökonomische Schriften

Bd.: 1.

Küstrin 1784

Oecon. 230-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294041-8
VD18 90388763